390
J 46

Das Strafgesetzbuch

für den

Kanton Zürich

nebst dem

Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Für

Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene

erläutert durch

Dr. Rudolf Benz,
Redaktor des Gesetzes.

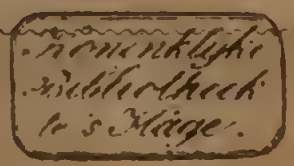

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1871.

☞ Die Rückseite des Umschlags wird der gütigen Beachtung anempfohlen.

390
J46

Das

Strafgesetzbuch

für den

Kanton Zürich

nebst dem

Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Für

Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene

erläutert durch

Dr. Rudolf Benz,
Redaktor des Gesetzes.

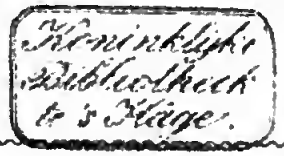

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1871.

Vorbericht.

Durch dieſes Geſetz ſoll unſer Strafrecht fortentwickelt werden. Mit Rückſicht auf die Fortſchritte in der Wiſſenſchaft, und die Aenderungen, die in den neueren Verhältniſſen, welche für ein Strafgeſetz maßgebend, eingetreten ſind, mußten für dasſelbe neue Grundlagen geſchaffen, und die größte Zahl der Detailbeſtimmungen des früheren Geſetzes umgeändert werden. Auf dieſem Wege iſt ein neues Strafgeſetz entſtanden, das nur dann die Zwecke, die ihm geſtellt ſind, erreichen kann, wenn es richtig angewandt wird. Das Geſetz iſt zwar einfach und ſeine Sprache keine unklare; allein dennoch genügt die Kenntniß desſelben allein nicht, um dasſelbe richtig auslegen zu können. Hiezu iſt das Vertrautſein mit dem Sinne, in dem es gegeben wurde, und dem Geiſte der dasſelbe beſeelt, erforderlich. Ich habe mir nnn die Anfgabe geſtellt, durch das Mittel der Erläuterung des Geſetzes, die Beamten, die dasſelbe zu vollziehen haben, in die Möglichkeit zu verſetzen, mit demſelben genauer vertraut zu werden. Es ſind namentlich auch die Geſchwornen, die hiebei berückſichtigt werden mußten. Sie erhalten zwar in dem einzelnen Falle durch den Präſidenten des Schwurgerichtes eine Rechtsbelehrung, allein dieſe lann der Kürze der Zeit wegen nur dann genügen, wenn der Geſchworne vorher das Strafrecht näher lennen gelernt hat. — Die nähere Kenntniß des Strafrechtes iſt jedoch nicht nur für diejenigen ein Bedürfniß, die dasſelbe anwenden müſſen, ſondern auch für einen großen Theil der Bewohner. Die Nichtkenntniß dieſes Gebietes unſeres Rechtes hat für Viele nicht geringe Nachtheile zur Folge gehabt, und unrichtige Anſichten über die Beſtrafung der Verbrechen erzeugt. Belehrung dieſer Kreiſe iſt daher um ſo nothwendiger und nützlicher, als das richtige Verſtändniß der Sache zur Verminderung der Verbrechen, die durch das Geſetz angeſtrebt wird, beitragen kann.

Für dieſe Erläuterungen habe ich weſentlich die Verhandlungen in den drei vorberathenden Kommiſſionen und dem Kantonsrathe, die Gutachten der Herren Profeſſoren Mittermaier, von Holtzendorff und Glaſer über den Geſetzesentwurf, die Litteratur des Strafrechtes, und namentlich die von dem hieſigen Obergerichte erlaſſenen Strafurtheile benutzt. Das Gutachten des Herren von Holtzendorff findet man in der „Allgemeinen deutſchen Strafrechtszeitung“ herausgegeben von Dr. Franz von Holtzendorff, Profeſſor der Rechte in Berlin, Heft 10. Oktober 1866. Dasjenige von Herren Glaſer iſt beſonders gedruckt und unter dem Titel „Bemerkungen über den von Herrn Reg.Rath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgeſetzbuches für den Kanton Zürich, im Jahr 1867“, in der Menz'ſchen Buchhandlung in Wien zu haben. Die bezüglichen Strafurtheile ſind bei denjenigen Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes aufgeführt, die auch dem früheren Rechte weſentlich entſprechen.

Der Kommentar auf ſolche Grundlagen gebaut, wird, ſo hoffe ich, dazu beitragen, daß das Geſetz in dem Sinne, in dem es gegeben worden, ausgeführt wird. Dadurch kann ein wahrer Fortſchritt erzielt werden, der nur günſtig auf den Kulturzuſtand wirken wird.

Zürich, im Jenner 1871.

Dr. Benz,
geweſener Direktor der Juſtiz.

Erklärung der Abkürzungen.

Folgende Sammlungen von Urtheilen der zürcherischen Gerichte werden in diesem Buche zitirt.

Monatschronik =	Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege von 1833 bis 1838. 12 Bände.
Beiträge =	Beiträge zur zürcherischen Rechtspflege von 1841 bis 1854. 19 Bände.
Zeitschrift f. R. =	Zeitschrift der zürcherischen Rechtspflege von 1855 an.
U.O. =	Urtheil des Obergerichtes, oder seit dem 1. Jenner 1853 der Kriminalabtheilung dieser Behörde.
B.O. =	Beschluß dieser Behörde.

Einleitung.

I. Bemerkungen über die Entstehung dieses Gesetzes.

Die bedeutenden Fortschritte, welche die Wissenschaft in den letzten dreißig Jahren auf dem Gebiet des Strafrechtes gemacht, die Einführung der Schwurgerichte und andere Gründe forderten eine durchgreifende Revision des unterm 24. Herbstmonat 1835 erlassenen Strafgesetzbuches, das zur Zeit seiner Entstehung als ein tüchtiges mildes Gesetz bezeichnet werden durfte. Im August 1866 legte der Verfasser dieses Buches als damaliger Direktor der Justiz dem Reg. Rathe den Entwurf eines Strafgesetzes nebst begründenden und erläuternden Bemerkungen vor. Gleichzeitig theilte er denselben Gelehrten und Praktikern mit der Bitte mit, ihre Ansichten darüber zu äußern. Drei der vorzüglichsten Kriminalisten Deutschlands, die Herren Professoren Mittermaier, Glaser und von Holtzendorff hatten die Gefälligkeit dieser Bitte zn entsprechen, und den Entwurf einer einläßlichen Prüfung zu unterwerfen. Alle drei erklärten sich übereinstimmend mit den Grundsätzen des Entwurfes einverstanden, und ihre Ausstellungen bezogen sich mit wenigen Ausnahmen auf Detailbestimmungen. Außer diesen Kritiken wurde dem Verfasser das Resultat der Besprechungen der Statthalter des Kantons über den Gesetzesentwurf mitgetheilt. — Nach der Durchsicht der eingekommenen Gutachten nahm der Verfasser eine neue Prüfung des Entwurfes vor, und änderte Manches an demselben. Dieser abgeänderte Entwurf wurde der von dem Reg.Rathe niedergesetzten Expertenkommission zugestellt. Die Kommission bestand aus den Herren Statthalter Guyer, Staatsanwalt Dr. Honegger, Reg.Rath Huber, Oberrichter Dr. A. von Orelli, Oberrichter Konrad von Orelli, Professor Dr. Osenbrüggen, Professor Dr. Rüttimann, Oberrichter Dr. Schneider, Obergerichtspräsident Spiller, Fürsprech Dr. Sulzberger, Reg.Präsident Dr. Suter, Professor Dr. Temme, Reg.Präsident Dr. Treichler, Obergerichtspräsident Dr. Ullmer und dem Verfasser.

Von dieser Kommission wurde der Entwurf sehr einläßlich geprüft, und derselbe nach der Beendigung dieser Prüfung mit einem ausführlichen Berichte des Direktors der Justiz im Oktober 1867 dem Reg.Rathe überwiesen. Die hierauf eingetretene politische Bewegung bestimmte den Reg.Rath auf diese Arbeit nicht mehr einzutreten. Durch die neue Verfassung, die Folge jener Bewegung war, wurde, wie der Entwurf des Strafgesetzbuches beantragte, und die erwähnte Expertenkommission mit 9 gegen 3 Stimmen sich dafür ausgesprochen hatte, die Todes- und Kettenstrafe abgeschafft, und die Reform des Strafrechtes gefordert. Zur Lösung dieser Aufgabe ernannte die von dem Kantonsrathe niedergesetzte Gesetzesrevisionskommission eine engere Kommission von 3 Mitgliedern bestehend aus den Herren Stadtpräsident Dr. Römer, Erziehungsrath Boßhard und Dr. Heußi. Diese beschlossen den bezeichneten Entwurf ihren Berathungen zu Grunde zu legen, und als Experten die Herren Dr. A. von Orelli und den Verfasser zuzuziehen. Von diesem Kollegium wurde der Entwurf nochmals durchgesehen und dabei auch die neuesten Produkte auf diesem Rechtsgebiete, namentlich das Norddeutsche Strafgesetzbuch, in Berücksichtigung gezogen. Schließlich wurde der Entwurf noch von der Gesetzesrevisionskommission durchgesehen, und hierauf dem Kantonsrathe vorgelegt, der Titelweise denselben vom 5. bis 9. Sept. 1870 in Berathung zog und das Gesetz zur Vorlage an das Volk festsetzte. Bei der Abstimmung über das Ganze wurden die Gesetze von dem Kantonsrathe einmüthig angenommen. Den 8. Jenner 1871 erklärte sich auch das Volk mit dem Strafgesetze und dem Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt einverstanden, und erhob damit die beiden Gesetzesentwürfe zu Gesetzen. Das Strafgesetz wurde mit 31,301 gegen 4384, das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen mit 30,443 gegen 5170 Stimmen angenommen.

II. Ueber die Hauptgrundsätze, auf welche das Gesetz gestützt ist. *

Das Gesetz ruht auf dem absoluten Grund der Gerechtigkeit, es erkennt diese als das oberste Prinzip der Strafe, und erstrebt als einen ferneren wesentlichen Zweck derselben die Besserung der Bestraften. (Siehe Weisung der Gesetzesrevisionskommission an den Kantonsrath den 5. August 1870, S. 2.)

---

* Die genauere Kenntniß dieser Grundsätze, die bei der Entwerfung und Berathung des Gesetzes geleitet haben, ist für die Auslegung und Anwendung desselben nothwendig.

1. Der Grundsatz der Gerechtigkeit.

Auf die Angehörigen des Staates müßte es nachtheilig wirken, die Grundlagen des Staates untergraben und zum Faustrecht führen, wenn Unrecht bestehen könnte, ohne daß dasselbe geahndet würde. Für die Erhaltung der Rechtsordnung ist es daher nothwendig, das Verbrechen dadurch zu sühnen, daß derjenige, welcher ein Unrecht verübt, ein Uebel erduldet, dessen Größe in einem richtigen Verhältnisse zu der rechtswidrigen That steht. Dieses Uebel, Strafe genannt, ist nicht etwas, das von den Menschen willkürlich erdacht worden ist, sondern es ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Die Strafe gründet sich auf den natürlichen Unwillen, welchen das Verbrechen in den Menschen erregt; auf das ihnen angeborne Gefühl für Recht und deren Abneigung gegen Unrecht. Die ewig waltende Gerechtigkeit fordert, daß dem, welcher die Rechtsordnung gestört hat, die Strafe werde, die er verdient; er soll erfahren, daß Unrecht nicht bestehen kann, nicht ungestraft verübt werden darf. Bei der Festsetzung der Strafe soll jedoch nur die Handlung des Verbrechers und nichts, was außer derselben liegt, maßgebend sein. Keine gekünstelten mit Abstraktionen und bedenklichen Präsumtionen erfüllten Theorieen dürfen zur Anwendung kommen, sollten auch gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Sorgfältig muß der Gesetzgeber prüfen, welche Strafen mit dem Prinzip der Gerechtigkeit sich vereinigen lassen; er muß gewissenhaft sich fragen, bei welchen Handlungen das Merkmal vorhanden sei, das sie zu Verbrechen stempelt. Bei der Festsetzung der Strafen für solche Handlungen soll der Gesetzgeber das Maß derselben genau abwägen und zu der strafbaren Handlung in ein richtiges Verhältniß bringen. Das Strafgesetz, das auf diese Grundlagen gebaut ist, wird dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen und, weil es den Forderungen der Gerechtigkeit genügt, den Zweck, Verbrechen zu verhindern, eher erreichen.

Diese Wirkung hat jedoch das Gesetz nur dann, wenn die Behörden und Beamten in der Anwendung desselben die entwickelten Grundsätze der Gerechtigkeit befolgen, und durch keine Gründe, wenn sie auch noch so gewichtig sind, sich bestimmen lassen, von der allein richtigen Grundlage abzuweichen.

Gerechte Strafen allein können die Erkenntniß der Schuld, Reue, und dem Vorsatz sich zu bessern in dem Verbrecher wach rufen, während ungerechte Strafen, wie die Erfahrung zeigt, nur verbittern.

2. Der Grundsatz der Besserung.

Bei der Festsetzung der Strafe durch das Gesetz und deren Anwendung muß man die Besserung des Fehlbaren ins Auge fassen,

und ſich nur für diejenigen Strafen erklären, die es möglich machen, dieſe Beſſerung zu erzielen.

Vorerſt ſoll man keine Strafart wählen, durch welche die ſittliche Natur des Verbrechers abgeſtumpft und derſelbe entweder niedergedrückt oder zum Haße gegen die Menſchen aufgeſtachelt wird. Es gibt Gewohnheitsverbrecher, die durch ungerechte oder unzweckmäßige Strafen ganz abgeſtumpft geworden, die Energie des Willens für das Gute größtentheils verloren haben und allen ſchlimmen Einflüſſen zugänglich ſind. Durch öffentliche entehrende oder ungerechte Strafen ſind ſchon Verbrecher zu einer Art von Verzweiflung gebracht worden. Niedergedrückt; der Schande preisgegeben; von den Menſchen verachtet, ſind ſie nur den böſen Neigungen, die ihnen Luſt gewährten, gefolgt. Auf die Ermahnungen Gutgeſinnter hörten ſie nicht mehr, nur die Stimmen fanden offene Ohren, die zum Haſſe der Menſchen und zur Schädigung derſelben aufforderten. Mancher endete auf dem Schaffot oder im Kerker, der, wenn er bei ſeinem erſten Vergehen nach Verdienen beſtraft, bei der Feſtſetzung und dem Vollzuge der Strafe jedoch ſeine Beſſerung bezweckt worden wäre, ein ordentlicher Menſch hätte werden können. Dem Verbrechen liegt eine Krankheit der Seele zu Grunde, deren Heilung, ſoweit ſie durch dieſe Mittel möglich iſt, der Geſetzgeber durch das Geſetz, der Richter durch ſein Urtheil und die Vollziehungsbehörde durch die Art des Vollzuges der Strafe erzielen ſollen. Die Beſſerung der Gefallenen anzuſtreben, iſt nicht nur ein Gebot unſerer Religion, ſondern ſie liegt auch im hohen Intereſſe des Staates. Je mehr ſich die Klaſſe derjenigen vermindert, die in der Verübung der Verbrechen ihr Heil ſuchen, deſto weniger wird die Sicherheit des Staates gefährdet. Am gefährlichſten ſind namentlich diejenigen Verbrecher, welche dadurch, daß ſie ſchon mehrere Verbrechen verübt, ſich darin eine gewiſſe Uebung erworben haben. Nicht nur führen ſie das verbrecheriſche Unternehmen mit einer größern Umſicht aus, ſondern ſie ziehen Andere in den Kreis der Verbrecher hinein.

Dieſer Anſicht, daß das Strafgeſetz und die Strafeinrichtungen von dem Geſichtspunkte der Beſſerung der Verbrecher aus aufgefaßt werden müſſen, wird die Einwendung entgegengeſetzt, daß die Beſſerung ſelten ſei. Bei der Prüfung der Frage, ob von den Beſtrebungen, die Fehlbaren zu beſſern, an der Hand der bisherigen Erfahrungen ein günſtiger Erfolg zu erwarten ſei, muß man nicht unberückſichtigt laſſen, daß man — Einzelne ausgenommen, die ſchon früher werkthätig waren, — erſt in den letzten drei Decennien mit vollem Ernſte beſtrebt war, die Mittel aufzuſuchen, durch welche die Heilung der Krankheit bewirkt werden kann. Trotz dieſes kurzen Zeitraumes ſind, wenn man die Berichte über die Erfolge gut eingerichteter Strafanſtalten, der Schutzvereine u. ſ. w. lieſt, ſchöne Re-

ſultate erzielt worden, die auf keinem andern Wege hätten erreicht werden können. Allerdings ſind ſchon viele Verſuche, Verbrecher zu beſſern, mißglückt; allein dieſe Erfahrungen können ebenſowenig einen Grund abgeben, das Prinzip der Beſſerung in den Hintergrund treten zu laſſen und für einen Nebenzweck der Strafe anzuſehen, als die bisweilen geringen Erfolge der Medizin den hohen Werth dieſer Wiſſenſchaft zu vermindern vermögen.

Werden die Beſtrebungen, die Verbrecher zu beſſern, durch die ſtaatlichen Strafbeſtimmungen und Einrichtungen und durch die Bevölkerung unterſtützt, ſo müſſen günſtige Reſultate aus dieſen Beſtrebungen hervorgehen; hiefür liefern die Staaten Irland, Oldenburg u. ſ. w. die ſprechendſten Beweiſe.

Mit Recht kann man ſagen, daß kein Menſch ſo verdorben iſt, daß er nicht wieder Menſch in der vollen Bedeutung des Wortes werden kann. Der Sinn für das Beſſere iſt ſelbſt in dem größten Verbrecher nicht ganz erſtorben; immer findet ſich, wie zahlreiche Beiſpiele zeigen, bei den Gefallenen, ſelbſt bei den tief Geſunkenen, noch ein Nerv des Guten, der, wenn er richtig gefaßt wird, zur Beſſerung führen kann. Leicht iſt die Aufgabe nicht; allein ihr Ziel iſt der Anſtrengungen und der Hingebung derjenigen werth, die gerne arbeiten um Verirrte wieder auf die Bahn des Rechts zu bringen. Das Prinzip, nur ſolche Strafen feſtzuſetzen, welche die Beſſerung des Beſtraften ermöglichen, gewinnt übrigens immer mehr Boden, und wenn die Beſtrebungen für die Geltendmachung desſelben nicht durch unerwartete Ereigniſſe zurückgedrängt werden, ſo wird die Beſſerung der leitende Grundſatz für die Strafen und die Strafeinrichtungen in der Zukunft werden.

Dieſer Anſicht wird entgegengehalten: Das weſentliche Augenmerk bei der Wahl der Strafarten ſoll ſein, durch die Strafe die Menſchen von der Ausführung des Gedankens, ein Verbrechen zu verüben, zurückzuſchrecken, ſie davon abzuhalten. Niemand wird verkennen, daß die Strafe verſchiedene Zwecke hat, wie namentlich auch den ſo eben bezeichneten. Inſoweit ſteht die Abſchreckung der Beſſerung nicht entgegen; ja ſie iſt in dieſer enthalten. Die Strafe ſoll dazu beitragen, daß der Menſch die Neigung, Verbrechen zu verüben, bekämpft, ſie ſoll in dem Beſtraften das Unrecht, das er verübt hat, zum Bewußtſein bringen, und dieſe Einſicht ihn vor der Wiederholung ſolcher Handlungen zurückſchrecken. Allein ſo wird die Abſchreckung in der Theorie, die hier bekämpft wird, nicht verſtanden. Sie will, daß durch die Zufügung der Strafe nicht nur der Verbrecher ſelbſt, ſondern die andern Menſchen von dem Verbrechen zurückgeſchreckt werden, die Leiden des Verbrechers mithin zum abſchreckenden Beiſpiel dienen ſollen. In dieſer Weiſe ſteht der Grundſatz mit demjenigen der Beſſerung in Widerſpruch, weil der erſtere

Strafarten und hohe Strafen fordert, welche der letztere nicht als zweckmäßig anerkennen kann. Die Ansicht, durch Abschreckung müsse man den Verbrechen entgegenwirken, ist aus den nachstehenden Gründen nicht gerechtfertigt, und es wird durch dieselbe auch der Zweck nicht erreicht, den sie erreichen soll.

Sie ist nicht gerecht, weil Niemand aus dem Grunde leiden soll, damit der Anblick seiner Leiden den andern Menschen Abscheu vor dem Verbrechen einflöße, wie z. B. durch öffentliche Hinrichtungen, körperliche Züchtigungen ꝛc. Der Mensch wird bestraft, weil er Unrecht verübt hat; nicht aber um Anderen als abschreckendes Beispiel zu dienen. Sie ist nicht gerecht, weil sie zu Strafbestimmungen führt, die zu strenge sind und zu dem Verbrechen in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Das frühere bayerische Strafgesetz liefert den Beweis dafür. Sie erreicht aber auch den Zweck nicht. Der Abschreckung liegt die Auffassung zu Grunde, die Lust, welche der Verbrecher habe, durch eine strafbare Handlung sich einen Vortheil zu verschaffen, müsse durch die Unlust, welche die Strafe verursache, zurückgedrängt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß in dieser Ansicht viel Wahres liegt; ja man könnte derselben beistimmen und sie nur in der Anwendung modifiziren, wenn sie nicht auf dem ganz irrigen Glauben beruhen würde, der Verbrecher ziehe bei dem Entschlusse zu der That die Strafe, die ihn treffen könne, in Betracht, und derselbe erwäge die Folgen seiner strafbaren Handlung; er verfahre wie der Spekulant, der zu sich sagt: gelingt mir mein Unternehmen, so habe ich den und den Gewinn; mißlingt dasselbe, so habe ich den und den Verlust, wäre der Risiko, den ich laufe, größer, so würde ich das Vorhaben nicht ausführen. Der Verbrecher erwägt nicht, welche Strafe ihn treffe, wenn er entdeckt wird; er sagt nicht, dieser Strafe will ich mich im schlimmsten Fall aussetzen, eine größere dagegen würde mich von dem Verbrechen zurückschrecken. Er denkt überhaupt nicht an die Strafe, oder wenn die Stimme in seinem Innern ihn momentan abschreckend an dieselbe erinnert, so unterdrückt er diese Stimme durch falsche Vorspiegelungen. Von zehn Verbrechen, die verübt werden, würden kaum drei ausgeführt, wenn der Verbrecher vor der That an die Strafe denken würde; sie würde ihn abhalten, auch wenn sie ganz gelinde wäre, weil sie immer ein stärkeres Uebel enthält, als das Verbrechen Vergnügen oder Vortheil gewährt. Es kann Verbrecher geben, die sich, auch wenn sie die sichere Aussicht haben bestraft zu werden, von ihrem verbrecherischen Vorhaben nicht abschrecken lassen; allein ihre Zahl ist klein; man kann sagen, solche Menschen kommen selten vor, wenn man davon die Fälle ausschließt, in denen der Mensch durch die Handlungen Anderer in einen aufgeregten Zustand versetzt wird, und in diesem Zustande ein Verbrechen verübt.

Die ausgesprochene Ansicht ist das Resultat der Unterredungen, die der Verfasser mit einer großen Zahl von Sträflingen der verschiedensten Arten gehabt hat. Von diesen Menschen wird man zwar häufig getäuscht, namentlich während der Untersuchung; dagegen nachher, wenn sie aus anderweitigen Handlungen sehen, daß man sich für sie interessirt, machen sie aus den Gedanken, die sie vor oder bei der Verübung der Verbrechen hatten, kein Hehl. Die Sträflinge, und zwar die meisten, erklärten, daß sie an die Strafe, die ihrer gewartet, nicht näher gedacht. Die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe jeden Gedanken an die Strafe von vornherein erstickt. Mehrere Gewohnheitsverbrecher wurden von mir am Ende der Strafzeit, um die Mahnung zur Besserung zu verstärken, auf die bedeutende Strafe aufmerksam gemacht, die ihrer warte, wenn sie wieder ein Verbrechen verüben. Als sie wieder rückfällig wurden, erinnerte ich sie daran, und sie erklärten, sie haben eine Zeitlang daran gedacht, und so lange sie sich daran erinnert, sei der Gedanke an ein Verbrechen nicht aufgekommen; später haben die sinnlichen Neigungen wieder die Oberhand gewonnen, und die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, habe die Furcht vor der Strafe unterdrückt. Andere denken über die Folgen der That gar nicht nach. Entweder ertödtet die glänzende Seite des Verbrechens und die Aussicht auf den Genuß, den dasselbe gewährt, die Stimme des Gewissens, oder ein hoher Grad von Leichtsinn läßt den Gedanken an die Strafe nicht einmal aufkommen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit öfters schwere Verbrechen verübt werden. Hiefür spricht unter vielen Fällen der folgende: Ein Brandstifter, der an der Verübung des Verbrechens gar kein Interesse hatte, sagte, er sei bei der Scheune, die er nachher in Brand gesteckt, abgesessen; auf einmal sei bei ihm der Gedanke gekommen, sie anzuzünden, und sofort habe er es gethan; an die Folgen der That habe er nicht gedacht. Nicht nur von Brandstiftern, sondern auch von andern Verbrechern hört man ähnliche Geständnisse. Der Leichtsinn, die Gleichgültigkeit, mit der die Leute in ihr Verderben rennen, ist unerklärlich, und nur wer näher mit diesen Schattenseiten der menschlichen Gesellschaft bekannt ist, kann dieses begreifen.

Ist die That verübt, dann macht sich bei den meisten Verbrechern, jedoch nicht bei allen, die Stimme des Gewissens geltend, sie beunruhigt die Thäter in einem solchen Grade, daß Manche erklärten, sie seien erst zur Ruhe gekommen, als sie verhaftet worden und die That eingestanden haben. Dieser Zustand der Furcht, des Denkens nach der That, ist jedoch verschieden von dem vor der That; Viele begehen den Irrthum, von dem erstern auf den letztern zu schließen, und kommen dann in ihren Auffassungen, in ihren Urtheilen zu unrichtigen Resultaten.

Faßt man die Menſchen im Allgemeinen ins Auge, ſo kann man ſie in dieſer Beziehung in drei Klaſſen theilen.

In die erſte, weitaus die größte, ſind diejenigen einzureihen, die keine Verbrechen verüben, weil ſie vor ſchlechten Handlungen einen Abſcheu haben. Bei dieſen bedarf es der Strafgeſetze nicht. Derjenige Staat wäre in einer bedenklichen Lage, deſſen Bürger nur durch die Furcht vor dem Strafgeſetze von Störungen der Rechtsordnung abgehalten würden. Gibt es nicht eine Maſſe von Geboten der Sitte und Moral, die von ordentlichen Menſchen ohne ein Zwangsgeſetz befolgt werden?

In die zweite Klaſſe gehören die Menſchen, die ihrer Luſt zu Verbrechen nur aus Furcht vor der Strafe und Schande widerſtehen. Bei dieſen muß die Macht der ſinnlichen Neigung durch ein anderes, ſtärkeres Gegengewicht aufgehoben werden, und dieſes iſt die Strafe. Es ſind jedoch nicht beſtimmte Strafarten, gewiſſe Größen der Strafe, die ſie von rechtswidrigen Handlungen abhalten, ſondern die Strafe überhaupt ſchreckt ſie zurück. Sie wiſſen, daß ſie, wenn ſie ſtehlen, in Verhaft kommen. Dieſes, in Verbindung damit, daß es ihr Ehrgefühl verletzt, wenn ſie als Betrüger, Diebe u. ſ. w. angeſehen werden, reicht hin, die rechtswidrige Neigung zu unterdrücken. Die innere Stimme iſt bei dieſen Menſchen nicht wirkungslos, und äußert ihre volle Kraft, wenn ſie die Strafe zur klaren, lebendigen Vorſtellung bringen kann, und nicht durch andere Umſtände, wie z. B. durch Verführung, unterdrückt wird.

Sind die Einrichtungen des Staats, die zur Ueberweiſung der Schuld des Verbrechers führen, oder das Strafgeſetz nicht dem Zwecke entſprechend, ſo rekrutirt ſich die dritte Klaſſe aus dieſer zweiten Klaſſe.

In die dritte Klaſſe fallen die Verbrecher, von denen oben geſprochen wurde.

Als ſtrafbar ſollen nur diejenigen Handlungen erklärt werden, welche das Merkmal, den Charakter eines Verbrechens an ſich tragen, d. h. in der Handlung muß ein Angriff liegen auf weſentliche Bedingungen, welche die Stütze, die Exiſtenz Anderer bilden. Nur äußere Handlungen, nicht Abſichten und Gedanken, wenn ſie nicht in eine That übergegangen ſind, können beſtraft werden. Man ſoll nicht Handlungen für ſtrafbar erklären, denen für geſchehenes Unrecht hinreichend auf dem Civilwege Genugthuung gegeben werden kann. Ebenſowenig darf man Handlungen zu Verbrechen ſtempeln, welche der Moral zur Beurtheilung anheimfallen. Es iſt kein Glück für einen Staat, die Zahl der verbrecheriſchen Handlungen ohne das dringende Gebot der Nothwendigkeit zu vermehren, denn jedes neue Verbrechen ſchafft ein neues Uebel. Dieſes Gebot der Nothwendigkeit iſt aber nur dann vorhanden, wenn

durch die Handlung die im Staate bestehende Rechtsordnung gestört wird, wenn nur durch die Strafe, und nicht auf andere Weise, das geschehene Unrecht wieder gut gemacht werden kann. Kann der Forderung der Gerechtigkeit auf einem andern Wege ein Genüge geschehen, so soll man nicht zur Strafe schreiten.

Bei der Ausmessung der Strafe muß das Maß derselben zu dem durch die That verursachten Nachtheil in einem richtigen Verhältniß stehen.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn man dem Ermessen des Richters einen bedeutenden Spielraum läßt. Räumt man ihm diese Freiheit nicht ein, sondern wird zu häufig ein zu hohes Minimum der Strafe festgesetzt, so kommt der Richter öfters in die Lage, eine Strafe auszusprechen, die für den einzelnen Fall zu hart ist. Unmöglich kann der Gesetzgeber alle die Milderungs- und Erschwerungsgründe, die bei der Masse von Verbrechen vorkommen, in dem Strafgesetze in Betracht ziehen, und dennoch soll die Strafe mit Berücksichtigung der sämmtlichen Milderungs- und Erschwerungsgründe bestimmt werden, weil nur in dieser Weise die Strafe dem Grade der Verschuldung entspricht, und der Forderung der Gerechtigkeit ein Genüge geschieht.

Dieses Strafgesetz gibt dem Richter einen großen Spielraum, und er kann, was ihm früher weniger möglich war, die Strafe verhängen, die dem Verschulden entspricht. Das Gesetz kennt keine absoluten Strafbestimmungen, und nur bei 5 Verbrechen übersteigt das Minimum der angedrohten Strafe 1 Jahr Zuchthaus.

Die Strafbestimmungen sollen milde sein.

Es gibt Fälle, in denen schlechte Erziehung, unglückliche Lebensverhältnisse, die Macht der Verführung und die Noth dem Menschen die Augen für das Unrecht, das er begeht, verschließen und ihn zum Verbrechen hinreißen. Bei Fällen dieser Art sind die großen Strafübel nicht gerecht und auch wirkungslos. Sie sind nicht gerecht, weil sie die mildernden Umstände nicht in ihrem vollen Umfange berücksichtigen. Sie sind nicht zweckmäßig, weil sie in dem Verbrecher das zur Besserung nothwendige Gefühl, die Strafe habe er durch seine That verschuldet, nicht zur Ueberzeugung bringen. Diese strengen Strafen haben aber noch andere Nachtheile. Die Geschwornen haben großes Bedenken, das Schuldig auszusprechen, wenn sie wissen, daß den Schuldigerklärten eine Strafe trifft, die zu hart ist. Es ist besser, wenn die Geschwornen in zweifelhaften Fällen den Angeklagten für Nichtschuldig erklären, als daß sie bei einem Unschuldigen sich für die Schuld aussprechen; allein wenn die Schuld erwiesen und die Geschworenen nur aus der Besorgniß, den Schuldigen treffe eine zu große Strafe, ihn für Nichtschuldig erklären, so ist dieses ein Uebelstand, weil nichts nachtheiliger wirkt, als wenn ein unzweifelhaft

Schuldiger freigesprochen wird. Man kann zwar entgegnen, die Geschwornen haben sich nur um die Thatfragen, und nicht um die Strafen zu kümmern. Es ist dieses im Gesetze gesagt, allein im Leben stellt sich die Sache in anderer Weise dar. Nicht nur bei uns, sondern auch in den anderen Staaten berücksichtigen die Geschworenen bei ihrem Wahrspruche die Strafe. Durch milde Strafgesetze kann man dem Uebelstande nicht gerechtfertigter Freisprechung vorbeugen. — Bei diesem Strafgesetz, das zu den mildesten gehört, sollten Freisprechungen aus solchen Gründen nicht mehr verkommen.

Es wäre übrigens eine Täuschung, zu glauben, daß grausame oder harte Strafgesetze immer eine große Wirkung äußern. Die Gewohnheit, die so mächtig auf den Menschen wirkt, läßt diese Strafen bald mit einer gewissen Gleichgültigkeit betrachten, weil das Gefühl für die Schrecken dieser Strafen dadurch, daß sie immer vorgeführt werden, endlich abgestumpft wird. Belege hiefür liefert die Geschichte, namentlich diejenige der französischen Revolution.

Ziel der Strafgesetzgebung muß es sein, die Menschen schon durch milde Strafgesetze von der Verübung von Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Wenn auch langsam, so wird dennoch auf diesem Wege erreicht, daß milde Strafen für ein ebenso großes Uebel angesehen werden wie harte Strafen. Die Strafgesetzgebung muß namentlich auf die Beseitigung der Strafen hinsteuren, die nur von der Abschreckungstheorie aus vertheidigt werden können.

Strafgesetzbuch

für den Kanton Zürich.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes.

§ 1.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Der Richter darf Handlungen oder Unterlassungen nur dann mit einer Strafe belegen, wenn diese gesetzlich festgesetzt worden, ehe die Handlung geschehen ist, weder allgemeine Gründe der Strafwürdigkeit einer Handlung noch Rechts- oder Gesetzes-Analogieen berechtigen ihn dazu, eine Strafe zu verhängen, die nicht durch ein Gesetz, sei es ein kantonales oder ein eidgenössisches, soweit letzteres seine Anwendung findet, bestimmt werden.

Die Mehrheit der Expertenkommission * hielt die Aufnahme einer solchen Bestimmung für nothwendig, weil dadurch der die individuelle Freiheit des Bürgers garantirende Grundsatz: „ohne Gesetz keine Strafe" gesetzlich festgestellt werde. Die Minderheit dagegen war für die Weglassung einer solchen Bestimmung. Sie

---

* Der Einfachheit wegen werden künftig die Kommissionen so bezeichnet: Expertenkommission, erste Kommission. Spezialkommission, zweite Kommision und Gesetzesrevisionskommision dritte Kommission.

ſagte, die Zulaſſung der Analogie im Strafrecht ſei eine ſehr beſtrittene Frage, und man ſolle daher hierüber den Entſcheid nicht in dem Geſetze geben, ſondern denſelben der Wiſſenſchaft und der Praxis überlaſſen. Entbehren könne man die Analogie nicht, wenn der Richter bei der Anwendung des Geſetzes nicht zu einer bloßen Maſchine werden ſoll. In den ſpäteren Verhandlungen wurde gegen die Aufnahme eines ſolchen Grundſatzes keine Einwendung mehr gemacht. — Nach den Verhandlungen zu ſchließen iſt folgendes der Sinn dieſes Artikels:

Der Richter darf für eine Handlung oder Unterlaſſung nur dann eine Strafe zufügen, wenn ein Geſetz, ſei es ein kantonales oder ein eidgenöſſiſches, — ſoweit das letztere zur Anwendung kommt, — dieſes beſtimmt.

Allgemeine Gründe der Strafwürdigkeit einer Handlung, nach Geſetzes-Analogieen berechtigen den Richter nicht dazu. In Strafſachen darf man die Analogie nicht unbedingt zulaſſen, aber man kann ſie auch nicht ganz ausſchließen. Paßt in einem Falle die wörtliche Faſſung des Geſetzes nicht auf den zu beurtheilenden Fall, ergibt ſich aber aus dem Geſetz, daß es nicht in der Meinung des Geſetzgebers habe liegen können, dieſe Handlung ſtraffrei zu laſſen, ſo iſt gewiß eine Analogie zuläßig, nur muß der Richter ſich dabei ſtrenge fragen, ob die Verhängung einer Strafe im Sinne des Geſetzes liege und ob aus den Handlungen oder Unterlaſſungen des Thäters der Schluß gezogen werden könne, daß er die That für eine ſtrafbare angeſehen habe, oder nach den allgemein waltenden Begriffen als eine ſolche habe anſehen müſſen. — Die neueren Geſetze wie das Norddeutſche, Bayeriſche, Badiſche u. ſ. w. haben auch eine ſolche Beſtimmung wie die dieſes Paragraphen. Z. B. in dem früheren Geſetz wurde der Pfandunterſchlagung nicht beſonders erwähnt. Dieſe Art der Unterſchlagung paßte nicht ganz unter den Begriff der Unterſchlagung, dennoch hat der Richter ſolche Handlungen als Unterſchlagung beſtraft, weil er von der Anſicht ausging: ſtraffrei habe der Geſetzgeber ſolche Handlungen nicht laſſen wollen, daher müſſe man ſie unter den Begriff ſtellen, der am meiſten der Handlung entſpreche. Dieſes ſei der der Unterſchlagung. — Der, welcher Pfänder unterſchlägt, weiß, ſein Rechtsgefühl muß ihm dieſes ſagen, daß er eine ſtrafbare Handlung begehe.

§ 2.

Dieſes Geſetz findet nur auf Verbrechen (Vergehen), nicht auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Wo ausnahmsweiſe in dieſem Geſetze Polizeiſtrafen angedroht ſind, finden die allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzes keine Anwendung, ſondern es gelten die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgeſtellten Vorſchriften.

Das Lemma 2 dieſes Paragraphen wurde erſt in der dritten Kommiſſion aufgenommen. Dieſe hielt dafür, daß da, wo nur Polizeiſtrafen angedroht ſind, wie in den Art. 50, 85, 97, 143, 168, 205, 226 nicht das Strafprozeßverfahren, ſondern die für das Verfahren bei Polizeiübertretungen aufgeſtellten Vorſchriften

maßgebend seien, so daß bei der Nichtbefolgung dieser Gesetzesvorschriften die allgemeinen Bestimmungen dieses Strafgesetzes namentlich die über den Rückfall keine Anwendung finden.

§ 3.

Nach diesem Gesetze werden beurtheilt:

a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von Inländern oder Ausländern verübten Verbrechen;
b. Verbrechen, welche außerhalb des Kantons von In- oder Ausländern gegen denselben oder dessen Angehörige (Bürger oder Einwohner) verübt worden sind, insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist;
c. andere Verbrechen und Vergehen, welche außerhalb des Kantons von Angehörigen desselben begangen worden sind, sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die durch das eidgenössische Recht, völkerrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge festgesetzt werden.

ad a. Jeder, der im Kanton Zürich sich aufhält, Bürger, Niedergelassener oder Aufenthalter, oder sich dahin begibt (Durchreisende), unterwirft sich der herrschenden Staatsgewalt, und ist daher auch verpflichtet, die in dem Kanton bestehende Rechtsordnung zu befolgen; verletzt er dieselbe in verbrecherischer Weise, so muß der Staat das Strafgesetz auf ihn anwenden.

ad b. Durch diese Bestimmung wird die Herrschaft dieses Strafgesetzes auch auf solche Handlungen ausgedehnt, die außer dem Kanton verübt werden, wenn sie gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichtet sind, und der Staat, in welchem die That geschehen ist, dieselbe nicht gerichtlich verfolgt, oder nicht verfolgen kann. Könnte man in einem solchen Falle unser Strafgesetz nicht anwenden, so würde unser Staat, wenn er wie beim Landesverrath u. s. w. der Angegriffene ist, oder der Staatsangehörige, bei Verbrechen, die ihn benachtheiligen, des Strafschutzes beraubt. Unter Angehörigen werden nicht nur Bürger und Niedergelassene, sondern auch Aufenthalter verstanden. Gehört der Geschädigte in eine der beiden letztern Klassen, so muß er, um diese Bestimmung anwenden zu können, zur Zeit der That seinen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Z. B. der A ist ein Norddeutscher, hat aber in Zürich sein Domizil, auf der Reise, die er im Auslande macht, wird er von dem B, einem Ungarn, bestohlen, die Behörden des Ortes der That sind gegen diesen nicht eingeschritten. Wenn nun B in den Kanton Zürich kommt, so kann man ihn hier bestrafen. Gewiß wäre es ungerecht, wenn der B straffrei ausgehen könnte. Allerdings kann der Gerechtigkeit, durch die Auslieferung des Verbrechers an den Staat, in welchem die Handlung ver-

übt worden, ein Genüge geſchehen, allein es gibt Fälle, wo dieſes nicht thunlich iſt, z. B. wenn der B ein Schweizerbürger wäre, oder dem Geſchädigten die Geltendmachung ſeiner Rechte in dem Staate, in welchem die That verübt worden iſt, erſchwert würde. — Dieſe Ausdehnung unſeres Strafgeſetzes auf die außerhalb des Kantons verübten Verbrechen iſt jedoch nur in dem Falle zuläſſig, wenn der Thäter ſich in die Gewalt unſeres Staates begibt, oder wenn er von demſelben gefaßt werden kann, z. B. der B würde in einem andern Kanton verhaftet, und dieſer ihn ausliefern. Dagegen iſt dieſe Ausdehnung unſeres Geſetzes nicht zuläſſig, wenn das Geſetz nur durch ein Contumazialverfahren zur Anwendung kommen kann, z. B. der A kann ſeine Klage hier nicht erheben, wenn der B im Auslande geblieben iſt. Erfolgt die Beurtheilung des Straffalles im Kanton Zürich, ſo wird unſer Geſetz angewendet; nur dann, wenn das Geſetz des Ortes der That milder iſt, ſoll die mildere Strafe verhängt werden. Begibt ſich jedoch der Thäter außer den Kanton, nur um unſer Geſetz zu umgehen, ſo kann ihm die günſtigere Beſtimmung des Geſetzes des anderen Staates nicht zu ſtatten kommen, weil aus der Umgehung des Geſetzes der Schuldige keinen Vortheil ziehen ſoll.

Wird wegen dem im Auslande verübten Verbrechen eine Unterſuchung durch die Gerichte des auswärtigen Staats durchgeführt, und durch Beſchluß oder Urtheil erledigt, ſo kann bei uns eine Verfolgung des Angeklagten nicht mehr ſtattfinden, ſelbſt wenn man finden ſollte, der Beſchluß oder das Urtheil des auswärtigen Gerichtes ſei unrichtig, der Richter habe Erſchwerungsgründe, z. B. Rückfall, nicht gekannt, oder es ſeien dadurch die Rechte unſerer Angehörigen in ungerechtfertigter Weiſe verletzt worden. — Dieſe Modifikation des aufgeſtellten Grundſatzes der Strafverfolgung von Verbrechen, die im Auslande verübt worden ſind, iſt in dem früheren Geſetze nicht enthalten geweſen. Sie rechtfertigt ſich jedoch durch die Rückſicht, daß die Pflicht des Staates ſeine Angehörigen auch während ihres Aufenthaltes im Auslande mit einem Schutze zu umgeben, nicht in Anſpruch genommen werden kann, wenn der auswärtige Staat in einem ſolchen Falle in gleicher Weiſe einſchreitet, wie wenn es ein Inländer betreffen würde.

ad c. Im Intereſſe der Gerechtigkeit liegt es, daß kein Verbrechen, deſſen Thäter ermittelt wird, unbeſtraft bleibe. Zwiſchen der Schweiz und einer Anzahl anderer Staaten beſtehen Verträge über Auslieferung von Verbrechern, gemäß welchen die Schweiz den Angeklagten entweder ausliefern oder ſelbſt beurtheilen muß. Die Auslieferung der eigenen Bürger rechtfertigt ſich nun nicht. Das hieſige Obergericht hat ſich hierüber in einem Falle unterm 9. Juli 1840 folgendermaßen ausgeſprochen: Daß die Auslieferung eines Kantonsbürgers an einen fremden Staat ſich mit der Würde des Staates und ſeinen Rechten und Pflichten dem Staatsbürger gegenüber kaum vertragen würde. (B. O. 9. Juli 1840. Beiträge Bd. 2. S. 398.)

Es iſt nun aber nicht nur geboten, die Schweizerbürger an auswärtige Staaten nicht auszuliefern, ſondern es kann auch Fälle geben, in denen es nicht zweckmäßig iſt, andere Angehörige des Kantons (Niedergelaſſene und Aufenthalter) auszuliefern, wohl aber ſie hier zu beurtheilen. Damit nun die Auslieferung verweigert werden kann, muß man dafür ſorgen, daß in dem Strafgeſetz eine

Beſtimmung enthalten iſt, die den Richter berechtigt, Angehörige zu beurtheilen, wenn ſie, abgeſehen von den Fällen litt. b im Auslande ein Verbrechen verübt haben. Hierbei ſteht der Regierung immerhin die Wahl zu, Ausländer auszuliefern, oder ſie hier zu beurtheilen, in der Regel wird ſie das erſtere thun.

Was oben bei litt. b in Bezug auf die Anwendung unſeres Geſetzes und die Folge der im Auslande erfolgten Beurtheilung geſagt wurde, iſt auch hier maßgebend. In dem Entwurfe war der zweite Satz von litt. c: „ſafern die zuſtändige auswärtige Behörde u. ſ. w. nicht enthalten, ſondern an deren Stelle ward geſetzt: inſafern nicht durch die Behörden des Begehungsortes eine Beurtheilung ſtattgefnuden hat.“ Im Kantonsrathe iſt dann die letztere Beſtimmung geſtrichen und dafür der zweite Satz aufgenommen worden. Damit hat ſich der Kanton Zürich des Rechtes begeben, ſeine Angehörigen für die im Auslande verübten Verbrechen nach ſeinem Ermeſſen verfalgen zu können aber nicht. Die Ausübung dieſes wichtigen Souveränetätsrechtes macht er ganz van dem Willen und Ermeſſen des anderen Staats abhängig, er unterardnet dieſen Theil ſeiner Souveränetät unter die des auswärtigen Staates, denn er darf nur verfalgen, wenn der letztere dieſes fordert. Z. B. der A ein Zürcher verübt in England einen ſchweren Betrug an dem B, einem Deutſchen. Durch die Flucht kann A ſich der Verfolgung in England entziehen. Er kom nt in den Kanton Zürich, der R erhebt hier die Strafklage; allein die Behörden müſſen ihn dahin beſcheiden, ſie kännen auf ſeine Klage nur dann eintreten, wenn England dieſes verlange. Glücklicherweiſe ſind ſolche Fälle ſelten. Schwieriger wird wegen dieſer Einſchränkung die Verfolgung der außer dem Kantan verübten Duelle werden.

Erſter Titel.

Strafen.

Unter den Strafen erſcheinen die Tades- und Kettenſtrafen nicht mehr. Für die Abſchaffung dieſer Strafen, wie der Entwurf dieſes beantragte, erklärte ſich ſchan die erſte Kammiſſion den 14. Januar 1867 mit 9 gegen 3 Stimmen. Unterm 1. September 1868 nahm der Verfaſſungsrath mit 196 gegen 6 Stimmen in die Verfaſſung die Beſtimmung auf, daß dieſe beiden Strafen abgeſchafft ſeien. Zur Unterſtützung des Antrages, die Todesſtrafe abzuſchaffen, berief man ſich in den Verhandlungen der Verfaſſungsräthe weſentlich auf diejenigen Gründe, die in dem erſten Entwurf eines Strafgeſetzbuches für die vorgeſchlagene Abſchaffung dieſer Strafe geltend gemacht werden, daher ſie hier zur Rechtfertigung der Abſchaffung dieſer Strafe folgen.

Die Abſchaffung der Todesſtrafe.

Seit Cäſar Beccaria im Jahre 1764, veranlaßt durch den an dem franzöſiſchen Proteſtanten Jean Calas verübten Juſtizmord, ſeine Schrift über Verbrechen und Strafen, in der er vorzüglich die Todesſtrafe und die Folter angriff, herausgegeben, iſt über die Todesſtrafe vieles geſchrieben und geſprachen worden. In der letzten Zeit ſind zwei Schriften erſchienen, welche die Frage der Abſchaffung

der Todesstrafe in vorzüglicher Weise behandeln und sich für die Abschaffung dieser Strafe erklären. Es sind dieses die Schriften von Prof. Berner in Berlin, vom Jahre 1861 und von Prof. Mittermaier in Heidelberg vom Jahr 1862.

Die Frage ist auch in den gesetzgebenden Versammlungen behandelt worden, und wenn die Diskussionen darüber nur in wenigen Staaten die Abschaffung herbeiführte, so hatten sie doch die Folge, daß die Zahl der mit dieser Strafe bedrohten Verbrecher immer kleiner und die Todesstrafe in Folge der Begnadigungen immer weniger vollzogen wurde. Es ist merkwürdig, wie bei diesem ein Jahrhundert andauernden Kampfe die Gegner der Todesstrafe sich vermehrt haben, und wie viele, die früher sich für die Beibehaltung derselben ausgesprochen, nunmehr der Abschaffung das Wort reden. In einer Lehre, in einem Grundsatze muß eine tiefe, unumstößliche Wahrheit liegen, wenn der Kampf, der dagegen geführt wird, nur die Zahl ihrer Vertheidiger vergrößert.

Zunächst sind die Gründe zu würdigen, die für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend gemacht werden, und hierauf diejenigen, die für die Abschaffung derselben sprechen.

Auf die Frage, ob die Strafe eine rechtmäßige und der Staat berechtigt sei, einen Menschen zu tödten, wird hier nicht eingetreten, weil die Erörterungen darüber nutzlos sind. Entweder ist die Todesstrafe zweckmäßig und nothwendig, dann wird man die Bedenken, die sich gegen ihre Rechtmäßigkeit erheben, mit dem Einwurfe beseitigen, die Strafe habe zu allen Zeiten und bei allen Nationen bestanden; oder die Strafe ist unzweckmäßig, nicht nothwendig, dann wird man sie abschaffen, ob sie rechtmäßig sei oder nicht.

Folgendes sind die Gründe, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt werden:

Erstens zur Vertheidigung der Todesstrafe werden die Vorschriften der **Religion** angerufen.

Folgende Stellen des alten Testamentes sind es vorzüglich, auf die man sich stützt, z. B. I. Moses 9, 6: „Wer Menschen Blut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, denn Gott hat den Menschen nach seinem Bildniß gemacht." II. Moses 21, 12. — „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben." V. Buch Moses 22, 23: „Wenn Jemand eine Sünde gethan hat, die des Todes schuldig ist und wird also getödtet, daß man ihn an ein Holz hängt, so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holze bleiben, sondern du sollst ihn an demselben Tage begraben" u. s. w.

Bei der Prüfung dieser Stellen darf man nicht außer Acht lassen, daß in allen theokratischen Staaten auf den Ausspruch des Priesters hin, der dieses als ein Gebot Gottes verkündigte, der Mensch geopfert wurde, um die schwere Schuld zu sühnen, die er auf sich geladen hatte. Die rohe Talionstheorie, Leben um Leben, Aug um Aug, Zahn um Zahn, galt in dem mosaischen Rechte. Nicht nur der Mörder, sondern auch der Sabbathschänder, der Ehebrecher, der Gotteslästerer wurde mit dem Tode bestraft. Wenn auch die mosaischen Gesetze mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung und die damalige Kulturstufe der Juden sich erklären lassen, so ist es dagegen unbegreiflich, wie man sich jetzt noch darauf berufen kann,

Hätten jene Stellen gegenwärtig noch eine größere Bedeutung, als nur eine geſchichtliche, ſo müßten wir unſer ganzes Strafrecht umändern; wir müßten weit hinter die Zeiten, in denen die Karolina entſtanden, zurück, und es iſt zu bezweifeln, ob ſich eine Feder finden würde, um ein ſolches drakoniſches Geſetz zu entwerfen. Unmöglich kann man aber für eine einzelne Strafart ſich auf Geſetze und Grundſätze berufen, die durch die Civiliſation ſchon vor Jahrhunderten außer Anwendung gekommen ſind. Es iſt aber vorzüglich das Chriſtenthum, das in ſeinen Grundwahrheiten mit dieſen moſaiſchen Geſetzen in Widerſpruch ſteht. Wollen wir bei der Löſung dieſer Frage von einem religiöſen Standpunkte ausgehen, ſo müſſen wir nicht die Lehren des Judenthums, ſondern diejenigen des Chriſtenthums zur Grundlage nehmen. Das Chriſtenthum hat bei ſeinem Entſtehen die Todesſtrafe vorgefunden. Allerdings ſpricht ſich keine Stelle des neuen Teſtamentes ſo klar für die Abſchaffung aus, wie die Geſetze Moſes für die Einführung, was ſich daraus erklären läßt, daß Moſes Geſetzgeber in allen Beziehungen war, während unſer Erlöſer das göttliche Wort allein verkündigte und die weltlichen Sachen den hiefür eingeſetzten Behörden überließ. Er wollte ſich nicht in dieſe letzteren Angelegenheiten miſchen, aber wenn die Gelegenheit ſich darbot, ſo trat er dieſer moſaiſchen Auffaſſung über die Strafen entgegen; z. B. Ev. Matth. V. Kap. V. 38 und 39: Ihr habet gehört, daß geſagt iſt: Auge um Auge und Zahn um Zahn. Ich aber ſage euch: Ihr ſollet dem Böſen nicht widerſtehen; ſondern wenn dir Jemand einen Streich geben wird auf den rechten Backen, ſo biete ihm auch den andern dar. Dieſes Verdammniß der Wiedervergeltung, welche dem moſaiſchen Strafrechte zu Grunde liegt, war nicht nur gegen das Privatleben, ſondern vorzüglich gegen die Rechtsmaximen im Staate gerichtet, weil beſonders die letzteren Strafen zu Tage förderten, welche der Verkündiger der Religion der Liebe nicht billigen konnte.

Ev. Johannes. VIII. V. 3 bis 11:

Die Phariſäer und Schriftgelehrten brachten zu Jeſus ein Weib, das als Ehebrecherin nach dem Geſetze Moſes geſteinigt werden ſollte, und fragten ihn, was er dazu ſage. Er ſprach zu ihnen: Wer unter euch ohne Sünde iſt, der werfe den erſten Stein auf ſie. Er wendete damit die Todesſtrafe von der Sünderin ab. Die Phariſäer ſtellten die Frage, um Jeſus zu verleiten, ſich über die geltenden Strafrechtsmaximen auszuſprechen, damit ſie ihn dann anklagen können, was keinen Zweck gehabt hätte, wenn ſie nicht gewußt hätten, daß er dieſelben nicht billige. Jeſus hat die Todesſtrafe nicht ausdrücklich verdammt, aber er hat eine Lehre, diejenige der Nächſtenliebe aufgeſtellt, welche das Chriſtenthum über alle anderen Religionen erhebt. Wie kann wohl derjenige, welcher dieſe Menſchenliebe predigte; der den glimmenden Docht nicht auslöſchte und das geknickte Rohr nicht zerbrach, den Tod des Sünders fordern? Läßt ſich das Fallbeil mit folgendem Ausſpruch vereinigen? Ev. Matthei. V. V. 44: „Liebet euere Feinde; ſegnet die euch fluchen; thut Gutes denen, die euch haſſen, und bittet für die, die euch beleidigen und verfolgen.“

Die erſten Chriſten, welche die Religion der Liebe in ihrer Reinheit, in ihrer hohen Bedeutung erfaßt hatten, verwendeten ſich für die Gefangenen, namentlich

für die zum Tode verurtheilten; denn Blutvergießen war ihnen ein Gräuel. Beachtenswerthe Zeugniſſe von Römern, den Feinden der Chriſten, liegen vor, in denen die erſtern erklären, in dem Chriſtenthum müſſe eine ſeltſame Macht liegen, weil die Chriſten ſich mit einer ſolchen Aufopferung und Hingebung der Gefangenen annehmen. In ſpäterer Zeit wurde in den öffentlichen Kirchenverſammlungen beſchloſſen, daß die Biſchöfe ſich bei dem Kaiſer für die Verwieſenen oder zum Tode Verurtheilten verwenden ſollten.

Conſiſtorial-Präſident Braunwald, in Straßburg, ſagt in einer trefflichen Abhandlung darüber, daß die Todesſtrafe dem Chriſtenthum widerſtehe: „Das Chriſtenthum lehrt: ſtrafe die Schuldigen; mache es ihnen unmöglich zu ſchaden; verſchaffe ihnen die Mittel zur Reue und zur Beſſerung. Jede andere Strafart iſt dem Geiſte des Evangeliums zuwider. Der Zweck der Strafe kann nur Beſſerung ſein, alſo nicht Rache, nicht Widervergeltung, nicht Abſchreckung. Eine Strafart, wie die Tödtung, welche die Möglichkeit der Beſſerung aufhebt, iſt unvernünftig, unchriſtlich, zwecklos.“

Folgende Aeußerung des berühmten Theologen Schleiermacher in ſeiner chriſtlichen Sittenlehre beſtätiget das Geſagte: „Die Rechtfertigung der Todesſtrafe aus dem Geſichtspunkte, daß dem Verbrecher das Leben müſſe unerträglich ſein, iſt unchriſtlich, weil in der göttlichen Gnade Verſöhnung für Alles iſt. Daher bleibt die Todesſtrafe nur ein Reſt barbariſcher Zeiten und ein Beweis des politiſchen Unvermögens.“

Zweitens ſagt man: durch die Todesſtrafe werde die Wiederholung eines todeswürdigen Verbrechens unmöglich gemacht.

Bei der Würdigung dieſes Grundes und der Mehrzahl der andern für die Todesſtrafe angeführten darf man nicht vergeſſen, daß ſie nicht erſt jetzt entſtanden ſind, ſondern aus einer Zeit ſtammen, in welcher die Gefängniſſe in einem ſolchen Zuſtande waren, daß ſie weder die erforderliche Sicherheit für die Bewahrung der Sträflinge, noch Ausſicht auf Beſſerung derſelben darboten.

Zu jener Zeit waren die Gefängniſſe Höhlen der Verderbniſſe und Schulen für das Laſter. Es gab ſolche, die dem Gefangenen Leiden bereiteten, die ſchlimmer waren als der Tod. Von dieſer Vergangenheit iſt die Gegenwart ganz verſchieden, jetzt gehen die Beſtrebungen dahin, die Strafanſtalten in Beſſerungshäuſer umzuwandeln. Die Gründe, die man in dieſer Vergangenheit mit Erfolg geltend machen konnte, paſſen daher für die Gegenwart, die von der erſtern ganz verſchieden iſt, nicht mehr.

Es iſt wahr, die Todesſtrafe macht den Rückfall unmöglich; allein wenn es andere Mittel gibt, die Geſellſchaft zu ſichern, ſo ſollen dieſe angewendet werden; iſt es doch ein Grundſatz des Strafrechtes, daß man von zwei Uebeln das geringere wählen ſoll, wenn damit der Strafzweck erreicht werden kann. Dem Staate ſtehen gegenwärtig genug Mittel zu Gebote, die öffentliche Sicherheit zu erhalten und den Verbrecher unſchädlich zu machen; er muß dazu keine blutigen Strafen anwenden. Ja es wäre ein bedenkliches Zeugniß für den Zuſtand des Staates, wenn nur der Tod des Menſchen die menſchliche Geſellſchaft von der Furcht vor demſelben befreien könnte. Iſt bei dem Verbrecher keine Beſſerung eingetreten, ſo

wird man ſich vor ihm dadurch ſichern, daß man ihn für die Zeit ſeines Lebens im Gefängniß behält; iſt aber die wirkliche Beſſerung erfolgt, ſo wird man ihn auch ohne die Beſorgniß, daß er das Verbrechen wiederholen werde, entlaſſen können. Täuſchung in Bezug auf die Beſſerung kommt bei kurzzeitigen Freiheitsſtrafen häufig vor, bei langjährigen ſelten. Was das Entweichen betrifft, ſo kann man dieſem vorbeugen; allein, wenn auch die Flucht gelingen ſollte, ſo iſt doch nicht anzunehmen, daß der Mörder wieder morde. Es müßte ein merkwürdiger Zufall ſein, wenn die Flucht gelingen und damit alle die Gründe, welche das erſte Verbrechen herbeigeführt, oder ähnliche zuſammentreffen würden. Man käme in Verlegenheit, aus den letzten 30 Jahren ein Beiſpiel dafür anzuführen.

Es wäre übrigens empörend, die Todesſtrafe aus dem Grunde anzuwenden, weil der Verbrecher gefährlich erſcheint. Einem auf die Gerechtigkeit gebauten Strafrecht würde dieſes nicht entſprechen. In den Zwanziger Jahren wurde bei uns ein wegen ſeiner Einbrüche gefährlicher Dieb weſentlich aus dem Grunde hingerichtet, weil er öfters aus dem Gefängniß ausgebrochen war. Entrüſtet ſprach man ſich im Volke darüber aus und bezeichnete das Urtheil als einen Juſtizmord.

Drittens wird behauptet: Die Todesſtrafe ſchreckt von der Verübung ſolcher Verbrechen ab, auf die ſie geſetzt iſt.

Es iſt richtig, die Todesſtrafe hat eine ſchreckende Kraft, wenn keine Hoffnung für das Leben mehr vorhanden iſt, und die Vorſtellung von der öffentlichen Hinrichtung die Furcht vor dem Tode noch ſteigert.

Um die abſchreckende Wirkung der Todesſtrafe zu ermeſſen, darf man jedoch nicht den Eindruck als entſcheidend betrachten, den die Ausſicht auf den ſichern Tod auf den Verbrecher hervorbringt, ſondern man muß ſich fragen, ob man annehmen könne, daß die Androhung der Todesſtrafe eine abſchreckende Wirkung auf den Entſchluß ein todeswürdiges Verbrechen zu begehen ausübe.

Juſtus Möſer ſagt hierüber ganz wahr:

„Es iſt gewiß, daß der Schrecken vor dem Tode nur dann heftig wirkt, wenn dieſer ganz nahe und unvermeidlich iſt. In der Entfernung zur Zeit des Entſchluſſes zum Verbrechen; bei der Ungewißheit, ob der Tod auch eintreten werde, in der Hoffnung, unentdeckt und ungeſtraft zu bleiben, verliert jener Schrecken faſt alle ſeine Kraft.“

Um der Todesſtrafe einen abſchreckenden Einfluß auf die Verübung der Verbrechen, auf die ſie geſetzt iſt, einzuräumen, müßte man annehmen, daß der, welcher ſich mit Mordgedanken trägt, an die Todesſtrafe denke, und nur durch dieſe Strafe ſich von der Ausführung des Gedankens zurückſchrecken laſſe, während die lebenslängliche Zuchthausſtrafe nicht hinreichen würde, dieſe Wirkung zu äußern. Dieſes iſt jedoch irrig, denn, wenn derjenige, welcher an ein todeswürdiges Verbrechen denkt, die Strafe in ſichere Ausſicht nimmt, ſo wird er das Verbrechen nicht ausführen, auch wenn nicht der Tod, ſondern lebenslängliches Zuchthaus auf dem Verbrechen ſteht.

Zu der Zeit, in welcher der Verbrecher ſeine That ausführt, denkt er, wie ſchon oben auseinandergeſetzt wurde, nicht an die Strafe. Der Kampf, welchen der Thäter eines ſo großen Verbrechens mit ſich ſelbſt zu beſtehen hat, und der

Gedanke, wie er das Verbrechen ausführen wolle, nehmen seine geistigen Kräfte vollständig in Anspruch. Bei diesem Kampfe mit sich selbst wird die Strafe, welche der That wartet, selten in Betracht gezogen. Folgende Beispiele können als Beleg für diese Ansicht angeführt werden.

Ein junger Mann, der seine Eltern vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe jedoch begnadigt wurde, sagte mir: Zwei Wochen vor der That habe er zum ersten Mal den Gedanken gehabt, seine Eltern zu vergiften; er sei jedoch von diesem Gedanken abgekommen, habe ihn dann wieder aufgenommen und in den letzten Tagen den bestimmten Entschluß zu dem Verbrechen gefaßt und dasselbe dann auch ausgeführt. Immer habe in seinem Innern das Gute und das Böse, wie er sich ausdrückte, miteinander gekämpft, das Gute habe ihm vorgestellt, daß er eine schlechte Handlung begehe. An die Strafe sei ihm unglücklicher Weise kein Sinn gekommen, denn der Gedanke an irgend eine Strafe hätte ihn zurückgeschreckt.

Ein Mann, der seine Frau vergiftet hatte und zum Tode verurtheilt, von dem Gr. Rathe indessen begnadigt wurde, sagte: Bei dem Entschlusse, seine Frau zu vergiften, habe er nur an die übeln Eigenschaften derselben gedacht und gehofft, man werde sich um die Sache nicht kümmern, sondern glauben, die Frau sei, weil sie sonst krank gewesen, eines natürlichen Todes gestorben; an Strafe sei ihm kein Sinn gekommen; wenn er gedacht hätte, er würde selbst nur ein Jahr Zuchthausstrafe erhalten, so wäre diese Strafe in Verbindung mit der Schande genügend gewesen, ihn von der Ausführung seines Entschlusses zurückzuschrecken.

Im Jahre 1866 wurde die Bevölkerung mehrerer Gemeinden im Kanton Zug durch eine Reihe von Brandstiftungen in Schrecken versetzt, der Thäter konnte entdeckt werden und das Kriminalgericht verurtheilte ihn zum Tode. Einige Wochen nach diesem Urtheile wurden wieder mehrere Brandstiftungen in kurzer Zeit verübt und der Thäter derselben ebenfalls entdeckt. Es war ein junger Mann, der nicht nur bei der Verurtheilung des ersten Brandstifters zum Tode bei den gerichtlichen Verhandlungen zugegen war, sondern der mit andern Männern laut dem Todesurtheil seinen Beifall gezollt hatte. Durch das Obergericht wurde die Todesstrafe für den ersteren aufgehoben, und Beide zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt. In der Strafanstalt Zürich, wohin diese beiden Verbrecher zur Erstehung ihrer Strafe gebracht wurden, sagte der zweite Brandstifter, der nur aus Muthwillen, aus Freude am Kravall, wie er sagte, die Verbrechen begangen: Die Todesstrafe, zu der der Erste verurtheilt wurde, und an deren Vollziehung er geglaubt, habe ihn 4 Wochen von der Brandstiftung abgehalten, nachher habe er nicht mehr daran gedacht. Durch die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, sei jedes Bedenken gegen die Verübung der That beseitigt worden. Das Motiv zur That war nur allein Muthwille und die Todesstrafe war nicht einmal vermögend diese Leidenschaft in einem jungen Manne zu ersticken, der noch niemals bestraft worden.

Denkt der Verbrecher bei der Ueberlegung des Vorsatzes zur That an eine Strafe, so wird er mit größerer Umsicht das Verbrechen verüben, um vor der Entdeckung sicher zu sein. Er wird, ehe er zur Handlung schreitet, durch die

Vorſtellung ſich beruhigen, daß die That oder die Perſon des Thäters durch die getroffenen Vorſichtsmaßregeln unentdeckt bleiben. So handelten die beiden Raubmörder Reinberger und Boßhard, welche hingerichtet wurden.

Neben dieſer Hoffnung hat der Verbrecher noch diejenige auf Begnadigung, an die er, wenn der Gedanke an die Todesſtrafe in ihm aufſteigen würde, feſt glaubt.

Jeder, der ein Verbrechen verübt, faßt dasſelbe in einem milderen Lichte auf; er hält die That nicht für ſo ſchwer, daß er nicht Begnadigung erhalten könne.

Nachdem der zürcheriſche Große Rath einen Elternmörder begnadigt hat, werden Andere hoffen, auch ihnen werde die gleiche milde Beurtheilung zu Theil werden. Wenn auch die Todesſtrafe noch beibehalten worden wäre, ſo hätten die Fälle, in denen ſie vollzogen worden, auch bei uns, wie dieſes in den anderen Staaten ſchon jetzt der Fall iſt, immer ſeltener werden müſſen. Die Strafart aber, die nur im äußerſten Falle angewendet wird, kann unmöglich abſchreckend auf die Vorſtellung der Menſchen wirken. Dieſes kann, wenn überhaupt der Abſchreckung noch ein Gewicht beigelegt werden wollte, nur von den Strafen geſagt werden, die unerbittlich den Schuldigen treffen. Die abſchreckende Kraft der Strafe liegt weniger in ihrer Größe als in dem ſichern Eintreten derſelben. Man muß auch bei der Würdigung dieſer Frage nicht unberückſichtigt laſſen, daß der größte Theil der Angehörigen des Staates das Strafgeſetz nicht kennt. Der Verbrecher weiß, daß ſeine Handlung ſchlecht iſt und beſtraft wird; aber wie das Geſetz ſie anſieht und mit welcher Strafe dasſelbe ſie bedroht, das weiß er ſelten.

Von den zahlreichen Beiſpielen, die dafür angeführt werden können, werden nur zwei aufgezählt.

Der oben erwähnte Mörder ſeiner Eltern äußerte kurz nach der That zu dem ihn begleitenden Polizeiſoldaten, er werde wahrſcheinlich etwa 4 Jahre Zuchthaus erhalten. Dem Mörder ſeiner Frau kann man gegenwärtig nur ſchwer begreiflich machen, daß die Strafe, die er nun erſtehen muß, eine milde und richtige ſei.

Frägt man die Erfahrung über die abſchreckenden Wirkungen der Vollziehung der Todesſtrafe, ſo erhält man zwar keine ſichere Antwort, immerhin jedoch einige Momente, die in Verbindung mit dem Geſagten hinreichen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Todesſtrafe nicht abſchreckender wirkt, als andere ſchwere Strafen.

In Bern wurde ein Mörder hingerichtet; der Kutſcher Henzi wohnte der Hinrichtung bei und äußerte ſich nachher, er wolle nun gern ſehen, wer dieſem nachfolge. Der Nachfolger war Henzi, weil er ſeine Frau kurz nach der Hinrichtung ermordet hatte.

Im Jahr 1861 fanden in dem Kanton Bern ſieben Hinrichtungen ſtatt. Hätte die Todesſtrafe eine abſchreckende Wirkung, ſo müßten dieſe Hinrichtungen, deren Zahl für einen kleinen Staat ſehr groß war, einen ſolchen Eindruck gemacht haben, daß das Verbrechen der Tödtung nur ſelten mehr vorkommen ſollte; dem iſt aber nicht ſo, die Rohheiten haben in dieſem Kanton eher zugenommen als abgenommen. Eines der beſtgeſchriebenen Blätter des Kantons Bern ſagt: „Wenn irgend im Kanton Bern eine Nothwendigkeit im öffentlichen Leben vor-

handen iſt, ſo iſt es die, den zahlloſen Todtſchlägen und Verwundungen endlich einen Damm entgegenzuſetzen."

Eine gegen die Wirkſamkeit der Todesſtrafe ſprechende, wichtige Erfahrung hat man in Bayern gemacht. In den Jahren 1850 bis 1857, in welchen durchſchnittlich jährlich 6 Hinrichtungen vorkamen, wurden durchſchnittlich im Jahr 156 Morde, Todtſchläge und Körperverletzungen mit nachgefolgtem Tode verübt, während in den Jahren 1836 bis 1850, in welchen im Jahre nur eine Hinrichtung ſtattfand, die Zahl jener Verbrechen im Ganzen nur 155 betrug. (Mittermaier, die Todesſtrafe S. 89.) Bei vermehrten Hinrichtungen finden wir mithin eine größere Zahl von Verbrechen gegen das Leben der Menſchen als bei verminderten Hinrichtungen.

Nach einem Berichte des franzöſiſchen Gouverneurs von Toskana an den Kaiſer Napoleon I. ſind in Toskana unter dem Großherzog Leopold, der die Todesſtrafe aufhob, mehr als die Hälfte weniger Verbrechen verübt worden, als unter dem König von Etrurien, der harte Todesſtrafen vollziehen ließ. (Mittermaier, am gleichen Orte S. 19.)

Im Großherzogthum Heſſen wurde im Jahr 1849 in Folge der Beſchlüſſe des Frankfurter-Parlamentes die Todesſtrafe abgeſchafft und im Jahr 1852 wieder eingeführt. Ueber die Verhandlungen der Kammern, die über die Frage der Wiedereinführung ſtattgefunden, berichtet Advokat Bopp im Archiv des Kriminalrechtes 1855, S. 395. Am Schluſſe dieſes Berichtes ſagt er: „Während die Erfahrung gelehrt hat, daß ſich während der Zeit der Verbannung der Todesſtrafe die Zahl der Verbrechen, die nun wieder damit bedroht ſind, nicht mehrten, zeigt ſie auf der andern Seite, daß ſeit der kurzen Zeit der Wiederherſtellung ihrer Herrſchaft mehr ſolche Verbrechen begangen wurden, als während der längern Zeit ihrer Verbannung."

Viertens wird der Grund geltend gemacht, daß für den Mord der Tod des Mörders die einzig genügende Sühne ſei.

Die Entſtehung dieſes Grundes und ſeine Wurzel iſt in der Talionstheorie zu ſuchen, die unſerem gegenwärtigen Strafrechte fremd iſt. Es iſt, wenn man von der Talion abſteht, eine rein willkürliche Annahme, daß den Mörder die Todesſtrafe treffen müſſe. Nicht nur bei dem Todtſchlage, ſondern auch bei dem Morde kommen Abſtufungen vor; für alle dieſe Arten, die leichten wie die ſchweren, müßte man nach dieſer Theorie die gleiche Strafe, den Tod verhängen, und die Begnadigung nicht zulaſſen. Das Uebel der lebenslänglichen Zuchthausſtrafe ſollte groß genug ſein, um letztere als eine genügende Sühne für die ſchwerſten Verbrechen anzuſehen.

Dieſes ſind die weſentlichſten Gründe, die für die Beibehaltung der Todesſtrafe geltend gemacht werden, und es iſt nicht nothwendig, auf andere untergeordnete einzutreten. Man ſieht, daß bei näherer Prüfung das Gewicht derſelben die Waagſchale für die Beibehaltung dieſer Strafe nicht zum Sinken bringen kann.

Der Kampf für die Aufhebung der Todesſtrafe erinnert an die Zeit, in welcher die Aufhebung der Folter, die Beſeitigung der körperlichen Züchtigung und der qualifizirten Todesſtrafen verlangt wurden. Groß ſchilderte man die Gefahren, die

durch solche Neuerungen für die bürgerliche Sicherheit entstehen. In Zürich wurden körperliche Züchtigung, dunkles Gefängniß und Hunger angewendet, um das Geständniß zu erzielen. Als die Peinlichkeit der Untersuchung im Jahre 1831 aufgehoben wurde, glaubten Viele, es werde nun nicht mehr möglich sein, hartnäckige Verbrecher zur Strafe zu bringen; aber gegenwärtig ist nur eine Stimme darüber, daß diese Peinigung ungerecht und barbarisch gewesen sei. Welchen Kampfes bedurfte es, um die körperliche Züchtigung als Strafe abzuschaffen, und die Wiedereinführung derselben zu verhindern? Gegenwärtig wird ihre Einführung nicht mehr zur Sprache kommen. Sowie wir jetzt über die qualifizirten Todesstrafen und die Folter urtheilen, wird man später über die Todesstrafe sich aussprechen. Die Beibehaltung der Todesstrafe rechtfertigt sich also durch die dafür angeführten Gründe nicht nur nicht, sondern es stehen derselben, abgesehen von den obigen Erörterungen noch folgende sehr gewichtige Gründe entgegen:

1. Die Todesstrafe ist zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht absolut nothwendig, die Freiheitsstrafe äußert die gleiche Wirkung.

Kleinschrod (ich wähle absichtlich einen bedeutenden Kriminalisten aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, der die Todesstrafe vertheidigte, um zu zeigen, wie man schon damals über dieselbe dachte) sagt in seiner Entwicklung des peinlichen Rechtes vom Jahre 1805, S. 16: „Es gibt allerdings schwere Verbrechen, bei denen der Gesetzgeber nothwendig findet, solche Strafen zu drohen, wodurch die Verbrecher für die Gesellschaft ganz unschädlich gemacht werden. Diese Wirkungen haben aber nicht Todesstrafen allein, sondern auch die ewige Beraubung der Freiheit. So lange die letztere diese Wirkung hervorbringt, ist es nicht nöthig, folglich nicht gerecht, das schwere Mittel zu diesem Zwecke, die Todesstrafe, zu drohen."

Aengstliche Gemüther halten die Todesstrafe für eine traurige Nothwendigkeit; sie glauben, in ihr und nicht in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe liege der Schutz gegen die größten Verbrechen. Es läßt sich annehmen, daß, wenn man diese durch Thatsachen von der Unbegründetheit ihrer Besorgniß überzeugen kann, sie, weil sie nur aus diesem Grunde der Todesstrafe das Wort reden, zu den Gegnern derselben übertreten werden. Solche Thatsachen liegen in den Erfahrungen, die man in den Staaten gemacht hat, in denen die Strafe aufgehoben oder höchst selten vollzogen wurde.

Die wichtigsten Erscheinungen in diesem Gebiete der Gesetzgebung sind diejenige im Großherzogthum Toskana. Großherzog Leopold hob durch Instruktion an die Tribunale die Todesstrafe, die Folter und die schweren fiskalischen Strafen auf. Zwölf Jahre später, den 30. Nov. 1786, erließ er ein Kriminalgesetz, in welchem er erklärte: „daß die eingeführte, mildere Bestrafung, verbunden mit strenger, polizeilicher Aufsicht, Schnelligkeit des Verfahrens und gesicherter Anwendung der Strafgesetze auf wirklich Schuldige, nicht nur keine Zunahme, sondern eine erhebliche Abnahme, besonders der schweren Verbrechen zur Folge gehabt habe." Er schaffte daher die Todesstrafe als unnöthig auf ewige Zeiten ab. Die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vermehrte sich nicht; allein politische Motive bestimmten seinen Nachfolger im Jahr 1795, durch ein Edikt die Todesstrafe wie-

der einzuführen. Die Wiedereinführung dieſer Strafe hatte dennoch keine Hinrichtung zur Folge, weil bei den Gerichtshofen eine entſchiedene Abneigung gegen dieſe Strafe herrſchte, und da, wo die Todesſtrafe ausgeſprochen wurde, Begnadigung eintrat.

Während der franzöſiſchen Herrſchaft galt der Code pénal, deſſen Wirkung oben S. 27 erwähnt iſt. Nach dem Sturze der franzöſiſchen Herrſchaft wurden mehr Verbrechen als früher mit der Todesſtrafe bedroht. Im Jahr 1830 fanden, nachdem lange Zeit keine Todesurtheile vollzogen worden waren, zwei Hinrichtungen in Florenz und Piſa ſtatt. Auf unverkennbare Weiſe zeigte das Volk ſeinen Widerwillen gegen die Hinrichtungen. In Florenz wurden bei der Hinrichtung alle Werkſtätten und Kaufmannsgewölbe geſchloſſen; die Straßen waren faſt leer, als der Zug durch ſie ging; die Bürger eilten in die Kirche und beteten, und nur das Schaffot herum ſtanden nur wenige Zuſchauer. (Archiv des Kriminalrechtes vom Jahre 1857, S. 347.) Seit 1831 fanden in Toskana keine Hinrichtungen mehr ſtatt. Im Jahr 1847 wurde die Todesſtrafe aufgehoben, im Jahre 1853 jedoch wieder eingeführt; der Grund lag in den politiſchen Verhältniſſen. Der Unwille des Volkes gegen das Geſetz war ſo groß, daß der Großherzog in einem Fall, in welchem ein Todesurtheil erfolgte, begnadigen mußte. Ein Dekret vom 10. Jenner 1860 hob dann abermals dieſe Strafe auf.

In Oeſterreich wurde von 1781 bis 1787 kein Todesurtheil vollzogen. Durch Geſetz vom 2. April 1787 hob Kaiſer Joſeph II. die Todesſtrafe auf. Im Jahr 1803 wurde ſie wieder eingeführt, dabei jedoch durch ein beſonderes Dekret vom 29. Oktober 1803 erklärt, daß ſich die Zahl der Verbrechen ſeit Aufhebung der Todesſtrafe nicht vermehrt habe.

In Folge des von der Nationalverſammlung in Frankfurt im Jahre 1848 angenommenen Reichsgeſetzes, die Grundrechte betreffend, wurde die Todesſtrafe aufgehoben in den Staaten Württemberg, Heſſen-Darmſtadt, Braunſchweig, Mecklenburg, Königreich Sachſen, Sachſen-Weimar, Koburg-Gotha, Schwarzburg, Anhalt-Deſſau, Bremen, Naſſau, Oldenburg. In Folge der in dem Jahr 1849 eingetretenen Reaktion führte man ſie in den bezeichneten Staaten wieder ein, mit Ausnahme von Naſſau, Oldenburg, Koburg-Gotha, Anhalt-Schwarzburg. Die Erfahrungen, die man in den letzteren Staaten ſeit dieſer Zeit gemacht, ſprechen für die Beſeitigung dieſer Strafe; auch wird von dem Volke ihre Wiedereinführung nicht verlangt. Im Kanton Neuenburg wurde die Todesſtrafe im Jahr 1854 abſchafft. Seit dieſer Zeit hat man keine Zunahme der Verbrechen, die früher mit jener Strafe bedroht geweſen, wahrgenommen. Man bedauert auch in dieſem Kanton die Abſchaffung nicht, wie aus einem amtlichen Berichte hervorgeht.

In den Motiven zu dem Kriminalgeſetzbuche für das Herzogthum Braunſchweig vom Jahr 1840 wird geſagt: „Die Furcht, daß die Abſchaffung der Todesſtrafe den beſtehenden, geſellſchaftlichen Zuſtand gefährden, und eine erhebliche Zunahme der todeswürdigen Verbrechen herbeiführen würde, kann man nicht hegen, wenn man überhaupt eine richtige Anſicht von der Wirkſamkeit der Strafgeſetzgebung hat.“ Dieſe Erklärung, man habe Nichts zu fürchten, iſt von Gewicht, wenn man berückſichtigt, daß ſeit 1817 nur zwei Todesurtheile im Herzogthum

Braunſchweig vollzogen wurden. Auch in den Fällen von Mord wurde nur auf Zuchthaus erkannt.

In Sachſen-Weimar ſind während der Zeit, in welcher die Todesſtrafe abgeſchafft war, vom Jahre 1850—1856, vier Verbrechen, auf welche früher Todesſtrafe geſetzt war, vorgekommen. Im Jahre 1856 wurde dieſe Strafe wieder eingeführt, und es kamen von 1856—1862 ſechs todeswürdige Verbrechen vor. Im Jahre 1862 erklärte dann die Kammer, daß die Todesſtrafe weder nothwendig noch zweckmäßig ſei, und daher aufgehoben werden ſollte. (Strafrechtszeitung vom Jahre 1863, S. 750, 1862, S. 207.)

Als ein weiterer Beweis dafür, daß die Todesſtrafe nicht nothwendig iſt, kann die Zunahme der Begnadigungen von Verbrechern, die zum Tode verurtheilt worden, angeführt werden.

Hätte die Erfahrung gezeigt, daß dieſe Strafe wegen ihrer abſchreckenden Wirkung nothwendig ſei, ſo würden die Begnadigungen nicht zugenommen, ſondern abgenommen haben, denn eine Strafe verliert an abſchreckender Wirkung in dem Grade, in welchem die Begnadigungen zunehmen. Z. B. in Preußen trat in den von 1855—1857 ausgefällten 158 Todesurtheilen nur in 37 Fällen Begnadigung ein, während in den Jahren 1858—1860 von 88 zum Tode verurtheilten Verbrechern 77 begnadigt wurden. Im Königreich Sachſen wurde von den in den Jahren 1860—1862 gefällten 6 Todesurtheilen nur eines vollſtreckt. In Schweden vollzog man im Jahre 1860 von 71 ausgefällten Todesurtheilen nur 2. In der Rheinpfalz betrug von 1833—1857 die Zahl der Todesurtheile 73, Hinrichtungen fanden nur 3 ſtatt. Bemerkenswerth iſt die Zunahme der Begnadigungen in Holland. Von 1811—1820 wurden 81 Todesurtheile erlaſſen und davon 42 vollzogen. In den Jahren 1851—1860 betrug die Zahl der Todesurtheile 79, die der Hinrichtungen 8. (Dieſe Notizen ſind größtentheils aus der Strafrechtszeitung von 1862—1863 gezogen.) — Am auffallendſten iſt das Verhältniß in Irland, wo noch 1823 von 241 Todesurtheilen 61, 1829 von 295 ſolcher Urtheile 60, 1828 von 211 gefällten Todesurtheilen nur 21 vollzogen wurden. Im Jahre 1850 wurden von 17 zum Tode Verurtheilten 8 hingerichtet, und vom Jahre 1855 an ſinkt die Zahl der Hinrichtungen auf 4 im Jahre. (Mittermaier, die Todesſtrafe, S. 91.) Dieſes Beiſpiel ſpricht wieder für den Satz, daß mit der Abnahme der Hinrichtungen die todeswürdigen Verbrechen nicht zunehmen. Fernere Belege gegen die Annahme der Nothwendigkeit der Todesſtrafe finden ſich in der Schrift: Berner, die Abſchaffung der Todesſtrafe, S. 17.

Emert, der im Jahr 1840 im engliſchen Unterhauſe den Antrag auf völlige Abſchaffung der Todesſtrafe ſtellte, berief ſich auf das Zeugniß von Makintoſh, Richter am oberſten Gerichte von Bombay. Nach dieſem Zeugniß nahmen die Verbrechen in den 7 Jahren in Bombay ab, in welchen daſelbſt keine Hinrichtung ſtattfand, und es zeigt ſich überhaupt in Indien, daß die Todesſtrafe zur Verminderung der Zahl von Verbrechen nicht nothwendig ſei.

Dem Schluſſe, der aus den angeführten Thatſachen gezogen werden kann, daß man der Todesſtrafe nicht bedürfe, ſondern daß die Freiheitsſtrafen zur Sicherung der menſchlichen Geſellſchaft ausreichen, ſteht die Einführung dieſer Strafe

in mehreren Staaten nicht entgegen. Es war, wie aus den Einführungsedikten und aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, nicht die Furcht vor der Zunahme der Verbrechen, welche die Einführung bewirkte, sondern es waren andere Gründe, namentlich politische, welche diese Strafe wieder hervorgerufen haben. Wenn in den Verfassungen dieser Staaten eine Vorschrift enthalten wäre, wie sie in unsere Bundesverfassung niedergelegt ist, daß wegen politischer Vergehen kein Todesurtheil ausgefällt werden dürfe, so würde in diesen Staaten die Todesstrafe nicht wieder eingeführt worden sein.

2. Die Todesstrafe macht die Besserung des Verbrechers unmöglich.

Nur die äußerste Nothwendigkeit könnte es entschuldigen, wenn man einen Menschen, der Reue fühlt und dessen Inneres zum Werke der Besserung vorbereitet ist, zum Blutgerüste führen und ihm so die Möglichkeit entziehen würde, ein besserer Mensch zu werden. Diese Nothwendigkeit ist aber nicht vorhanden, und es ist daher der Gerechtigkeit, welche nicht die der Rache, sondern die der Liebe sein soll, entgegen, den reuigen Sünder zu tödten.

Die Reue, welche die zum Tode Verurtheilten fühlen, ist aber noch keine Besserung. Sie bedauern, das Verbrechen verübt zu haben; ihre Seele ist tief erschüttert; aber eine innere Umgestaltung zum Bessern konnte nicht erfolgen, weil die Zeit hiefür zu kurz und der Zustand der Seele ein zu aufgeregter war. In der Reue, in der Fassung eines guten Vorsatzes liegt der erste Keim zur Besserung; allein diese ist erst dann eingetreten, wenn der Wille dazu erstarken konnte, und die Schwierigkeiten im Innern, welche der Besserung sich entgegenstellen, überwunden sind.

Fühlt der Verurtheilte keine Reue; fehlt ihm das volle Bewußtsein der Schuld; glaubt er, es geschehe ihm Unrecht, so soll man ihn nicht hinrichten. Es liegt etwas Wahres in dem, was Drud hierüber sagt:

„Wenn das Bewußtsein des Hinzurichtenden nicht zugestimmt hat; wenn der Verbrecher mit dem Glauben zum Schaffot geht, daß ihm Unrecht geschehe: so behält die Todesstrafe immer Etwas von Ermordung an sich.“ (Hitzig, Annalen, Band 16, S. 211.)

Die Hoffnung auf Besserung ist auch bei diesen Verbrechern keine leere Täuschung. Wie die Erfahrung zeigt, bessern sich schwere Verbrecher noch eher als die Gewohnheitsdiebe. Die ersteren haben eine Energie des Willens, die bei den letzteren selten vorhanden ist. Diese Willensstärke, die sie zu dem schweren Verbrechen führte, kann sie zur Umkehr zum Guten vermögen, und sie in der Ausführung dieses guten Vorsatzes so bestärken, daß sie nicht mehr zum Bösen zurückkehren, wenn sich auch der Ausführung des Willens, sich zu bessern, Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht namentlich das Verhalten der Kindsmörderinnen. Diese betragen sich nicht nur in der Strafanstalt, sondern auch in der Freiheit gut, und seit 20 Jahren ist bei uns nur ein Beispiel eines Rückfalles bekannt. Kindsmörderinnen aber sind vor 40 Jahren hingerichtet worden, weil man die Todesstrafe als die einzige Strafe erachtete, die von diesem Verbrechen zurückschrecken könne, und weil man fand, nur in ihr liege die Sühne

für das begangene Unrecht. In der gegenwärtigen Zeit tadelt man mit Recht diejenigen, welche die Kindsmörderinnen mit dem Tode bestrafen. Es werden, wenn die Todesstrafe im Ganzen abgeschafft wird, nicht 40 Jahre vergehen, so wird man es unbegreiflich finden, daß diese Strafe in unserer aufgeklärten Zeit noch vorkommen konnte.

3. Die Todesstrafe kann über einen Unschuldigen verhängt und an demselben vollzogen werden.

Bei der Freiheitsstrafe ist die Möglichkeit gegeben, dem unschuldig Verurtheilten eine Genugthuung zu Theil werden zu lassen, bei der Todesstrafe ist dieses ausgeschlossen. Bei den Freiheitsstrafen ist es leichter möglich, die Unschuld an den Tag zu bringen, als bei der Todesstrafe, weil in manchen Fällen die Auskunft, die nur der Verurtheilte geben kann, zur Herstellung der Unschuld führt.

Köstlin sagt in seinem System des deutschen Strafrechtes vom Jahre 1855:

„Begreift man denn nicht den himmelweiten Unterschied, daß alle anderen Strafen wenigstens die Möglichkeit einer Gutmachung offen lassen, die Todesstrafe dagegen diese Möglichkeit von vornherein buchstäblich abschneidet."

Diesen Grund, der am stärksten gegen die Todesstrafe spricht, darf man nicht so leicht mit dem Troste beseitigen, es werde kein Todesurtheil vollzogen werden, das nicht auf dem Geständnisse beruhe. Im Kanton Zürich sind vier Personen unschuldig zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurtheilt worden, und wir hatten daher nicht nur Grund, sondern die Pflicht, diese Einwendung gegen die Todesstrafe in ernste Erwägung zu ziehen. Sprach sich das Volk mit Recht schon sehr ungehalten darüber aus, daß Unschuldige bestraft worden, so würde der Unwille desselben noch in einem weit höheren Grade sich kund geben, wenn durch einen Justizmord ein Mensch das Leben verloren hätte; es wäre ein Unglück, das den Staat betroffen, und das, abgesehen von anderen Nachtheilen, das Vertrauen in die Justiz für lange Zeit untergraben würde.

Wie leicht können die Geschwornen durch falsche oder leichtsinnige Zeugen, durch unrichtige Gutachten von Sachverständigen, namentlich in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit, irre geleitet werden. Die Annalen der Kriminalfälle weisen eine Anzahl von Personen nach, die in anderen Staaten unschuldig die Todesstrafe erlitten haben. Was dort geschehen ist, kann auch bei uns eintreten; Niemand bürgt dafür, daß es nicht geschehen könnte.

So lange die Todesstrafe besteht, ist die Aufgabe der Geschwornen bei der Beantwortung der Schuldfrage bei Verbrechen, auf welche jene Strafe gesetzt ist, eine sehr schwierige. Mit dem Beweise dürfen sie es nicht so leicht nehmen, damit die Todesstrafe keinen Unschuldigen trifft; fordern sie einen hohen Grad des Beweises, so kann ein erwiesener Mörder straffrei aus der Untersuchung hervorgehen.

Die Fama sagt, daß das letztere bei uns geschehen sei. Wäre die Zuchthausstrafe und nicht der Tod auf diesem Verbrechen gestanden, so hätten die Geschwornen vielleicht das Schuldig ausgesprochen. Ein schlauer Verbrecher, der über seine schreckliche That keine Reue fühlt und dieselbe leugnet, hat daher immer eine nicht geringe Aussicht, frei zu werden; der reuige Sünder dagegen verfällt eher dem Fallbeil.

Bei der Begnadigungsbehörde stellt sich die Sache ebenso dar. Wahrscheinlich

wird der Gr. Rath, um einen Justizmord zu verhüten, die Begnadigung immer eintreten lassen, wenn nicht das Geständniß oder ein absolut sicherer Zeugenbeweis, der übrigens höchst selten erbracht werden kann, vorliegt. Der hartnäckige Lügner wird mithin begnadigt, der bußfertige Sünder dagegen in selteneren Fällen. Das Eintreten der Todesstrafe hängt daher nicht von den Behörden ab, sondern im Grunde genommen von dem Verurtheilten selbst. Ist derselbe verstockt, so kann man ihn nicht zu einem Geständnisse zwingen, und er bleibt am Leben; legt er dagegen ein Geständniß ab, nöthigt ihn sein Inneres dazu, so wird die Todesstrafe an ihm vollzogen werden. Es muß nun aber auf das Rechtsgefühl des Volkes einen peinlichen Eindruck machen, wenn der Thäter eines schweren Mordes aus dem Grunde des mangelnden Geständnisses begnadigt wird, während man bei einem weniger schweren Morde die Begnadigung versagt. Der Große Rath ist natürlich ganz frei; er kann auf die Schuldfrage eintreten, oder sie als durch die Geschwornen gelöst ansehen. Nur läuft er bei dem letzteren Verfahren Gefahr, die Vollziehung eines ungerechten Strafurtheils durch die Verweigerung der Begnadigung zu bewilligen. Diese Gefahren und Nachtheile werden beseitigt, wenn man die Todesstrafe aufhebt.

Nachdem nun die Gründe für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe gewürdigt worden, entsteht die bedeutende Frage: *Kann man mit Rücksicht auf die Anschauungen des Volkes und die Kulturstufe, auf der es zur Zeit steht, die Todesstrafe abschaffen?*

Der Gesetzgeber soll beim Erlaß eines Strafgesetzes auf die im Volke herrschenden Ansichten Rücksicht nehmen. Es wäre nicht gut, und würde nur zu einer Reaktion führen, wenn man im Widerspruch mit den bestimmten Ansichten des Volkes eine bestehende Strafart abschaffen würde; aber es wäre auch nicht gut, wenn man auf einen gründlich geprüften humanen Fortschritt aus dem Grunde verzichten oder denselben aufgeben würde, weil noch nicht alle Glieder des Volkes das Zweckmäßige des Fortschrittes erkannt haben. Das Strafrecht soll nicht durch das Volk zum Fortschritte genöthigt werden, sondern dasselbe soll, um diesen zu machen, den Volksansichten vorangehen.

In den letzten Jahren, veranlaßt durch die Begnadigungen und die Verweigerungen der Begnadigung, ist im Volke die Frage der Abschaffung der Todesstrafe lebhaft besprochen worden, und es hat die Ansicht am meisten Anhänger gefunden, daß es besser sei, die Todesstrafe gesetzlich abzuschaffen, als diese Schwankungen von Begnadigung und Nichtbegnadigung zu haben. Bei Anlaß der Abstimmung über die IX Artikel der Bundesverfassung hat sich das Volk, wenn nicht direkt doch indirekt, über die Todesstrafe ausgesprochen. Der Art. VII wollte der Bundesversammlung das Recht einräumen, einzelne Strafarten auszuschließen, wie Todesstrafe, körperliche Züchtigung u. s. w. Von 29,550 Stimmenden im Kanton Zürich haben 25,125 diesen Artikel angenommen.

Immerhin hat die Todesstrafe noch eine große Zahl von Anhängern; wollte man jedoch mit einer Reform warten, bis Jedermann damit einverstanden wäre, so müßte man auf jeden Fortschritt verzichten.

Was die Kulturstufe betrifft, auf der unser Volk steht, so wird man im Ernst

nicht bestreiten wollen, daß die Bildung unseres Volkes so weit fortgeschritten sei, um die Todesstrafe entbehren zu können. Es wäre ein Armuthszeugniß, das man unserem Volke ausstellen würde, wenn man sagen würde, unser Volk, für dessen Bildung seit mehr als dreißig Jahren so viel gethan worden, stehe hinter den Völkern, welche die Todesstrafe nicht mehr haben, zurück und es sei nicht reif, dieses blutige Schauspiel entbehren zu können.

Mehrere rohe Thaten sind leider in den letzten Jahren bei uns vorgekommen; allein bei allen Völkern gibt es rohe Menschen, die nur ihren Begierden und Leidenschaften folgen, ungerecht wäre es, das Volk nach diesen wenigen Personen zu beurtheilen.

Erwägt man die Gründe, die für und gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sprechen, so kommt man zu dem Schlusse, eine Strafe entbehren zu können, die nur Erinnerungen an eine barbarische Zeit wach ruft. Man kann eine Strafe entbehren, die weder nützlich noch nothwendig ist, und mit den Fortschritten der Zivilisation in Widerspruch steht. Durch gerechte Strafen und gut eingerichtete Gefängnisse die Verbrecher zu bessern, das soll der Zielpunkt der Strafgesetzgebung des Kantons Zürich sein.

§ 4.

Die gegen Verbrecher anzuwendenden Strafen sind:

1. Zuchthaus;
2. Arbeitshaus;
3. Gefängniß;
4. Verweisung;
5. Entzug des Aktivbürgerrechtes;
6. Amts- oder Dienstentsetzung;
7. Einstellung im Amte oder Dienste;
8. Geldbuße;
9. Konfiskation einzelner Gegenstände;
10. Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes.

§ 5.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Die Dauer der zeitlichen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre.

§ 6.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte wird in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und reglementarisch beköstigt und bekleidet.

Die Zuchthausstrafe hat die Bevogtigung während der Strafzeit zur Folge, und es soll mit derselben gegen Schweizerbürger immer auch auf Einstellung im Aktivbürgerrecht (§ 20) erkannt werden.

§ 7.

Die Arbeitshausstrafe beträgt wenigstens sechs Monate und höchstens zehn Jahre.

§ 8.

Die Arbeitshausgefangenen werden in der Strafanstalt verwahrt, zur Arbeit angehalten und nach den Bestimmungen des Reglements beköstigt.

§ 9.

Die Gefängnißstrafe dauert wenigstens vierundzwanzig Stunden und höchstens fünf Jahre.

§ 10.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen wird. Die Auswahl der Nahrung und der Beschäftigung steht ihm innerhalb der Schranken der Hausordnung frei, wenn er den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt hat sowie die Kosten des Unterhaltes zu bestreiten vermag. Im andern Falle wird er reglementarisch beköstigt und angemessen beschäftigt.

Das Gesetz setzt 3 Arten von Verhaftsstrafen fest: Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängniß. Zuchthaus ist die schwerste Strafart, Gefängniß die leichteste, und in der Mitte steht das Arbeitshaus. — In der ersten Kommission war man zuerst gegen das Arbeitshaus, überzeugte sich jedoch bald, daß man dieser Mittelstufe bedarf, um nicht genöthigt zu sein, ein Verbrechen entweder mit der schweren Zuchthausstrafe, die zum Theil die Entehrung zur Folge hat, oder nur mit der leichten Gefängnißstrafe belegen zu müssen.

1. Die Zuchthausstrafe unterscheidet sich in zwei Beziehungen von der früheren gleichartigen Strafe. Nach dem früheren Strafgesetz betrug das Minimum dieser Strafe Ein Jahr, das Maximum 10 Jahre. Erforderte die Schwere des Verbrechens eine längere schwere Verhaftsstrafe, so mußte, Weibspersonen ausgenommen, auf Kettenstrafe erkannt werden, die bis auf Lebenszeit ausgedehnt werden konnte. Zweckmäßiger ist es nun und entspricht den neueren Anschauungen, die Zuchthausstrafe in die zeitige und lebenslängliche einzutheilen. Die Dauer der zeitigen ist mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre. In der ersten Kommission wurden 20 Jahre als Maximum angenommen, in der zweiten Kom-

miſſion nur 15 Jahre, mit Rückſicht auf die Berichte einer Anzahl von Strafhausdirektoren in Deutſchland bei Anlaß der Berathung des Norddeutſchen Strafgeſetzes, nach welchem eine längere Zuchthausſtrafe als 15 Jahre nicht nur dem Strafzweck nicht entſpreche, ſondern gerade ſchädlich auf den Gefangenen wirke. Zuchthausſtrafe über 15 Jahre iſt jedoch auch bei uns für Verbrechen, die nach dem gegenwärtigen Geſetz mit zeitlicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, ſelten verhängt worden. In den 35 Jahren, in welchen das frühere Strafgeſetz Geltung hatte, geſchah dieſes nur in 5 Malen von 1838 bis 1853. Seit dem letzten Jahr betrug die längſte Zeit der erkannten Zuchthausſtrafe 15 Jahre.

Die lebenslängliche Zuchthausſtrafe tritt an die Stelle der früheren Todesſtrafe, und darf nur für die wenigen Verbrechen verhängt werden, die das Geſetz mit dieſer Strafe bedroht. Wo das Geſetz nur von Zuchthausſtrafe ohne weitere Bezeichnung ſpricht, iſt immer die zeitige Zuchthausſtrafe verſtanden, deren Maximum von 15 Jahren niemals überſchritten werden darf.

Die zweite und weſentlichſte Unterſcheidung der gegenwärtigen und der früheren Zuchthausſtrafe bezieht ſich auf die Ehrenfolge. Früher war mit der Zuchthausſtrafe immer der Verluſt des Aktivbürgerrechtes auf Lebenszeit verknüpft. Gegenwärtig hat der Richter in jedem einzelnen Falle die Zeit feſtzuſetzen, während der das Aktivbürgerrecht nicht ausgeübt werden darf, ſie iſt auf 10 Jahre beſchränkt. Bei der Beſtimmung dieſer Dauer des Entzuges der Ehrenrechte wird der Richter die Art des Verbrechens, die Motive, die dazu geführt haben, die Geſinnung, die der Thäter dabei beurkundet hat, und ob die Beſſerung desſelben nach den Umſtänden zu ſchließen wahrſcheinlich ſei, in weſentliche Berückſichtigung ziehen. Der Entzug dieſes Rechtes für länger als ein Jahr rechtfertigt ſich nur bei Verbrechen, die aus einer ehrloſen, niedrigen Geſinnung hervorgegangen, wie Raub, Diebſtahl, Betrug u. ſ. w.

Mit Rückſicht auf den Beginn dieſer Zuſatzſtrafe wird auf die Bemerkung zu § 20 verwieſen.

2. Die Arbeitshausſtrafe, welche in Bezug auf die Ehrenrechte keine nachtheiligen Folgen hat, weil damit der Verluſt des Aktivbürgerrechtes nicht verknüpft iſt, wie bei der Zuchthausſtrafe, wohl aber damit noch § 20 verbunden werden kann, jedoch wegen dem Arbeitszwang und der Verbüßung in der Strafanſtalt einen ernſten Charakter beſitzt, ſoll der Richter nach den Anſichten der vorberathenden Behörden bei allen Verbrechen verhängen, durch welche eine ehrloſe, niederträchtige Geſinnung an den Tag gelegt wird, wenn nicht Zuchthausſtrafe eintritt, und das Vergehen eine Verhaftsſtrafe von 6 Monaten oder mehr fordert. Es wäre dem Sinne des Geſetzes entgegen, für ſolche Vergehen wie Diebſtahl, Unterſchlagung, Betrug u. ſ. w., z. B. anſtatt 6 Monate Arbeitshaus, 8 Monate Gefängniß zu verhängen. Mancher wäre, wie aus einer Maſſe von Erfahrungen und eigenen Erklärungen der Betreffenden hervorgeht, nicht ein ſchwerer Gewohnheitsverbrecher geworden, wenn er im Anfang ſeiner traurigen Laufbahn, durch die Art des Strafvollzuges den Ernſt der Strafe und die Nothwendigkeit ſich einer gewiſſen Ordnung zu fügen, hätte erkennen müſſen.

Das bezeichnete Verfahren iſt aber auch nothwendig, um die Trennung der

Gefängnißsträflinge von den Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen zu ermöglichen, was schon längst erforderlich gewesen wäre, und was nur dann geschehen kann, wenn die Zahl der Gefängnißsträflinge, in Folge unrichtiger Auffassung des Gesetzes nicht zu groß wird.

3. Die Gefängnißstrafe wird in der Regel in dem Bezirksgefängniß erstanden, und nur dann in der Strafanstalt, wenn der Verurtheilte schon mehrere Male mit Verhaft, oder einmal mit Zuchthaus bestraft worden ist. Diese Strafe ist die leichteste Verhaftsstrafe, weil ihr Uebel nur in dem Entzuge der Freiheit besteht. Der Satz, „wenn er den gestifteten Schaden ersetzt" ist dahin zu verstehen, wenn er bei Körperverletzungen u. s. w. die dem Geschädigten zugesprochene Entschädigung bezahlt, oder beim Diebstahl die gestohlenen Gegenstände zurückgibt oder den Werth derselben ersetzt.

In den beiden ersten Kommissionen wurde in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze das Maximum der Gefängnißstrafe auf 3 Jahre bestimmt, in der dritten Kommission wurde das Maximum auf 5 Jahre erhöht in der Meinung, wie aus der Weisung der Kommission an den Kantonsrath hervorgeht, daß in der Regel 3 Jahre das Maximum sein sollen, und eine fünfjährige Gefängnißstrafe nur ausnahmsweise bei politischen oder fahrlässigen Vergehen zur Anwendung kommen soll.

In Bezug auf den Vollzug dieser Verhaftsstrafen wird auf das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt verwiesen, das diesem Strafgesetz beigefügt ist.

4. Dem Antrage eines Mitgliedes der ersten Kommission, Schärfungen der Verhaftsstrafen festzusetzen, wurde keine Folge gegeben, weil solche Schärfungen sich als unzweckmäßig erzeigt haben, und das was man damit erreichen wollte, von der Wiederholung vom Verbrechen abzuschrecken, nicht erreicht werde.

5. In Bezug auf den Beginn der Strafzeit gelten folgende durch die Praxis aufgestellten Regeln;

a) wenn der Verurtheilte sich auf freiem Fuße befindet, beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich in der Verhaftsanstalt freiwillig stellte, oder polizeilich in dieselbe geliefert wird;

b) wenn der Verurtheilte zur Zeit der Beurtheilung sich in Haft befindet, dann beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist. Erklärt jedoch der Bestrafte, nach der Eröffnung des Urtheils, daß er die Strafe sofort antrete, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem diese Erklärung abgegeben worden ist, selbst wenn gegen das Urtheil Rechtsmittel ergriffen worden sind.

6. Die Strafzeit wird dadurch nicht unterbrochen, daß der Bestrafte wegen Zeugnissen, Rekognitionen u. s. w. in eine andere Strafanstalt gebracht werden mußte, wohl aber, wenn diese Versetzung für ein Vergehen, das er anderwärts verübt hatte, erfolgte, und der Sträfling für schuldig erklärt wurde. Ist er unschuldig, so soll der Untersuchungsverhaft an der Strafzeit abgerechnet werden.

§ 11.

Bei jugendlichen Verbrechern kann der Richter im Urtheil verfügen, daß ſie während der ganzen Strafzeit oder während eines Theils derſelben abgeſondert eingeſperrt oder in eine Beſſerungsanſtalt gebracht werden.

In allen Fällen, in welchen ein junger Menſch mit Verhaft beſtraft wird, ſoll der Richter eine Verfügung treffen, die den Zweck hat, den jungen Verbrecher dem ſchädlichen Einfluß der ältern zu entziehen. Iſt man genöthigt, den jungen Sträfling mit ältern in Verbindung zu bringen, ſo ſoll man nicht nur bei der Auswahl ſehr vorſichtig ſein, ſondern auch eine ſtrenge Ueberwachung anordnen. (Man ſiehe auch § 5 des Geſetzes über den Vollzug der Freiheitsſtrafen.)

§ 12.

Muß ein Verhafteter während der Erſtehung der Strafe wegen Krankheit in eine von der Verhaftsanſtalt getrennte Heilanſtalt gebracht werden, ſo wird die Dauer ſeines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Die Beſtimmungen dieſes Paragraphen finden nur dann Anwendung, wenn der Sträfling in eine öffentliche Heilanſtalt gebracht wird. Privatanſtalten werden dieſer gleichgeſtellt, wenn in denſelben eine beſtimmte Ueberwachung und Beſchränkung ſeiner Freiheit ſtattfindet. Dieſe Beſtimmung iſt dagegen nicht anwendbar, wenn der Sträfling nach Hauſe entlaſſen oder an ein von demſelben oder ſeinen Angehörigen frei gewählten Orte gebracht wird, wo derſelbe die Freiheit, die er verlangt, genießt.

§ 13.

Bei Beſtimmung einer Freiheisſtrafe nach Monaten, Wochen und Tagen werden der Monat zu 30 Tagen, die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden berechnet. Die Berechnung des Jahres geſchieht nach dem Kalender.

§ 14.

Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausſtrafe ſoll durch eine ſyſtematiſche Behandlung die Beſſerung der Sträflinge anſtreben. Zu dieſem Zweck iſt auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsſtrafe, bedingte Entlaſſung, möglich.

Die nähern Beſtimmungen ſind in dem Geſetze über den Vollzug der Freiheitsſtrafen enthalten.

§ 15.

Wird ein bedingt Entlaſſener wegen eines in die bezirks- oder ſchwurgerichtliche Kompetenz fallenden Vergehens neuerdings beſtraft, ſo iſt in dem Urtheil zu beſtimmen, ob und wie viel von der früher verwirkten Freiheitsſtrafe noch zu erſtehen ſei.

§ 16.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die bedingte Entlaſſung nicht anwendbar iſt, z. B. bei Ausländern, und ebenſo bei Gefängnißſträflingen kann das Gericht, welches das Urtheil erlaſſen hat, im Falle Wohlverhaltens des Sträflings während der Strafzeit Strafumwandlung eintreten laſſen, wenn theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgeſtandene Strafe annehmen laſſen, daß der Zweck der Strafe im weſentlichen erreicht ſei.

§ 17.

Unter den Vorausſetzungen des vorhergehenden Paragraphen kann die Strafumwandlung eintreten, wenn die Dauer der von dem Sträfling erſtandenen Strafe mindeſtens zwei Dritttheile ſeiner Strafzeit und zugleich mindeſtens ein Jahr beträgt.

Damit die Einrichtung der bedingten Entlaſſung im Zuſammenhange behandelt werden kann, wird auf das verwieſen, was unten bei den §§ 12—17 des Geſetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsſtrafen in der Kantonalſtrafanſtalt geſagt wird.

§ 18.

Die Verweiſung beſteht entweder in Verweiſung aus der Eidgenoſſenſchaft oder aus dem Kanton.

Als Strafe iſt ſie nur gegen Ausländer zuläſſig und kann ſowohl ſelbſtſtändig, als in Verbindung mit einer andern Freiheitsſtrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden.

Dagegen iſt ſie unter den Vorausſetzungen der §§ 16 und 17 auch gegen Kantons- und Schweizerbürger anwendbar behufs Umwandlung des Reſtes oder des letzten Dritttheils der richterlich erkannten Freiheitsſtrafe (§ 28 lit. b.).

§ 19.

In Anwendung dieſer Strafe iſt der Richter befugt, anſtatt höchſtens der zweiten Hälfte der verwirkten Verhaftsſtrafe auf Ver-

weisung von vierfacher Dauer des Zuchthauses, von dreifacher des Arbeitshauses und von zweifacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, zu erkennen.

Die Verweisung sollte nur in seltenen Fällen, wo es sich um gefährliche Personen handelt, ausgesprochen werden. Sie ist eine leichte oder eigentlich gar keine Strafe für die, welche kein bestimmtes Auskommen, Beruf u. s. w. im Kanton Zürich haben, und dennoch wird ihnen dafür ein Theil der Verhaftsstrafe erlassen. Dagegen kann diese Strafe für andere Personen, die im entgegengesetzten Falle sind, sehr empfindlich sein. — Gegen die Verweisung aus der Eidgenossenschaft wurde in der ersten Kommission das Bedenken in Bezug auf die Vollziehung erhoben, daß die anderen Kantone nicht verpflichtet seien, eine solche Verweisung anzuerkennen. Dagegen wurde bemerkt, wenn auch die anderen Kantone nicht verpflichtet seien, diese Strafe auf ihrem Gebiete zu vollziehen, so fordere doch ihr eigenes Interesse, eine Person, die die Sicherheit gefährdet, und nur solche werde man wegweisen, nicht zu dulden. Richtiger sei es auch, eine solche Person aus der Schweiz zu weisen, und nicht nur Kantonsverweisung auszusprechen, damit der Bestrafte in die Unmöglichkeit versetzt werde, in einem andern Kanton gleiche Schädigungen verüben zu können.

Was die Verweisung gemäß Lemma 2 betrifft, so tritt diese Strafe an die Stelle der Freiheitsstrafe, welche gemäß den §§ 16, 17 umgewandelt worden ist. Der Satz, daß man den eigenen Bürger nicht verweisen soll, wird nur formell, nicht aber in seinem Wesen verletzt, weil der Bestrafte die Wahl hat, die Freiheitsstrafe zu erstehen, oder sich verweisen zu lassen. Verweisen darf man auch in diesem Falle den Bürger nicht, wenn man nicht sicher ist, daß er im Auslande sein Brod finden kann. Uebrigens wird auf das verwiesen, was bei den §§ 12—17 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt gesagt wird.

§ 20.

Der Entzug des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte die nach der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie nach den Gesetzen des Kantons Zürich zugesicherten politischen Rechte nicht ausüben darf.

Die Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf zehn Jahre erstrecken, bei Arbeitshaus dagegen nicht über sechs und bei Gefängniß nicht über drei Jahre. Sie wird stets vom Zeitpunkte der abgelaufenen oder verjährten Freiheisstrafe an gerechnet (§ 56).

Die Bedeutung des Entzuges des Aktivbürgerrechtes ist zu bekannt, als daß es weitere Erörterungen hierüber bedarf. Die politischen Rechte haben für einen freien Mann hohe Bedeutung, ihr Entzug sollte daher nur bei Vergehen statt-

finden, die eine ehrloſe Geſinnung verrathen, ſolche Vergehen können aber nicht nur mit Geldbuße geahndet werden, ſondern es muß eine Verhaftsſtrafe folgen. Wie die dritte Kommiſſion und der Kantonsrath bei § 26 angenommen hat, kann der Entzug des Aktivbürgerrechtes auch dann ſtattfinden, wenn nur Geldbuße ausgeſprochen wird. Wie wir annehmen, wird der Richter nur in ſeltenen Fällen die Ehrenrechte für Vergehen entziehen, die ihrer Geringfügigkeit wegen mit Geldbuße genügend beſtraft werden können.

ad Lemma zwei. Wenn die Freiheitsſtrafe abgelaufen iſt, ſo beginnt dieſe Nebenſtrafe, z. B. der A wird zu 2 Jahren Arbeitshaus und 4 Jahre Einſtellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. Sechszehn Monate dieſer Strafe erſteht er in der Strafanſtalt und 8 Monate als bedingt Entlaſſener, dieſe letzten 8 Monate gehen den 10. Sept. 1872 zu Ende. Von dem 10. Sept. 1872 an werden nun die 4 Jahre gerechnet. Der A kommt mithin erſt den 10. Sept. 1876 in den Beſitz der politiſchen Rechte. Dieſe Zuſatzſtrafe kann auch gegen den Angeklagten erkannt werden, der früher dieſe Strafe erlitten, ſie jedoch nicht verbüßt hat, nur wird dann die frühere Dauer der Strafe in die neue eingerechnet.

§ 21.

Die Amts- und Dienſtentſetzung hat zur Folge, daß der Beſtrafte zur Bekleidung öffentlicher Stellen oder Bedienſtungen für eine durch das Urtheil zu beſtimmende Zeit von zwei bis zehn Jahren unfähig iſt.

§ 22.

Einſtellung in einem Amte oder einer Bedienſtung iſt ſtets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienſteinkünfte verknüpft. Sie kann auf höchſtens Ein Jahr erkannt werden.

Bei der Amts- und Dienſtentſetzung iſt nicht beſtimmt vorgeſchrieben, daß ſie mit einer andern Strafe verbunden werden müſſe, weil man angenommen hat, es verſtehe ſich dieſes von ſelbſt. — Dieſe Strafe wird nur bei ſolchen Vergehen angewendet werden, bei deren Verübung der Thäter ſein Amt oder Dienſt mißbraucht hat, oder die auf den Charakter desſelben einen ſolchen Schatten werfen, daß eine gedeihliche amtliche Wirkſamkeit desſelben in der nächſten Zeit nicht gedenkbar iſt. Für andere Handlungen ſoll dieſe Strafe nicht verhängt werden.

§ 23.

Die Geldbuße darf die Summe von 15,000 Franken nicht überſteigen und kann, auch wo dieſes im beſondern Theile dieſes Geſetzes nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, mit jeder Freiheitsſtrafe verbunden werden. Sie ſoll ſtets mit Rückſicht auf die muthmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältniſſe des zu Beſtrafenden feſtgeſetzt werden.

In der dritten Kommission wurde das Maximum der Geldbuße von 10,000 Fr. auf 15,000 Fr. erhöht. — Damit der Reiche durch die Wirkung der Strafe nicht geringer als der Arme bestraft werde, und die Haushaltung nicht mehr als der Schuldige unter dieser Strafe leiden müsse, wurde in der ersten Kommission die Bestimmung aufgenommen, daß der Richter bei der Ausmessung der Buße auf die muthmaßlichen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse Rücksicht zu nehmen habe. — Bei den Verbrechen, die in der Habgierde ihren Grund haben, wie Betrug, Hehlerei u. s. w. ist eine tüchtige Geldbuße am Platz, weil der Habsüchtige dadurch empfindlich betroffen wird. Die Buße soll dagegen nicht das Mittel sein, dem Wohlhabenden, der zahlen kann, die Freiheitsstrafe zu ersparen, was nach dem Gesetze bei Körperverletzung u. s. w. geschehen könnte. Verwerflich ist die Ansicht, die sich hat hören lassen, daß man bei der Ausübung der Strafjustiz auch auf die Vermehrung der Staatseinnahmen durch Verhängung tüchtiger Geldbußen denken müsse.

§ 24.

Die Konfiskation tritt, insofern sie ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, bei denjenigen Gegenständen ein, welche als Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens gebraucht wurden oder zu solchen bestimmt waren, oder welche Erzeugniß der strafbaren Handlung sind.

Die Konfiskation einzelner Sachen ist nur die accessorische Folge der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, sie soll ihrer Natur nach nicht den Charakter einer Vermögensstrafe, sondern den einer sicherheitspolizeilichen Maßregel an sich tragen. Diese Modifikation der Konfiskation wird für den Richter bei der Beantwortung der Frage, ob eine Sache konfiszirt werden könne, der leitende Gesichtspunkt sein. Die Konfiskation ist vorerst nur für solche Sachen zulässig, die dem Thäter oder einem Theilnehmer an dem Verbrechen gehören, nicht aber, wenn sie ganz oder theilweise Eigenthum eines Dritten sind, der an dem Verbrechen keinen Theil genommen hat. Die Konfiskation ist ferner beschränkt

a. auf die Werkzeuge und andere Sachen, die zur Begehung der That gebraucht wurden, oder die dazu bestimmt waren.
b. auf die Sachen, die durch das Verbrechen hervorgebracht wurden.

ad a. Unter den Werkzeugen und Sachen sind nur bewegliche zu verstehen. Ein Gebäude, in dem verbrecherische Handlungen verübt werden, z. B. das zu Fälschungen eingerichtet ist, darf weder konfiszirt noch zerstört werden, wie dieses in den 20ger Jahren mit einem Hause geschehen ist, dessen Zerstörung durch Feuer durch ein gerichtliches Urtheil festgesetzt wurde.

Nur solche Gegenstände sollen konfiszirt werden, die ihrer Beschaffenheit nach wesentlich zu verbrecherischen Zwecken bestimmt sind, und die die Begehung neuer Verbrechen ermöglichen.

Konfiszirbare Werkzeuge sind bei der Fälschung von Münzen, Werthpapieren

u. ſ. w. die Stempel, Platten, Preſſen und andere Maſchinen; bei der abſichtlichen Tödtung und Körperverletzung die gebrauchten Waffen u. ſ. w. Bei der Verübung dieſer Vergehen aus Fahrläſſigkeit würde ſich die Konfiskation nicht rechtfertigen. Beim Diebſtahl die gebrauchten Dietriche, falſche Schlüſſel, Brecheiſen, Diebsleitern. Dagegen können die gewöhnlichen Leitern, die Transportmittel wie Wagen, Schiffe u. ſ. w., die gebraucht wurden, um die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen in Sicherheit zu bringen, nicht in dieſe Klaſſe geſetzt werden, weil ſie nach dem Strafgeſetzbuch nicht unter den Begriff der zur Verübung des Verbrechens gebrauchten Werkzeuge fallen.

Unter dem Ausdruck des Geſetzes „oder zu ſolchen beſtimmt waren“ können nur die Werkzeuge verſtanden werden, die von dem Thäter bei der Verſuchshandlung gebraucht wurden, oder die er bei ſich hatte, um damit das Verbrechen auszuführen. Z. B. der Dieb hatte für die Oeffnung der Behälter Brechwerkzeuge bei ſich, die er nicht gebrauchen konnte, weil man ihn vorher arretirte; dieſe können gewiß konfiszirt werden.

ad 2. Als Gegenſtände, „welche Erzeugniſſe der ſtrafbaren Handlung ſind“, erſcheinen die durch die Fälſchung hervorgebrachten Münzen, Werthpapiere, öffentliche Urkunden, die gefälſchten Nahrungsmittel u. ſ. w. Waaren und andere Sachen, denen durch die Fälſchung nur ein höherer Werth gegeben werden ſoll, ſind nicht konfiszibel, wenn das was durch die Fälſchung hervorgebracht worden, beſeitigt werden kann. Z. B. das Stück Seidenzeug nicht, dem man durch falſche Zeichen oder andere Mittel der Fälſchung einen höhern Werth geben wollte, wenn dieſe Zeichen beſeitigt werden können.

§ 25.

Das Recht, einen beſtimmten Beruf oder ein Gewerbe zu betreiben, kann für die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit entzogen werden.

Hat Jemand ſeinen Beruf oder Gewerbe zur Verübung eines Verbrechens mißbraucht, ſo iſt der Entzug des Rechtes, den Beruf zu betreiben, das richtige Mittel, ihn für den Mißbrauch zu beſtrafen, und ihn von der Wiederholung ſolcher Handlungen abzuhalten. Als Berufsarten, deren Betreibung unterſagt werden kann, ſind nicht nur die zu verſtehen, für deren Betreibung die Ertheilung einer Konzeſſion erforderlich iſt, ſondern auch die freien Gewerbe. (Urtheil d. Obergerichtes vom 16. April 1862 i. S. B. Z. f. R. Bd. 12, S. 419.) Dieſe Strafart ſoll jedoch nur dann in Anwendung kommen, wenn der Schuldige durch Pflichtverletzung in ſeinem Berufe Schaden verurſacht hat, z. B. ein Arzt, Anwalt u. ſ. w. oder, wenn er durch ſeine Kenntniſſe und Fertigkeiten u. ſ. w. die Ausführung der verbrecheriſchen That ermöglichte, z. B. der Schloſſer, der dem Dieben beim Einbruch behülflich iſt. Glaſer hat Recht, wenn er in ſeiner Kritik des Entwurfes ſagt, pag. 21: „Eine ſolche Entziehung des Rechtes, einen beſtimmten Beruf u. ſ. w. zu betreiben, ſollte nur in den allerwenigſten Fällen ausgeſprochen werden können.“

§ 26.

Für die Verbindung der verschiedenen Strafarten gelten, abgesehen von der Bestimmung des § 23, folgende Regeln:

a. auf Entzug des Aktivbürgerrechtes kann nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Geldbuße erkannt werden;

b. die in § 4 Ziffer 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche als zulässig erklärten Strafen verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheitsstrafe bewirken, wobei immerhin der Richter an das gesetzliche Minimum gebunden ist, und es sollen insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu betreiben u. s. w. in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen;

c. findet sich in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frei, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.

Wegen der Verbindung der Geldbuße mit dem Entzuge des Aktivbürgerrechts wird auf die Bemerkung zu § 20 verwiesen.

§ 27.

Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gelten folgende Bestimmungen:

a. wenn eine Umwandlung der einen Art der Freiheitsstrafe in eine andere erfolgen muß, so ist einjähriges Zuchthaus einer Arbeitshausstrafe von achtzehn Monaten, einjährige Arbeitshausstrafe einer Gefängnißstrafe von sechszehn Monaten gleich zu achten;

b. wenn Geldbuße in Gefängniß umzuwandeln ist oder umgekehrt, so sollen je 3—9 Franken Buße einem Tage Gefängniß gleichkommen;

c. wenn anstatt der anderen Freiheitsstrafen die Verweisung eintritt, so soll sie das Vierfache des Zuchthauses, das Dreifache

des Arbeitshauses und das Zweifache des Gefängnisses betragen.

Eine Umwandlung der einen Art von Verhaftsstrafe in eine andere kann namentlich auch dann nothwendig werden, wenn eine mildere Art des Verhaftes in eine strengere, oder eine strengere in eine mildere umgewandelt werden muß, um die gehörige Strafe verhängen zu können, z. B. der § 58 bestimmt, daß bei dem Zusammenfluß von Verbrechen der Richter das Maximum der gesetzlichen Strafe überschreiten, oder zu einer schwereren Strafart übergehen könne. Wenn nun das Gesetz für ein Vergehen Gefängnißstrafe festsetzt, so könnte der Richter, wenn mehrere solche Vergehen zusammentreffen, nicht mehr als auf 5 Jahre Gefängniß erkennen, wenn ihm nicht dieser § 27 das Recht geben würde, die Gefängnißstrafe in Arbeitshaus umzuwandeln. Gesetzt, der Richter würde finden, die Handlung sei wegen Zusammenfluß von Verbrechen und anderen Erschwerungsgründen mit 6 Jahren Gefängniß zu bestrafen, so müßte er, weil er nicht auf 6 Jahre Gefängniß erkennen kann, die 6 Jahre Gefängniß gemäß litt. a in 4½ Jahre Arbeitshaus umwandeln, ähnlich beim Rückfall. Die Vorschriften dieses Paragraphen kommen auch zur Anwendung, wenn es sich um die Umwandlung einer strengeren Strafart in eine mildere handelt, z. B. der A hat Silbermünzen gefälscht, wobei ihm der B behülflich war. Die Strafe, die nach § 98 den A trifft, besteht in 1 Jahr Zuchthaus, der B soll als Theilnehmer gemäß § 37 mit einer geringern Strafe belegt werden, wir wollen annehmen, er hätte 6 Monate Zuchthaus verdient, da nun aber das Minimum der Zuchthausstrafe 1 Jahr beträgt, so kann auf 6 Monate Zuchthaus nicht erkannt werden, und man muß daher diese 6 Monate Zuchthaus in 9 Monate Arbeitshaus umwandeln.

§ 28.

Strafen, welche durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt sind, können eine Abänderung erleiden:

a. durch Begnadigung;
b. im Falle Wohlverhaltens des Sträflings (§ 16);
c. im Falle der Unmöglichkeit der Vollziehung.

§ 29.

Ueber das Verfahren bei der Begnadigung enthält die Strafprozeßordnung die weitern Bestimmungen.

§ 30.

Die Kriminal-Abtheilung des Obergerichtes kann auf das Gesuch eines bedingt Entlassenen den Rest einer längern Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Betragen desselben befriedigend ist und seit Ertheilung des Urlaubscheines (§ 13 des Gesetzes über den Vollzug

der Freiheitsstrafen vom 24. Oktober 1870) wenigstens zwei Jahre verstrichen sind.

Dieser Paragraph gibt dem Richter das Recht, die Zeit der bedingten Entlassung in den Fällen zu mildern, in denen sie zu lange dauern würde, und in denen man Sicherheit dafür hat, daß bei dem Entlassenen Besserung eingetreten ist. Z. B. der A wurde wegen Brandstiftung zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt, Nach 8 Jahren wird der Rest der Zuchthausstrafe in eine vierjährige bedingte Entlassung umgewandelt. Hat der A sich nun während 3 Jahren gut betragen, so kann man unbedenklich ihm das vierte Jahr erlassen. Der Richter darf dieses schon nach Verfluß von zwei Jahren thun, wenn die bezeichnete Bedingung der eingetretenen Besserung vorhanden ist. Die Vorschrift dieses Paragraphen ist eine Ergänzung der §§ 12—17 des Gesetzes betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, daher auch hier auf diese verwiesen wird.

§ 31.

Wenn die Vollziehung einer verhängten Strafe unmöglich wird, oder wenn in derselben für den Bestraften ein weit größeres Uebel liegt, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung annehmen konnte, so kann eine Umwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben in eine andere Strafe stattfinden, so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den Bestraften enthält, wie durch das Strafurtheil bezweckt wurde.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, die nur aus dem früheren Gesetz hinübergenommen worden, wird nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen.

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32.

Die in diesem Gesetzbuche festgesetzten Strafen sind nur auf Handlungen anzuwenden, welche vorsätzlich begangen worden sind.

§ 33.

Fahrlässige Handlungen dürfen nur dann bestraft werden, wenn dieses im besonderen Theile des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In der zweiten Kommission fand man die Aufnahme solcher Bestimmungen wesentlich aus dem Grunde für erforderlich, weil die Weglassung leicht zu un-

richtigen Meinungen in Bezug auf die Beſtrafung der fahrläſſigen Handlungen hätte führen können. — Um der Wiſſenſchaft und einer geläuterten Praxis freie Bewegung zu geſtatten, wurde in dem Geſetz der Vorſatz nicht definirt, und es kann auch nicht Sache dieſes Kommentars ſein, dieſe Lehre hier einläßlich zu behandeln, nur einige Bemerkungen hierüber und über die Fahrläſſigkeit dürfen am Platze ſein.

1. Mit Vorſatz (dolus) bezeichnet man die Willensrichtung, die beabſichtigt, einen Erfolg herbeizuführen, welcher nach dem Bewußtſein der Handelnden ſtrafbar iſt. Die Abſicht kann auf einen beſtimmten Erfolg gerichtet ſein (dolus determinatus), z. B. der A ſchießt auf den B, um ihn zu tödten; oder der Vorſatz kann ein unbeſtimmter ſein, und der Handelnde den Erfolg nur bedingt beabſichtigt haben. (dolus in determinatus v. eventualis), z. B. der A ſchießt auf den B, wobei es ihm gleich iſt, ob er ihn tödte oder nur verwunde. Das heutige Strafrecht kennt den indirekten Vorſatz nicht. Der Thäter einer ſtrafbaren Handlung wird allerdings über die Abſicht, die er dabei gehabt, am beſten Auskunft geben können; erfolgt jedoch kein Geſtändniß, oder ein unwahres, ſo kann aus den die That begleitenden Umſtänden auf die Abſicht geſchloſſen werden. Selbſt wenn ein Geſtändniß vorliegt, wird man, um zu ermitteln, ob dasſelbe richtig ſei, dieſe Umſtände mit demſelben vergleichen müſſen.

2. Fahrläſſigkeit (Culpa). Eine ſtrafbare Fahrläſſigkeit liegt vor, wenn aus einer Handlung oder Unterlaſſung eine Rechtsverletzung, welche die zum Thatbeſtand eines Verbrechens geſetzlich feſtgeſetzten Merkmale enthält, entſtanden iſt, die zwar nicht beabſichtigt worden, jedoch durch Anwendung der in dem gewöhnlichen Leben erforderlichen Aufmerkſamkeit hätte vermieden werden können. Strafe für eine Handlung, die eine Rechtsverletzung zur Folge hat, kann in der Regel nur dann verhängt werden, wenn ſie abſichtlich verübt worden, fahrläſſige Handlungen werden nur ausnahmsweiſe, wenn das Geſetz dieſes vorſchreibt, beſtraft, z. B. fahrläſſige Brandſtiftung wird beſtraft, fahrläſſige Eigenthumsſchädigung dagegen nicht. Die Fahrläſſigkeit muß, um ſtrafbar zu ſein, ſtets einen Erfolg gehabt haben, der den Begriff eines Verbrechens begründet. Der ſtrafbare Verſuch einer Fahrläſſigkeit iſt nicht nur dem Rechte fremd, ſondern der Begriff enthält auch einen Widerſpruch mit ſich ſelbſt. Die Beſtrafung von fahrläſſigen Unterlaſſungen ſetzt voraus, daß eine Verpflichtung, ſolche Unterlaſſungen zu vermeiden, beſteht. Dieſe Verpflichtung kann aus Familien-, Beamten-, Berufs- oder Vertragsverhältniſſen, geſetzlichen Vorſchriften oder anderen Rechtsverhältniſſen hervorgehen. Nach dieſem Geſetzbuch können fahrläſſige Handlungen, die den bezeichneten Erfolg gehabt haben, nur beſtraft werden: Bei der Entweichung eines Gefangenen § 82, bei der Tödtung § 137, bei der Körperverletzung § 141, in dem Falle des § 143, bei fahrläſſigem Bankerott § 194, bei der Brandſtiftung § 204, in dem Falle des § 205, bei der gemeingefährlichen Schädigung § 208 und bei der fahrläſſigen Verletzung der Amtspflicht § 212. Bei den anderen Rechtsverletzungen werden fahrläſſige Handlungen, wenn ſie auch einen Schaden herbeigeführt haben, nicht beſtraft. Um ſtrafen zu können, müſſen dieſe Rechtsverletzungen abſichtlich verübt worden ſein. Z. B. der A macht die Unterſchrift des B nach, der C benutzt ohne Wiſſen und Willen des A dieſe Schrift,

um ein falſches Obligo auszuſtellen, der C wird wegen Betrug beſtraft, der A nicht, obgleich es fahrläſſig war, die Unterſchrift nachzuahmen, und das Papier, auf dem ſie enthalten ward, liegen zu laſſen. Er hätte denken ſollen, daß damit leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Die Beſtrafung des A erfolgt aus dem Grunde nicht, weil ſeine Handlung allein den betrügeriſchen Erfolg nicht herbeigeführt hat, ſeine Handlung aber und die des C in keinem wiſſentlichen Zuſammenhang ſtehen. Hätte der A abſichtlich die Schrift gefälſcht, damit der C ſie benutzen könne, ſo müßte er wie der C wegen Betrug beſtraft werden.

Dritter Titel.

Verſuch.

§ 34.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabſichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden iſt, ſind als Verſuch desſelben zu beſtrafen.

§ 35.

Der Verſuch wird gelinder beſtraft als das vollendete Verbrechen, und der Richter kann unter das Minimum der für dasſelbe feſtgeſetzten Strafe herabgehen, ſowie auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Ausmeſſung der Strafe hat der Richter zu berückſichtigen, in wie weit die Verſuchshandlung ſich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Thäters auf die Nichtvollendung ausgeübt habe.

§ 36.

Iſt der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von ſeinem Willen unabhängiger Umſtände von einem angefangenen Verbrechen abgeſtanden, ſo ſoll in der Regel gänzliche Strafloſigkeit eintreten.

1. Durch das frühere Strafgeſetz wurde nicht nur die Handlung beſtraft, die zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehörte, ſondern auch die, welche zur Vorbereitung desſelben diente. Das Strafgeſetz ſchließt durch die Beſtimmung, daß für den ſtrafbaren Verſuch Handlungen vorliegen müſſen, durch welche die Ausführung eines beabſichtigten Vergehens angefangen worden, die Beſtrafung der vorbereitenden Handlungen aus, und hat daher die frühere Eintheilung in nahen und entfernten Verſuch nicht mehr aufgenommen.

Gemäß den Grundſätzen des Strafrechtes darf eine Strafe nur erfolgen, wenn der beſtimmte Wille, ein Verbrechen zu verüben, durch eine Handlung zu Tage getreten iſt, und aus dieſer Handlung geſchloſſen werden kann, der Entſchluß zu

der That sei ein gereifter, vollendeter; es seien nicht nur vorläufige Gedanken, die später wieder aufgegeben werden, sondern es sei Ernst mit dem Vorhaben, ein Verbrechen zu begehen. Das Vorhandensein dieses festen Entschlusses kann nicht aus dem Geständnisse des Betreffenden, sondern nur aus seinen Handlungen gefolgert werden, denn der Verbrecher selbst ist darüber nicht sicher, ob er von dem gefaßten Entschlusse abgegangen wäre. Man darf wohl sagen, in Tausenden von Menschen steigen verbrecherische Gedanken auf und werden nicht ausgeführt, selbst wenn zur Ausführung derselben Handlungen vorgenommen wurden. Die Handlungen, welche das Verbrechen nur vorbereiten sollen; die nicht zur Ausführung desselben dienen, können unmöglich als ein sicherer Beweis dafür angesehen werden, daß der Entschluß zum Verbrechen ein entschiedener, unwiderruflicher sei. Man wird z. B. nicht mit Bestimmtheit sagen können, daß der, welcher in der Absicht, einen Andern zu erschießen, eine Pistole kauft, diesen verbrecherischen Gedanken ausführen werde, und doch müßte man dieses annehmen, wenn man die Handlung strafen wollte. Hat dagegen der Verbrecher mit der scharf geladenen Pistole auf den andern gezielt, und ist das Abfeuern der Pistole nur in Folge der Dazwischenkunft dritter Personen unterblieben, so wird Niemand das Vorhandensein des bestimmten vollen Entschlusses, den Andern zu tödten, bezweifeln. Folgende Strafgesetze bedrohen die Handlungen, durch welche das Verbrechen nur vorbereitet wird, nicht mit Strafe: Baden, Württemberg, Sachsen, Braunschweig, Oesterreich, Norddeutsches, Bayern u. s. w.

2. Nach diesem Gesetze wird für die Annahme eines strafbaren Versuchs gefordert: a. Die auf die Verübung eines Verbrechens gerichtete Absicht, ein kutposer Versuch ist damit ausgeschlossen, ebenso kann ein strafbarer Versuch mit unbestimmtem Vorsatz, d. h. wo nur eine unerlaubte Absicht vorhanden war, ohne daß sie auf ein bestimmtes Vergehen sich richtete, nicht angenommen werden, z. B. der, welcher in ein bewohntes Haus hineinschießt, ohne die Absicht eine Person zu verwunden, oder zu schrecken, würde nur wegen Polizeiübertretung bestraft werden. b. Eine Handlung, durch welche die Ausführung dieser Absicht angefangen worden. — Welche Handlungen als Anfang der Ausführung anzusehen seien, darüber lassen sich keine festen Regeln aufstellen, Handlungen, die einen wirklichen Bestandtheil des Begriffs des Verbrechens ausmachen, sind Ausführungshandlungen, Handlungen, durch welche die Mittel zur Ausführung des Verbrechens herbeigeschafft werden, sind Vorbereitungshandlungen. c. Daß der Thäter das Verbrechen nicht vollendet habe.

3. In der ersten Kommission wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung des früheren Gesetzes wieder aufzunehmen, daß es als Versuch bestraft werde, wenn jemand in verbrecherischer Absicht aus Versehen Mittel anwendet, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes untauglich sind; allein mit entschiedener Mehrheit wurde der Antrag verworfen, weil es richtiger sei, die Sache objektiv nicht zum Voraus zu bestimmen, sondern in jedem einzelnen Falle dem Richter die Prüfung anheimzustellen, ob ein taugliches oder untaugliches Mittel angewendet worden sei. Besser als nach einer solchen Schablone, werde der Richter in dem gegebenen Falle nach seiner Einsicht und seinem Rechtsbewußtsein das Richtige

finden. Die Strafbarkeit des Verſuchs an einem untauglichen Objekt wurde ſchon durch die frühere Praxis ausgeſchloſſen. (B. O. 4. Okt. 1849, Beiträge Bd. 11, S. 86.)

Iſt das Mittel ein abſolut untaugliches, d. h. hat dasſelbe unter keinen Umſtänden den beabſichtigten Erfolg herbeiführen können; z. B. Anwendung von Magneſia oder eines anderen unſchädlichen Mittels, um einen Anderen zu vergiften, oder von Lachsnerei, um einen andern zu tödten u. ſ. w., ſo liegt kein ſtrafbarer Verſuch vor, weil hier nicht von dem Anfang eines Verbrechens geſprochen werden kann. Auf dieſem Wege iſt es unmöglich, den verbrecheriſchen Zweck zu erreichen, wenn man auch das Mittel verſtärken oder in anderer Weiſe anwenden würde. Iſt nun aber die Ausführung eines Verbrechens unmöglich, ſo kann in der Handlung auch nicht ein Anfang der Ausführung liegen. Dagegen iſt die Annahme eines Verſuches bei relatio untauglichen Mitteln zuläſſig, d. h. ſolchen, die nicht an und für ſich den beabſichtigten Erfolg unmöglich herbeiführen können, ſondern wo das Nichtgelingen allein in der Handlungsweiſe des Thäters, in ſeiner Unkenntniß, Ungeſchicklichkeit ſeinen Grund hatte, z. B. der A gibt dem B eine kleine Doſis Gift, die den B krank macht, ihn aber nicht tödtet; der C will den D erſchießen, die Piſtole verſagt jedoch, weil er die Patrone in der Haſt verkehrt geladen hat. Während er die Ladung ändert, entflieht der D. — Hier haben wir es mit Mitteln zu thun, durch welche man, wenn ſie richtig angewendet worden wären, den verbrecheriſchen Erfolg hätte herbeiführen können. Die Anwendung ſolcher Mittel ſind um ſo gefährlicher und daher ſtrafbar, als ſich annehmen läßt, der A werde eine ſtärkere Doſis Gift geben und der C richtiger laden. Bei einer ſolchen Handlung kann von dem Anfang der Ausführung geſprochen werden. Mit Gift oder mit Pulver und Blei kann man einen Menſchen tödten, nicht aber mit Magneſia oder todt beten. Durch die Nichtbeſtrafung der vorbereitenden Handlungen werden die Polizeigeſetze über den Ankauf der Giftſtoffe u. ſ. w. nicht berührt, dieſe bleiben in Kraft, und ſolche Handlungen werden nach Erlaß dieſes Geſetzes gebüßt, wie dieſes früher geſchehen iſt.

4. Was die Vollendung eines Verbrechens betrifft, ſo iſt dieſe da, wenn die Merkmale vorliegen, die das Geſetz für den Thatbeſtand des Verbrechens fordert, gehört dazu ein beſtimmter Erfolg, ſo muß auch dieſer eingetreten ſein, z. B. beim Todtſchlag der Tod.

5. Für die Beſtrafung des Verſuches ſind nicht, wie in dem früheren Geſetze, beſtimmte Grenzen gezogen; der Richter kann die Verſuchshandlung nach den Fortſchritten, die ſie gemacht hat, und nach ihrer Bedeutung beſtrafen. Für die Strafzumeſſung iſt ihm nur die Beſchränkung auferlegt, daß er den Verſuch gelinder als das vollendete Verbrechen beſtrafen ſoll.

6. Der freiwillig aufgegebene Verſuch iſt in der Regel ſtraflos. Durch die Worte in der Regel ſoll gemäß den Verhandlungen in den Kommiſſionen dem Richter nur das Recht gegeben werden, Strafe in den Fällen eintreten zu laſſen, in welchen der Thäter mehr in Folge äußerer Hinderniſſe als aus eigenem Antriebe von der Ausführung eines Verbrechens abgeſtanden iſt. Z. B. der A beſteigt mit Brechwerkzeug verſehen eine Leiter, um in dem Hauſe des B einen Dieb-

ſtahl zu verüben, unterläßt dieſes jedoch und flieht, weil die Leute durch einen Hund aus dem Schlafe geweckt worden ſind. Dieſes iſt ein ſtrafbarer Verſuch. Wenn dagegen der A über ſein Vorhaben Reue gefühlt hätte und nur aus dieſem Grunde, nicht weil er ſeinen Vorſatz nicht ausführen konnte, von dem Verbrechen abgeſtanden wäre, ſo müßte Strafloſigkeit eintreten. — In den Kommiſſionen war man auch darüber einig, den Thäter ſtraffrei zu laſſen, wenn er aus innerer beſſerer Ueberzeugung ſein Vorhaben aufgegeben hat, auch dann, wenn zu dieſer Ueberzeugung die Bitten und Vorſtellungen Anderer beigetragen haben. Für die Strafloſigkeit des Verſuches wurde in der erſten Kommiſſion vorzüglich der Rechtsgrund geltend gemacht. In dem Verſuche ſtrafe man nur den Dolus, der ſich durch die Handlung geäußert habe. Dieſer verbrecheriſche Wille ſei nun aber nicht mehr erkennbar, er werde aus der Außenwelt wieder zurückgenommen, wenn der Thäter freiwillig zurücktrete. Dazu kommt noch der politiſche Grund. Der Thäter wird ſein verbrecheriſches Vorhaben eher aufgeben, wenn man den freiwillig aufgegebenen Verſuch nicht beſtraft. In der zweiten Kommiſſion wurde eine Beſtimmung aufgenommen, die dahin gegangen iſt, der Verſuch ſoll mit zeitigem Zuchthaus nicht unter 5 Jahren beſtraft werden, wenn auf das vollendete Verbrechen lebenslängliche Zuchthausſtrafe feſtgeſetzt ſei. Im Kantonsrath wurde dieſe Beſtimmung geſtrichen, weil für Verſuche von Mord, die nicht ſehr gefährlich ſind, die Strafe von 5 Jahre Zuchthaus zu groß ſei. Da die lebenslängliche Zuchthausſtrafe nicht theilbar iſt, ſo muß man, wenn von einer geringern Strafe, als dieſer, wie bei dem Verſuche und der Gehülfenſchaft §§ 37 und 39, die Rede iſt, zur zeitlichen Zuchthausſtrafe übergehen.

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünſtigung.

§ 37.

Wenn hinſichtlich der Verübung einer ſtrafbaren Handlung mehrere Perſonen zuſammengewirkt haben, ſo trifft die Urheber (Thäter und Anſtifter) die volle Strafe des Verbrechens.

Die übrigen Theilnehmer am Verbrechen werden je nach dem Grade der Theilnahme mit einer geringeren Strafe belegt.

Lemma eins. a) Urheber eines Verbrechens iſt der, welcher nicht nur den Willen hat einen ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen, ſondern der um dieſen Erfolg zu bewirken die ihm dazu geeignet ſcheinenden Handlungen vornimmt. Hiebei iſt es völlig gleich, ob dieſer Erfolg ihm oder einem anderen Nutzen gewähre, ob durch die That ſeine Leidenſchaft, ſeine Rachſucht oder die eines anderen geſtillt werden ſoll. Die Thätigkeit des Urhebers muß der Art ſein, daß man ſagen kann, ohne dieſe wäre das Verbrechen nicht erfolgt. Wenn mehrere Perſonen gemeinſam in der bezeichneten Weiſe thätig ſind, und ein Verbrechen bewirken, ſo ſind ſie alle als Urheber anzuſehen. Z. B. zwei Weibsperſonen D und H haben die Verübung eines Dieb-

ſtahls gemeinſam beſchloſſen, während die D in der Scheune den Diebſtahl verübte, hat die H Wache gehalten, nachher haben ſie die Beute getheilt. Beide wurden als Urheber beſtraft. Die Urheber zerfallen in zwei Klaſſen phyſiſche und intellektuelle, oder wie das Geſetz ſich ausdrückt, Thäter nnd Anſtifter. Der Thäter verübt die verbrecheriſche Handlung unmittelbar ſelbſt, während der Anſtifter einen Anderen bewegt, die That auszuführen.

b) Als Anſtifter kann nur der angeſehen werden, der durch die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel: Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Verſprechen eines Vortheils oder Lohnes, Ueberredung oder auf andere Weiſe den Willen eines Anderen beſtimmt, ein Verbrechen zu verüben. Die Einwirkung muß in dem Maße ſtattgefunden haben, daß man annehmen kann, der Thäter wäre ohne dieſen Einfluß nicht zur That geſchritten, er hätte den Gedanken, ein Verbrechen zu verüben, wenn er auch denſelben vorher gehabt hat, nicht ausgeführt. Nur Bemerkungen in einem Geſpräche wie z. B.: Bei dem A könnte man gut einen Diebſtahl in der und der Weiſe verüben, reichen nicht hin, ſelbſt wenn der Andere durch dieſe Bemerkungen oder Erzählungen von Verbrechen bewogen zur rechtswidrigen That geſchritten iſt. Eine ſolche Bemerkung oder Erzählung genügt nicht, weil die Abſicht des Sprechenden den Thäter zum Verbrechen zu beſtimmen, nicht vorhanden war, der letztere mithin ohne den Willen des erſtern ein Verbrechen verübt hat.

Eine ſtrafbare fahrläſſige Anſtiftung gibt es nicht. Ebenſowenig wird der Verſuch einer Anſtiftung beſtraft, wenn darin nicht ein ſelbſtändiges Verbrechen wie bei dem Beſtechungsverſuche liegt.

c) Bei der Zumeſſung der Strafe für den Anſtifter iſt weſentlich der Einfluß in Betracht zu ziehen, den der Anſtifter auf den Willen des Thäters ausgeübt hat. Iſt die Verübung des Verbrechens nur wegen dieſem Einfluß erfolgt, ſo trifft den Anſtifter die volle Strafe des Urhebers. Iſt jedoch der Thäter nicht allein wegen der Anſtiftung, ſondern aus eignen Beweggründen, z. B. Habſucht, Rache u. ſ. w. zur That geſchritten, ſo erſcheint der Anſtifter mehr als Gehülfe und iſt als ſolcher zu beſtrafen. Der Anſtifter kann je nach dem Maße ſeiner Einwirkung härter oder gelinder als der Thäter beſtraft werden.

Lemma zwei. Außer dem Thäter oder Anſtifter können bei einem Verbrechen noch andere Perſonen behülflich ſein (Theilnehmer, Gehülfen): 1. wenn ſie dem Thäter zur Begehung des Verbrechens Anleitung geben, ohne ihn dazu wie der Anſtifter zu beſtimmen; 2. wenn ſie ihm Werkzeug, Waffen oder andere Mittel, welche zur Ausführung der That erforderlich ſind, wiſſend, daß dieſe zur Ausführung des Verbrechens dienen ſollen, verſchaffen, 3. wenn ſie für die Begehung des Verbrechens Gelegenheit geben, oder die Hinderniſſe der Ausführung beſeitigen, 4. wenn ſie vor der Verübung der That dem Verbrecher eine erſt nach derſelben zu leiſtende Unterſtützung zuſagen, 5. wenn ſie dem Thäter bei der Begehung des Verbrechens durch Wache ſtehen u. ſ. w. Beiſtand leiſten, 6. eine ſolche Unterſtützung muß geſchehen ſein „wiſſentlich", daß ſie zur Beförderung eines Verbrechens dienen ſoll, fahrläſſige Beihülfe iſt ſtraflos. Ebenſo gibt es keine ſtrafbare Beihülfe zur Fahrläſſigkeit, weil in beiden Fällen das Merkmal, das die Strafe bedingt, das Bewußtſein, daß durch die Handlung die Verübung eines

Verbrechens gefördert wird, bei dem Handelnden mangelt, und der eingetretene Erfolg nicht durch die fahrläſſige Handlung eingetreten iſt, ſondern durch die Handlung eines Anderen herbeigeführt wurde. Z. B. die A läßt die Hausthüre ihrer Dienſtherrſchaft offen, damit ihr Liebhaber B zu ihr kommen könne. Dieſer verübt nun aber, ſtatt zu ihr zu kommen, an der Herrſchaft einen Diebſtahl, die A kann nicht als Gehülfin beſtraft werden, obgleich ſie fahrläſſig gehandelt hat. Die Wirkung der Thätigkeit des Theilnehmers für die Herſtellung des Verbrechens iſt natürlich eine geringere als die des Thäters, daher auch die Strafe eine geringere ſein muß. Immerhin wird vorausgeſetzt, daß die Ausführung des Verbrechens ſchon von Andern beſchloſſen worden, und der Theilnehmer durch ſeine Thätigkeit nur dieſe erleichtert oder befördert hat, z. B. Bei einem anderen von der oben genannten D verübten Diebſtahl hat die H der D ein Beil gegeben, wiſſend, daß ſie dieſes zur Verübung eines Diebſtahls vermittelſt Einbruch gebrauchen will, ſie wurde als Gehülfin beſtraft.

§ 38.

Hat der Thäter bei Ausführung des Verbrechens einen Erfolg herbeigeführt, der mit einer ſchwereren Strafe bedroht iſt als das Verbrechen, auf welches die Anſtiftung gerichtet war, ſo wird dieſer Erfolg dem Anſtifter nicht zugerechnet.

Hat der Angeſtiftete das Verbrechen gar nicht oder nur ein geringeres verübt, ſo wird der Anſtifter nach den Beſtimmungen über Verſuch beſtraft.

Lemma 1. Dem Anſtifter kann nur das zur Schuld zugerechnet werden, was er durch ſeine Anſtiftung bezwecken wollte, nicht aber ein Mehreres, das er nicht beabſichtigte. Für dieſes Mehrere liegt keine Anſtiftung vor, der Thäter hat das allein von ſich aus gethan und daher auch allein zu verantworten. Z. B. der A gibt dem B Geld, damit er dem C Schläge gebe, ohne ihn zu tödten, nun ſchlägt der B den C todt. Der A wird wegen Körperverletzung und der B wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange beſtraft.

Lemma 2. Dieſe ſeinem Weſen nach aus dem bisherigen Geſetz und der Praxis gezogene Beſtimmung findet ihre weitere Ausführung in einem Urtheile des Obergerichtes, durch welches dem Lemma 1 des § 50 des bisherigen Geſetzes die Auslegung gegeben wurde. Von einem ſtrafbaren Verſuche durch Anſtiftung zu Begehung eines Verbrechens, das nicht ausgeführt worden, könne nur da die Rede ſein, „wo jemand den Willen eines Anderen zu Begehung eines Verbrechens wirklich beſtimmt hat, dieſer dann aber von der Ausführung desſelben abgeſtanden iſt, nicht aber da, wo die Anſtiftung auf die Willensbeſtimmung des Anderen überhaupt ohne Einfluß geblieben iſt“. (Urtheil i. S. Etzenſperger 20. Nov. 1861. Zeitſchrift d. z. Rechtspflege, Bd. 10, S. 459, weitere Urtheile ſind in dieſem zitirt.) Dieſe Auslegung ſteht mit früheren Entſcheidungen dieſes Gerichtes in Einklang. Sie ſtimmt auch mit dem eben aufgeſtellten Begriff der Anſtiftung

überein. In Kleins Annalen Bd. 15, S. 31 ſteht ein Fall, auf den dieſe Beſtimmung Anwendung findet. Ein Geiſtlicher gab ſeiner Geliebten, die verheirathet war, giftige Kräuter, um den Mann damit zu vergiften. Dieſe konnte die Kräuter nicht gebrauchen, weil die Sache früher entdeckt wurde. Der Geiſtliche wurde wegen Verſuches von Mord beſtraft.

Ueber Komplott wurde die Beſtimmung des früheren Geſetzes nicht mehr aufgenommen, weil, wie die Praxis zeigt, dieſer Begriff nicht nur bei uns, ſondern auch in anderen Staaten zu bedenklichen Urtheilen geführt hat. Wir bedürfen übrigens dieſer künſtlichen Theorie, die leicht auf Abwege führen kann, nicht, weil der Richter durch dieſes Geſetz in die Möglichkeit verſetzt wird, alle Umſtände, die bei dem Komplott vorkommen, zu berückſichtigen. (vide § 59, lit. f.)

§ 39.

Die Theilnehmer, welche durch Rath oder That die Verübung des Verbrechens wiſſentlich erleichterten oder beförderten oder eine nach der That zu leiſtende Hülfe oder Unterſtützung vorher zuſagten (Gehülfen), werden nach dem Maße, in welchem ſie zur Vollbringung des Verbrechens beigetragen haben, mit Strafe belegt (§ 37), bei deren Ausmeſſung der Richter unter das Minimum der für den Thäter feſtgeſetzten Strafe hinabgehen ſowie auch eine mildere Strafart wählen kann.

Hier treffen ganz die gleichen Gründe zu, wie bei der Feſtſetzung der Strafe für den Verſuch. Die Thätigkeit des Theilnehmers kann eine ſehr geringe oder eine bedeutende ſein. Daher es gut iſt, dem Richter es möglich zu machen, die Handlung nach dem Maße, in welchem ſie zu dem Verbrechen beigetragen, beſtrafen zu können.

Die Bemerkung, die oben § 36 S. 51 in Bezug auf die lebenslängliche Zuchthausſtrafe gemacht wurde, gilt auch hier.

§ 40.

Wer ohne vorheriges Verſprechen oder Einverſtändniß dem Thäter oder Theilnehmer einer ſtrafbaren Handlung erſt nach der That wiſſentlich Beiſtand leiſtet, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu ſichern oder ihn der Beſtrafung zu entziehen, macht ſich der Begünſtigung dieſer Handlung ſchuldig.

1. Während der Gehülfe den Thäter vor oder bei der That unterſtützt, oder ihm eine ſolche Unterſtützung nach der That zuſagt, ſeine Mitwirkung bei der Verübung eines Verbrechens mithin eine ſolche iſt, auf die der Thäter rechnet, hat die Handlung des Begünſtigers eine geringere Bedeutung, weil ſie nicht bei der Verübung des Verbrechens, ſondern erſt nachher wirkſam, daher auch der Be-

günſtiger nicht als Theilnehmer am Verbrechen anzuſehen iſt. Der Thäter denkt vor oder bei der Verübung des Verbrechens in der Regel noch nicht an den Begünſtiger, er rechnet nicht auf ſeinen Beiſtand. Nur bei Vermögensverbrechen wird er um einen Vortheil aus dem Verbrechen zu ziehen auf den Begünſtiger (Hehler) zählen. Dieſe gefährliche Klaſſe der Begünſtiger werden bei der Hehlerei § 178 beſonders behandelt. Das erſte Merkmal der Begünſtigung iſt mithin die Unthätigkeit des Begünſtigers vor oder bei der That, er darf bei dieſer nicht mitwirken, keinen Beiſtand verſprechen, er darf mit dem Thäter wegen der Verübung des Verbrechens nicht im Einverſtändniß ſein. Iſt das eine oder das andere der Fall, ſo iſt Gehülfenſchaft und nicht Begünſtigung vorhanden, auch wenn die weſentliche Handlung erſt nach der That von dem Betreffenden vorgenommen wurde. Z. B. der A ſagt dem B, er werde dieſe Nacht dem C Waaren wegnehmen, und ſie ihm bringen, damit er ſie verkaufe. Der B antwortet nichts, nimmt aber die Waaren in Empfang und verkauft ſie. Die Thätigkeit des B iſt die des Gehülfen, weil der B ſtillſchweigend das Vorhaben des A die Waaren zu nehmen und ſie ihm zu bringen gebilligt hat, ſo daß der letztere auf ſeine Hülfe nach der That rechnen konnte. Das zweite Merkmal beſteht darin, daß der Begünſtiger nach der That jedoch mit Kenntniß derſelben, den Verbrecher unterſtützt, indem er ihn verbirgt, oder ihm zur Flucht oder um die Spuren des Verbrechens, oder um die Beweiſe für dasſelbe zu unterdrücken, behülflich iſt. Ferner, wenn er die Gegenſtände des Verbrechens wiſſentlich bei ſich aufnimmt, verheimlicht, kauft, eintauſcht, zu Pfand nimmt, oder dazu mitwirkt, daß ſie an andere Perſonen abgeſetzt werden können. Eine ſtrafbare Begünſtigung kann nicht angenommen werden, wenn ein Wirth ſeinen Gaſt nicht abhält, das durch den Diebſtahl gewonnene Geld ganz oder theilweiſe bei ihm zu verzehren, ſelbſt wenn man davon ausgehen kann, daß der Wirth den unredlichen Erwerb des Geldes vermuthet habe. (B. d. Ob. 4. Dez. 1852. Beiträge Bd. XVII, S. 247.)

2. Hat der Begünſtiger im guten Glauben und ohne daß er von dem Verbrechen Kenntniß hatte, den Thäter unterſtützt oder ihm zur Sicherſtellung des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes Hülfe geleiſtet, ſo kann von einer ſtrafbaren Begünſtigung nicht geſprochen werden. (U. d. Kriminalabtheilung v. 4. Dez. 1851. Beiträge Bd. 17, S. 246.)

3. Die wiſſentliche Unterdrückung der Beweismittel für die ſtrafbare Handlung iſt ebenfalls als ſtrafbare Begünſtigung anzuſehen, z. B. wenn jemand wiſſentlich den Damnifikaten auffordert, dem Thäter günſtige falſche Angaben zu machen. (B. d. Oberg. v. 18. Nov. 1852. Beitr. Bd. 17, S. 246.)

4. Die Begünſtigung iſt ein ſelbſtſtändiges Verbrechen, bei deſſen Beſtrafung der Richter weſentlich die Motive, die den Begünſtiger beſtimmt haben, in Betracht ziehen ſoll. Während eine geringe Strafe am Platze, wenn der Begünſtiger nur aus Mitleid behülflich geweſen, rechtfertigt ſich eine tüchtige Strafe, wenn dieſes in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen iſt. Der Verſuch einer Begünſtigung iſt nicht ſtrafbar.

§ 41.

Als Begünſtiger eines Verbrechens ſind ebenfalls zu beſtrafen: Perſonen, welche glaubhafte Kunde von dem beabſichtigten Verbrechen erhalten haben, und die vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienſtes oder in Folge der ihnen über den Thäter zuſtehenden häuslichen oder vormundſchaftlichen Gewalt verpflichtet ſind, durch Anzeige oder auf andere Weiſe die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, wenn ſie, ohne eigene Gefahr zu beſtehen, die nöthigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens unterlaſſen haben.

Jedermann hat die durch das Sittengeſetz gebotene Pflicht, ein Verbrechen, von dem er Kenntniß hatte, zu verhindern, wenn ihm dieſes möglich iſt, allein eine Rechtspflicht dazu, deren Nichterfüllung beſtraft werden kann, hat nur der, welcher vermöge ſeiner Stellung ſpeziell verpflichtet iſt, die Begehung eines Verbrechens zu verhindern. Als ſolche verpflichtete Perſonen erſcheinen: die Polizeibehörden, Polizeibeamtete und Bedienſtete, Eltern gegenüber den Kindern, Pflegeeltern gegen Pflegekinder, Geſchwiſterte denen die Gewalt über andere Geſchwiſterte zuſteht, der Mann gegenüber der Frau, und die letztere dem Manne gegenüber in dem Falle, wo ſie wegen Geiſtesbeſchränktheit des letztern oder aus anderen Gründen die Macht über ihn hat. Der Vormund und die Vormundſchaftsbehörden über Bevogtete. Selbſtverſtändlich bezieht ſich die Verhinderungspflicht nur auf ſolche Verbrechen, bei denen der, welcher dieſe Pflicht hat, in keiner Weiſe weder als Anſtifter, noch als Thäter oder Theilnehmer ſich betheiligte.

Die Strafbarkeit der Nichtverhinderung, welche nach dem Geſagten nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel iſt, daß die Nichtverhinderung nicht beſtraft wird, iſt bedingt:

1. Durch die glaubhafte Kunde von der Ausführung eines Verbrechens.

Man kann nicht verlangen, daß derjenige, welcher zum Einſchreiten verpflichtet iſt, auf bloße unbeſtimmte Gerüchte hin, Handlungen vornehmen, die Perſonen nachtheilig ſind; allein er ſoll handeln, wenn er in Folge eigener Wahrnehmung oder nach zuverläſſigen Mittheilungen die Ausführung eines Verbrechens für wahrſcheinlich halten muß.

2. Wenn die Verhinderung des Verbrechens nach der erlangten Kunde noch möglich war, d. h. die Mittheilung nicht zu ſpät erfolgte.

3. Wenn die Verhinderung keine Gefahr für ihn ſelbſt herbeiführte. Unter Gefahr kann nur die gegenwärtige für Leib und Leben verſtanden werden. Wollte man weiter gehen und auch die Gefahr für das Eigenthum oder eine ſolche für eine ſpätere Zeit als Entſchuldigungsgrund annehmen, ſo dürfte die ganze Beſtimmung bedeutungslos werden.

Dieſe letztere Beſtimmung bezieht ſich nur auf Privatperſonen, nicht aber auf die Polizei, die einſchreiten ſoll, auch wenn Gefahr damit verbunden iſt, inſofern ſie die Mittel hatte, der Gefahr in wirkſamer Weiſe entgegenzutreten, z. B. durch

Waffen, und wenn nicht nur ein Einzelner oder wenige einer größeren Anzahl von Verbrechern entgegenstehen.

4. Wenn das Verbrechen ausgeführt worden, oder ein strafbarer Versuch stattgefunden hat.

Die Verhinderung kann geschehen: a) durch Warnung desjenigen an dem oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt werden soll, b) durch Zurückhaltung dessen, der das Verbrechen beabsichtigt, sei es mit List oder Gewalt; c) durch rechtzeitige Anzeige bei der Polizei. Dieses Mittel ist allerdings das geeigneteste den Verpflichteten von der Strafe zu befreien; allein man kann von dem Ehegatten oder den nächsten Verwandten nicht verlangen, daß sie den Ehegatten, oder ihren nahen Verwandten bei der Polizei verzeigen. — Wenden sie die anderen Mittel an, und haben sie hier das Möglichste gethan, um die Verhinderung zu bewirken, so können sie nicht gestraft werden, auch wenn das Verbrechen ausgeführt worden, und die Verpflichteten nur der Vorwurf trifft, daß sie durch einsichtigeres oder kräftigeres Handeln möglicherweise das Verbrechen hätten verhindern können. Bei der Beurtheilung der Handlung ist die Persönlichkeit ebenfalls in Betracht zu ziehen, von einer geistig oder körperlich schwachen Person kann man in dieser Beziehung weniger verlangen als von einem begabten, oder starken energischen Manne.

§ 42.

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Brüder, Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Pflegeeltern und Pflegekinder sind dagegen von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese bloß zum Schutze des Thäters oder Theilnehmers gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Dieser Paragraph geht davon aus, daß man es den in demselben aufgezählten Personen nicht zur Strafe anrechnen könne, wenn sie ihren Verwandten oder Pflegebefohlenen gegen Entdeckung oder gegen gerichtliche Verfolgung schützen, nicht nur durch Unterlassung der Verzeigung, sondern durch positives Handeln, wie Unterstützung zur Flucht, Verheimlichung u. s. w. Hiezu ist auch zu rechnen, wenn der Verwandte den Damnifikaten zu bestimmen sucht, die Klage zurückzunehmen oder dieselbe zu mildern. In dem letzteren Fall muß jedoch Strafe erfolgen, wenn es sich ergibt, daß der Anverwandte nicht nur aus dem durch die Verwandtschaft hervorgerufenen natürlichen Gefühl so gehandelt hat, sondern weil ihm von dem Thäter ein Gewinn oder Vortheil in Aussicht gestellt worden. Hat der Betreffende wesentlich aus diesem eigennützigen Grunde seinem Verwandten geholfen, so trifft ihn die Strafe der Begünstigung, wenn nicht ein anderes Verbrechen in der Handlung liegt, wie z. B. Anstiftung zu falschem Zeugniß.

§ 43.

Der Begünſtiger wird gelinder beſtraft als der Gehülfe, auch darf derſelbe niemals mit Zuchthaus belegt werden; ausgenommen ſind die Fälle, für die im beſondern Theil (§§ 178—180) etwas Anderes beſtimmt wird.

Für die Begünſtigung iſt ebenfalls kein beſtimmtes Strafmaß feſtgeſetzt, da jedoch für die ſchwerſte Art der Begünſtigung, der Hehlerei beſondere Strafen aufgeſtellt ſind, ſo kann man Gefängniß und Buße oder 2 Jahre Arbeitshaus für hinreichende Strafe annehmen. Das Strafmaximum des baieriſchen Strafgeſetzbuches beträgt 2 Jahre Gefängniß (gleich unſerm Arbeitshaus) und Buße, das des preußiſchen Ein Jahr Gefängniß und Buße. In geringen Fällen iſt auch nur Buße bei uns genügend.

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausſchließen oder aufheben.

§ 44.

Die Strafbarkeit einer Handlung iſt ausgeſchloſſen, wenn die Geiſtesthätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der That in dem Maße geſtört war, daß er die Fähigkeit der Selbſtbeſtimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht beſaß.

1. Das Geſetz bezeichnet keine beſtimmten Formen der Geiſteskrankheit, welche die Zurechnungsfähigkeit ausſchließen, weil eine genügende Aufzählung der Geiſteszuſtände, welche die Zurechnungsunfähigkeit begründen, ſich kaum erreichen läßt. Statt deſſen erklärt es eine Handlung nicht für ſtrafbar, die bei einer geſtörten Geiſtesthätigkeit vorgenommen wurde, wenn die Störung in dem Maße vorhanden geweſen, daß der Handelnde in die Unmöglichkeit verſetzt wurde, mit vollem Bewußtſein einen beſtimmten Willen zu faſſen und auszuführen, oder wenn er über die Strafbarkeit der That keine Urtheilskraft hatte, d. h. zwiſchen Recht und Unrecht nicht unterſcheiden konnte.

2. Das erſte Merkmal, die Fähigkeit der Selbſtbeſtimmung iſt nicht vorhanden, wenn die Vernunft oder das Denken ſo geſtört iſt, daß von einer Freiheit in der Wahl zwiſchen der Verübung oder der Unterlaſſung des Verbrechens nicht geſprochen werden kann, wo der Wille nicht mehr unter der Herrſchaft der Vernunft ſteht.

3. Das zweite Merkmal wurde ſo gefaßt, um die Anſicht zu berichtigen, als verlange man für die Beſtrafung einer That, die Kenntniß der Strafbeſtimmungen des Geſetzes.

4. In der erſten Kommiſſion glaubte man, es ſei hinreichend zu ſagen, „wenn er zur Zeit der Begehung der That ſich in einem Zuſtand befand, in welchem ihm die Freiheit der Willensbeſtimmung gänzlich mangelte“, allein die Kritiken und die Gutachten, die über eine ähnliche Beſtimmung des Entwurfes eines Norddeutſchen Strafgeſetzes abgegeben wurden, zeigten, wie bedenklich und ungenügend eine ſolche Definition wäre, daher ſie in der zweiten Kommiſſion abgeändert wurde. Allerdings kann eine Handlung nur dann als Verbrechen erklärt und beſtraft werden, wenn der Handelnde zur Zeit der That den freien Willen hatte, ein Verbrechen zu verüben, oder dasſelbe zu unterlaſſen; allein man könnte, wenn man nur das Kriterium der freien Willensbeſtimmung aufſtellte, leicht dazu kommen, jede heftige Leidenſchaft, einen hohen Grad von Affekt als dieſe Freiheit ausſchließend anzuſehen. Man müßte befürchten, daß metaphyſiſche Auffaſſungen über die Freiheit des Willens in die Kriminalverhandlung gezogen würden. Der § 44 geht nun von dem Satze aus, wenn es ſich darum handelt, die Frage zu beantworten, ob ein Menſch zurechnungsfähig ſei oder nicht, ſo wende man ſich zuerſt an ſeinen Verſtand. Die Unterſuchung muß zunächſt feſtſtellen, ob das Bewußtſein, das die Intelligenz ausmacht, geſtört ſei. Iſt dieſe Geiſtesſtörung hergeſtellt, ſo werden ſich die weiteren Fragen leicht beantworten laſſen, ob dadurch die Fähigkeit der Selbſtbeſtimmung, oder die erforderliche Urtheilskraft ausgeſchloſſen ſei. Die Aufzählung der beiden letzten Bezeichnungen wäre überflüſſig und man könnte ſich begnügen zu ſagen, „wenn die Geiſtesthätigkeit des Thäters geſtört wäre“; allein man faßte bei der Aufnahme dieſer Merkmale ungeübte Aerzte und die Geſchworenen ins Auge, die darin eine Erklärung finden ſollen, was das Geſetz unter der die Zurechnung ausſchließenden Störung der Geiſtesthätigkeit verſtehe. Das bezeichnete Maß der Geiſtesſtörung ſchließt die Zurechnung nicht nur in dem Falle aus, wenn ſie in einer Krankheit des Geiſtes ihren Grund hat, ſondern auch wenn ſie durch Fieber, Schlaftrunkenheit u. ſ. w. hervorgerufen wurde. — Ausgeſchloſſen iſt nach den Anſichten, die in den Kommiſſionen geäußert wurden, die Trunkenheit, ſelbſt wenn ſie in dem Maße vorhanden war, daß die Willensfreiheit ausgeſchloſſen wurde. Der Menſch kann ſich nicht nur betrinken, ſondern er kann auch, wenn er im nüchtern Zuſtande längere Zeit den verbrecheriſchen Entſchluß faßt und die Mittel der Ausführung ſich einprägt, ſich ſelbſt ſo beſtimmen, daß er in der Trunkenheit, in die er ſich verſetzt hat, auch wenn er für alles andere geiſtig unfähig iſt, den Entſchluß ausführt. Soll denn dieſer für ein Verbrechen nicht beſtraft werden?

5. Die Unterſuchung des geiſtigen Zuſtandes des Thäters ſoll nur auf die Zeit gerichtet werden, während der er die That verübt hat, die Zeit vor oder nach der That kommt nur inſofern in Betracht, als ſie zur Aufklärung des Zuſtandes, der zur Zeit der That vorhanden war, dient, dagegen kann die Geiſtesthätigkeit eines Menſchen vor einer rechtsverletzenden Handlung oder nach einer ſolchen normal und dennoch zur Zeit der Handlung geſtört ſein oder umgekehrt. Damit ſoll auch geſagt ſein, und es iſt dieſes die Meinung des Geſetzes, daß die Geiſtesſtörung nur in Bezug auf die That vorliegen müſſe, ſie muß nicht nach allen Richtungen hin vorhanden ſein. Es kann die Geiſtesthätigkeit eines Menſchen durch einen

Wahn in der Richtung, in welcher die That verübt wurde, gestört, und derselbe außerdem dennoch geistig gesund sein.

Ueber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Krankheit hat der Gerichtsarzt sein Gutachten abzugeben, die Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind, ist Sache des Richters, weil dieses zur Rechtssprechung gehört. Der Richter hat aus den Umständen des Falles den Schluß zu ziehen, ob die Geisteskrankheit, wenn eine solche nach dem Ausspruche des Arztes vorhanden ist, in dem in diesem Paragraphen bezeichneten Maße vorliegt. In Bezug auf diese Schlußfolgerung muß er sich nicht an den Ausspruch des Arztes binden. Der Arzt wird um so eher ein unbefangenes Gutachten über das Technische abgeben können, wenn er weiß, daß er nicht allein durch seine Schlußfolgerung über das Schicksal eines Menschen entscheidet.

6. Die Willensfreiheit muß ganz ausgeschlossen sein; eine bloße Beeinträchtigung derselben, mithin die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nur ein Strafmilderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken. Die Ansicht, die in der ersten Kommission geltend gemacht wurde, den Richter zu ermächtigen, bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit unter das gesetzliche Strafmaß herabzugehen, blieb in der Minderheit.

§ 45.

Gegen Kinder, welche zur Zeit der Verübung der That das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen nicht statt. Die Polizeibehörden können nach Umständen die Unterbringung dieser Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Das Nämliche gilt von Personen, die das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung fehlt.

1. Bei Kindern unter 12 Jahren geht das Gesetz von der Voraussetzung aus, daß ihr Handeln nicht frei überlegt gewesen sei, daß sie die Folgen ihrer That nicht völlig gekannt, und keinen gehörigen Begriff von der Schädlichkeit derselben gehabt haben. Wenn sie auch Recht von Unrecht unterscheiden können, und wohl wissen, daß ihre Handlung eine unerlaubte ist, so kennen sie dennoch den kriminellen Charakter derselben nicht, sie denken höchstens an elterliche Strafen. Das Pflichtbewußtsein, das vorhanden sein muß, ehe man die strafrechtliche Zurechnung annehmen kann, ist nicht da, die Kinder fühlen sich nur denen gegenüber verantwortlich, denen sie Gehorsam schuldig sind.

Diese gesetzliche Vermuthung kann im Allgemeinen bei Personen von 12 bis 16 Jahren nicht mehr Geltung haben, aber auch in diesem Alter gibt es solche, die ohne gehöriges Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, die in der geistigen Aus-

bildung so weit zurück sind, daß das was von den Kindern unter 12 Jahren gesagt worden, auch auf sie alle Anwendung findet. Zeigen sich in einem gegebenen Falle Spuren geistiger Unreife des Thäters, so muß man prüfen, ob dieselbe in dem Grade vorhanden sei, daß man, wie bei dem Kinde unter 12 Jahren sagen kann, die Bedingungen der strafrechtlichen Zurechnung seien nicht vorhanden, es ist nicht nothwendig, daß bei diesen Personen eine Geistesstörung in dem in dem vorigen § 44 bezeichneten Grade vorhanden sein müsse, um die Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen.

2. Die Unterbringung der Kinder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt darf nicht als eine Strafe, sondern soll als Mittel zur Erziehung aufgefaßt werden. Die Versorgung darf aus diesem Grunde nur dann erfolgen, wenn von der Persönlichkeit der Eltern, der Armuth derselben, oder aus anderen Umständen der Schluß gezogen werden kann, daß für eine bessere Erziehung als die, welche die Eltern geben können, gesorgt werden müsse. Die Polizeibehörden sind zu einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse verpflichtet, damit auf der einen Seite kein Unmündiger durch seine Eltern, sei es absichtlich oder aus Nachlässigkeit, zum Verbrecher herangebildet, auf der anderen Seite aber Eltern, die keine Schuld trifft, ihr Recht der Erziehung nicht entzogen werde.

§ 46.

Die Zurechnung ist ausgeschlossen bei Gesetzesverletzungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder durch solche Drohungen genöthigt worden ist, die mit einer augenblicklichen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder Andere verbunden war.

1. Für die Zurechnung einer Handlung zur Strafe wird gefordert, daß der Handelnde zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung gehabt habe. Diese Freiheit ist außer den Fällen des § 44 ausgeschlossen, wenn jemand durch Gewalt zur Verübung eines Verbrechens genöthigt wurde. Z. B. der Gefangenwart wird durch Anwendung von Gewalt gezwungen, die Schlüssel zur Befreiung der Gefangenen zu übergeben, und in die Unmöglichkeit versetzt, die Flucht derselben zu verhindern.

2. Die gleiche Wirkung kann auch eine Drohung haben, nur muß sie gegen Leib oder Leben des Betreffenden oder gegen solche Personen gerichtet seien, mit denen derselbe in einer solchen Verbindung steht, daß ihr Schicksal, ihr Wohl oder ihr Weh ihm am Herzen liegt, daß er die Leiden, die ihnen zugefügt, oder die Drohungen, die gegen sie ausgestoßen werden, beinahe gleich empfindet, wie wenn sie seine Person treffen würden. Z. B. der A droht die Frau des B sofort zu tödten, wenn dieser, ein Kassenbeamter, ihm die Schlüssel zur Kasse nicht übergebe.

3. Die Gefahr, in die man durch die Drohung versetzt wird, muß eine bedeutende sein, bloße Drohungen mit Vermögensnachtheilen u. s. w. genügen nicht.

Die Drohung muß der Art ſein, daß man annehmen kann, ſie habe dem Bedrohten die Freiheit der Selbſtbeſtimmung durch die Vorſtellung des Uebels entzogen, das ſeiner warte, wenn er die Geſetzesverletzung nicht begehe. Das gedrohte Uebel muß größer ſein, als das welches durch die Ueberſchreitung des Geſetzes bewirkt wird. Bei der Drohung iſt nun aber nicht nur die Art derſelben, ſondern namentlich auch die Perſon, gegen die ſie gerichtet iſt, ins Auge zu faſſen. Ein ſchwacher Menſch ordnet ſeinen Willen bald einem andern unter, während von einem ſtarken Manne gefordert werden kann, daß er ſich durch Drohungen nicht leicht ſchrecken laſſe.

4. Das Uebel, mit dem gedroht wird, muß ſofort eintreten, iſt dieſes nicht der Fall, bezieht ſich die Drohung auf ein Uebel, das erſt ſpäter erfolgen ſoll, ſo kann der Verbrecher damit ſeine Handlung nicht entſchuldigen, weil dadurch die Freiheit der Willensbeſtimmung in dem Zeitpunkt der That nicht aufgehoben werden konnte, da er ſich gegen dieſes Uebel durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe hätte ſchützen können.

5. Die Gefahr, die mit der Drohung verbunden war, muß auf keine andere Weiſe abgewendet werden können. Iſt es möglich ſich der Gefahr zu entziehen, ſo hat die Drohung die ſtrafbefreiende Wirkung verloren. Wenn es dem Kaſſenbeamteten in dem obigen Beiſpiel möglich war, dem A die Waffe, mit der er die Frau bedrohte, zu entreißen, ſo wäre die Ablieferung der Schlüſſel keine entſchuldbare geweſen, ebenſo wenn Hülfe in der Nähe geweſen wäre, die er in Anſpruch hätte nehmen können.

Damit dieſer Paragraph ſeine Anwendung findet, muß der Fall ſo vorliegen, daß man ſagen kann, der Bedrohte iſt nur das Werkzeug in den Händen des Drohenden geweſen, der letztere und nicht der erſtere hat daher das Verbrechen verübt.

§ 47.

Ebenſo ſind diejenigen Geſetzesverletzungen nicht ſtrafbar, welche in einem unverſchuldeten, auf andere Weiſe nicht zu beſeitigenden Nothſtande zur Abwendung einer ſolchen augenblicklichen Gefahr begangen wurden.

Wenn jemand unverſchuldeter Weiſe in einen Nothſtand gekommen, ſo ſoll dieſer die gleiche Wirkung in Bezug auf die Nichtſtrafbarkeit der Handlung haben, wie die in dem vorigen Paragraphen bezeichnete Gewalt oder gefährliche Drohung. Das frühere Strafgeſetz hat den Nothſtand nicht unter den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben, aufgeführt. Das gegenwärtige Geſetz folgt dem Beiſpiel der neuern Strafgeſetze. Die Strafloſigkeit des Nothſtandes gründet ſich darauf. Es iſt zwar nicht recht, wenn jemand ſein Recht dadurch ſichert, daß er ein fremdes Recht opfert. Sein ſittliches Gefühl ſollte ihn bewegen, lieber ſein Recht zu Grunde gehen zu laſſen; allein dazu bedarf es einer ſolchen Stärke des ſittlichen Bewußtſeins, daß man ſie dem gewöhnlichen Menſchen nicht zumuthen kann. Aus dieſem

Grunde hält man es für entſchuldigt, wenn jemand ſein Recht nicht opfert, um das Recht eines Anderen zur Geltung zu bringen, z. B. jemand ſtiehlt, um ſich oder ſeine Anhänger von dem Hungertode zu retten; Jemand ſchädigt das Eigenthum eines Anderen, um die Gefahr für ſein Leben oder ſeine Geſundheit abzuwenden. Der A zerſtört das Eigenthum des B, um ſein Haus gegen eine Feuersbrunſt zu retten u. ſ. w. Damit Geſetzesverletzungen, im Nothſtande verübt, die Strafloſigkeit zur Folge haben, muß der Nothſtand bedeutend ſein und Leben oder Geſundheit des Handelnden oder ſeiner Angehörigen oder wichtige Vermögensrechte ernſtlich bedrohen. Dieſer Nothſtand muß nach den Vorſtellungen des Handelnden nur durch die Verübung des Verbrechens abgewendet werden können. Geringfügige Nothzuſtände, oder ſolche die bei etwelcher Anſtrengung beſeitigt werden können, rechtfertigen die Verletzungen fremder Rechte nicht. Dem Menſchen darf man die Ertragung von Leiden zumuthen, man darf von ihm fordern, daß er alle ſeine Kräfte anwende, um auf ehrliche Weiſe ſich aus der Noth hinaus zu arbeiten.

§ 48.

Wer, um ſich oder Andere gegen einen rechtswidrigen Angriff zu ſchützen, der gegen die Perſon, den Beſitz oder das Eigenthum unternommen wird, oder um ſich dem widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung oder ein Beſitzthum zu widerſetzen, oder um ſich der Perſon des Angreifers zu verſichern, oder um die ſeinem Beſitze widerrechtlich entzogenen Sachen wieder zu erhalten, gegen den Angreifer ſofort eine ſonſt mit Strafe bedrohte Handlung begeht, iſt ſtraflos, inſofern er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht überſchritten hat.

Die Ueberſchreitung der Vertheidigung wird nicht beſtraft, wenn der Thäter nur aus Beſtürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

1. Von dem ſoeben behandelten Nothſtande unterſcheidet ſich die Nothwehr dadurch, daß bei dem erſteren zwei Rechte mit einander in Kolliſion gerathen, und das eine ſich auf Koſten des andern Geltung verſchafft, während bei der Nothwehr das Recht ſich gegen das Unrecht vertheidigt (S. Berner Lehrbuch, § 86).

In dem gegenwärtigen Geſetz wurden die Schranken für den Begriff der Nothwehr erweitert. — Das frühere Geſetz geſtattete die Annahme der Nothwehr nur: 1) bei Angriffen auf Perſonen oder Güter, durch die dem Angegriffenen ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden; 2) zur Verhinderung des gänzlichen Verluſtes ſchon entwendeter Güter; 3) um ſich der Perſon des Angreifers zu verſichern. Dieſer § 48 dagegen erklärt jeden Angriff, der auf die Perſon, den Beſitz oder das Eigenthum erfolgt, gleichviel ob der Nachtheil ein bedeutender ſei oder nicht, als zur Nothwehr berechtigt. Ferner nimmt er Berechtigung zur Nothwehr auch dann an, wenn Jemand widerrechtlich in eine Wohnung oder in ein Beſitzthum

eindringt. Das Recht zur Nothwehr wird nicht mehr wie in dem früheren Geſetz dadurch beſchränkt, daß der Zweck der Nothwehr durch ein gelinderes Mittel, als das angewandte, hätte erreicht werden können, oder daß die Anrufung obrigkeitlicher Hülfe möglich geweſen.

2. In der erſten Kammiſſion fand man, daß die Bezeichnung des Entwurfes „gewaltthätiger Angriff" nicht nothwendig ſei. Der Angriff werde in der Regel ein gewaltthätiger ſein: allein es laſſen ſich auch Angriffe durch Drohungen u. ſ. w. denken. — Das Wegnehmen einer Sache in diebiſcher Abſicht könne ebenfalls nicht als gewaltthätiger Angriff bezeichnet werden, und würde demnach zur Nothwehr berechtigen. Unter dem rechtswidrigen Angriff auf die Perſon iſt nicht nur der Angriff auf das Leben oder den Körper eines Menſchen, ſondern auch auf die Freiheit, Keuſchheit zu verſtehen.

3. Es frägt ſich, ob die Nothwehr auch bei den Angriffen auf die Ehre zuzulaſſen ſei. In der erſten Kommiſſion waren mehrere Mitglieder dafür, allein ſchließlich wurde der Antrag eine Beſtimmung aufzunehmen, wonach Nothwehr auch gegen die Angriffe auf die Ehre erlaubt ſei, abgelehnt. Unter dieſen die Nothwehr ausſchließenden Angriffen auf die Ehre ſind nur die Verbalinjurien verſtanden, nicht aber die, bei denen Thätlichkeit geübt oder angedroht wird. Treten die Angriffe auf die Ehre aus dem Kreiſe der Verbalinjurien, ſo können ſie Gegenſtand der Nothwehr werden. Z. B. man übt Gewalt an einer Perſon, um ſie dem Spotte auszuſetzen. Dieſe hat gewiß das Recht den Angriff mit den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln abzuwenden. — Bei Verbalinjurien iſt die Nothwehr nicht zuläſſig, weil mit der injurirenden Aeußerung, ſei ſie mündlich oder ſchriftlich geſchehen, der Angriff vollendet iſt, hier kann mithin das, was die Nothwehr bezweckt, den Angriff abzuwenden, ihn unſchädlich zu machen, nicht mehr erreicht werden. Die Thätlichkeit, die der Injurie folgt, iſt nicht Nothwehr, ſondern Rache für die geſchehene Beleidigung. Der A iſt beſchimpft, wenn er ſchon dem B auf ſeine Aeußerung, er ſei ein Dieb, ein Schlag auf den Mund gibt. — Ferner kann hier, um den zugefügten Rechtsnachtheil wieder gut zu machen, die Hilfe des Richters in Anſpruch genommen werden. Durch die Geſtattung der Nothwehr bei wirklichen Ehrverletzungen würden die Rauſereien ſich in bedeutendem Maße vermehren.

4. Nicht nur die Vertheidigung der eignen Perſon und ihres Eigenthums iſt als Nothwehr anzuſehen, ſondern auch die Vertheidigung einer dritten Perſon oder eines anderen Rechtes. Es iſt nicht nothwendig, daß dieſe dritte Perſon eine Angehörige derjenigen ſei, die ſich in der Nothwehr befindet. Mit Rückſicht auf die Eigenthums- und Beſitzesnothwehr iſt Beſitz und Eigenthum gleichgeſtellt. Jeder der eine Sache im Gewahrſam hat, iſt zur Abwehr aller rechtswidrigen Angriffe, die die Störung oder Entziehung des Beſitzes der Sache bezwecken, ermächtiget.

5. Widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Beſitzthum liegt dann vor, wenn Jemand gegen den Willen des Beſitzers in eine Wohnung eindringt, d. h. wenn er Hinderniſſe, die ſeinem Eindringen ſich entgegenſetzen, beſeitigt, z. B. das Oeffnen von verſchloſſenen Thüren, Fenſtern u. ſ. w. — Dieſe

Art des Eindringens muß immer die Beſorgniß erregen, daß der Eingedrungene etwas rechtswidriges beabſichtige, weßwegen es erlaubt iſt, den Eindringling mit Anwendung von Gewalt zu entfernen, wird er dabei verletzt, ſo hat er ſich dieſes ſelbſt zuzuſchreiben.

6. Den Dieben, Räuber u. ſ. w., der auf der That betroffen wird, darf man verfolgen, damit er der Strafe ſich nicht entziehen oder die entwendeten Sachen ſich ſichern kann. Eine geſetzwidrige Handlung die hiebei ſtattgefunden, z. B. die Verwundung oder die Tödtung der Diebe iſt als Nothwehr anzuſehen: a) wenn dieſelbe gegen den Dieben ſelbſt geſchieht, nicht aber gegen dritte Perſonen, die an der That ſich nicht betheiligt, ſondern nur den Gegenſtand in ihren Beſitz genommen haben; b) wenn die Verletzung unmittelbar dem Verbrechen folgte und keine Zwiſchenzeit oder Ruhe zwiſchen der einen und der anderen Handlung eingetreten iſt. Z. B. dem A wurden in der Nacht vom Montag auf den Dienſtag Sachen geſtohlen. Am Mittwoch erfährt der A, daß der B der Dieb ſei, begibt ſich zu ihm und wie dieſer die Sachen nicht geben will verwundet er ihn. Dieſes iſt nicht mehr Nothwehr, weil dem Beſchädigten andere Mittel zu Gebote geſtanden ſind, um die geſtohlenen Sachen wieder zu erlangen. Würde der A den B dagegen auf der Flucht verwundet haben, ſo würde der Begriff der Nothwehr ſeine Anwendung finden.

7. Damit der Richter nicht verleitet wird, das Recht zur Nothwehr ungerechtfertigt zu ſchmälern, wurde in den neueren Strafgeſetzen und auch in dieſem Paragraphen das Erforderniß der Unzulänglichkeit der obrigkeitlichen Hülfe, nicht aufgenommen. Die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe iſt gleich zu beurtheilen, wie die andern zur Abwehr des Angriffes dienenden Mittel; aber man ſoll demſelben keine höhere Bedeutung beilegen, was, wie die Erfahrung zeigt, von dem Richter leicht geſchieht, wenn dieſes Mittel zur Abwehr ſpeziell in dem Geſetze erwähnt wird. Das Geſetz beſchränkt die Vertheidigung auch nicht durch die Beſtimmung des früheren Geſetzes, daß es nicht Nothwehr ſei, wenn der Zweck derſelben durch ein anderes gelinderes Mittel hätte erreicht werden können, z. B. die Flucht des Angegriffenen. Die frühere Geſetzgebung iſt in der Schonung des Angreifers und in der Beſchränkung der Selbſtvertheidigung des Angegriffenen zu weit gegangen. — Die Vertheidigung des Rechtes iſt ein ſelbſtſtändiges, und darf nicht durch Auflegung von Verpflichtungen geſchmälert werden, welche die perſönliche Freiheit und die Würde des Angegriffenen verletzen, auch darf man von ihm nicht mehr fordern als der Menſch in ſolchen Lagen leiſten kann. — Es verletzt die Freiheit und die Würde des Angegriffenen, wenn man ihm zumuthet, durch die Flucht ſich dem Angriff zu entziehen. Man fordert von dem Menſchen mehr als er in dem Moment der Aufregung zu leiſten vermag, wenn man von ihm verlangt, er ſoll ruhig überlegen, ob ein anderes Mittel als das, welches er anwenden will, hinreichend ſei, den Angriff zu beſeitigen. — Solche Angriffe erfolgen raſch und laſſen keine Zeit zur Ueberlegung; wenn man nicht Schaden leiden will, ſo muß man handeln. Z. B. der A greift Nachts auf offener Straße den B an. Dieſer hat nun keine Zeit zur Ueberlegung, ſondern er muß handeln, geht er dabei auch weiter, als es nothwendig iſt, ſo trifft ihn mit Rückſicht auf die Zeit und den

Ort kein Vorwurf. Iſt die obrigkeitliche Hülfe bei Handen und kann ſie die Gefahr für den Angegriffenen beſeitigen, ſo wäre eine Verletzung des Angreifers durch den Angegriffenen ſtrafbar, weil durch das Einſchreiten der Obrigkeit die Gefahr für das Recht beſeitigt werden kann. Z. B. der Beſtohlene verwundet den Dieb in Gegenwart von Polizeibedienſteten. Dagegen kann man nicht ſagen, der A wird wegen der Verwundung des B, der Nachts in ſein Haus eingeſchlichen iſt, beſtraft, weil er Zeit gehabt hätte, die Polizei anzurufen, welche nicht ganz in der Nähe, ſondern ein wenig entfernt ſich aufhielt.

8. Rechtsverletzungen, welche der Angegriffene zum Schutze ſeines Rechtes bewirkt hat, ſind ſtraflos, ſo weit ſie zur Abwehr oder Beſeitigung der Gefahr erforderlich waren; wurden die Grenzen überſchritten, ſo liegt ein ſchuldhafter Exzeß der Nothwehr vor. Z. B. der A verwundet den B, welcher ihm geſtohlen, nachdem dieſer ſich ihm ergeben, und die geſtohlenen Sachen herausgegeben hat. Dieſes iſt nicht mehr Nothwehr, weil dieſe aufhört, ſobald der Angreifer beſiegt iſt.

9. Das Maß der erlaubten Vertheidigung wird nicht durch den Werth des angegriffenen Gegenſtandes, ſondern durch die Art des Angriffes beſtimmt. Selbſt ein geringes Eigenthumsrecht darf man mit der größten Gewalt vertheidigen. Der Angegriffene hat das Recht für den Schutz ſeines Eigenthums ſo viel Gewalt anzuwenden als nothwendig iſt, um ſein Recht zu ſchützen. Dieſer Grundſatz wurde namentlich auch in der erſten Kommiſſion ohne Widerſpruch geltend gemacht.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Grenzen der Vertheidigung nicht überſchritten worden, muß man die Lage vorzüglich in Berückſichtigung ziehen, in der der Angegriffene zur Zeit des Angriffes war. Hier, wie bei der Prüfung der Frage, ob Nothſtand vorliege, wäre es fehlerhaft, dem Angegriffenen zuzumuthen, daß er ruhig und kaltblütig die Folgen ſeiner Handlung hätte ermeſſen ſollen. Die drohende Gefahr konnte denſelben in einen Zuſtand der Gemüthsaufregung verſetzen, in welchem ein beſonnenes Handeln nicht möglich iſt. — Aus dieſem Grunde muß auch die Ueberſchreitung der Vertheidigung ſtraflos bleiben, wenn der Thäter in einem ſolchen Zuſtand geweſen und daher nur aus Beſtürzung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat.

§ 49.

Der Richter kann, wenn er die Ueberſchreitung der Vertheidigung ſtrafbar findet, bei der Ausmeſſung der Strafe unter das Minimum der geſetzlichen Strafe hinabgehen oder auch eine mildere Strafart wählen.

Bei der Beſtrafung der Ueberſchreitung der Vertheidigung iſt der Richter nicht an das Minimum der geſetzlichen Strafe gebunden, er muß nicht, aber er kann unter dieſelbe herabgehen. Hier muß man dem Richter einen großen Spielraum einräumen, weil die Fälle der Ueberſchreitung der Vertheidigung ungemein verſchieden ſind.

§ 50.

Wer einen Anderen in Nothwehr verwundet oder getödtet hat, ist bei Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich einer Behörde anzuzeigen.

Die sofortige Anzeige ist nothwendig, damit nicht der Betreffende selbst verdächtigt wird, ein Verbrechen verübt zu haben, oder Unschuldige in Untersuchung gezogen werden.

§ 51.

Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Jedoch werden Geldstrafen, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlaß oder gegen seine Erben vollstreckt.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände (§ 24) kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ausgefällt worden ist.

Bei dem Charakter, den die Konfiskation bei uns hat (vide oben S. 42), ist es geboten, die Gegenstände wegzunehmen, damit sie nicht neuerdings zu Verbrechen führen. Es ist dieses eine polizeiliche Maßregel, die durch die Sorge für die Rechtssicherheit geboten ist. Nur wenn Nichttheilnehmer an dem Verbrechen Rechte an diesen Sachen geltend machen, ist der Entscheid der Gerichte erforderlich.

§ 52.

Bei Verbrechen, die von Staates wegen verfolgt werden, verjährt die Strafklage:

a. in fünfundzwanzig Jahren bei den mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
b. in fünfzehn Jahren bei den im Maximum mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen;
c. in zehn Jahren bei den im Maximum mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechen;
d. in fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der begangenen That.

§ 53.

In den Fällen, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche die gerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf den Antrag einer Privatperson eingeleitet werden kann, erlischt dessen Straf-

barkeit, wenn der zu der Stellung des Antrages Berechtigte innerhalb sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm Veranlassung dazu gegeben war, und spätestens zwei Jahre nach verübter That von seinem Rechte keinen Gebrauch macht.

§ 54.

Steht das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Recht mehreren Personen zu, so wird, wenn einer oder mehrere Berechtigte auf ihr Recht verzichten, die Befugniß der Uebrigen, die Bestrafung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

Wenn mehrere Personen Theilnehmer des Verbrechens waren, so ist der Privatkläger berechtigt, auf die Bestrafung aller Theilnehmer zu verzichten.

Die Bestrafung einzelner Theilnehmer und die Nichtbestrafung der andern kann der Privatkläger nur dann verlangen, wenn die ersteren die letzteren zu dem Verbrechen verführt haben.

§ 55.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist. Im Falle der Unterbrechung läuft von dem Tage der letzten richterlichen Handlung an eine neue Verjährungsfrist.

§ 56.

Die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird in der gleichen Frist vollendet, in welcher das Verbrechen verjährt sein würde, für welches die Strafe erkannt worden ist (§ 52).

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig ausgefällt wurde, oder, wenn die Vollziehung der Strafe bereits begonnen hat, von dem Tage der Unterbrechung derselben an.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich nicht auf die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Ehrenfolgen (§ 20).

§ 57.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen, wenn der Verurtheilte, während die Frist läuft, ein neues gleichartiges Verbrechen verübt.

1. Das gegenwärtige Gesetz erklärt sich nicht nur wie das frühere für die Verjährung bei der Verfolgung von Verbrechen, sondern auch für die Verjährung der erkannten Strafen. Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen rechtfertigt sich, weil es nach Ablauf einer gewissen Zeit sehr schwer hält, in einer Mehrzahl von Fällen selbst nicht mehr möglich ist, die Thatsachen genau festzustellen, die den Thatbestand des Verbrechens ausmachen, es wird nicht mehr möglich sein mit Sicherheit alle die Umstände zu ermitteln, welche man kennen muß, um über die Schuldfrage, oder die dem ermittelten Thäter gebührende Strafe, ein richtiges Urtheil abgeben zu können. Am schwersten wird es sein die Momente zu erweisen, die der Vertheidigung zu Gute kommen. Eine Prozedur, die nach einer langen Reihe von Jahren geführt werden muß, wird daher nur in seltenen Fällen ein dem Rechte und der Wahrheit entsprechendes Resultat liefern, und gewährt jedenfalls keine Garantie dafür, daß jedem das Recht werde, das ihm gehört.

2. Ebenso stark wie diese Gründe sind die, welche für die Verjährung der Strafen sprechen. Der Ablauf einer gewissen Zeit läßt die Erinnerung an das Verbrechen vergessen, und der Staat hat kein Interesse die geschehene Uebelthat durch den Vollzug der Strafe neuerdings in das Gedächtniß zurückzurufen. Mit der Person des Thäters ist während der Reihe von Jahren ebenfalls eine Veränderung vorgegangen; er ist nicht mehr derselbe, der er war, als er das Verbrechen verübte. Die Strafe verliert ihren Grund und ihren Zweck, und sie erscheint in den Augen des Volkes nicht mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, sondern sie bringt nur einen peinlichen Eindruck gegen das Strafgesetz und ihre Vollzieher hervor.

In mehreren Fällen, in welchen bei uns nach Ablauf einer bedeutenden Zahl von Jahren Strafen an Personen, die sich während dieser Zeit gut gehalten, vollzogen werden mußten, machte sich dieses Gefühl geltend. Treten obige Voraussetzungen nicht ein, sondern hat der Bestrafte in der Zwischenzeit wieder Verbrechen verübt, so soll ihm die Wohlthat der Verjährung nicht zu statten kommen.

Für die Verjährung der Strafen sprechen sich folgende Strafgesetze aus: das des Norddeutschen Bundes § 70, das Badische § 194, das Würtembergische § 129, das Braunschweigische (die Todesstrafe ausgenommen, § 71, das der Sächsischen Fürstenthümer § 73, das des Königreichs Sachsen § 115, das von Bayern § 98.

ad. § 52. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gilt der bisher in der Praxis angenommene Satz, daß nicht die Strafe, die der Verbrecher in dem konkreten Falle verwirkt hat, sondern die Strafe maßgebend sei, welche das Gesetz für das betreffende Verbrechen in abstracto festsetzt. (U.O. Beiträge Bd. 18, S. 449). Mit diesem Satze war man auch in den Kommissionen einverstanden. Nach demselben würde für das Verbrechen der Fälschung von Billonmünzen, das der B verübt hat, die fünfzehnjährige Verjährung ihre Anwendung finden, weil nach § 98 das Verbrechen im Maximum mit Zuchthaus bedroht ist, obgleich die Handlung selbst ihrer Geringfügigkeit wegen nur mit Arbeitshaus bestraft würde. Das frühere Gesetz anerkannte die Verjährung nur bei den Verbrechen, die mit keiner höheren als der Zuchthausstrafe bis 10 Jahren bedroht waren, während das gegenwärtige Gesetz Verjährung bei allen Verbrechen eintreten läßt.

ad § 53. Es gibt Vergehen, bei welchen der Richter nur auf den Antrag des Geſchädigten einſchreiten kann, wie z. B. bei dem Ehebruch. Bei dieſen den ſog. Antragsverbrechen rechtfertigt es ſich aus nahe liegenden Gründen, eine kürzere Verjährungsfriſt anzunehmen als bei den andern Verbrechen. Die Friſt innerhalb welcher der Antrag für die gerichtliche Verfolgung geſtellt werden kann, iſt eine doppelte. Die erſte von 6 Monaten läuft von der Zeit an, in welcher der Geſchädigte in die Lage verſetzt worden, klagen zu können, z. B. der A erhält erſt Ende Jenner 1866 Kenntniß von dem Ehebruch, deſſen ſeine Frau und der B ſich im Nov. 1865 ſchuldig gemacht, will er nun nicht verzeihen, ſo muß er bis Ende Juli 1866 klagen. Die zweite Friſt läuft von dem Tage der That an, und nimmt keine Rückſicht darauf ob der Geſchädigte Kenntniß von dem Verbrechen oder dem Thäter erlangt habe und zu welcher Zeit dieſes geſchehen ſei. In dem angeführten Beiſpiel kann der B nach dem Nov. 1867 keine Klage mehr erheben, wenn er auch erſt nach dem November 1867 ſichere Mittheilungen von dem Ehebruch empfangen hat.

ad § 54. Die Verzichtleiſtung kann ſein, entweder eine ausdrückliche durch Zurücknahme der erhobenen Klage, oder eine ſtillſchweigende durch Nichtbenutzung der Klagefriſt. Iſt dieſe Friſt von 6 Monaten für die eine Perſon abgelaufen, weil ſie früher Kenntniß von dem Verbrechen erhielt und daher in der Lage war, klagen zu können, ſo ſchließt dieſer das Recht der übrigen zum Strafantrage berechtigten Perſonen, die ſpäter in dieſe Lage gekommen ſind, nicht aus, weil dieſes Recht für jede Perſon ein ſelbſtſtändiges von den Anderen unabhängiges iſt, wenn ſie nur die in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Friſten einhalten. Z. B. der A, B und C werden in einem öffentlichen Blatte von dem D beſchuldigt, daß ſie zuſammen einen Betrug verübt haben. Der A und der B leſen den Artikel wie das Blatt erſcheint, halten es jedoch nicht für nothwendig zu klagen. Der C iſt abweſend und erſt 8 Monate ſpäter vernimmt er, daß er eines ſolchen Verbrechens beſchuldigt worden. Er kann nun innerhalb der weiteren 6 Monate klagen, obgleich A und B nicht geklagt haben.

Von Bedeutung iſt die in Lemma 2 und 3 dieſes Paragraphen aufgeſtellte Beſtimmung über die Berechtigung des Privatklägers bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens auf die Beſtrafung der einen verzichten, dagegen die der anderen verlangen zu können. Für das unbeſchränkte Recht des Privatklägers die Beſtrafung der einen Theilnehmer fordern zu können, die der anderen nicht, wurde in der erſten Kommiſſion folgende Gründe geltend gemacht. Es wäre nicht Recht, wenn der, welcher einen Sohn zu einem Diebſtahl an ſeinem Vater verführt, ſtraffrei bleiben müßte, weil der Vater ſeinem Sohne verziehen hat. Die Theilnehmer müſſen auch juriſtiſch verſchieden aufgefaßt werden. Bei dem Einen komme das ſubjektiv ſtrafbarere Moment der Verführung in Betracht, während der Andere ſich als der Verführte darſtelle. — Die Anſicht, daß durch die Verzichtleiſtung auf die Klage gegen die eine Perſon die Strafe für das Verbrechen im Ganzen dahin falle, und daher die Beſtrafung des Einen und die Entlaſſung des Andern nicht gerechtfertigt ſei, wurde folgendermaßen unterſtützt. Es müßte das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, wenn der eine Thäter ſtraffrei bleiben, und der

Theilnehmer, der weniger strafbar sei, bestraft würde. In dieser Beziehung wurde auf einen Spezialfall hingewiesen, dessen Beurtheilung gerechte Entrüstung erweckt habe. Ein junger Mann wurde von einer ältern vornehmen Dame zum Ehebruch und zur Theilnahme an einem bedeutenden Diebstahl, den die Dame an ihrem Manne verübte, verführt. Auf die Bestrafung der Frau verzichtet der Mann, verlangte dagegen die des jungen Menschen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Sodann stehe juristisch fest, daß wo kein Thäter auch kein Gehülfe sei. Werde nun die Handlung des Thäters nicht als strafbar betrachtet, so könne auch derjenigen des Gehülfen dieser Charakter nicht beigelegt werden. Für die Untheilbarkeit des Antrages (Temme, Lehrbuch d. Preuß. Strafrechtes S. 476, 539, 543. Berner, Lehrbuch, 4. Aufl., S. 227.).

Damit nur der Verführer bestraft werden kann, wurde das Lemma 2 so gefaßt. Der Theilnehmer, der bestraft werden soll, muß erwiesener Maßen die anderen Betheiligten, die frei ausgehen sollen, verführt haben. Ist dieses nicht der Fall, so hat die Verzichtleistung des Privatklägers für alle Betheiligten Straflosigkeit zur Folge. Die Untheilbarkeit des Antrages ist Regel, und die Theilbarkeit eine Ausnahme, welche sich beschränkt auf den Fall der Verführung, die erwiesen, nicht nur wahrscheinlich gemacht werden soll, und auf den Verführer.

ad § 55. Die Bezeichnung in diesem Paragraphen „durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist", entspricht derjenigen des § 68 des Norddeutschen Strafgesetzes, sie wurde im Kantonsrathe an die folgende Stelle des Entwurfes gesetzt „durch die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Verbrecher". Beide Redaktionen gehen von der gleichen Ansicht aus. Nur ist sie im Gesetz noch bestimmter ausgedrückt. — Nicht jede Handlung einer Polizeibehörde (Staatsanwalt, Statthalter) soll die Verjährung unterbrechen können, sondern es muß die vorläufige Untersuchung ein solches Ergebniß geliefert haben, daß der Betreffende als muthmaßlicher Thäter bezeichnet werden kann, und dadurch der Richter in die Lage gesetzt ist, die Anhandnahme der Untersuchung gegen diese Person verfügen zu können, §§ 17 bis 23 der Strafprozeßordnung vom 30. Weinmonat 1866. Außer der Anhandnahme der Untersuchung können die Wiederaufnahmen einer sistirten Untersuchung, die Vervollständigung der Akten in Folge neuer bekannt gewordener Umstände durch den Richter als Handlungen bezeichnet werden, durch welche die Verjährung unterbrochen wird.

Z. B. dem A werden Waaren gestohlen, 3 Monate nach dem Diebstahl findet man in Folge einer anderen Untersuchung einen Theil dieser Waaren bei dem B, der zugesteht, diese Waaren von dem seither flüchtig gewordenen C gekauft zu haben. Die gegen den letzteren früher angeordnete Untersuchung ergab soviel, daß die Anklagekommission die Sache an die Hand genommen hatte. Ein weiteres Verfahren konnte jedoch wegen Mangel an gehörigen Beweisen nicht stattfinden. Die Verjährungsfrist wird nun hier von dem letzten Entscheid der Anklagekommission an gerechnet, und nicht von dem Tage der Verübung des Diebstahles an. Für die zweite und weitere Verjährungsfristen gelten die gleichen Grundsätze, wie für die erste Frist.

Die Verjährung wird nur rücksichtlich derjenigen unterbrochen, gegen welchen die richterliche Handlung vorgenommen worden ist, nicht gegen die Komplizen, selbst wenn die Voruntersuchung auch gegen sie gerichtet war. Z. B. wenn der C Mitthäter gehabt hätte, gegen welche die spätere Untersuchung nicht gerichtet gewesen wäre, so hätte man in Bezug auf diese von dem Tage der That an, die Verjährungsfrist berechnen müssen.

ad § 56. Der Uebelstand, der aus vielen ungleichen Fristen bei der Verjährung entsteht, ist stärker als das Gewicht der Gründe, die für verschiedene Fristen bei der Verjährung der Strafklage und der Strafen sprechen, daher für Beide die gleichen Fristen angenommen wurden. Die in § 52 bezeichneten Fristen sind so groß, daß während denselben, die für die Verjährung der Strafen angeführten Gründe ebenfalls zur Geltung kommen können.

ad Lemma 3. Nach den Berathungen in den beiden ersten Kommissionen soll nur die Verhaftsstrafe verjähren, die Ehrenfolge dagegen nicht, obgleich sie keine selbstständige Strafe, sondern nur eine Zubehörde des Verhafts ist. Es würde das Rechtsgefühl des Volkes verletzen, wenn ein wegen Betrug oder Diebstahl zu Zuchthaus Verurtheilter, der sich der Strafe durch die Flucht entzogen, nach Jahren wieder heimkehren und an allen öffentlichen Verhandlungen Theil nehmen, ja sogar in die obersten Behörden gewählt werden könnte.

Die durch das Verbrechen hervorgerufenen Zivilklagen unterliegen dieser Verjährung ebenfalls nicht; hier gelten die Regeln, die das privatr. Gesetzbuch über die Verjährung aufstellt, § 1064 und folgende. Aus diesen Gründen hat die in diesem Paragraphen bezeichnete Verjährung nur die Wirkung, daß die Verhaftsstrafe innerhalb der bezeichneten Fristen verjährt, die übrigen Folgen nicht.

ad § 57. Es ist gleich, in welchem Staate das Verbrechen verübt worden, wenn es nur ein gleichartiges Verbrechen ist. (Ueber gleichartige Verbrechen vide § 66, S. 78.) — Kann Einer während dieser Zeit die gleiche verbrecherische Neigung, die ihn früher zur Strafe gebracht hat, nicht bezwingen, so soll ihm die Wohlthat der Verjährung nicht zu Gute kommen, ihre Wirkung würde in einem solchen Falle kaum eine gute, eher eine schädliche sein.

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe).

§ 58.

Bei Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des von dem Thäter an den Tag gelegten verbrecherischen Willens, theils endlich auf den bisherigen Lebenswandel des zu Bestrafenden.

§ 59.

Die Strafe ist namentlich zu erhöhen:

a. je bedeutender der durch das Verbrechen bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist, und je weniger derselbe ersetzt werden kann;
b. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren; je mehr oder je größere Pflichten der Thäter verletzte, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
c. je größere Hindernisse die Begehung der That erschwerten und je mehr Beharrlichkeit, Verwegenheit und List angewendet wurde, um dieselbe vorzubereiten und auszuführen;
d. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Thäter an den Tag legte;
e. je öfter der Verbrecher schon bestraft worden ist;
f. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen, weßhalb es als besonderer Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern auf vorangegangene Verabredung hin verübt worden ist.

§ 60.

Dagegen ist die Strafe insbesondere in folgenden Fällen zu mildern:

a. wenn der Urheber gleich nach Verübung der strafbaren Handlung thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen der That möglichst verhindert oder gut macht; z. B. den Schaden freiwillig ersetzt, sich selbst angibt, bevor er überführt ist, ein Geständniß ablegt u. s. f.;
b. je weniger der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen schlechter Erziehung oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes die volle Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen im Stande war;
c. je mehr er durch Ueberredung, Furcht, arglistige Versprechungen, Befehl oder Drohung besonders solcher Personen, von denen er abhängig ist, oder auch durch drückende Armuth oder sonstige Noth zu dem Verbrechen bestimmt wurde;
d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich entschuldbaren Gemüthsbewegung gehandelt hat;

e. je beſſer ſein bisheriger Lebenswandel war;
f. wenn er unbekannte Theilnehmer am Verbrechen entdeckt oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
g. wegen der Jugend des Verbrechers im Falle des § 62.

In der erſten Kommiſſion wurde die Anſicht geltend gemacht, daß in dem Geſetz dieſe allgemeinen Gründe der Strafſchärfung und Milderung innerhalb der Schranken des Geſetzes nicht aufgezählt werden ſollen, was auch in den neueren Strafgeſetzen nicht geſchehen ſei. Ein Geſetz könne nur wenige allgemeine Gründe der Art aufzählen, die der Richter auch ohne Geſetz bei der Ausmeſſung der Strafe berückſichtigen werde. Durch das Geſetz ſei dem Richter ein bedeutender Spielraum eingeräumt, den er nur dann gehörig benutze, wenn er das ganze Bild, das der Prozeß ihm vorführe, in ſeiner Licht- und Schattenſeite ins Auge faſſe und die ſämmtlichen Erſchwerungs- und Milderungsgründe in Betracht ziehe. Durch die Aufzählung eines Theils der Gründe könne der Richter leicht verleitet werden, entweder nur dieſe Gründe in Anſchlag zu bringen, oder denſelben ein bedeutenderes Gewicht als den anderen nicht aufgezählten beizulegen, während öfters das Gegentheil der Fall ſei. Für die Aufnahme dieſer Schärfungs- und Milderungsgründe wurde angeführt: Durch die Aufnahme ſolcher Gründe werde dem Richter eine Anleitung gegeben, und er erhalte damit Kenntniß von der Anſicht des Geſetzgebers. Um die gerechte Anwendung des Strafgeſetzes zu ermöglichen, ſei es gut, ſolche allgemeine Gründe aufzuſtellen. Dieſes werde den Richter nicht zu dem Mißgriffe verleiten, den übrigen Gründen kein Gewicht oder nur ein geringes beizulegen. Darüber war man in den Kommiſſionen, in welchen davon die Rede war, einig, daß eine gerechte Benutzung des großen Spielraumes für die Zumeſſung der Strafe nur dann möglich ſei, wenn der Richter im einzelnen Falle alle Umſtände in Berückſichtigung ziehe, die ſchärfend oder mildernd auf die Strafe einwirken.

§ 61.

Hat der Thäter zur Zeit der Verübung der That das zwölfte, aber noch nicht das ſechszehnte Altersjahr überſchritten, ſo darf gegen ihn nicht auf Zuchthaus erkannt werden, und es iſt auch bei der Strafzumeſſung deſſen Jugend ſo zu berückſichtigen, daß ſelbſt unter das angedrohte Minimum der Freiheitsſtrafe herabgegangen werden darf.

Wenn auch bei einem ſolchen Thäter die erforderliche geiſtige Ausbildung vorhanden iſt, und derſelbe zurechnungsfähig erſcheint, ſo darf man dennoch die Zurechnungsfähigkeit als eine geminderte anſehen, und ſoll daher nicht die volle auf das Verbrechen geſetzte Strafe anwenden. Bei ſolchen jungen Perſonen iſt die Einſicht in die Strafbarkeit der That und die Folgen derſelben mit ſeltenen Ausnahmen nicht im vollen Umfange vorhanden, die Handlung iſt auch nicht aus

einer gehörigen Ueberlegung hervorgegangen. Auf Zuchthausstrafe soll namentlich nicht erkannt werden, weil diese Strafe in den Augen des Volkes immer etwas entehrendes hat, und deßwegen von den nachtheiligsten Folgen für das ganze Leben des Schuldigen sein müßte. Eine solche entehrende Strafe würde in den meisten Fällen niederdrückend auf das Gemüth des jungen Menschen einwirken und die Besserung nicht fördern, sondern sie eher hindern.

§ 62.

Hat der Verbrecher zur Zeit der That das sechszehnte, aber noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so darf nicht auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Der Richter kann auch statt Zuchthaus Arbeitshaus verhängen. Außerdem ist das jugendliche Alter als Milderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Strafgrenze zu berücksichtigen.

Die Jugend ist vom 16. bis zum 19. Jahre nur ein Strafmilderungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe darf jedoch nicht verhängt werden, weil diese bei einem jungen Menschen unter 19 Jahren schwerer wirkt als bei einer älteren Person, mithin der junge Mensch, der den Leidenschaften nicht die Kraft entgegensetzen kann, die der ältere hat, schwerer bestraft würde als der letztere. Ferner ist der Richter berechtigt, da wo das Gesetz das Verbrechen mit Zuchthaus bedroht, nur auf Arbeitshaus zu erkennen. Von diesem Rechte wird der Richter in den Fällen, die selten sind, keinen Gebrauch machen, in denen der Verbrecher eine gereifte verbrecherische Gesinnung an den Tag gelegt hat, mithin es gerecht und nothwendig ist, mit dem ganzen Ernst des Gesetzes den verbrecherischen Neigungen entgegenzutreten, oder wo die Schwere des Verbrechens eine stärkere Strafe als 10 Jahre Arbeitshaus fordert.

§ 63.

Unverschuldeter Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft soll auf angemessene Weise von der Freiheitsstrafe abgezogen oder, wenn eine Freiheitsstrafe nicht erkannt wird, auf andere Weise in Anschlag gebracht werden. In das Urtheil sind darüber die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Anrechnung des Verhaftes, der nicht verschuldet worden, ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Mehr als dieses bisher geschehen, soll der Richter denselben bei dem Urtheil in Abzug bringen. Verhängt er keine Freiheitsstrafe, sondern nur Buße, so wird er die Buße nach dem Maßstabe des § 27 litt. b insoweit verringern, als der Schuldige ohne seine Schuld z. B. durch Verzögerung der Untersuchung, durch Lügen, oder Nachlässigkeiten anderer Personen, länger als es nothwendig gewesen, im Verhaft gesessen ist.

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist die einzige Strafe, bei der von der Ab-

rechnung des Unterſuchungsverhaftes keine Rede ſein kann. — Nur bei der Fällung des Urtheils kann der Richter den Unterſuchungsverhaft in Anrechnung bringen, ſpäter nicht mehr.

Siebenter Titel.

Zuſammentreffen mehrerer ſtrafbarer Handlungen und Rückfall.

§ 64.

Hat Jemand in einer und derſelben Handlung oder in verſchiedenen Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, ſo ſoll, wo nicht das Geſetz eine Ausnahme beſtimmt, die Strafe des ſchwerſten dieſer Verbrechen angewendet, die übrigen aber ſollen als Schärfungsgründe berückſichtigt werden. Der Richter kann hiebei das Maximum der geſetzlichen Strafe um die Hälfte überſchreiten oder zu einer ſchwerern Strafart übergehen.

§ 65.

Bei der Beſtimmung der Strafſchärfung wegen zuſammentreffender Verbrechen hat der Richter die Strafe um ſo mehr zu erhöhen, je größer die Zahl der verbrecheriſchen Handlungen und je kürzer die Zwiſchenräume zwiſchen denſelben ſind.

Bei der ſtrafrechtlichen Beurtheilung einer Perſon können mehrfache Uebertretungen des Strafgeſetzes als Gegenſtand des gleichen Urtheils vorliegen. Liegt in Einer Handlung der gleichen Perſon der Thatbeſtand mehrerer Verbrechen, ſo wird dieſes ideale oder formelle Konkurrenz genannt, z. B. Ehebruch und Nothzucht, Amtspflichtverletzung und Körperverletzung. — Hat die Perſon mehrere Handlungen verübt, in welchen der Thatbeſtand verſchiedener Verbrechen enthalten iſt, ſo wird dieſes reale oder materielle Konkurrenz genannt, z. B. mehrere Betrügereien oder mehrere Unterſchlagungen, oder Diebſtahl und Betrug. Von Zuſammenfluß der Verbrechen kann im ſtrafrechtlichen Sinn nur dann geſprochen werden, wenn die verſchiedenen ſtrafbaren Handlungen begangen wurden, ohne daß eine Beurtheilung der einen oder mehrere derſelben früher erfolgt war, ſei es durch Beſtrafung oder Freiſprechung. Für die Beſtrafung des materiellen Zuſammentreffens von Verbrechen ſtellen die Strafgeſetze verſchiedene Regeln auf. Die einen gehen von dem Strafanhäufungsprinzip (Kumulationsprinzip) aus, d. h. es ſollen alle Strafen zuſammengerechnet werden, die auf die einzelnen Verbrechen fallen. Es ſind dieſes mit Modifikationen die Strafgeſetze von Braunſchweig, Hannover, Heſſen, Naſſau, Preußen. — Die anderen legen das Strafaufzehrungsprinzip (Abſorbirungsſyſtem) zu Grunde, d. h. es ſoll die Strafe der ſchwerſten der ver-

ſchiedenen Verbrechen auferlegt werden und dabei die kleineren Verbrechen nur als ſtrafſchärfend innerhalb der geſetzlichen Strafgrenzen in Betracht fallen. (Strafgeſetz von Bayern.) — Zwiſchen dieſen beiden Syſtemen gibt es noch ein drittes, dem unſer Strafgeſetz huldigt, und das die Wiſſenſchaft in der neueren Zeit als das richtige erkennt (Berner Lehrbuch S. 237). Die Strafe des ſchwerſten der Verbrechen wird zu Grunde gelegt, und die übrigen als ſtrafſchärfend berückſichtigt, dabei iſt der Richter nicht an die geſetzliche Strafgrenze gebunden, ſondern er kann dieſelbe in dem bezeichneten Maße überſchreiten, bei uns um die Hälfte. (Geſetze von Baden, Würtemberg, Sachſen und theilweiſe von Oeſterreich.)

Die ideale Konkurrenz iſt weit weniger ſtrafbar als die reale, weil ſie nur aus einer Handlung hervorgeht, weil ſie die Folge eines einmaligen verbrecheriſchen Entſchluſſes iſt, während bei der realen Konkurrenz mehrere verbrecheriſche Handlungen verübt und Entſchlüſſe gefaßt worden, der zu Tage getretene Wille auch beharrlicher und gefährlicher iſt. — Dieſe Verſchiedenheit muß nun auf das Strafmaß einen bedeutenden Einfluß ausüben.

Liegen Verbrechen vor, die im Inlande verübt worden ſind, und ſolche die der Angeklagte im Auslande begangen hat, ſo werden ſie, inſofern die hieſige Regierung die Beſtrafung der letzteren übernommen hat, mit einander zuſammengerechnet.

In Bezug auf den Begriff des fortgeſetzten Verbrechens wurde in der Kommiſſion eine Anregung gemacht, denſelben aufzunehmen; allein man fand die Aufnahme einer diesfälligen Beſtimmung nicht für zweckmäßig und nicht für nothwendig. Es ſei nicht zweckmäßig, weil man, wenn man die Strafgeſetze, die Lehrbücher und die Entſcheidungen der Gerichte durchgeht, zu der Anſicht gelangt, daß man darüber, wie der Begriff „fortgeſetztes Verbrechen“ feſtzuſetzen ſei, noch nicht ins Klare gekommen iſt. Eine ſolche Beſtimmung iſt nicht nothwendig, weil der dem Richter in dieſem Geſetze eingeräumte Spielraum ihm geſtattet, ſolche Handlungen nach Verdienen zu ſtrafen. Temme ſagt in ſeinem Archive Bd. 5, S. 42; „Die Praxis findet täglich neue, unüberwindliche Schwierigkeiten in Anwendung der Lehre von dem fortgeſetzten Verbrechen. Die Wiſſenſchaft bringt täglich neue Widerſprüche in dieſe Lehre. Gleichwohl und obgleich auch ihre, auf einem Mißverſtändniß beruhende Entſtehung in der Doktrin anerkannt iſt, will man ſich von ihrer inneren Falſchheit und Unhaltbarkeit nicht überzeugen und hält in dem Feſthalten an ihr einen Zuſtand feſt, den man den des Rechtes nennt als wenn Recht und die beklagenswertheſte Verwirrung der Begriffe einerlei wären. — Darüber, was als fortgeſetzte Verbrechen und was als Wiederholung von Verbrechen anzuſehen ſei, hat ſich die Praxis bei uns zurecht gefunden. Sie ſieht es als fortgeſetztes Verbrechen an, wenn die verbrecheriſchen Handlungen nur als die Ausführung des auf ein beſtimmtes Verbrechen gerichteten Entſchluſſes erſcheinen, die einzelnen, wenn auch in verſchiedenen Zeiten verübten Handlungen, daher als ein Ganzes ſich darſtellen. Bei den einzelnen Akten muß jedoch Handlung und Abſicht gleich ſein. Z. B. ein Ladenjunge entwendet ſeinem Herrn in 10 Malen 400 Fr. aus der Kaſſe. Dieſe Diebſtähle werden als fortgeſetztes Verbrechen zuſammengefaßt, und der Junge wird wegen eines ausgezeichneten Diebſtahls von 400 Fr. be-

ſtraft. Dagegen wäre es nicht Fortſetzung, ſondern Wiederholung von Verbrechen, wenn der Ladenjunge ſeinem Herrn nicht nur Geld aus der Kaſſe, ſondern auch andere Gegenſtände genommen hätte. In dem letztern Falle müßte die Strafe des ſchwerſten dieſes Verbrechens zu Grunde gelegt und die übrigen als Schärfungsgründe im Sinne des § 64 in Betracht gezogen werden.

§ 66.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden iſt, ſich wieder eines Verbrechens der gleichen Art ſchuldig macht, iſt rückfällig.

Der Rückfall kommt bei der Zumeſſung der Strafe erſchwerend in Betracht.

Der Richter kann aus dieſem Grunde die Strafe um die Hälfte über das geſetzliche Maximum erhöhen oder zu einer härtern Strafart übergehen. Vorbehalten bleiben die Beſtimmungen der §§ 169, 180 und 187.

§ 67.

Bei Verbrechen, die mit zeitlicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, darf jedoch weder bei dem Zuſammentreffen von Verbrechen (§ 64), noch bei dem Rückfall die Dauer von fünfzehn Jahren überſchritten werden.

§ 68.

Bei Zumeſſung der Strafe wegen Rückfalles hat der Richter dieſelbe um ſo mehr zu erhöhen, je kürzer der Zwiſchenraum zwiſchen der letzten Beſtrafung und der Begehung des neuen Verbrechens iſt, und für je mehr und für je ſchwerere Verbrechen der Thäter ſchon verurtheilt worden war.

§ 69.

Verübt der Beſtrafte ein neues Verbrechen, ehe er die Strafe für ein früheres ganz oder zum Theil erſtanden hat, ſo wird bei der Verbindung der früheren Strafe mit der ſpäter verwirkten nach den §§ 64 und 65 verfahren.

1. Rückfall im Sinne dieſes Geſetzes heißt die Wiederholung eines gleichartigen Verbrechens nach erfolgter Verurtheilung für das früher begangene. Das frühere Geſetz erklärte jede wiederholte Verübung von Verbrechen, gleichviel ob ſie gleichartig oder ungleichartig ſind, nach vorhergegangener Verurtheilung

für Rückfall. Der Grund, weßwegen der Rückfall erſchwerend wirkt, iſt der, weil der Verbrecher wieder in die gleiche ſtrafbare Neigung verfallen iſt, und damit einen intenſiv ſtärkeren verbrecheriſchen Willen beurkundet hat. Dieſer zur That gewordene Wille iſt aber gefährlich, weil derſelbe zu der Annahme berechtigt, daß allmählig, wenn nicht geſteuert wird, eine verbrecheriſche Gewohnheit entſtehen könnte. Zu dieſem Schluſſe iſt man nun aber nur bei gleichartigen Verbrechen, nicht aber bei ungleichartigen, die aus verſchiedenen Neigungen entſpringen, berechtigt. Gleichartige Verbrechen ſind: a. die, welche aus Gewinnſucht hervorgehen, wie Raub, Diebſtahl, Erpreſſung, Fälſchung und Betrügereien (dritter, achter und neunter Titel dieſes Geſetzes). b. Die, welche die Befriedigung des Geſchlechtstriebes zum Zwecke haben, die Verbrechen im Titel vier und die Entführung. c. Die, welche gegen das Leben und die Geſundheit der Menſchen gerichtet ſind. Die Verbrechen von Titel fünf und das Duell im zweiten Titel. d. Die, welche die Sicherheit von Perſonen und Eigenthum gefährden. Die Verbrechen in dem Titel zwei §§ 87—91, die böswillige Eigenthumsſchädigung und Titel zehn. e. Die politiſchen Verbrechen erſter Titel. f. Die Ehrenverletzung ſiebenter Titel. g. Verbrechen der Beamten eilfter Titel.

2. Um Rückfall annehmen zu können, muß der Thäter für ein gleichartiges Verbrechen die Strafe nicht verbüßt haben, ſondern nur verurtheilt worden ſein, d. h. es muß gegen ihn ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wegen einem ſolchen Verbrechen vorliegen. Ein erſtinſtanzliches Urtheil, gegen das ein Rechtsmittel ergriffen worden iſt, kann nicht als eine ſolche Verurtheilung angeſehen werden. Z. B. der A wird wegen Ehrverletzung durch die Preſſe von dem Bez.Gerichte beſtraft, er appellirt und begeht, ehe das Urtheil der letzten Inſtanz erfolgt, ein neues Vergehen gegen die Ehre. Hier liegt nun kein Rückfall vor.

3. In unſerem Geſetz iſt keine Beſtimmung wie in anderen Strafgeſetzen enthalten, daß nur die durch die Gerichte des Landes erfolgte Verurtheilung in Betracht komme. Der Richter ſoll bei uns auch die ihm bekannten Urtheile der Gerichte anderer Staaten bei der Beſtimmung über Rückfall in Betracht ziehen. (U. O. Bd. 17, S. 249.) Zu berückſichtigen ſind jedoch nur die Strafurtheile wegen Kriminalvergehen, nicht wegen Polizeivergehen, oder wegen Handlungen, die bei uns nur als Polizeiübertretungen angeſehen werden. Z. B. der Wegnahme von Feldfrüchten u. ſ. w.

4. Fahrläſſige und abſichtliche Verbrechen ſind in ihrem Weſen zu ungleichartig, als daß ſie den Rückfall begründen könne. Z. B. der A wird wegen einer fahrläſſigen Tödtung verurtheilt, ſpäter begeht er eine Körperverletzung, oder der B wird wegen fahrläſſiger Brandſtiftung beſtraft, einige Zeit nachher zündet er abſichtlich ſein Haus an. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kann Rückfall angenommen werden.

5. Was die Beſtrafung des Rückfalles betrifft, ſo müſſen die Verbrechen des Diebſtahls, der Hehlerei und des Betruges von den anderen Verbrechen unterſchieden werden. Rückfälle kommen bei den letzteren Verbrechen nicht häufig vor, und nur in ſeltenen Fällen, wie bei der Ehrverletzung, Körperverletzung, Verbrechen gegen die Sittlichkeit, kann man ſagen, daß eine verbrecheriſche Neigung

vorhanden, die zur Gewohnheit werden könne. Ganz anders verhält es ſich bei den zuerſt erwähnten Verbrechen des Diebſtahles, der Hehlerei und des Betruges. Hier ſind die Fälle häufig, in denen die verbrecheriſche Neigung ſo feſte Wurzel gefaßt hat, daß ſie zur Gewohnheit geworden iſt, und dadurch für die allgemeine Sicherheit gefährlich wird. Dieſer größeren Gefährlichkeit wegen muß der Rückfall bei den zuletzt bezeichneten Vergehen ſtärker als bei den übrigen beſtraft werden, daher in den §§ 169, 180 und 187 hierüber beſondere Beſtimmungen enthalten ſind.

6. Wenn der in dem § 69 bezeichnete Fall eintritt, ſo iſt bei der Feſtſetzung der Strafe die ſchwerſte Strafe zu Grunde zu legen und die andere Strafe als Schärfungsgrund in Betracht zu ziehen, z. B. der A hat wegen Körperverletzung eine Strafe von 1 Jahr Gefängniß erhalten. Wegen Krankheit konnte er nur 6 Monate dieſe Strafe erſtehen. Er verübt nun wieder eine Körperverletzung, jedoch eine leichtere. Gemäß dieſem Paragraphen muß der Richter ſagen: Die frühere Körperverletzung war die ſchwerere, die Strafe von 1 Jahr Gefängniß, die er dafür verdient hat, verſchärfe ich wegen der zweiten leichten Körperverletzung mit 3 Monaten. Von dieſen 15 Monaten ſind 6 Monate als bereits erſtanden in Abrechnung zu bringen, ſo daß der A eine Gefängnißſtrafe von 9 Monaten zu erſtehen hat.

§ 70.

Der Rückfall wird bei der Strafzumeſſung nicht in Betracht gezogen, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferſtehung an bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus beſtraft worden, zehn Jahre und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen ſind.

Das frühere Geſetz hat bei dem Rückfalle keine Verjährung angenommen, was nicht zu billigen iſt. Wenn zwiſchen der Verbüßung der letzten Strafe und dem neuen Verbrechen ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen iſt bei ſchweren Verbrechen, und ein Zeitraum von fünf Jahren bei den Vergehen, die mit einer geringeren Strafe als mit Zuchthaus belegt werden, ſo fallen die Gründe für die größere Strafbarkeit des Rückfalles größtentheils weg. Man kann nicht mehr von einer größeren Schuld oder Gefährlichkeit ſprechen. Uebrigens iſt es auch nicht gut und wirkt, wie die Erfahrung zeigt, nur niederdrückend, nicht beſſernd, wenn Vergehen, die vor vielen Jahren begangen worden ſind, immer nachgetragen werden, obgleich der Betreffende ſich lange Zeit gut gehalten hat.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Eine nicht unwichtige Aenderung in dieser zweiten Abtheilung besteht in dem Wegfall einer Reihe von Unterscheidungen und Abstufungen, die das frühere Gesetz bei den Verbrechen des Landesverraths, Aufruhr, Körperverletzung, Menschenraub, widerrechtlichem Gefangenhalten, Raub, Unterschlagung und Brandstiftung gemacht hat. Diese Eintheilung wurde der Einfachheit wegen und um die Fragenstellung an die Geschwornen zu erleichtern, aufgegeben.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

Bei den politischen Vergehen, namentlich bei dem Hochverrath und Landesverrath wird in der Regel das eidgen. Strafrecht zur Anwendung kommen. Der § 104 der Bundesverfassung sagt: Das Assisengericht (d. h. das eidgenössische) urtheilt:

a. über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
b. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
c. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853, welches in den bezeichneten Fällen zur Anwendung kommt, findet sich in der eidgen. Gesetzessammlung Bd. 3, S. 404.

Wenn auch in schwereren Fällen des Landesverrathes und des Hochverrathes der Bund einschreiten, und in diesem Falle sein Gesetz anwenden wird, so gibt es dennoch Fälle, wo das Einschreiten des Bundes nicht nothwendig, weil die Regierung des Kantons kräftig genug ist, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. In diesem Falle ist die kantonale Strafgesetzgebung maßgebend.

Seit mehr als 60 Jahren ist übrigens im Kanton Zürich kein Fall von Hochverrath oder Landesverrath vorgekommen und innerhalb dieser Zeit 3 Fälle von Aufruhr, der letzte sehr schwere vor mehr als 30 Jahren.

§ 71.

Des Landesverrathes macht sich schuldig, wer den Kanton einer fremden Regierung gegenüber durch Auslieferung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln oder sonst durch geheimes Einverständniß mit derselben absichtlich in Nachtheil zu bringen sucht.

§ 72.

Die Strafe des Landesverrathes besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren. In geringen Fällen kann auch nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

§ 73.

Wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt haben, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, so machen sich diese Personen des Aufruhrs schuldig.

Ebenso wird es als Aufruhr bestraft, wenn solche Zusammenrottungen die Absicht kundgegeben haben, sich den verfassungsgemäß bestellten Behörden mit Gewalt zu widersetzen, um entweder eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung zu erzwingen oder deren Vollzug zu hindern oder wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen.

§ 74.

Die Strafe des Aufruhrs ist für die Anstifter und Anführer Gefängniß, verbunden mit Geldbuße, ersteres nicht unter zwei Jahren, letztere nicht unter 1000 Franken, wenn die Zusammenrottung gegen die Verfassung oder gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt gerichtet war, oder wenn Gewalt an Personen oder Sachen angewendet oder ein Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig geworden ist.

Die Theilnehmer am Aufruhr werden mit Gefängniß verbunden mit Geldbuße, in leichtern Fällen nur mit letzterer bestraft.

§ 75.

Sind in Folge des Aufruhrs oder in unmittelbarem Zusammenhang mit demselben andere Verbrechen verübt worden, so werden diese nach den für dieselben festgesetzten Strafbestimmungen beurtheilt.

§ 76.

Entfernen sich die bloßen Theilnehmer an einem Aufruhr sofort auf das Abmahnen eines Beamten oder Bürgers, so können sie, wenn ihnen keine Gewaltthätigkeit zur Last fällt, straffrei gelassen werden.

Die §§ 71, 72, 73, 74 und 75 sind in dieser Weise erst in der dritten Kommission festgesetzt und im Kantonsrath angenommen worden. Das Streben nach Orginalität, das sich hier kundgegeben, hat zu bedenklichen Fehlern geführt, die glücklicherweise aus dem Grunde keine praktische Wichtigkeit haben, weil die Verbrechen des Landesverrathes und des Hochverrathes bei uns höchst selten vorkommen, und wenn sie auch verübt werden, anzunehmen ist, daß bald darauf Amnestie erfolgen würde; allein wenn man es für erforderlich erachtet, Vorschriften zu erlassen, so soll man sich nicht, wie es in dem § 73 Lemma eins geschehen ist, mit den Lehren der Wissenschaft in Widerspruch setzen; was die ganze zivilisirte Welt für Hochverrath erklärt, sollen wir nicht aus Neuerungssucht für Aufruhr erklären und den Begriff des Hochverraths nicht mit dem des Aufruhrs zusammenwerfen, was so unrichtig ist, wie wenn man gefährliche Brandstiftung und einfache Eigenthumsschädigung gleich bezeichnen würde. Statt des § 73 Lemma eins wurde von den beiden früheren Kommissionen vorgeschlagen:

„Wer in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich herbeizuführen, oder mit Gewalt die verfassungsmäßige Staatsgewalt aufzulösen, eine Handlung vorgenommen hat, in welcher wenigstens der Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens liegt, ist des Hochverrathes schuldig."

In Bezug auf die Strafe wurde von der zweiten Kommission angetragen:

„Der Hochverrath wird mit Zuchthaus, oder, wenn die verbrecherische Handlung nicht gefährlich war oder aus keiner niedrigen Gesinnung hervorgegangen ist, mit Arbeitshaus bestraft."

Den § 71 trifft nur der Vorwurf, daß er unvollständig ist.

Die §§ 73 und 74 können wir nicht erläutern, und lassen daher hier die von der Mehrheit der Kommission für diese Neuerung in der Weisung an den Kantonsrath vorgebrachten Gründe folgen:

Dagegen hat die Kommission den Begriff des „Hochverraths" mit dem des „Aufruhrs" verschmolzen, weil in einem republikanischen Staat ein Einzelner für sich, ohne Mitwirkung anderer Personen, in der Absicht, die Verfassung gewaltsam zu ändern oder die Staatsgewalt aufzulösen, keine Handlnug vorzunehmen im Stande ist, in welcher eine Ausführung des verbrecherischen Vorhabens bereits gefunden werden könnte. Damit begibt sich die äußere Erscheinung des Verbrechens

genau auf die Linie, auf welcher der Aufruhr ſteht und unterſcheidet ſich von dem letztern nur darin, daß von vorneherein die Abſicht weiter geht d. h. auf eine Staatsumwälzung gerichtet iſt, während bei dem, was man gewöhnlich unter Aufruhr verſteht, es ſich zunächſt nur um Widerſetzung gegen eine Verfügung oder den Vollzug einer ſolchen oder auch um einen Akt der Rache handelt. Indeſſen iſt auch hier, wie die Geſchichte lehrt, die Grenze zwiſchen beiden Gebieten fließend.

Dieſe Betrachtung und die unverholene Abneigung, den ſogenannten „Hochverrath" an die Spitze des ganzen Abſchnittes nicht nur der politiſchen Vergehen, ſondern aller Verbrechen zu ſtellen, was in Monarchieen als geboten erſcheinen mag, in einer Republik aber kein Bedürfniß iſt, hat die Mehrheit der Kommiſſion veranlaßt, dieſes Verbrechen in einem allgemeinen Begriffe untergehen zu laſſen, dabei aber Zuſammenrottungen, die gegen die Exiſtenz der Verfaſſung oder der verfaſſungsmäßigen Staatsgewalt gerichtet ſind, von vorneherein mit ſchwererer Strafe zu belegen als Aufläufe minder ernſter Natur.

Die §§ 75 und 76 bedürfen keiner Bemerkung, der § 75 wurde in der dritten Kommiſſion vorgeſchlagen, ſeine Vorſchrift iſt ſelbſtverſtändlich, auch wenn ſie hier nicht enthalten wäre.

§ 77.

Wer, um den Vollzug der Befehle und Anordnungen einer in ihrem Geſchäftskreiſe handelnden Behörde oder Beamtung zu hindern, dem Beamten oder Bedienſteten, dem die Vollziehung zuſteht oder aufgetragen iſt, durch Gewalt oder durch ernſtliche Drohung Widerſtand leiſtet, wird wegen Widerſetzung gegen amtliche Verfügungen mit Gefängniß oder Geldbuße beſtraft. Hat dabei eine thätliche Mißhandlung der betreffenden Perſon ſtattgefunden, ſo kann die Widerſetzung mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

§ 78.

Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer Beamtete oder Bedienſtete in der bezeichneten Weiſe zu einer Amtshandlung zwingt.

Von dem Aufruhr unterſcheidet ſich die Widerſetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen in der Regel dadurch, daß durch den erſteren die Regierung zu einer Amtshandlung genöthigt werden ſoll, während bei der letzteren der Amtshandlung Widerſtand entgegengeſetzt wird. Zum Thatbeſtand dieſes Vergehens wird erſtens gefordert, daß die Behörde oder der Beamte in ſeinem Geſchäftskreis gehandelt habe. Iſt dieſes nicht der Fall, ſteht dem Beamten das Recht nicht zu mit amtlichem Charakter eine ſolche Handlung vorzunehmen, gehört dieſelbe in den Geſchäftskreis anderer Beamteten, oder war der Beamte zur Amtshandlung nicht kompetent, ſo kann

von Widerſetzung im Sinne des § 78 keine Rede ſein (U.O. 19. Mai 1842, Beiträge, Bd. 3, S. 451). Ein offenbares Unrecht, das der Beamte zufügen will, muß der freie Bürger ſich nicht gefallen laſſen. War der Beamte oder Bedienſtete zu einer ſolchen Amtshandlung berechtigt, gehörte ſie in ſeinen Geſchäftskreis, ſo iſt die Widerſetzlichkeit auch dann nicht erlaubt, wenn die Verfügung des Beamteten unrichtig war (U.O. 11. Dezember 1848, Beiträge, Bd. 10, S. 267). Z. B. der A hat als Unterſuchungsrichter bei dem B eine Hausunterſuchung vorgenommen. Zur Hausunterſuchung war er berechtigt, hätte ſie jedoch bei dem B nicht vornehmen ſollen, weil dazu kein genügender Grund vorhanden war. Würde der B ſich der Hausunterſuchung widerſetzen, ſo müßte er nach § 77 beſtraft werden, immerhin jedoch ſehr gelinde.

Der Betreffende kann wegen Unkenntniß der Verhältniſſe ein unrichtiges Urtheil über eine ſolche Amtshandlung haben; wenn es ihm nun in jedem Falle, in welchem er die Handlung für unrichtig hält, erlaubt wäre, ſich ihr zu widerſetzen, ſo müßte dieſes zu Unordnungen führen. Glaubt Jemand ſich durch eine Amtshandlung in ſeinen Rechten verletzt, ſo kann er ſich bei der Oberbehörde beſchweren, und dieſe wird den Beamteten, wenn er ſein Amt mißbraucht, beſtrafen, oder dem Richter überweiſen. — Zum Thatbeſtand dieſes Vergehens wird zweitens gefordert, daß durch Gewalt oder ernſtliche Drohung der Widerſtand geleiſtet werde. Bloße Ehrverletzungen, Beleidigungen, wenn in ihnen keine Drohung liegt, genügen nicht, um dieſes Vergehen anzunehmen, ebenſowenig der paſſive Widerſtand, Ungehorſam, wie Sträuben, oder ſonſtige die Vollziehung der Verfügung hindernde Handlungen, wenn damit keine Gewalt gegen eine der handelnden Perſonen angewendet wird. Gewalt iſt nicht nur dann vorhanden, wenn eine körperliche Mißhandlung ſtattgefunden hat, ſondern in allen Fällen, in welchen gewaltſam Hand an den Beamten gelegt wurde, z. B. durch gewaltſames Hinausſchicken aus dem Zimmer, einſperren u. ſ. w. Unter ernſtlichen Drohungen verſteht man ſolche, von denen man annehmen kann, der Drohende werde ſie wirklich ausführen, und ſie ſeien ſo gewichtig geweſen, daß ſie den Beamten von der Erfüllung ſeiner Pflicht haben zurückſchrecken müſſen. Dieſes Gewicht kann man geringfügigen Drohungen oder ſolchen, die der Drohende nicht hätte ausführen können oder wollen, nicht beilegen.

§ 79.

Wer in irgend einer Weiſe abſichtlich zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widerſetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, ſoll, wenn die Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängniß bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurtheilt werden.

In der erſten Kommiſſion iſt die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung, in der eine Ausnahme, von der allgemeinen Regel über die Beſtrafung von Verſuch und Anſtiftung liege, nothwendig ſei. Man hielt jedoch eine ſolche Beſtimmung für erforderlich, um Handlungen zu be-

ſtrafen, die ſonſt nicht beſtraft werden könnten. Z. B. die Aufreizung der Truppen zum Widerſtand gegen militäriſche Anordnungen.

§ 80.

Ungehorſam gegen amtliche, von kompetenter Stelle erlaſſene Verfügungen wird, wenn in der Verfügung für den Fall des Ungehorſams die Ueberweiſung an die Gerichte angedroht war, mit Gefängniß bis zu einem Monat, womit Geldbuße bis zu 200 Franken zu verbinden iſt, beſtraft. In geringfügigen Fällen kann auch nur auf Geldbuße erkannt werden.

Durch richtige Anwendung des Abſchnitts fünf der Strafprozeßordnung betitelt: Von dem Verfahren bei Polizeiübertretungen, ſowie des Geſetzes betreffend die Ordnungsſtrafen (Offiz. Smlg. Bd. 14, S. 250 u. 275) wird wegen Ungehorſam das Strafgeſetz nur in ſeltenen Fällen angewendet werden müſſen. Die Beſchränkung ſeiner Anwendung auf die Fälle, wo die Ueberweiſung an die Gerichte angedroht war, ſtützt ſich auf den Grund: Niemand ſoll einer härteren Strafe unterliegen, wenn er nicht vorher auf die Möglichkeit des Eintretens einer ſolchen aufmerkſam gemacht worden.

Die Nichtbefolgung eines amtlichen Befehls kann nur dann als Ungehorſam beſtraft werden, wenn die Verfügung von kompetenter Stelle erlaſſen worden (vide oben S. 85). Dieſes ſtimmt mit der bisherigen Praxis überein (U.O. Beiträge Bd. 3, S. 259 u. Bd. 17, S. 252.) Das in dem urſprünglichen Entwurfe aufgeſtellte Erforderniß, „daß die Verfügung geſetzmäßig ſein müſſe", erhielt in den Kommiſſionen die Mehrheit nicht. Man ſagte: wenn der Betreffende glaubt, daß die Verfügung des Beamteten ungeſetzlich ſei, ſo kann er ſich darüber bei der Oberbehörde beſchweren; allein befolgen ſoll er ſie, ſo lange ſie nicht aufgehoben iſt. Erwächst ihm daraus ein Schade, ſo kann er den für Schadenerſatz belangen, der die ungeſetzliche Verfügung verurſacht oder erlaſſen hat.

§ 81.

Wegen Störung der öffentlichen Ordnung wird mit Geldbuße bis zu 500 Franken, in ſchwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre beſtraft:

a. wer gewaltſam die Vornahme einer geſetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer geſetzmäßigen, zur Beſorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Verſammlung hindert;

b. wer durch Erregung von Irrthümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzeddel das Ergebniß einer Abſtimmung zu fälſchen ſucht;

c. wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern ſucht, die ihm zuſtehenden politiſchen Rechte auszuüben, ebenſo wer in Bezug auf die Geltendmachung dieſer Rechte mit Rache droht;

d. wer durch Geſchenke, Verſprechungen oder Drohungen Einfluß auf das Ergebniß einer Verhandlung auszuüben ſucht, oder zu ſolchem Zwecke gegebene Geſchenke und Verſprechungen annimmt.

In jedem konſtitutionellen Staate, namentlich aber in einer Republik iſt es nothwendig, daß der Bürger frei nach ſeiner Ueberzeugung ſtimmen und an den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten unbehindert Theil nehmen kann. Pflicht des Staates iſt es, ihn in der Ausübung dieſes Rechtes zu ſchützen, und ſo weit möglich einen ungebührlichen Einfluß ferne zu halten. Dieſen Schutz gewährt nun der Staat zum Theil durch die Bedrohung mit Strafen für Handlungen, die den Bürger in der Ausübung der politiſchen Rechte beeinträchtigen.

ad a. Man kann eine Verſammlung durch unnütze Reden hinhalten, oder durch andere ungeſchickte Handlungen die Auflöſung derſelben veranlaſſen. Dieſe ſind hier nicht gemeint, ſondern es wird eine gewaltthätige Handlung zu dem bezeichneten Zwecke gefordert. Unter geſetzmäßigen Verſammlungen iſt jede Verſammlung verſtanden, deren Organiſation durch ein Geſetz beſtimmt iſt, ſteht deren Einleitung mit dem Geſetz nicht in Einklang, ſo kann man ſich beſchweren, allein man darf keine Gewalt anwenden. Z. B. die Einladung zu einer Gemeindeverſammlung iſt nicht rechtzeitig erfolgt. Hier kann man proteſtiren und bei dem Bez.Rathe Beſchwerde erheben; allein Gewalt iſt nicht erlaubt.

ad b. Es kann dieſes auf mehrfache Weiſe geſchehen, dabei muß jedoch der Verübung der Handlung die Abſicht zu Grunde liegen, die Abſtimmung zu fälſchen. Irrige oder fahrläſſige Handlungen ſind ganz ausgeſchloſſen.

ad c. Es iſt dieſes ganz analog der Drohung und Nöthigung, nur muß die Handlung hier, weil damit zugleich die öffentliche Ordnung benachtheiligt wird, ſtrenger beſtraft werden.

ad d. Es iſt gleich, wer die Geſchenke gegeben oder angenommen hat, wenn dieſe nur bezweckten, auf die Verhandlungen einen Einfluß auszuüben, und der zu dieſem Zwecke gewählte Weg ein geeigneter war, d. h. die Perſon, die beſtochen worden iſt, einen Einfluß auf die Verhandlungen, ſei es einen mittelbaren oder unmittelbaren, ausüben konnte.

§ 82.

Wer widerrechtlich einen Verhafteten befreit, ſoll mit Gefängniß beſtraft werden.

Mit der gleichen Strafe wird derjenige belegt, welcher einen Gefangenen, deſſen Verwahrung, Ueberwachung oder Begleitung ihm

anvertraut ist, absichtlich entweichen läßt oder ihm zur Entweichung behülflich ist.

Ist die Entweichung wegen Fahrlässigkeit des Angestellten möglich geworden, so trifft diesen Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu 100 Franken.

Das zweite und dritte Lemma dieses Paragraphen bezieht sich auf Beamte, Bedienstete und Privatpersonen, wenn sie den Auftrag erhalten und denselben angenommen haben, einen Gefangenen zu verwahren. Nehmen Privatpersonen den Auftrag an, so übernehmen sie damit die Verpflichtungen, die den Beamten obliegen, und müssen auch in gleicher Weise für die Erfüllung derselben einstehen. Nur kann man bei der aus Fahrlässigkeit erfolgten Entweichung von der Privatperson nicht den Grad von Vorsicht, wie von einem Beamten oder Bediensteten, fordern, und kann nicht verlangen, daß sie sich so aussetzen wie der Beamte oder Bedienstete, um die Entweichung zu verhindern. Bei Privatpersonen muß die Fahrlässigkeit eine grobe sein, um sie bestrafen zu können.

§ 83.

Gefangene, welche in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die Aufseher angreifen, sich denselben widersetzen oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen suchen, sollen wegen Meuterei mit Arbeitshaus, und wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Aufseher verübt wurden, mit Zuchthaus bestraft werden.

Dieser Paragraph wurde in der dritten Kommission, so wie er hier steht, festgesetzt. Er entspricht im Wesentlichen dem § 122 des Norddeutschen Strafgesetzbuches, zu seiner Auslegung muß man sich daher auch auf die in diesem Gesetzbuch angeführten Gründe beziehen.

Zum Thatbestand der Meuterei wird gefordert:

1. daß eine Zusammenrottung der Gefangenen müsse stattgefunden haben; erfolgt der Angriff oder der Ausbruch zwar von mehreren Gefangenen, jedoch zufällig ohne Zusammenrottung, so ist der Thatbestand der Meuterei nicht vorhanden;

2. die Zusammenrottung muß erfolgt sein, um mit vereinten Kräften die Aufseher anzugreifen, sich ihnen zu widersetzen u. s. w. Es ist nicht als Meuterei anzusehen, wenn die Zusammenrottung nicht aber der Angriff, Widerstand u. s. w. erfolgte;

3. als Meuterei ist es ebenfalls anzusehen, wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen. Dagegen ist es keine Meuterei, wenn zusammengerottete Gefangene einen Ausbruch ohne Gewalt versuchen, z. B. ihrem Aufseher entlaufen, oder wenn Gefangene ohne an einer Zusammenrottung Theil zu nehmen, sich gewaltsam befreien.

§ 84.

Wenn ein durch richterliches Erkenntniß aus der Eidgenoſſenſchaft oder dem Kanton Zürich Verwieſener vor Ablauf der Dauer ſeiner Verweiſung ohne Erlaubniß zurückkehrt, ſo trifft ihn eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten.

Die Erlaubniß muß von der Behörde erfolgt ſein, welcher die Vollziehung der Strafen zuſteht, Statthalter oder Staatsanwalt oder Reg.Rath. — Die Erlaubniß eines anderen Beamten, der zur Ertheilung einer ſolchen nicht competent iſt, genügt nicht.

§ 85.

Unbefugtes Abreißen oder Beſchädigen von Verordnungen, Befehlen und Anzeigen, welche von Behörden oder Beamten zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagen werden, ſoll mit Geldbuße oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten, in geringfügigen Fällen mit einer bloßen Polizeibuße beſtraft werden.

Dieſer Schutz kann nur denjenigen Bekanntmachungen zu Theil werden, welche von dem Beamten in dem Kreiſe ſeiner amtlichen Wirkſamkeit erlaſſen wurden. Gehört der Gegenſtand der Bekanntmachung nicht in ſeinen Geſchäftskreis, ſo handelt er nicht als Beamter und kann daher nur die Rechte einer Privatperſon in Anſpruch nehmen.

§ 86.

Die unbefugte Ablöſung oder Beſchädigung eines amtlichen Siegels, welches von einem Beamten angelegt iſt, um Sachen zu bezeichnen, zu verſchließen oder mit Beſchlag zu belegen, wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf bloße Geldbuße erkannt werden.

Das Siegel ſoll von einem Beamten, oder in deſſen Auftrag von einem Bedienſteten angelegt ſein, das Siegel ſoll ſeiner Beſchaffenheit nach ein amtliches, und von einem zuſtändigen Beamten angelegt worden ſein (vide oben S. 85). Der Thäter muß wiſſen, daß er zur Abreißung nicht berechtigt geweſen, mangelt dieſes Bewußtſein, ſo liegt nur eine Fahrläſſigkeit vor, die nicht ſtrafbar iſt, ebenſowenig als die fahrläſſige Beſchädigung eines Siegels.

Am Schluſſe dieſes Titels müſſen wir uns noch einige Bemerkungen über

das Vergehen der unerlaubten Selbſthülfe und die qualifizirte Bettelei erlauben. In dem früheren Geſetze wurde für das Vergehen der unerlaubten Selbſthülfe eine Strafe feſtgeſetzt, in dem gegenwärtigen jedoch nicht mehr. Nach mehrfachen Erörterungen in den Kommiſſionen wurde nach dem Entwurfe der Wegfall dieſes Vergehens aus den nachſtehenden Gründen beſchloſſen. Das Merkmal dieſes Vergehens liege nach dem § 112 des früheren Geſetzes darin, daß die Geltendmachung wirklicher oder vermeintlicher Rechtsanſprüche eigenmächtig mit Umgehung richterlicher Hülfe erfolge. Eine Rechtsverletzung, wie ſie für die Annahme einer ſtrafboren Handlung gefordert werde, liege nicht in dem Vergehen, ſondern man beſtrafe nur die Selbſthülfe. Es ſei nun doch zu hart, Jemand der ſein wirkliches oder vermeintliches Recht in guten Treuen geltend mache, blos deßwegen zu beſtrafen, weil er ſich elbſt geholfen uud nur die Farm, die Hülfe des Richters in Anſpruch zu nehmen, nicht beobachtet habe. Wenn in einer Handlung die Merkmale liegen, die zum Begriffe eines Verbrechens gehören, ſa wende man die betreffenden Beſtimmungen an, wenn aber keine ſolchen Merkmale, ſondern nur etwas unordentliches regelwidriges vorhanden ſei, das in den meiſten Fällen aus der Unkenntniß entſpringe, ſa bilde man daraus nicht ein künſtliches Vergehen. Müſſen ſalche Begriffe, die nicht auf einer feſten Grundlage ruhen, angewendet werden, ſo zeige ſich immer etwas unſicheres, ſchwankendes. Dieſes ſei auch in der Praxis bei der unerlaubten Selbſthülfe der Fall geweſen. Die einen Gerichte haben Handlungen als unerlaubte Selbſthülfe beſtraft, während die anderen ſie für ſtraflos erklärten. Es gab auch Gerichte, welche wirkliche Vergehen blos als unerlaubte Selbſthülfe beſtraften.

In Bezug auf die qualifizirte Bettelei, Betteln mit Lügen, Drohungen, Bagenbundiren, Verleiten der Kinder zum Betteln durch die Eltern, war in dem Entwurfe eine Strafbeſtimmung enthalten, die jedach in der dritten Kommiſſion geſtrichen und ein diesfälliger Antrag für Wiederaufnahme in dem Kantansrathe verwarfen wurde, weil eine ſalche Beſtimmung nicht nothwendig ſei. Die Beſtrafung dieſer Art der Bettelei, die die Handlung zum Vergehen ſtempelt, wäre geeignet geweſen, einem bedeutenden Uebelſtande entgegen zu wirken, und eine Quelle der Verbrechen theilweiſe zu verſtopfen.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

§ 87.

Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung widerrechtlich eindringt oder einſchleicht, oder trotz der Aufforderung, ſich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an ſolchen Orten Gewalt an Perſonen oder Eigenthum, ohne dazu berechtigt zu ſein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß oder Buße beſtraft.

Dieſer Paragraph behandelt die Störung des Hausfriedens, die in dem früheren Geſetz mit keiner Strafe bedroht war. Der Bürger kann verlangen, daß er in ſeiner Wohnung vor Störungen des Friedens durch widerrechtliches Eindringen oder widerrechtliche Gewaltthätigkeiten dritter Perſonen durch das Strafrecht geſchützt werde. Unter Eindringen wird nicht nur gewaltſames Eindringen, oder Eindringen oder gewaltſames Einſchleichen auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege verſtanden, ſondern überhaupt jedes Eindringen oder Verweilen gegen den Willen des Bewohners, z. B. der A dringt in die Wohnung des B, obgleich ihm dieſer das Betreten derſelben unterſagt hat; der C dringt in die Wohnung des D, um ihn zu beſchimpfen oder Thätlichkeiten an ihm zu verüben. Der E dringt in die Wohnung des F, um ihn mit unberechtigten Forderungen zu beläſtigen.

Wurde nicht nur der Friede des Hauſes verletzt, ſondern auch Vergehen an Perſonen oder dem Eigenthum verübt, ſo kann die Strafe wegen dieſem Vergehen und wegen Kanzurrenz erhöht werden.

§ 88.

Wer den Gottesdienſt einer vom Staate geduldeten Religionsgeſellſchaft vorſätzlich und widerrechtlich hindert, oder wer in Kirchen oder an andern religiöſen Verſammlungsorten ſolcher Geſellſchaften durch Lärm oder andern Unfug den Gottesdienſt ſtört, oder Gewaltthätigkeiten oder beſchimpfende Handlungen an Gegenſtänden verübt, die demſelben gewidmet ſind, wird wegen Störung des Religionsfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße, in geringfügigen Fällen mit Buße allein beſtraft.

Die Vergehen gegen die Religion wurden in dem Entwurf gleich dem früheren Strafgeſetz und den übrigen Strafgeſetzen in einem beſonderen Titel behandelt, und zu den Beſtimmungen des § 88 unter litt. a eine Beſtimmung wegen Beſchimpfung oder Verſpottung von Religionsgeſellſchaften oder ihre Lehren oder die Gegenſtände ihrer Verehrung aufgenommen und unter litt. c eine ſolche wegen der Mißhandlung oder Beſchimpfung von Religionsdiener, während ihren gottesdienſtlichen Verrichtungen.

In der dritten Kommiſſion ſtrich man jedoch den beſonderen Titel, und die Beſtimmungen litt. a und c, die zur Erhaltung des Religionsfriedens beitragen. Der § 88 iſt wörtlich gleich dem litt. b des früheren Entwurfes.

Die Religion iſt für das innerliche Leben der Menſchen unentbehrlich, und ebenſo nothwendig iſt es dem Menſchen ſich mit anderen zu vereinigen, um dieſer Geſinnung öffentlichen Ausdruck zu geben. Solche religiöſen Vereinigungen haben ein Recht auf den Schutz des Staates, ſie können verlangen, daß ſie in der Ausübung ihres Kultes nicht geſtört werden. — Dieſen Anſpruch auf den Schutz des

Staates haben nicht nur die durch den Staat anerkannten, ſondern auch die geduldeten Religionsgeſellſchaften. Unter den geduldeten Religionsgeſellſchaften verſteht man nicht alle Sekten, ſondern man zählt nur die Geſellſchaften darunter, deren Lehren und Gebräuche den Geſetzen des Staates, der Sitte und dem Frieden, der unter den Religionsgeſellſchaften beſtehen ſoll, nicht zuwiderlaufen. Der Richter wird in dem einzelnen Falle entſcheiden, ob die angegriffene Religionsgeſellſchaft den Schutz des Staates verdient oder nicht.

§ 89.

In gleicher Weiſe wird wegen Störung der Leichenruhe beſtraft, wer Gräber zerſtört oder an denſelben beſchimpfenden Unfug verübt.

§ 90.

Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandſtiftung u. ſ. f. in Angſt oder Beſorgniß verſetzt, ſoll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß beſtraft werden.

Werden die Bewohner einer ganzen Gegend mit Mord, Raub oder Brandſtiftung bedroht und in Schrecken verſetzt, ſo iſt der Thäter viel ſtärker zu beſtrafen, als wenn die Drohung nur gegen einzelne Perſonen gerichtet iſt. Drohungen der erſteren Art können ſehr nachtheilige Folgen haben, und das Unrecht, das dadurch verübt wird, iſt nicht gering anzuſchlagen.

§ 91.

Wer rechtswidrig einen Andern mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht ſich, ſofern die Drohung an ſich geeignet iſt, die Ruhe des Bedrohten zu ſtören, der Drohung von Verbrechen ſchuldig, und wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, oder auch mit bloßer Geldbuße beſtraft.

1. Das frühere Geſetz gab dem Richter das Recht, die Drohung jeder ſtrafbaren Handlung mit Strafe zu belegen. Das gegenwärtige Geſetz beſchränkt die Strafbarkeit der Drohungen in der Weiſe, daß Strafe nur auf die Drohung von Verbrechen folgen darf. Wenn auch unſer Geſetz keine Definition von Verbrechen gibt, ſo iſt nach den Verhandlungen anzunehmen, daß darunter nur ſolche Handlungen verſtanden werden, die mit Zuchthausſtrafe im Maximum bedroht ſind.

2. Die Drohung muß unter Umſtänden geſchehen ſein, die bei dem Bedrohten die Beſorgniß erwecken können, der Thäter werde ſie ausführen, und damit den Rechtsfrieden des Bedrohten ſtören. Häufig werden im Zorn oder Unmuth Dro-

hungen ausgeſtoßen, die keine Furcht erwecken können, weil die Ausführung derſelben nicht möglich iſt, oder die Drohung nach der Art, wie ſie geſchehen, nicht ernſtlich gemeint war. In ſolchen Drohungen liegt keine ſtrafbare Handlung. Hiebei kann es nicht darauf ankommen, ob der Bedrohte, der in der Regel ein Feind des Thäters iſt, erklärt, daß er an den Ernſt der Drohung geglaubt habe. Der Richter wird aus den Umſtänden des einzelnen Falles entnehmen, ob hinreichender Grund zu dieſer Beſorgniß vorhanden geweſen ſei oder nicht.

Von der Nöthigung unterſcheidet ſich die Drohung dadurch, daß, während man bei der erſtern einen Andern durch die Bedrohung zwingen will, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, bei der letztern dieſe Abſicht nicht vorhanden iſt.

§ 92.

Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloß eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße beſtraft. Erfolgte aber eine Tödtung oder eine der in § 133 lit. a bezeichneten Körperverletzungen, ſo beſteht die Strafe für den Urheber derſelben in Gefängniß von wenigſtens zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße.

§ 93.

Iſt eine Kampfweiſe gewählt worden, welche eine Tödtung oder ſchwere Verwundung nothwendig herbeiführen mußte, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln abſichtlich übertreten und dadurch eine Tödtung oder ſchwere Körperverletzung verurſacht, ſo ſind die Thäter und Theilnehmer der erſteren ſowie die Thäter der letzteren nach den Beſtimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu beſtrafen.

§ 94.

Kartellträger werden mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbuße, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiiſche mit Geldbuße bis zu 100 Franken beſtraft. Die Aerzte ſind ſtraflos.

§ 95.

Haben die Betheiligten (§§ 92 und 94) ſich an dem für das Duell beſtimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äußerer Hinderniſſe, ſo trifft den Herausforderer und den

Herausgeforderten Gefängniß bis zu einem Monat verbunden mit Geldbuße.

§ 96.

Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duelle hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu zwei Monaten verbunden mit Buße, in milderen Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirth, so kann ihm das Recht, eine Wirthschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97.

Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen Theil nimmt, verfällt in eine Polizeibuße von 25 bis zu 100 Franken.

ad § 92. 1. Zweikampf ist der Kampf zwischen 2 Männern mit gleichen tödtlichen Waffen, nach Kampfregeln, die entweder verabredet worden, oder die hergebracht sind, zu dem Zwecke, um Genugthuung für eine wirkliche oder vermeintliche Beleidigung zu erhalten. Findet der Kampf zwischen mehr als zwei Personen oder nicht zwischen Männern statt, oder ist derselbe nicht durch eine wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkung der Duellanten oder einer seiner Angehörigen, die er schützen muß, z. B. Frau, Schwester u. s. w., oder mit der er befreundet ist, veranlaßt worden, oder sind keine tödtlichen Waffen gebraucht worden, so liegt kein Duell vor. Zu einem regelrechten Duell gehören Sekundanten; allein der Richter kann die Handlung gleichwohl als Duell auffassen, wenn auch keine Sekundanten dabei waren, insofern der Zweikampf regelmäßig vor sich gegangen ist. Im Falle einer Tödtung dürfte es jedoch dem Thäter schwer werden, ohne Sekundanten die nöthigen Beweise für einen regelmäßigen Zweikampf beizubringen.

Das Duell, bei dem keine Sekundanten waren, soll härter bestraft werden, als das, bei dem solche zugezogen wurden, weil solche Duelle gefährlicher sind.

Der Zweikampf muß als ein besonderes Verbrechen aufgefaßt und bestraft werden. Durch das Duell wird der Friede verletzt, man darf in einem Staate nicht dulden, daß eine Eigenmacht besteht, die sich selbst im Widerspruch mit dem Organismus des Staates auf eine gewaltthätige Weise Recht verschafft. Dieses der Grund, aus welchem der Zweikampf strafbar ist, wenn er auch keinen Erfolg herbeigeführt hat. In dieser Beziehung wird der Zweikampf strenger beurtheilt als eine Schlägerei, die keine Verletzung zur Folge hatte. Dagegen muß der Erfolg, wenn ein solcher eingetreten ist, bei dem Duell milder bestraft werden, als bei den

anderen Fällen von Tödtung oder Körperverletzung, weil die Verschuldung bei dem erstern nicht so groß ist, als bei dem letztern. — Die Verschuldung ist bei dem Duell nicht so groß, wie bei den anderen Tödtungen oder Körperverletzungen, weil erstens die Motive und Absichten der Handelnden verschieden sind, man will nicht eine bedeutende Verletzung des Gegners, sondern nur Genugthuung, weil zweitens der, welcher verletzt wird, dazu gewissermaßen seine Einwilligung gegeben hat, drittens dieser in den Stand gesetzt war, sich unbehindert vertheidigen zu können.

2. Bei der Strafzumessung fallen in Betracht die Veranlaßung und der Erfolg. Wurde der, welcher den anderen verwundet hat, durch schwere Beleidigung zu dem Zweikampfe genöthigt, so muß die Strafe weit geringer sein, als wenn der Thäter beleidigt hat, oder die Veranlaßung zum Kampfe eine geringfügige war. Die Strafbarkeit des Beleidigers mindert sich, wenn er ernstlich sich zu versöhnen versuchte, und die des Beleidigten erhöht sich, wenn er die Versöhnung von der Hand gewiesen hat. Der Erfolg muß strenger bestraft werden, wenn die gewählten Waffen und die Bedingungen des Kampfes, eine Tödtung oder schwere Körperverletzung als wahrscheinlich haben voraussehen lassen.

Ergibt es sich, daß die Veranlassung zu dem Duell eine ganz geringfügige war, oder daß man dasselbe aus Prahlerei mit Gewalt herbeigezogen hat, oder um Rache an einem in der Führung der Waffen minder gewandten Gegner zu nehmen, so ist die Strafe bedeutend zu erhöhen, weil das Motiv, das die That hervorgerufen hat, ein schlechtes ist.

3. Der § 1 des früheren Duellgesetzes, das in dieses Gesetz aufgenommen worden ist, setzt das Maximum der Strafe auf 3 Jahre fest. Diese 3 Jahre kann man auch hier als Maximum annehmen, weil die Erhöhung der Dauer der Gefängnißstrafe sich auf dieses Vergehen nicht bezieht. (vide oben S. 37).

4. Das Vergehen ist vollendet, sobald der Kampf begonnen, wenn auch nur einer losgeschlagen, oder den Schuß abgegeben hat.

ad § 93. 1. Wurde eine Kampfweise gewählt, die nothwendig und nach der Absicht der Duellanten eine Tödtung oder schwere Verwundung zur Folge haben mußte, so kann diese Handlung nicht mehr in dem die Strafe mildernden Lichte des Duells aufgefaßt werden. Sie ist, wie die Tödtung oder Körperverletzung, zu bestrafen, weil man nicht nur eine Genugthuung erhalten, sondern an einem anderen Rache nehmen will. Hieher ist das sog. amerikanische Duell, das Schießen übers Nastuch, das Schießen mit gegenseitig auf die Brust gehaltenen Pistolen, von denen nur die eine geladen, die andere ungeladen ist u. s. w., zu rechnen.

2. Das charakteristische Merkmal des Zweikampfes liegt in der Beobachtung gewisser Regeln, um die Lage beider Kämpfenden gleich zu machen; werden diese Regeln absichtlich übertreten, um den andern verletzen zu können, so liegt kein Zweikampf vor, sondern das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung. In einem solchen Falle wird der Richter, auch wenn die Verletzung eine geringe war, und die Tödtung nicht beabsichtigt wurde, auf eine nicht geringe Gefängnißstrafe erkennen.

ad § 94. Ueber die Beſtrafung der Sekundanten und Zeugen waren die Anſichten in den Kommiſſionen verſchieden. Die Minderheit mit dem Verfaſſer wollten ſie nicht beſtrafen, weil bei einem Duell Sekundanten nothwendig ſind, dieſe mildernd auf dem Kampf einwirken und denſelben weniger gefährlich machen. Die Mehrheit war der Anſicht, daß Duelle weniger entſtehen würden, wenn die Perſonen ſich weigerten, als Sekundanten dabei zu erſcheinen. Im Falle einer Tödtung oder ſchweren Verletzung könnte der Thäter ohne Sekundanten den Zweikampf nicht erweiſen. Für ihn müßte daher die Gefahr entſtehen, wegen Tödtung oder Körperverletzung beſtraft zu werden. Dieſer Gefahr würden die Duellanten ſich in ſeltenen Fällen ausſetzen, und aus dieſem Grunde die Duelle ſelbſt ſeltener werden.

ad. § 95. Iſt die Sache ſoweit fortgeſchritten, daß die Betheiligten, Herausforderer, Herausgeforderten, Sekundanten, Zeugen und Arzt ſich auf dem Platz, wo der Kampf vor ſich gehen ſoll, eingefunden haben, und wurde die Ausführung des beabſichtigten Duells nur durch Hinderniſſe, die gegen den Willen der Handelnden eingetreten ſind, z. B. das Erſcheinen der Polizei, unmöglich gemacht, ſo liegt der Anfang der Ausführung des Duells, mithin Verſuch dieſes Vergehens vor, und wird als ſolcher beſtraft. — Unter der Bezeichnung Ort iſt nicht die Gemeinde oder die Stadt zu verſtehen, in deren Kreis das Duell vor ſich gehen ſoll, ſondern der Kampfplatz. Z. B. Eine Waldparzelle bei Winterthur wird zum Kampfplatz erwählt. Die Betheiligten müſſen ſich nun, um dieſen Paragraphen anwenden zu können, nicht nur in Winterthur, ſondern in dieſer Waldparzelle eingefunden haben. — Das was geſchehen, iſt ſtraflos, wenn der Vollzug des Duells unterblieben iſt, weil die Parteien ſich verſöhnt haben, oder weil der eine Theil zurückgetreten iſt, oder weil nahe Verwandte oder Freunde des einen Theils den Kampf verhindert haben. Dieſes Einſchreiten der nahen Anverwandten iſt ſo aufzufaſſen, wie wenn der betreffende Theil von dem Duell zurückgetreten wäre, und nicht als ein eingetretenes „äußeres Hinderniß".

ad § 96. Unter Anreizung iſt die Einwirkung auf einen Anderen zu verſtehen, z. B. durch Bezeugung oder Androhung von Verachtung, um ihn zu nöthigen, zu einem Zweikampf aufzufordern, oder die Herausforderung zu einem ſolchen anzunehmen. Der bloße Rath, auf Befragen ein Duell anzunehmen, kann nicht als Anreizung angeſehen werden.

Wurde von dem Betreffenden das Lokal oder die Waffen zu einem andern Zwecke gegeben, ſo hat er, ſobald er wahrnimmt, daß ein Duell ſtattfinden ſoll, die Pflicht, dasſelbe zu hindern. Unterläßt er dieſes, ſo erſcheint er ebenſo ſtrafbar, wie der, welcher von Anfang an mit der Sache bekannt war.

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§ 98.

Wer inländiſche oder ausländiſche Münzen, die im Verkehre Geltung haben, unbefugter Weiſe nachmacht oder nachmachen läßt,

um dieselben in Umlauf zu setzen, soll wegen Münzfälschung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden. Die Strafe kann in Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestehen, wenn die falsche Münze eine Billon- oder Kupfermünze oder so beschaffen ist, daß sie sofort als falsch erkannt wird.

§ 99.

Die gleiche Strafe verwirkt derjenige, welcher falsche Münzen, die ein Anderer angefertigt hat, im Einverständniß mit dem Münzfälscher (§ 98) in Umlauf setzt.

§ 100.

Wer den Werth ächter, zum Verkehre bestimmter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Weise verringert oder die Verringerung durch Andere bewirken läßt; ebenso wer ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben; wer verrufenem Metallgeld durch Veränderungen an demselben das Ansehen von gültigem gibt, und solche Stücke als vollgültig und ächt ausgibt oder auszugeben versucht; deßgleichen, wer solche Münzen im Einverständniß mit demjenigen, welcher ihren Werth verringert oder sie verändert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht, wird wegen Münzbetruges mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft.

§ 101.

Wer, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, wissentlich falsches oder verfälschtes Geld für ächtes, oder Geld, das im Werthe verringert worden ist, für vollgültiges ausgibt, wird wegen Münzvergehens bestraft. Die Strafe besteht in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß verbunden mit Geldbuße. Hatte aber der Schuldige die Münzen selbst als ächt eingenommen, so wird er nur mit Geldbuße bis zu 100 Franken bestraft.

1. Durch die Münzfälschung wird nicht nur das Hoheitsrecht des Staates verletzt, sondern bei der Wichtigkeit der Münze für den Verkehr der letztere in hohem Maße gefährdet. — Aus diesem Grunde ist die Münzfälschung strafbarer als andere Fälschungen.

2. Unser gegenwärtiges Gesetz beschränkt die Annahme der Fälschung nur auf diejenigen Münzen, die im Kanton Zürich als Geld im Umlaufe sind. Bei dem

gegenwärtigen Verkehre dürfte es ſchwer ſein, dieſem Merkmal eine richtige Auslegung zu geben. Im Kanton Zürich kurſiren, wenn auch nicht in großer Zahl, außer den geſetzlich anerkannten Münzen, Silber und Goldſtücke von verſchiedenen Ländern. Soll nun das Geſetz auf dieſe keine Anwendung finden? Offenbar paßt dieſe Einſchränkung auf die gegenwärtigen Verhältniſſe nicht mehr. Man wird zwar einwenden, der Staat habe kein Intereſſe, das Fälſchen der Münzen von Staaten, die mit ihm in keiner nähern Münzverbindung ſtehen, zu beſtrafen, wenn kein Betrug bei uns damit verübt worden; allein dieſer Einwurf iſt nur ſcheinbar richtig. Wenn wir mit einem Staate heute in keiner Verbindung ſtehen, ſo kann ſich dieſes morgen in Folge von Handelsverträgen ändern. Es wäre auch nicht gerecht und dem Kanton Zürich als Handelsſtaat nachtheilig, wenn er eine Art Freiſtätte für Falſchmünzereien würde.

3. Es iſt gleich als Münzfälſchung zu beſtrafen, wenn die gefälſchte Münze ſchon ſo gut iſt wie die ächte. Nur kann auf das Strafmaß innerhalb der geſetzlichen Schranken der Gehalt der nachgemachten Münze einen Einfluß ausüben.

4. Was die Frage betrifft, wenn das Verbrechen vollendet ſei, ſo machten ſich hierüber in den beiden erſten Kommiſſionen verſchiedene Anſichten geltend. — Schließlich wurde angenommen, daß für die Vollendung des Verbrechens das in Umlaufbringen der Münze nicht mehr nothwendig ſei. Die Münzfälſchung iſt vollendet, wenn die Münze zu dem bezeichneten Zwecke „dieſelben in Umlauf zu ſetzen" verfertigt iſt. Dieſe Abſicht muß erwieſen ſein, ehe man Münzfälſchung annehmen kann. Die ſcherzhafte Nachbildung von Metallgeld und Papiergeld, wie ſie die Luxusinduſtrie erzeugt, kann nicht als Münzfälſchung angeſehen werden.

ad § 98. Die Unterſcheidung des früheren Geſetzes von gegoſſenen oder geprägten Münzen iſt in dem Geſetze nicht aufgenommen, weil ſie nicht erſchöpfend iſt; dagegen enthält § 102 eine Beſtimmung, welche dem Richter das Recht gibt, eine geringere Strafe eintreten zu laſſen, wenn die Münze, was nicht ſelten vorkommt, ſo beſchaffen iſt, daß man ſie ſofort als falſch erkennt. Dieſe mildere Beſtimmung wurde auch auf die Fälſchungen der Billon- und Kupfermünzen, worunter auch andere fremde Scheidemünzen zu rechnen ſind, ausgedehnt, die keinen bedeutenden Schaden verurſachen können.

ad § 99. Dieſer Paragraph findet auch dann ſeine Anwendung, wenn der Ausgeber der falſchen Münze nicht mit dem Münzfälſcher ſelbſt, ſondern mit einer Mittelperſon unterhandelt hat. Z. B. der A läßt durch den B falſche Münzen fertigen, dieſe Münzen ſucht nun der A durch den C in Umlauf zu bringen, ohne daß der B von der Unterhandlung mit dem C Kenntniß hatte. Alle drei ſind der Münzfälſchung ſchuldig.

ad § 100. Der Verringerung des Werthes der Münzen durch Beſchneiden u. ſ. w. ſteht es gleich, wenn Jemand ächtes Metallgeld verändert, um ihm den Schein eines höhern Werthes zu geben, oder wer verrufenem Metallgeld das Anſehen eines gültigen gibt. Der Nachtheil, der durch dieſe Handlungen herbeigeführt wird, kann nicht ſo groß werden, wie durch die Anfertigung falſcher Münzen, weil die Fälſchung ſich auf die einzelnen Stücke beſchränkt, und nicht durch eine künſtliche Vorrichtung auf eine große Maſſe ausgedehnt werden kann. Aus dieſem

Grunde und weil die Fälschung in den meisten Fällen leicht zu erkennen ist, verringert sich die Strafbarkeit dieses Vergehens im Vergleich mit der Münzfälschung in erheblichem Maße.

ad § 101. Zu den Worten, „das Geld, das im Werthe verringert worden ist". Dieses Merkmal ist nur in dem Falle vorhanden, wenn die Verringerung des Werthes durch Beschneiden, Abfeilen u. s. w. geschehen ist und man annehmen kann, der Ausgeber habe dieses gewußt, wenn aber die Werthverringerung durch den Verkehr erfolgte, z. B. abgeschliffene Münzen, so liegt in dem Ausgeben derselben selbstverständlich kein Vergehen.

Diesem Paragraphen nachfolgend wurde in den Entwurf eine Strafbestimmung für die Fälschung von Werthpapieren wie Aktien, Obligationen, Banknoten, Kassenscheinen u. s. w. aufgenommen, in dem Kantonsrathe jedoch aus dem Grunde gestrichen, weil eine besondere Bestimmung nicht erforderlich sei. Solche Fälschungen fallen, wenn sie öffentliche Urkunden wie Staatsobligationen betreffen, unter den folgenden Paragraphen und wenn sie Privatkreditpapiere beschlagen, unter den § 183 Ziffer 2, der von dem ausgezeichneten Betrug verübt durch falsche Privaturkunden spricht.

§ 102.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, eine öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen läßt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder gefälschten Urkunde Gebrauch macht; ebenso wer in der gleichen Absicht eine ächte Urkunde unterdrückt, begeht eine Fälschung öffentlicher Urkunden.

Die Strafe besteht in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, oder in Arbeitshaus.

§ 103.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder auch nur mit Geldbuße bis zu 200 Franken wird bestraft:

a. wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder andere amtliche Ausweispapiere anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Gebrauch macht, oder solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen läßt;

b. wer ein amtliches Zeugniß über Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht, oder ein derartiges Zeugniß fälschlich anfertigt, zu dem Zwecke,

um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;

c. wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht, oder ein Zeugniß für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

Die Fälschung von Urkunden in betrügerischer Absicht ist eine der schwersten Arten des Betruges. Durch die Fälschung soll der Täuschung eine größere Glaubwürdigkeit verliehen, und damit die Erreichung des beabsichtigten Zweckes eher ermöglicht werden. Es ist schwerer, die Falschheit der unwahren Angaben zu erkennen, wenn sie sich auf eine Urkunde stützen, als wenn sie nur auf mündlichen Aeußerungen beruhen. Je größer die Glaubwürdigkeit ist, die einer Urkunde ihrer äußeren Form wegen zukommt, desto strafbarer ist die Fälschung. Oeffentliche Urkunde sind solche Schriftstücke, die von einem zu ihrer Abfassung berechtigten Beamten in gesetzlicher Form gefertigt werden. — In der bisherigen Praxis, welche dieses Gesetz nicht ändert, wurden Privaturkunden, deren Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigt ist, nicht als öffentliche Urkunden angesehen (U. O. 17. August 1843, Beiträge Bd. 5, S. 28). Die Fälschung solcher beglaubigten Urkunden erscheint als ausgezeichneter Betrug (§ 183, Ziffer 2, U. O. 29. Nov. 1841. Beiträge Bd. 2, S. 456).

Den öffentlichen Urkunden muß allgemeiner Glaube, allgemeine Geltung zugeschrieben werden, sie bilden den Beweis für die darin bezeugten Thatsachen für so lange als die Falschheit der Urkunde nicht erwiesen ist.

ad § 102. — 1. Diese Wirkung der öffentlichen Urkunden macht die Fälschung der in diesem Paragraphen behandelten Werthpapiere wie Schuldbriefe, Staatsobligationen u. s. w. für den Verkehr gefährlich, die öffentliche Treue und der Glaube leidet darunter in einem bedeutendern Maße, als wenn Privaturkunden in gleichem Betrage gefälscht werden, die in dem Verkehr dieses Vertrauen in ihre Gültigkeit nicht besitzen. Aus diesem Grunde sind die Fälschungen solcher öffentlicher Urkunden am strafbarsten.

2. Die Fälschung muß in gewinnsüchtiger Absicht oder um Andere zu schädigen, erfolgt sein. Ist sie zu einem anderen Zwecke z. B. Entführung, Bigamie, Anmaßung eines fremden Familienstandes u. s. w. geschehen, so würden nicht die Strafbestimmungen dieses § 102, sondern die, welche sich auf dieses Verbrechen beziehen, zur Anwendung kommen.

3. Das Verbrechen ist erst dann vollendet, entsprechend dem Betruge, wenn von der Urkunde Gebrauch gemacht wurde, um damit zu täuschen. Versuch so lange dieses nicht geschehen ist. Die gleiche Bestimmung über die Vollendung dieses Verbrechens haben die Strafgesetze von Preußen, Baden, Sachsen, Würtemberg, während Bayern, Braunschweig u. s. w. das Verbrechen für vollendet erklärt, wenn die Fälschung erfolgt ist.

ad § 103. Die Papiere, von denen § 103 spricht, sind auch öffentliche Urkunden; allein da der Nachtheil, der durch diese Fälschungen verursacht wird, im

Vergleich mit den im vorigen Artikel behandelten Urkunden ein geringerer iſt, ſo genügt Gefängnißſtrafe. Es gibt unbedeutende Fälle dieſer Art, in denen nur eine Geldbuße ſich rechtfertigt; es kann aber auch Fälle geben, in welchen eine größere Strafe am Platze iſt, namentlich wenn dieſe Fälſchung, wie es bei Vaganten oft vorkommt, gewerbmäßig betrieben wird.

Dieſer Paragraph fordert nicht, wie der vorhergehende, daß die Handlung aus dem Grunde verübt werde, ſich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen oder Andern Schaden zuzufügen. In den meiſten Fällen wird ein ſolcher Grund zum Handeln beſtimmen. Iſt indeſſen dieſes nicht der Fall, haben andere Gründe die Fälſchung herbeigeführt, ſo findet der Paragraph dennoch ſeine Anwendung.

§ 104.

Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde wiſſentlich durch einen Eid ſeine unwahre Ausſage bekräftigt, macht ſich des Meineides ſchuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in gelindern Fällen mit Arbeitshaus beſtraft.

Wenn wir auch den Eid nur in Vaterſchaftsprozeſſen haben, in denen das verletzte Recht, wenn damit die Wichtigkeit des Eides auch verbunden wird, nicht ſo bedeutend ſein kann, um das Maximum der Strafe zu rechtfertigen, ſo hat man dennoch das Maximum der Strafe aus dem Grunde ſo hoch geſtellt, weil es Fälle gibt, wo in Folge der Requiſition eines auswärtigen Gerichtes vor unſeren Gerichten von einem zürcheriſchen Angehörigen in einer wichtigen Sache ein falſcher Eid geſchworen werden kann. Um dieſen der Wichtigkeit der Sache nach beſtrafen zu können, mußte man die Strafe ſo feſtſetzen. Die Glaubwürdigkeit, die durch den Eid einer Ausſage verliehen wird, macht den Meineid zu einer ſchweren und gefährlichen Rechtsverletzung, was bei der Beſtimmung der Strafe vorzüglich in Berückſichtigung gezogen werden muß.

§ 105.

Wer bei einer Behörde oder Beamtung einen Andern, mit dem Bewußtſein der Nichtſchuld desſelben, einer ſtrafbaren Handlung beſchuldigt, um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu bewirken, oder bei einer Verzeigung Thatſachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet iſt, und die zur Entlaſtung des Angeklagten dienen könnten, abſichtlich verſchweigt oder entſtellt; ebenſo, wer zur Unterſtützung der Verzeigung wiſſentlich falſche Urkunden vorlegt oder falſche Zeugen produzirt, ſoll wegen falſcher Anſchuldigung mit Arbeitshaus oder Gefängniß beſtraft werden.

Iſt die verzeigte Handlung durch das Strafgeſetz mit zeitlichem oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, ſo kann Zuchthaus

bis zu zehn Jahren, womit Geldbuße verbunden werden darf, eintreten.

§ 106.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Strafsache wissentlich falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, verbunden mit Buße bestraft.

§ 107.

Wurde das falsche Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, so ist die Strafe, wenn der Angeschuldigte in Folge dessen mit Zuchthaus bestraft wurde, Zuchthaus, in allen andern Fällen Arbeitshaus oder Gefängniß, verbunden mit Buße.

§ 108.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einem Zivilprozeß oder in einer Verwaltungsstreitigkeit wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt, wird mit Arbeitshaus, in geringeren Fällen mit Gefängniß verbunden mit Buße bestraft.

In schwereren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, und zwar, wenn der Werth des Streitgegenstandes mehr als 5000 Franken beträgt, bis zu zehn Jahren.

Die falsche Anschuldigung und das falsche Zeugniß im Zivil- und Strafprozeß wurden von dem früheren Strafgesetze als gerichtliche Verleumdung bezeichnet. Nach dem jetzigen Gesetze dagegen sollen diese Handlungen besonders aufgefaßt, und mit der erforderlichen Strafe belegt werden.

Der falschen Anklage und dem falschen Zeugniß können ihre Stellen nicht in dem Kapitel der Ehrverletzungen angewiesen werden, weil durch diese Handlungen nicht nur die Ehre des Beschuldigten angegriffen wird, sondern weil man ihn, was das Nachtheiligste ist, unschuldig in Untersuchung ziehen und zur Strafe bringen will. Die vorhandenen staatlichen Einrichtungen, welche den Zweck haben, das Recht zu schützen und dem Unrechte entgegenzutreten, werden zu einer Ungerechtigkeit mißbraucht. Jedermann hat die Pflicht, vor der Behörde die Wahrheit zu sagen; die Größe dieser Pflicht nimmt zu mit der Wichtigkeit und der Bedeutung, welche die Aussage hat. Das Verbrechen ist weniger als eine Injurie, denn als eine Verletzung von Treue und Glauben aufzufassen. Bei der Festsetzung

der Strafe für den falſchen Ankläger muß man berückſichtigen, daß den Angaben desſelben in der Regel nicht das gleiche Gewicht wie den Ausſagen der Zeugen beigelegt wird. Der Ankläger iſt in den ſeltenſten Fällen ganz unbefangen; es iſt in den meiſten Fällen ein Privatintereſſe, das ihn zu der Klage veranlaßt hat. Aus dieſem Grunde werden Richter und Geſchworene die Angaben des Anklägers mit einem mißtrauiſchen Auge aufnehmen, und denſelben keinen großen Einfluß auf den Entſcheid der Schuldfrage einräumen. Es kann Ausnahmen geben, bei welchen der Verzeiger an der ſtrafrechtlichen Verfolgung gar kein Intereſſe hat, und daher rein als Zeuge erſcheint; in dieſem Falle ſoll er wie ein falſcher Zeuge beſtraft werden. Früher wurden der Meineid, die falſche Verzeigung und das falſche Zeugniß auch dann beſtraft, wenn eine dieſer Handlungen unabſichtlich, nur aus Unbeſonnenheit oder Mangel an Ueberlegung gemacht wurde, dieſe fahrläſſige Handlung beſtraft das gegenwärtige Geſetz nicht mehr, weil es hier kein Mittelding geben kann. Entweder hat der Thäter in verbrecheriſcher Abſicht gelogen, dann findet einer der §§ 104 bis 108 Anwendung, oder er hat nur eine unüberlegte Aeußerung gethan, dann wäre eine Strafe zu hart, weil die Gründe, die für die Beſtrafung anderer fahrläſſigen Handlungen ſprechen, hier nicht zutreffen.

Ueber die Frage, ob in der Anſtiftung zum falſchen Zeugniß ein Verſuch liege vide oben S. 53 Bemerkungen zu § 38.

Der Paragraph 105, wie er hier ſteht, wurde in dem Kantonsrathe ſo gefaßt, in der Meinung, daß die in dieſem Paragraphen bezeichneten einzelnen Handlungen in der Abſicht geſchehen ſeien, einen Andern entweder ganz oder theilweiſe fälſchlich anzuklagen, z. B. der A hat den B für 200 Fr. betrogen, nun klagt B, daß der A ein Betrug von 1000 Fr. an ihm verübt habe.

ad § 106. 1. Die Ausſage eines Sachverſtändigen beſteht in der Regel aus zwei Theilen. Aus dem faktiſchen Theil d. h. der Erzählung deſſen, was er wahrgenommen hat, und dem Urtheil, d. h. dem Schluſſe und der Folgerung, welche er aus den vorgelegten Thatſachen zieht. Mit Rückſicht auf den erſten Theil iſt die Ausſage ein reines Zeugniß, das wie alle anderen Zeugniſſe behandelt werden kann, z. B. der Arzt ſagt in ſeinem Gutachten: wo er die Leiche geſehen, wie ſie beſchaffen geweſen u. ſ. w. Macht derſelbe nun in dieſer Beziehung wiſſentlich falſche Angaben, ſo wird er wie ein falſcher Zeuge behandelt. Schwieriger iſt die Sache in Bezug auf den zweiten Theil, das Urtheil, das er abgibt. Die Anſicht anderer Sachverſtändigen, daß dieſes Urtheil ein falſches ſei, kann nicht hinreichen, um ſtrafrechtlich gegen den Sachverſtändigen einzuſchreiten, ſondern man muß, um dieſes thun zu können, die böſe Abſicht nachweiſen. Z. B. dem Arzt wird nachgewieſen, daß er Geld erhalten hat, um zu ſagen, der A ſei nicht in Folge der beigebrachten Verletzungen, ſondern an einem Hirnſchlag geſtorben.

2. Iſt ein Zeuge, der falſche Angaben zu Gunſten eines Angeſchuldigten macht, in der Lage fürchten zu müſſen, wegen Theilnahme an dem Vergehen belangt zu werden, wenn er die Wahrheit ſagt, ſo kann derſelbe wegen falſchem Zeugniß nicht beſtraft werden. (U. K. 13. Juni 1863, Zeitſchrift f. R. Bd. 14, S. 101.)

3. Die Zeugniſſe müſſen in den Fällen der §§ 106, 107 und 108 in der durch

das betreffende Prozeßgeſetz vorgeſchriebenen Form abgegeben worden ſein. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo hat das Zeugniß, mag es wahr oder falſch ſein, keine Wirkung, und man kann daher wohl von einer ſchlechten Handlung, nicht aber von einem ſtrafbaren falſchen Zeugniß ſprechen.

ad § 107. Dieſes falſche Zeugniß wird, wenige Fälle ausgenommen, aus ſchlechten Geſinnungen wie Haß, Rache, Neid, Gewinnſucht u. ſ. w. entſpringen und ſoll deßwegen in der Regel wenigſtens mit Arbeitshaus beſtraft werden. Nur in ſeltenen Fällen, wenn die Strafſache eine geringfügige iſt, und das Zeugniß durch falſche Vorſtellungen, Ueberredungen oder in anderer ähnlicher Weiſe erwirkt wurde, rechtfertigt ſich die Gefängnißſtrafe. Bei der Zumeſſung der Strafe muß man den Einfluß in Betracht ziehen, den das Zeugniß auf den Entſcheid der Schuldfrage gehabt, und die Größe der Strafe, die den Angeſchuldigten getroffen, oder hätte treffen können. Ferner die Motive des Schuldigen für die That.

ad § 108. Das frühere Strafgeſetz rubrizirt das falſche Zeugniß im Zivilprozeß unter den Begriff des ausgezeichneten Betruges. Wenn auch der Richter durch ein ſolches Zeugniß getäuſcht wird zum Nachtheil der einen Prozeßpartei, mithin Betrug vorliegt, ſo ſcheint es dennoch paſſender, die Sache hier zu behandeln, weil man, wenn es ſich um falſches Zeugniß handelt, nicht in dem Kapitel des Betruges, ſondern in demjenigen über das falſche Zeugniß nachſchlagen wird.

Auch hier muß man wie in dem vorigen Paragraphen bei der Zumeſſung der Strafe den Einfluß berückſichtigen, den das Zeugniß auf den Entſcheid der Rechtsfrage gehabt oder hätte haben können, die Motive zur That und die Größe des eingetretenen oder gedrohten Schadens.

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 109.

Wer eine Frauensperſon mit körperlicher Gewalt zum außerehelichen Beiſchlaf zwingt, oder wer ſie zu ſolchem mißbraucht, nachdem er ſie durch argliſtige Betäubung ihrer Sinne außer Stand geſetzt hat, Widerſtand zu leiſten, ebenſo wer eine Frauensperſon zur Duldung außerehelichen Beiſchlafes durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nöthigt, macht ſich der Nothzucht ſchuldig.

§ 110.

Die Strafe der Nothzucht iſt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, womit Buße verbunden werden kann; ſie kann aber bis zu fünfzehn Jahren erhöht werden, wenn die Mißhandlung den Tod der mißbrauchten Perſon oder einen bedeutenden Nachtheil an ihrer Geſundheit oder an ihrem Körper (§ 138 lit. a und b) zur Folge hatte.

§ 111.

Die gleiche Strafe verwirkt, wer ein unreifes Mädchen zum Beischlaf mißbraucht oder zu mißbrauchen versucht.

§ 112.

Wer eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die zur Zeit der That geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig und wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft.

§ 113.

Sind die in § 110 bezeichneten Folgen nicht eingetreten, so findet gerichtliche Verfolgung wegen Nothzucht oder Schändung nur auf den Antrag der Genöthigten oder, wenn sie unmündig oder geisteskrank ist, ihrer Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes statt.

§ 114.

Die Strafe der Schändung verwirkt auch derjenige, welcher eine Frauensperson durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, zur Gestattung des Beischlafes verleitet.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf den Antrag der Geschädigten statt.

ad §§ 109, 110 u. 113. 1. Die Frage ist streitig, ob bei der Nothzucht der Angriff auf den Körper und die persönliche Freiheit als die strafbarsten Momente anzusehen seien, oder ob die Verletzung der Frauenehre hauptsächlich in Betracht komme. Die peinliche Gerichtsordnung nimmt an, daß die Nothzucht nur an einer unverleumdeten Frauensperson begangen werden könne, und unser früheres Gesetz räumte dem Richter das Recht ein, bei der Zumessung der Strafe auf ein Jahr Gefängniß hinabzugehen, wenn die Frauensperson als öffentliche Dirne gelebt hat. Die Gesetzbücher von Braunschweig, Würtemberg, Sachsen, Norddeutschland und Bayern fordern für die Annahme der Nothzucht den guten Leumden in Bezug auf die Geschlechtsehre nicht, weil auch die übelbeleumdeten Personen ein unbestrittenes Recht auf ihre Person haben. Die Nothzucht an Personen, die ihre Geschlechtsehre eingebüßt, indem sie sich für Lohn preisgegeben, soll jedoch geringer als die übrigen Verbrechen der Art bestraft werden, weil eine bedeutende Rechtsverletzung, die in der Nothzucht liegt, die Verletzung der Frauenehre, nicht mehr zugefügt werden kann. Eine besondere Gesetzesbestimmung ist jedoch nicht nothwendig, weil § 110

dem Richter einen hinreichenden Spielraum gewährt, um dieſes Verhältniß gehörig berückſichtigen zu können.

2. Dieſes Geſetz § 113 macht die Strafverfolgung von der Klage der geſchädigten Perſon oder ihres Vertreters abhängig, wenn keine ſehr nachtheiligen Folgen eingetreten ſind, § 113, ſelbſt dann, wenn durch die That öffentliches Aergerniß entſtanden iſt. Die Ehre der Frauensperſon kann öfters nur noch mehr leiden, wenn durch den Strafprozeß die an ihr verübte Handlung zur öffentlichen Kenntniß kommt. Die Schonung für dieſe Ehre gebietet daher, ihr es anheim zu geben, ob ſie die Strafverfolgung verlange oder nicht. Dieſe Rückſicht muß wegfallen, wenn ihr Körper bedeutend verletzt oder ihre Geſundheit geſchädigt worden. Hierüber ſagt Glaſer S. 60: Es iſt geradezu empörend, daß ſo viele neuere Geſetze dem verwundeten Gefühl der armen Frau, welche der Staat nicht vor der gröbſten Gewalt zu ſchützen vermochte, gar keine Rückſicht zu Theil werden laſſen.

3. Zum Thatbeſtande des Verbrechens der Nothzucht wird gefordert, daß der Beiſchlaf, d. h. die Vereinigung der Geſchlechtstheile entweder durch Gewalt erzwungen worden, oder auf die Geſchädigte durch gefährliche Drohungen für Leib und Leben einen ſolchen pſychologiſchen Zwang ausgeübt worden ſei, daß jeder Widerſtand durch die Furcht vor der Ausführung dieſer Drohung gelähmt wurde, oder daß der Beiſchlaf durch eine ſolche argliſtige Betäubung der Sinne der Frauensperſonen ermöglicht worden, ſo daß ſie keinen Widerſtand mehr leiſten konnte.

4. Nothzucht durch Gewalt erzwungen kann nur dann angenommen werden, wenn das Weib dieſer Gewalt einen ernſthaften nicht nur ſcheinbaren Widerſtand entgegengeſetzt, und in dieſer Beziehung nach ihren Kräften das Möglichſte gethan hat.

Nothzucht durch Anwendung von Gewalt verübt, iſt auch dann anzunehmen, wenn die Angegriffene durch die angewandte Gewalt erſchöpft, oder aus Furcht vor weiterer Gewalt durch die ſie ſtärker geſchädigt würde, oder weil ferner Widerſtand unmöglich war, von demſelben abgeſtanden iſt. Die Handlungen des Thäters müſſen gewaltſam ſein, bloße Zudringlichkeiten reichen nicht hin.

5. Die Drohung genügt für das Merkmal des Thatbeſtandes der Nothzucht nur dann, wenn ſie gegen das Leben oder den Körper der Angegriffenen in der Weiſe gerichtet war, daß ſie dadurch erſchreckt den Widerſtand aufgegeben hat. — Leichte Drohung, welche die in Ziffer 3 bezeichneten Folgen nicht haben können, oder Drohungen einer Gefahr, die erſt ſpäter eintreten ſollte, und die daher durch Anrufung von Hülfe abgewendet werden kann, reichten nicht hin. Wie man von der Frauensperſon perſönlichen Widerſtand bei der Anwendung von Gewalt verlangt, ſo kann man auch hier einen pſychologiſchen Widerſtand fordern. Wird dieſer Widerſtand den Drohungen entgegengeſetzt, ſo wird es wenige Fälle von vollendeter Nothzucht durch Drohungen erwirkt geben. Bei der Prüfung der Erforderniſſe für die Nothzucht muß man genau verfahren, weil es Fälle gibt, in denen die Nothzucht vorgeſchützt wird, um die Schuld einer Unſittlichkeit von ſich abzuwälzen, oder um Geld zu erhalten. Liegt aber das Verbrechen der Nothzucht vor, ſo verhänge man eine bedeutende Strafe.

ad § 111. In den beiden ersten Kommissionen hielt man es für nothwendig, für diese Art der Nothzucht eine andere Begriffsbestimmung als die bisherige aufzustellen. Es sei, sagten die Praktiker, ein Uebelstand, daß in vielen Fällen, in welchen Unzucht mit einem unreifen Mädchen verübt worden, das vollendete Verbrechen aus dem Grunde nicht habe angenommen werden können, weil nach den Erklärungen der Aerzte es nicht möglich gewesen mit diesem Mädchen den Beischlaf zu vollziehen. Aus diesem Grunde haben solche Wüstlinge nur mit der Strafe des Versuches belegt werden können. Für das vollendete Verbrechen wird nicht mehr der vollzogene Beischlaf verlangt, es genügt hiefür, wenn der geschlechtliche Mißbrauch zu diesem Zwecke stattgefunden hat; wenn das für den Beischlaf erforderliche geschehen ist, auch wenn der letztere nicht ausgeübt werden konnte. Unsittliche Handlungen, welche nicht zu diesem Zwecke vorgenommen worden sind, werden gemäß § 123 bestraft.

ad § 112. 1. Geisteskranke Personen sind den Wehr- und Bewußtlosen gleich zu stellen, weil sie keinen vernünftigen rechtlich beachtenswerthen Willen haben, vorausgesetzt, daß durch die Geisteskrankheit dieser freie Wille aufgehoben wurde.

2. Hat der Thäter die Person in den Zustand der Wehr- oder Bewußtlosigkeit versetzt, oder ist dieses aus seinem Auftrage von einem Anderen geschehen, und vollzog der erstere in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr, so ist dieses Nothzucht und der § 110 muß angewendet werden. Unter diesen § 112 kommt nur der Fall, in dem der Thäter bewußt, daß eine Person in diesem Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit sich befindet oder geisteskrank ist, den Beischlaf ausgeübt hat.

Das Verbrechen der Schändung ist nicht so schwer als das der Nothzucht, weil bei der ersteren die Person nicht wie bei der letzteren durch körperliche oder psychische Einwirkungen außer Stand gesetzt worden Widerstand zu leisten, deßwegen kann der Richter in den weniger schwereren Fällen nur Arbeitshausstrafe eintreten lassen.

§ 115.

Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, desgleichen zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern ist **Blutschande** und wird in folgender Weise bestraft:

a. an Eltern oder Großeltern mit **Zuchthaus** bis zu fünf Jahren oder **Arbeitshaus**;

b. an Kindern, Enkeln oder Geschwistern, wenn sie das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mit **Arbeitshaus** bis zu drei Jahren oder **Gefängniß**.

Bei dem Verbrechen der Blutschande wurde durch das frühere Gesetz die gleiche Strafe für Eltern und Kinder angedroht, während die ersteren größere Pflichten verletzen, und die letzteren in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu den ersteren stehen. Aus diesem Grunde muß die Strafe für die Eltern größer sein als für die Kinder. Bei dem großen Spielraum, den der Richter hat, kann

er die seltenen Ausnahmen von dieser Regel ebenfalls gebührend bestrafen. Die Strafe kann für Kinder u. s. w. nur in Gefängniß bestehen, weil es, wie Holtzendorff ganz richtig sagt, Fälle gibt, wo das Kind dem plötzlichen und unvermutheten Andringen eines Vaters nach menschlichem Ermessen nicht widerstehen kann, sondern von der Wucht der väterlichen Autorität erdrückt wird.

Das sechszehnte Altersjahr bezieht sich auf Kinder, Enkel oder Geschwister.

§ 116.

Wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht sollen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus bestraft werden:

a. **Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen; Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche ihre Schüler oder Zöglinge zur Unzucht verleiten;**

b. **Beamte, Aerzte oder Bedienstete, die in Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen u. s. w. angestellt oder beschäftigt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen den Beischlaf vollziehen.**

Litt. a. Dieses Litt. spricht nicht nur von minderjährigen Pflegebefohlenen, sondern überhaupt von den Personen, die in dem Zustande von Pflegebefohlenen sich befinden. Das Verhältniß muß ein abhängiges sein, und der Thäter durch seine Handlung, die Verpflichtung, die er eingegangen hat, für das sittliche Wohl des Pflegebefohlenen zu sorgen, verletzt haben, er muß die Gewalt, die ihm über den Pflegebefohlenen zusteht, mißbraucht haben.

ad litt. b. Es ist gleich, ob die Handlung in oder außer der Anstalt geschehen, wenn nur die Person noch in der Anstalt ist, und deßwegen in einem ähnlichen Verhältniß, wie der Pflegebefohlene, zu dem Thäter sich befindet. Allerdings kommen hier neben sehr schweren weniger so schwere Fälle als bei litt. a vor.

§ 117.

Ehebruch, begangen von einer Person, die selbst verehelicht ist, oder von einer unverehelichten mit einer ihr als verehelicht bekannten Person, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

In den meisten Fällen wird aus nahe liegenden Gründen der Ehebruch der Ehefrau strenger als der des Ehemannes bestraft werden. Das frühere Strafgesetz verlangte dieses; das gegenwärtige dagegen bindet den Richter nicht. Dieser soll in dem einzelnen Fall frei die Strafe aussprechen können, die er innerhalb der bezeichneten Strafgrenzen für angemessen hält.

§ 118.

Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Ehegatten gerichtlich verfolgt.

Der Anzeige kann nur dann Folge gegeben werden, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den Gerichten anhängig gemacht worden ist. Verzichtet der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen oder will er die Ehe fortsetzen, so ist die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen.

Die Ausnahmsbestimmung des § 54, Lemma 3, findet hier keine Anwendung.

§ 119.

Ist in dem Falle, in welchem beide Schuldige verehelicht sind, nur von dem Ehegatten des Einen Klage erhoben worden, so tritt gleichwohl gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruches ein.

Wenn der eine Ehegatte auf die Klage des anderen wegen Ehebruch bestraft worden, so läßt sich eine dem sittlichen Zweck der Ehe entsprechende Fortsetzung derselben nicht mehr denken. Dieses der Grund der Bestimmung von Lemma 2 des § 118. Kann der beleidigte Ehegatte die Beleidigung nicht verzeihen, so kann es ihm auch damit nicht Ernst sein, die Ehe so, wie sie sein sollte, fortzusetzen.

Ehe man auf die Strafklage eingeht, muß die Scheidungsklage nicht nur bei den Vermittlungsbehörden, sondern bei dem Gerichte anhängig gemacht sein. Wird der Ehebruch von dem beklagten Theil bestritten, so kann, um nicht zweimal die gleichen Beweise führen zu müssen, der Scheidungsprozeß bis zur Erledigung des Strafprozesses fistirt werden, muß aber, wenn der schuldige Theil wegen Ehebruch bestraft worden ist, durch die Trennung der Ehe erledigt werden, es wäre denn, daß beide Theile freiwillig erklärten, die Ehe fortsetzen zu wollen. Der Richter soll sich jedoch davon überzeugen, daß der Wille ein freiwilliger ist.

§ 120.

Ein Ehegatte, welcher im Bewußtsein, daß eine früher von ihm eingegangene gültige Ehe noch fortdauere, eine neue Ehe eingeht, macht sich der Bigamie schuldig. Das gleiche Verbrechen fällt einer unverheiratheten Person zur Last, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung abschließt. Die Strafe ist Arbeitshaus bis zu fünf Jahren.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Verbrechens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist.

Um Bigamie annehmen zu können wird gefordert: 1. Gültigkeit der früheren Ehe. Iſt dieſe nach dem Geſetze nicht gültig, entweder weil die vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet worden, oder weil die Betreffenden einander nicht heirathen durften, ſo kann von Betrug oder der Anwendung des § 114, nicht aber von Bigamie geſprochen werden. Eine ungültige Ehe iſt keine Ehe und kann daher auch nicht aufgelöst werden. 2. Bewußtſein des die Doppelehe ſchließenden Ehegatten, daß die frühere Ehe noch fortbeſtehe. Dieſes Merkmal iſt nicht vorhanden, wenn der Ehegatte durch unrichtige Mittheilungen, die er für wahr halten mußte, zu dem Glauben verleitet worden, die frühere Ehe beſtehe nicht mehr, ſie ſei durch Tod oder gerichtliche Scheidung aufgehoben worden (Holtzendorff, Kritik). 3. Eingehung der zweiten Ehe in den geſetzlich vorgeſchriebenen Formen.

Was die Beſtrafung des unverheiratheten Mitſchuldigen betrifft, ſo ſagt das Geſetz nicht ausdrücklich, wie in mehreren anderen Geſetzgebungen, daß die Strafe, die ihn treffe, kleiner ſein ſoll, als die, welche über den Verheiratheten verhängt wird; allein dieſes iſt wohl ſelbſtverſtändlich, weil die Schuld des erſteren kleiner iſt, als die des letzteren. Bei dem Strafanſatz des § 120 kann übrigens der Richter dieſem Verhältniß Rechnung tragen. — Hat der Verheirathete den Unverheiratheten in Bezug auf das Beſtehen der früheren Ehe getäuſcht, ſo muß dieſer Umſtand für den erſteren im erheblichen Maße ſtrafſchärfend in Betracht fallen.

Das Verbrechen iſt zwar in ſtrafrechtlichem Sinne vollendet, wenn die zweite Ehe in der geſetzlichen Form abgeſchloſſen worden, allein es wird ſo lange fortgeſetzt, als die eine der beiden Ehen noch beſteht. Aus dieſem Grund muß der Zeitpunkt, in welchem die eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig erklärt wird, als Anfangszeit für die Verjährung angenommen werden. — Würde man von dem Zeitpunkt der Eingehung der Ehe an die Verjährung rechnen, ſo könnte es kommen, daß die beiden Ehen noch beſtehen, das Verbrechen mithin ausgeübt und während der Verübung verjährt würde. Z. B. der A iſt in Zürich mit der B verheirathet, er verläßt dieſe, geht nach Amerika und heirathet dort die C. Zehn Jahre nach der zweiten Heirath kehrt er wieder mit der C in Kt. Zürich zurück. Soll er nun hier ganz ungeſtraft mit der C leben können. Würde man die Verjährung von dem Zeitpunkt des Abſchluſſes der zweiten Ehe rechnen, ſo wäre dieſes der Fall, nach unſerem Geſetz dagegen nicht.

§ 121.

Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch ſeine Vermittlung oder Ueberredung, oder durch Gewährung oder Verſchaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorſchub leiſtet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß verbunden mit Buße, in ſchwereren Fällen mit Arbeitshaus beſtraft.

§ 122.

Die Strafe kann in Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtehen:

a. wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe anwendet, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen zur Gestattung der Unzucht durch falsche Vorspiegelungen verleitet;

b. wenn der Kuppler zu der Person, mit welcher die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Geistlichen, Erziehern oder Lehrern zu Schülern oder Zöglingen steht.

Liegt keiner der angeführten erschwerenden Umstände vor, so soll Klage wegen Kuppelei nur auf Verlangen des Gemeindrathes erhoben werden. Konflikte betreffend die Verfolgung dieses Vergehens zwischen den anklagenden Behörden und dem Gemeindrathe sind im gewöhnlichen Rekurswege zu erledigen.

In Bezug auf das in der zweiten Kommission aufgenommene letzte Lemma spricht sich die Gesetzesrevisionskommission in ihrer Weisung vom 5. August 1870 folgendermaßen aus:

Mit Bezug auf die Kuppelei wurde nach einläßlicher Berathung einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Spezialkommission die Ansicht verworfen, diese Materie der polizeilichen, resp. administrativen Erledigung zu überlassen. Es bleibt also die Kuppelei in allen ihren Erscheinungen ein nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilendes Verbrechen.

Dagegen soll der bisherige Uebelstand, daß entgegen dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes, aber der Macht der Verhältnisse unterliegend, die amtliche Verfolgung nicht überall gleichmäßig stattfand, beseitigt werden. Zu diesem Ende und aus sanitarischen Gründen wird den Gemeindebehörden eine gewisse Kompetenz zur Ordnung dieser Verhältnisse eingeräumt und die amtliche Verfolgung hievon abhängig gemacht (ähnlich wie z. B. bei Ehebruch oder Entführung nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten, beziehungsweise der Entführten geklagt wird). Die Korrektur dieser Bestimmung, resp. das Mittel, allfällig sich hieraus ergebenden Uebelständen vorzubeugen, besonders gegenüber einem etwas laxen Gemeindrathe, liegt in dem den anklagenden Behörden gewahrten Rekursrecht. Faktisch können sich übrigens diese Bestimmungen nur auf größere Gemeinwesen beziehen, wo die Macht der Verhältnisse besondere Maßregeln erheischen.

Auf diesem Wege bleibt einerseits die sittliche Auffassung und die den Anschauungen unsers Volkes entsprechende Qualifikation solcher Handlungen und Gewerbe gewahrt; anderseits ist ein Mittel geboten, ohne Mißachtung des Gesetzes sanitarischen Anforderungen Rechnung zu tragen, und endlich ist gleichzeitig auch der Regulator gegeben, um sittlichen Uebelständen und laxer Handhabung der Gesetze ohne Weiteres wirksam zu begegnen.

§ 123.

Wer durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergerniß erregt oder sich solche in Gegenwart von Kindern erlaubt, ebenso wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bestraft.

In schwereren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

1. Das Vorweisen solcher Schriften u. s. w. in vertrauten Kreisen, in denen nur erwachsene Personen sich befinden, kann nicht als Verbreitung oder Veröffentlichung im Sinne der Worte dieses Paragraphen angesehen werden, hiezu ist ein Hinausgehen außer diese Kreise erforderlich.

2. Bei der Beantwortung der Frage, ob öffentliches Aergerniß vorliege, kann der sittliche Begriff, den die Einzelnen haben, die die Handlung wahrgenommen, nicht maßgebend sein, sondern es frägt sich, ob nach allgemeinen Begriffen über Sittlichkeit die Handlung bei denen, die vor der Anhebung der Untersuchung davon Kenntniß erhielten, Aergerniß erwecken mußte.

3. Von der widernatürlichen Wollust, an Menschen oder Thieren verübt, wird in dem Gesetz nicht besonders gesprochen. Man ging nämlich von der Ansicht aus, daß in allen solchen Fällen öffentliches Aergerniß erregt werde, und es daher zweckmäßig sein dürfte, diese Vergehen unter dieser Qualifikation zu strafen. Um nun den Richter in die Möglichkeit zu versetzen, solche Handlungen gehörig zu ahnden, wurde in § 123 der Nachsatz aufgenommen, daß in schwereren Fällen auch Arbeitshausstrafe verhängt werden könne.

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

§ 124.

Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tödtet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus.

§ 125.

Ist die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend vermindert wird, z. B. wegen der Motive zu derselben, des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

ad § 124. Zum Thatbeſtande des Verbrechens des Mordes wird gefordert: 1. daß die Handlung des Thäters die wirkende Urſache des eingetretenen Todes war; 2. daß der Thäter den Tod beabſichtigt habe; 3. daß die That mit Vorbedacht geſchehen ſei; 4. daß ſie rechtswidrig erfolgt ſei.

ad 1. Damit Tödtung angenommen werden kann, muß die durch den Thäter geſchehene Verletzung in einem urſächlichen Zuſammenhange (Kauſalzuſammenhang) mit dem erfolgten Tode ſtehen. Es muß dieſer nicht durch eine Zwiſchenurſache herbeigeführt worden ſein, die mit der That ſelbſt in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſteht. Z. B. der A verletzt den B am Kopfe, die Wunde iſt zwar geheilt, der Arzt empfiehlt jedoch Diät; ſtatt dieſem Rathe zu folgen, betrinkt ſich der B und zieht ſich dadurch eine Hirnentzündung und den Tod zu, oder die Wunde, die der C dem D beibringt, iſt nicht lebensgefährlich, ſie hat jedoch den Tod zur Folge, weil der Arzt ganz falſche Mittel anwendet, oder dem durch E verwundeten F wird entgegen dem Verbot des Arztes Wein gegeben, während er im Wundfieber iſt, der Brand tritt hinzu, und hat den Tod zur Folge. In dieſen Fällen iſt die Tödtung den Thätern nicht zur Schuld zuzurechnen, da bei dem regelmäßigen Verlauf der Sache der Tod nicht erfolgt wäre; immerhin müßten dieſe Handlungen, wenn die übrigen Erforderniſſe für den Mord vorhanden ſind, als Verſuch des Mordes beſtraft werden. — Dagegen liegt in folgenden Fällen Tödtung vor und der Kauſalzuſammenhang zwiſchen der That und dem eingetretenen Tod iſt hergeſtellt, z. B. wenn die Verletzung an und für ſich nicht tödtlich war, ſondern dieſe Folge nur wegen der beſonderen körperlichen Beſchaffenheit des Verletzten, z. B. weil er einen dünnen Schädel hatte, eingetreten iſt, wenn die tödtliche Folge einer gefährlichen Verletzung durch einen beſſern Arzt, beſſeren Pflege, oder wenn man den Arzt früher herbeigezogen, hätte abgewendet werden können, oder wenn die tödtliche Folge der Verletzung nur dadurch eingetreten iſt, daß der Verletzte eine Zeit lang dem Einfluſſe einer ungünſtigen Witterung ausgeſetzt war.

Bei der erſten Klaſſe der angeführten Beiſpiele iſt die Erhaltung des Lebens als regelmäßiger Ausgang der Verletzungen anzuſehen, wenn keine Zwiſchenurſache eingetreten wäre. In der zweiten Klaſſe dagegen iſt der Tod die regelgerechte Folge, welcher nur hätte abgewendet werden können, wenn die Umſtände günſtiger geweſen wären, oder wenn man außergewöhnliche Hülfe hätte erlangen können. Alles Verhältniſſe, die bei dem Entſcheide der Frage, ob Tödtung vorliegt, außer Betracht fallen, weil die That mit allen Umſtänden, unter denen ſie geſchehen iſt, dem Thäter zugerechnet wird.

ad 2. Die Abſicht zu tödten muß gegen eine beſtimmte Perſon gerichtet ſein; verfehlt der Verbrecher dieſe Perſon und tödtet er eine andere, ſo macht er ſich des Verſuchs des Mordes und der fahrläſſigen Tödtung ſchuldig. Z. B. der A ſchießt auf den B, um ihn zu tödten, trifft aber den B nicht, ſondern den C, den er nicht tödten wollte. Um Mord anzunehmen, muß die Abſicht ganz beſtimmt auf Tödtung gerichtet ſein; war die Abſicht unbeſtimmt auf Tödtung oder ſchwere Körperverletzung gerichtet, ſo daß der Thäter ſich auch mit einem geringeren Erfolge als dem Tode begnügt hätte, ſo würde nicht der § 124, ſondern § 127 zur Anwen-

dung kommen. — Wird von dem Thäter die Abſicht zu tödten in Abrede geſtellt, ſo wird in den meiſten Fällen, aus den die That begleitenden Umſtänden auf dieſe Abſicht geſchloſſen werden können, wie nachfolgender Fall, der in Deutſchland ſtattgefunden hat, zeigt: Der A lebte mit ſeiner Frau im Streit, eines Mittags, ohne daß ſie Händel mit einander gehabt hatten, reißt er ihr das Halstuch vom Halſe, und feuerte auf den letzteren in einer Entfernung von 3 Schritten eine mit Bleipoſten geladene Piſtole ab. Die Frau ſtarb an der Verletzung und der Mann wurde, obgleich er die Abſicht zu tödten in Abrede ſtellte, wegen Mord mit dem Tode beſtraft.

ad 3. Als ein weiteres Merkmal für das Verbrechen des Mordes wird der Vorbedacht gefordert. Dieſer zeigt ſich nur in ſeltenen Fällen bei der That ſelbſt, was jedoch nicht abſolut nothwendig iſt, wenn nur der Vorſatz zu dem Verbrechen mit Vorbedacht gefaßt worden iſt, und die Ausführung mit dem Vorſatze im Zuſammenhange ſteht. Der Vorſatz zu einem Mord kann in einer früheren Zeit gefaßt, aber erſt ſpäter nach längerem Kampfe des Mörders mit ſeinem Gewiſſen ausgeführt worden ſein. Z. B. A faßte vor zwei Jahren den Entſchluß, den B zu tödten; zu dieſem Zwecke kaufte er Pulver und Blei und ladete damit die Piſtole; Reue bemächtigte ſich dann aber ſeiner und er entladete dieſelbe. Später ſiegte die Leidenſchaft, er ladet die Piſtole wieder und erſchießt den B. Hier liegt unzweifelhaft Mord vor. Es kann aber auch Fälle geben, wo der Vorſatz zur Tödtung wieder aufgegeben wurde, und dennoch ſpäter in einem Anfall von Zorn eine Tödtung erfolgte. Z. B. A in dem vorigen Beiſpiel hätte den Vorſatz zu tödten aufgegeben und ſeine Piſtole nicht mehr geladen, den B jedoch ſpäter mit Meſſerſtichen getödtet, weil dieſer ihn bei einem Zuſammentreffen beleidigt und in Zorn gebracht hat. Hier kann nicht von Mord, ſondern nur von Todtſchlag geſprochen werden, weil die That nicht Folge des früher gefaßten Entſchluſſes, ſondern der ſpäteren Anreizung war. Derjenige, welcher mit wohl überlegten Mitteln tödtet, iſt ein Mörder; wer ohne Vorbedacht in bedeutender Gemüthsaufregung, aber abſichtlich, den Tod eines Menſchen verurſacht, iſt ein Todtſchläger. Das Daſein oder der Mangel an Vorbedacht läßt ſich aus den Umſtänden entnehmen, unter denen die That geſchehen iſt. Z. B. wenn Einer Gift kauft und damit einen Andern vergiftet, ſo wird Niemand an dem Vorhandenſein des Vorbedachts zweifeln.

Es iſt zum Begriff des Mordes nicht nothwendig, daß auch die That ſelbſt mit ruhiger Ueberlegung ausgeführt worden ſei. In ſeltenen Fällen wird bei der Ausführung eines ſolchen Verbrechens der Thäter in einem ſolchen Gemüthszuſtande ſich befinden, daß ihm eine ruhige Ueberlegung möglich iſt.

Aus dem Geſagten geht hervor, daß Mord nicht erſt dann anzunehmen iſt, wenn Entſchluß und Ausführung mit Vorbedacht geſchehen ſind, ſondern auch dann, wenn nur bei einem dieſer Momente, ſei es bei der Faſſung des Vorſatzes oder bei der Ausführung der That Vorbedacht vorhanden war; nur muß die Ausführung, wenn ſie in der Aufregung geſchehen iſt, Folge des mit Vorbedacht gefaßten Entſchluſſes ſein.

Für die Annahme des Verbrechens des Mordes iſt es auch nicht nothwendig, daß zwiſchen der Zeit des Entſchluſſes und der Ausführung ein längerer Zeitraum

müſſe abgelaufen ſein. Der Entſchluß kann den Charakter des Vorbedachts an ſich tragen, auch wenn er ſchnell gefaßt und vollzogen wurde, was am häufigſten beim Raubmorde vorkömmt. Aus dieſen Gründen wurde der Begriff des Mordes ſo beſtimmt: Wer vorſätzlich und mit Vorbedacht einen Menſchen rechtswidrig tödtet.

ad § 125. Wenn auch der Mord das ſchwerſte Verbrechen iſt, und die größte Strafe, das lebenslängliche Zuchthaus, in den meiſten Fällen ſich rechtfertigt, ſo kann es dennoch Fälle geben, bei denen dieſe Strafe für die Größe der Verſchuldung zu groß wäre, z. B. eine Mutter tödtet in der größten Noth ihr 2 Monate altes uneheliches Kind, der Mann tödtet mit Vorbedacht den Verführer ſeines Weibes. Mit dem Grundſatze, daß die Strafe in einem richtigen Verhältniß zu der Größe der Verſchuldung ſtehen ſoll, wäre es nun unvereinbar, ſolche Fälle gleich zu beſtrafen, wie den Raubmord u. ſ. w. Damit nun der Gerechtigkeit ein Genüge geſchehen kann, muß das Geſetz den Richter in die Lage verſetzen, für jede Art des Mordes die Strafe feſtſetzen zu können, die dieſer verdient. Die beiden Paragraphen geben ihm nun dieſe Möglichkeit. Der § 125 muß jedoch genau ſo aufgefaßt werden, wie er durch die darin enthaltenen Beiſpiele näher beſtimmt iſt. — Dieſer Paragraph findet nur dann ſeine Anwendung, wenn ſehr gewichtige Milderungsgründe vorliegen, wie in den oben angeführten Beiſpielen gezeigt worden, die noch vermehrt werden können, z. B. wenn ein Todtkranker getödtet worden, der den Tod gewünſcht hat. Die gewöhnlichen Milderungsgründe, wie ſie der § 60 aufzählt, reichen nicht hin, ebenſowenig die S. 113 angeführten, wie ſchlechte Körperbeſchaffenheit des Getödteten, der Mangel an Hülfe, der zum Tode beitrug. Unter dieſen Paragraphen würde auch der Fall nicht gehören: Die N vergiftete auf den Rath einer andern Frau ihren Mann, weil derſelbe ſie wegen Verſchwendung öfters mißhandelt hat.

In dem Kantonsrathe wurden die Worte „Haben die Geſchworenen entſchieden“, welche in dem Entwurfe an den Eingang des Artikels geſetzt waren, aus dem Grunde geſtrichen, weil im Falle der Thäter ſich für ſchuldig erklärt, die Kriminalabtheilung ohne Geſchworenen das Urtheil fällen kann. Ueber die Frage, ob Thatſachen vorliegen, wie ſie der § 125 bezeichnet, haben bei dem Schwurgericht die Geſchworenen als über eine Thatfrage ſich auszuſprechen. Dieſe letztere Vorſchrift gilt in allen Staaten, die das Geſchwornenverfahren haben, und ſie muß auch bei uns als geltend angeſehen werden. Mit dieſer Anſicht erklärte man ſich auch in dem Kantonsrathe einverſtanden.

§ 126.

Wer vorſätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, ſondern in dem Zuſtande einer bedeutenden Gemüthsaufregung auf rechtswidrige Weiſe den Tod eines Menſchen verurſacht, begeht einen Todtſchlag. Der Todtſchlag wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren beſtraft.

Iſt die Tödtung nicht mit Vorbedacht, ſondern in dem Zuſtande einer heftigen Gemüthsaufregung verübt worden, ſo liegt Todtſchlag vor. Dieſe Gemüths-

aufregung muß jedoch nicht in dem Grade vorhanden ſein, daß der Menſch nicht mehr mit Ueberlegung handeln kann. Denn in dieſem Falle wäre ja der Vorſatz ausgeſchloſſen, es genügt, annehmen zu können, die That ſei die Folge eines übereilten Entſchluſſes geweſen. Die übrigen außer dem Vorbedacht bei dem Morde angeführten Merkmale müſſen auch bei dem Todtſchlage vorliegen, weil beide ſich allein durch das Vorhandenſein oder den Mangel des Vorbedachtes unterſcheiden. Das frühere Strafgeſetz hat auch die Tödtung, die aus einer unbeſtimmten auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteten Abſicht hervorgegangen iſt, für Todtſchlag erklärt. Das gegenwärtige Geſetz bringt ſolche Fälle unter den folgenden § 127.

§ 127.

Wer vorſätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne die Abſicht zu tödten, einen Andern ſo verletzt, daß aus der Verletzung der Tod erfolgt, macht ſich der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange ſchuldig und wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft.

1. Dieſer Paragraph ſpricht von den Fällen der Tödtung, in denen die Abſicht nicht auf Tödtung, ſondern auf Körperverletzung gerichtet war, und dennoch die Tödtung erfolgte. Hier treffen Vorſatz und Fahrläſſigkeit zuſammen. Vorſatz in Bezug auf die Körperverletzung und Fahrläſſigkeit in Bezug auf die Tödtung. Die Strafe muß daher bedeutend geringer ſein, als bei dem Todtſchlage. Das Maximum von 8 Jahren dürfte auch für die ſchwerſten Fälle hinreichen, wo der Tod zwar nicht beabſichtigt worden, dieſer Erfolg jedoch mit in Ausſicht genommen worden iſt.

2. Was den Cauſalzuſammenhang betrifft, ſo muß auf das was oben S. 113 bei dem Morde geſagt worden iſt, verwieſen werden, mit der Ausnahme, daß hier, wo die Abſicht, zu tödten, nicht vorliegt, wie bei dem Mord und Todtſchlag, die zufälligen Umſtände, die zu dem tödtlichen Erfolge beigetragen haben, wie namentlich die eigenthümliche Leibesbeſchaffenheit, in bedeutendem Maße mildernd auf die Strafzumeſſung einwirken müſſen. In ſolchen Fällen kann auf Gefängniß erkannt werden vide § 129.

3. Dieſer Paragraph findet auch ſeine Anwendung, wenn der Vorſatz, mit der der Körper verletzt wird, ein ganz unbeſtimmter iſt, und der Thäter die Tödtung nicht beabſichtigt hat, es ihm aber gleich iſt, wenn ſie eintritt, wie in dem folgenden Fall. Der Zimmergeſelle Z., welcher ſchon lange von dem Nebengeſellen C. gekränkt und mißhandelt worden, entfernte ſich eines Nachmittags wegen neuen Kränkungen. Später ging er wieder zur Arbeit, wurde von dem C. neuerdings beleidigt, und da tödtet er ihn mit einem Beil, das er ihm nachgeworfen. In der Einvernahme ſagte der Z., er ſei mit dem Vorſatz an die Arbeit gegangen, ſeinem Gegner das erſte beſte an den Kopf zu werfen, er könne dadurch ebenſogut getödtet werden als am Leben bleiben. §§ 127 und 129 würden hier zur Anwendung kommen, letzterer wegen der Anreizung.

§ 128.

Iſt Jemand in einem Raufhandel getödtet worden, ſo iſt jeder Theilnehmer an demſelben mit Gefängniß, der Theilnehmer, welcher an dem Getödteten Thätlichkeiten verübte, mit Arbeitshaus, und der, welcher die tödtlichen Verletzungen beibrachte, nach den Vorſchriften über Tödtung (§§ 126, 127 und 129) zu beſtrafen.

Sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo ſind die Thäter mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus zu beſtrafen.

1. Für den Begriff des Raufhandels iſt es nothwendig, daß wenigſtens auf der einen Partei mehrere Perſonen an der Schlägerei Theil genommen haben. Zwei Perſonen im Ganzen genügen nicht. Nach der Praxis wird Rauferei nicht nur dann angenommen, wenn, was allerdings in den meiſten Fällen eintritt, beide Parteien einander angreifen, ſondern auch dann, wenn die eine Partei oder der Geſchädigte allein ſich mehr paſſiv hält, und ſich auf die Vertheidigung beſchränkt. (U. O. 30. Nov. 1843, Beiträge Bd. 5, S. 46, vom 22. Januar 1849 Bd. 10, S. 324, 31. Januar 1863, Zeitſchr. f. R. Bd. 14, S. 90.)

2. Die in dieſem Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen über die Beſtrafung der Tödtung im Raufhandel finden ſich im Weſentlichen in beinahe allen Strafgeſetzen.

3. Bei der Beurtheilung dieſer Beſtimmung darf man nicht vergeſſen, daß die Raufhändel meiſtens zur Nachtzeit zwiſchen Betrunkenen ſtattfinden, die am Morgen nicht mehr genau wiſſen, was ſie gethan, oder was die Anderen gemacht haben. Die Anwendung der gewöhnlichen Regeln würde nur die Freiſprechung Schuldiger, und damit die Begünſtigung dieſer Händel herbeiführen, denen man als der Ausdruck der Rohheit mit aller Kraft entgegentreten ſoll. — Es handelt ſich hier übrigens nicht darum, Unſchuldige zu beſtrafen, ſondern es ſollen nur die, welche erwieſener Maßen gerauft und muthwilliger oder boshafter Weiſe den Entſchluß, Jemanden zu mißhandeln, gefaßt und ausgeführt haben, die Folgen ihrer Handlung tragen. Allerdings können dieſe Folgen für Manchen ſtrenger ſein, als ſie durch das Maß ihrer Theilnahme verdient haben, allein ſie wußten, daß ſie ſich dieſen ausſetzen. Strenge ſind vorzüglich diejenigen zu beſtrafen, welche von Meſſern oder andern lebensgefährlichen Waffen Gebrauch machen. Als Theilnehmer können diejenigen Perſonen nicht beſtraft werden, welche ſich nur vertheidigt haben, und ebenſo im Falle des Lemma 2 Derjenige nicht, welcher dem Getödteten keine Verletzung zugefügt hat. Z. B. A und B gerathen mit dem C in Wortwechſel, der A verſetzt dem C eine Ohrfeige, welche dieſer erwiedert. Die Kameraden des C fallen nun über den A her und verſetzen ihm Meſſerſtiche, die ſeinen Tod herbeiführen. Auf dieſe Kameraden des C findet die Beſtimmung des

Lemma 2 Anwendung, nicht aber auf den B und C, weil dieſe beiden dem A keine Verletzung zugefügt haben.

3. Ergibt es ſich, daß bei einem Raufhandel, der eine Tödtung zur Folge hatte, die Mißhandlung nur wegen andern unglücklichen Umſtänden dieſe Folge herbeigeführt hat, ſo finden die mildern Strafen von § 129 Anwendung. Z. B. der A verſetzte mit einem dünnen Stock dem B einen Schlag, der aus dem Grunde den Tod des letztern herbeiführte, weil ſeine Hirnſchale an dieſer Stelle durch eine Schlagader ausgehöhlt war.

§ 129.

In den Fällen der §§ 126—128 darf auf eine geringere Strafe, ſelbſt auf Gefängniß, in dem Falle des § 126 jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden, wenn der Thäter ohne eigene Schuld, insbeſondere durch rechtswidrige Anreizung, in eine heftige Gemütsbewegung verſetzt worden war, in welcher er die That verübte oder wenn er im Falle des § 127 nur eine geringfügige Mißhandlung beabſichtigt hat.

1. Die rechtswidrige Anreizung kann nur dann die mildere Strafe bewirken, wenn der Thäter, hingeriſſen durch das Gefühl ungerechte Kränkungen erlitten zu haben, in einen Zuſtand verſetzt worden, in dem ſeine Einſicht in die Folgen der That verdüſtert und ihm die Beſonnenheit geraubt worden, und wenn er in dieſem Zuſtand die That ausgeführt hat. Iſt zwiſchen der Anreizung und der That ein Zeitraum verfloſſen, der eine Beruhigung der Gemüthsaufregung bewirken mußte, ſo iſt die rechtswidrige Anreizung nur ein Milderungsgrund innerhalb der geſetzlichen Schranken.

2. Die nähere Bezeichnung in dem Entwurfe „von dem Getödteten", die in Uebereinſtimmung ſteht mit den neueren Strafgeſetzen, wurde im Kantonsrathe in der Meinung geſtrichen, daß die Anreizung, die von den Freunden und Genoſſen des Getödteten, gleichſam für denſelben mit der gleichen Bedeutung und Wirkſamkeit, wie wenn ſie von dieſem ſelbſt geſchehen wäre, erfolgte, die Anwendung der milderen Beſtimmung des § 129 bewirken ſoll. Immerhin iſt es nothwendig, daß die Anreizung von dem Getödteten ſelbſt oder für denſelben geſchehen iſt, oder daß der Getödtete dem, welcher angereizt, geholfen hat, und die Anreizung mit der Tödtung in einem ununterbrochenen Zuſammenhange ſteht. Der Gerechtigkeit würde es widerſprechen, anderen Anreizungen des Thäters, die keine Beziehungen zu dem Getödteten haben, dieſe Wirkung einer milderen Beſtrafung beizulegen. Z. B. der A wird von dem B verhöhnt und geſchlagen. In dem Zuſtand der Aufregung geht er ins Wirthshaus, fängt mit dem ſchwächeren C Händel an und tödtet ihn mit einem Meſſerſtiche. Hier kommen die Beſtimmungen des § 129 nicht zur Anwendung. Dagegen kommen ſie in dem folgenden Falle zur Anwendung. Der A beleidigt den B ohne Grund thätlich und wörtlich. Der Vater des A nimmt ſich ſeines Sohnes an, und wird mit einem Meſſerſtich von dem B getödtet.

§ 130.

Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünzehn Jahren ein.

1. War die Absicht darauf gerichtet, Menschen zu tödten, so kommen die Bestimmungen über Tödtung zur Anwendung.

Die große Gefahr, die aus einer solchen Handlung für das Leben und die Gesundheit der Menschen entsteht, rechtfertigt die Strafe des Zuchthauses bis zu 5 Jahren, auch wenn Niemand verletzt worden.

2. Bei den bisher in diesem Titel behandelten Verbrechen muß ein Erfolg, der Tod, eingetreten sein, um vollendetes Verbrechen annehmen zu können, hier dagegen ist das Verbrechen vollendet, auch wenn kein Erfolg stattgefunden hat. Bei der Beantwortung der Frage, wann das Verbrechen vollendet sei, muß man die Vergiftung von Brunnen- und Wasserbehältern von derjenigen der Lebensmittel trennen. Bei der erstern tritt die Vollendung ein mit dem Hineinwerfen der giftigen Substanz, weil mit diesem Moment die Gefahr für Menschenleben entsteht, bei der letzteren erst mit dem Verkauf der Lebensmittel, weil der Thäter bis zu diesem Zeitpunkt, in welchem die Gefahr für Menschenleben entsteht, es in den Händen hat, die Waare zu vernichten oder zu verkaufen oder zu verschenken.

§ 131.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder noch in dem mit dem Geburtsakte verbundenen Zustande der Erregung vorsätzlich, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen, tödtet, ist wegen Kindsmordes mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 132.

Ist die vorsätzliche Tödtung von einer andern Person als der Mutter verübt worden, oder hat eine andere Person an dem Ver-

brechen Theil genommen, ſo wird dieſelbe nach den Vorſchriften über Tödtung (§§ 124—126) beurtheilt. Der Richter ſoll indeß anſtatt auf lebenslängliches Zuchthaus auf zeitliches, jedoch nicht unter zehn Jahren erkennen.

1. Mehrere Geſetzbücher, wie das Bayeriſche, Oeſterreichiſche, Braunſchweigiſche, fordern zum Begriffe des Kindesmordes nicht, daß das Kind ein uneheliches ſein müſſe. Auf die Tödtung eines ehelichen Kindes, wenn dieſelbe während oder gleich nach der Geburt von der Mutter verübt wurde, wird von dieſen Geſetzgebungen ebenfalls die mildere Strafe des Kindesmordes angewendet. Wenn auch dieſe Auffaſſung Manches für ſich hat, ſo geht ſie dennoch zu weit. Die Gründe, die für dieſe Art des Mordes eine geringere Strafe fordern, liegen nur bei dem Morde unehelicher Kinder in dem die Milde rechtfertigenden Maße vor. Der Verluſt der Geſchlechtsehre; die Furcht vor den Folgen der unehelichen Geburt in Bezug auf Behörden, Verwandte und Bekannte u. ſ. w.; der Mangel an Hülfe und viele andern qualvollen Gedanken müſſen auf den Zuſtand einer Schwangern oder einer Gebärenden ſo einwirken, daß eine Freiheit der Sinne und der Ueberlegung während dieſer Zeit in den wenigſten Fällen vorhanden ſein wird. Bei den ehelichen Geburten kann nur der Wunſch, ſich von einer drückenden Laſt zu befreien, das Motiv zum Kindesmorde ſein. Dieſem Grunde darf man jedoch nicht die Bedeutung zuſchreiben, welche die Gründe haben, die bei den unehelichen Geburten vorhanden ſind. Iſt auch die Mutter eines ehelichen Kindes in der größten Armuth, ſo wird ihr bei uns doch immer geholfen werden, während dieſe Hülfe für die Mutter eines unehelichen Kindes ſchwerer zu finden iſt.

Es iſt ebenfalls als Kindsmord anzuſehen, wenn eine verheirathete Frau, welche heimlich geboren hat, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind tödtet. Nur wird hier der Beweis dafür gefordert, daß der Ehemann nicht Vater des Kindes ſein kann.

2. In den meiſten Fällen erfolgt die Tödtung in den erſten 24 Stunden nach der Geburt; allein wenn ſie auch ſpäter geſchieht, ſo iſt dennoch Kindsmord anzunehmen, wenn vorliegt, daß der beſondere geiſtige Zuſtand, durch welchen die Zurechnung vermindert wird, noch vorhanden geweſen ſei. In einem Falle haben die Gerichte bei uns Kindsmord angenommen, obgleich die Mutter ihr Kind erſt 3 Tage nach der Geburt getödtet hat. (U.O. 26. Auguſt 1837. Monatschronik Bd. 10, S. 115.)

3. Unſer früheres Geſetz (§ 153) fordert für den Thatbeſtand dieſes Verbrechens ein lebensfähiges Kind; dieſes Geſetz ſtellt dagegen dieſes Merkmal nicht auf, weil die Lebensfähigkeit nicht zum Thatbeſtande der Tödtung gehört. An einem Todtkranken kann ein Mord begangen werden, warum ſollte nicht an einem Kinde, das lebt, und bei dem es nur, wie bei dem Todtkranken, ungewiß iſt, ob man ihm das Leben erhalten kann, nicht ein Mord begangen werden können? Die neueren Geſetzbücher, wie dasjenige von Baden, Braunſchweig, Oeſterreich,

Norddeutſcher Bund und Bayern fordern das Requiſit der Lebensfähigkeit nicht. Dasjenige von Sachſen enthält die Vorſchrift, daß, wenn angenommen werden könne, daß das Kind zur Fortſetzung des Lebens unfähig geweſen, die Strafe auf die Hälfte herabgeſetzt werden dürfe. Ein ſolcher Zuſtand des Kindes muß indeſſen erheblich mildernd auf die Strafzumeſſung einwirken.

4. Die Strafe, welche § 131 feſtſetzt, beträgt 2 bis 10 Jahre Zuchthaus; allerdings ein bedeutender Spielraum für den Richter, der jedoch bei einem Verbrechen, wie das des Kindsmordes, bei dem ſo viele erſchwerende und mildernde Momente in Berückſichtigung gezogen werden müſſen, nothwendig iſt. Unter die Momente, die erſchwerend einwirken, iſt auch der zu zählen, wenn die Verbrecherin als öffentliche Dirne gelebt oder vorher ſchon außerehelich geboren hatte. Der Kindsmord, von einer ſolchen Perſon verübt, wurde nach dem früheren Geſetz mit Zuchthaus von 10 Jahren bis auf Lebenszeit beſtraft. Der leichtſinnige Lebenswandel, und der Umſtand, daß die Gründe für den Kindsmord nicht mehr in dem Maße wie bei einer gut beleumdeten Perſon vorhanden ſind, müſſen erſchwerend auf die Zumeſſung der Strafe einwirken; allein auch dieſe Gründe rechtfertigen eine Erhöhung des Maximums von 10 Jahren nicht. Auch bei einer ſolchen Perſon können gewichtige Gründe, wie namentlich Noth und Furcht vor den Folgen der außerehelichen Niederkunft, vorliegen, die während der Schwangerſchaft und der Niederkunft in hohem Maße auf die Ueberlegungsfähigkeit einwirken.

5. Der § 132 ſpricht von der Tödtung eines ſolchen Kindes durch eine andere Perſon als die Mutter. Hier kommen die Artikel, die von der Tödtung überhaupt ſprechen, zur Anwendung mit der Modifikation, daß der Richter auf eine geringere Dauer der Zuchthausſtrafe als die lebenslängliche erkennen kann. Tödtet nicht die Mutter, ſondern eine andere Perſon das Kind, ſo liegt nicht Kindsmord, ſondern Mord oder Todtſchlag vor; es wäre jedoch zu hart, ſolche Fälle mit der Strafe des Mordes zu belegen, was nach dem früheren Strafgeſetz geſchehen mußte. Beinahe in allen ſolchen Fällen liegen ſehr bedeutende Milderungsgründe vor; wie namentlich die mangelnde Lebensfähigkeit, die Abſicht, die Schande der Mutter zu verdecken, und die Noth derſelben zu mildern.

§ 133.

Wenn eine Perſon, welche erwieſener Maßen geboren hat, ſich beharrlich weigert anzugeben, wohin ſie das Kind gebracht habe, oder wenn ſie abſichtlich den Körper vertilgt oder ſonſt der richterlichen Unterſuchung entzogen hat, ſo iſt dieſelbe, wenn nicht ein ſchwereres Verbrechen vorliegt, wegen Beſeitigung des Kindes mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren zu beſtrafen.

Dieſer Paragraph wurde in der erſten Kommiſſion vorgeſchlagen, und für die Aufnahme desſelben angeführt: Vorerſt müſſe bewieſen werden, daß die

Perſan gebaren habe; weigere ſich nun eine falche Perſon anzugeben, wa das Kind ſei, ſa lebe entweder das Kind, und dann könne das Verbrechen der Unterdrückung des Familienſtandes in Frage kommen, oder das Kind ſei todt, dann kamme Kindsmard zur Sprache. Da nun aber das eine wie das andere dieſer Verbrechen nur in dem Falle angenommen werden könne, wenn das Schickſal des Kindes ermittelt ſei, ſo würde in Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung die Angeklagte und ihre Gehülfen, abgleich ſie ein Verbrechen verübt haben, ſtraflas ausgehen, wenn ſie das Kind der gerichtlichen Unterſuchung entzogen haben.

§ 134.

Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorſätzlich im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, iſt des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht ſchuldig und wird mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß beſtraft.

Mit der gleichen Strafe, jedoch verbunden mit Buße, wird derjenige belegt, welcher mit Einwilligung der Schwangeren rechtswidrig ſolche Mittel gegeben oder angewendet hat.

1. Es iſt rechtlich gleichbedeutend, ob innere aber äußere Mittel angewendet warden ſeien, wenn dieſes nur in der Abſicht geſchah, die Frucht im Mutterleibe zu tödten, aber var der gehörigen Reiſe abzutreiben, und wenn der eingetretene Erfolg mit den angewandten Mitteln in Kauſalzuſammenhang ſteht, d. h. wenn die angewandten Mittel einen ſalchen Einfluß auf den Organismus der Mutter ausgeübt haben, daß dadurch die Tödtung des Kindes, oder die frühzeitige Niederkunft herbeigeführt wurde. Dieſen Zuſammenhang zwiſchen den gebrauchten Mitteln und dem eingetretenen Erſolg verlangte das frühere Geſetz und die Praxis nicht, ſie forderten nur, daß Mittel angewendet worden, die überhaupt eine Niederkunft bewirken können, und daß eine frühzeitige Niederkunſt erfolgt ſei, daß dieſe Mittel die frühzeitige Niederkunft bewirkt haben, mußte nicht nachgewieſen werden.

2. Zum Thatbeſtande wird ein lebendiger Embria gefordert, an einer abgeſtarbenen Frucht kann das Verbrechen nicht mehr verübt werden, dagegen iſt es nicht nathwendig, daß derſelbe lebensfähig geweſen ſei.

3. Zum Thatbeſtande wird ſerner gefardert, daß die Abtreibung rechtswidrig geſchehen ſei, erfolgte ſie z. B. durch Verardnung eines Arztes, um das Leben der Mutter zu retten, ſo kann van einem Verbrechen nicht geſprachen werden. Das Verbrechen iſt vollendet, wenn das Kind im Mutterleibe getödtet worden, aber in Folge der Fehlgeburt geſtorben iſt. Bleibt das Kind nach der Geburt noch am Leben, ſa kann nur van einem Verſuche geſprachen werden.

4. Die in dem § 132 bezeichnete Thätigkeit einer dritten Perſon iſt nicht als bloße Theilnahme an dem Verbrechen der Schwangern, ſandern als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen auſzuſaſſen und zu beſtraſen. Aus dieſem Grunde

wird die dritte Person auch dann bestraft, wenn die Schwangere aus irgend welchem Grunde straffrei ausgeht.

5. Das wos oben bei der Tödtung S. 49 über den Versuch mit untonglichen Mitteln gesagt worden, findet im Wesentlichen auch hier Anwendung.

§ 135.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich und rechtswidrig tödtet oder abtreibt, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Ist dadurch, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, der Tod der Schwangeren oder ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit derselben herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Die That ist gegen 2 Wesen, die Mutter und dos Kind, gerichtet, daher eigentlich ein doppeltes Verbrechen vorliegt. Mit Rücksicht hierauf und die Motive zur That, z. B. um einen Konkurrenten in der Erbschaft zu beseitigen, mußte Zuchthausstrofe ongedroht werden, die ouf das Moximum gesteigert werden kann, wenn der Tod der Mutter, oder eine lebenslängliche Schädigung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit eingetreten ist. Der Tod oder die Schädigung muß jedoch durch die Abtreibungsmittel bewirkt worden sein. Die Mittel und der Erfolg sollen, um Lemma zwei onwenden zu können, mit einander im Kausolzusommenhong stehen, wie bei der Tödtung (siehe oben S. 113).

§ 136.

Eltern, welche ihr Kind, das sich in einem Alter oder in einem Zustande befindet, in welchem es sich nicht helfen kann; ferner Andere, welche hülflose Personen, deren Pflege ihnen obliegt, aussetzen oder verlassen, um sich derselben zu entledigen, machen sich der Aussetzung hülfloser Personen schuldig und werden mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit der ausgesetzten Person zur Folge gehabt, ohne daß der Schuldige dieses beabsichtigte, so soll derselbe, wenn er die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen mußte, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im andern Falle mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre bestraft werden.

1. Folgende Merkmale werden für den Thatbestond dieses Verbrechens gefordert:

a. Dem Thäter, oder dem der ihn zu dieser Hondlung angestiftet hat, muß

die Pflicht obliegen für die ausgesetzte Person zu sorgen, gleichviel, ob diese Pflicht eine dauernde oder vorübergehende ist. Z. B. ein Lehrjung erhielt von seiner Meistersfrau den Auftrag, ein Kind von 4 Jahren seiner Mutter zu bringen. Aus Gründen, die hier nicht angeführt werden können, verläßt er das Kind in dem abgelegenen Theil eines Waldes, wo es von anderen Leuten, zwar noch am Leben, aber dem Tode nahe, gefunden wurde. Der Junge hatte die Pflicht, wenn auch nur eine vorübergehende, für das Kind zu sorgen, und weil er diese Pflicht nicht erfüllte, sondern das Kind in einen hülflosen Zustand versetzte, wurde er wegen Aussetzung bestraft.

b. Die Worte „aussetzen oder verlassen" bezeichnen das Hinbringen an einen Ort, wo die betreffende Person hülflos sich selbst überlassen ist, und von fremder zufälliger Hülfe abhängig wird, oder wenn man sie an einem solchen Orte ihrer selbst und dem Zufalle überläßt, wie in dem obigen Beispiele gezeigt wurde.

c. Das Aussetzen oder Verlassen muß in der Absicht geschehen sein, sich der Person zu entledigen, es ist indessen nicht erforderlich, daß die Absicht darauf gerichtet war, sich für immer der Person zu entledigen, es genügt, wenn der Entzug der Sorge für dieselbe auch nur eine vorübergehende hätte sein sollen. In dem letzteren Falle würde jedoch die Verschuldung, mithin auch die Strafe eine geringere sein, als wenn die Absicht obgewaltet hätte, sich der Sorge für immer zu entziehen. Wurde beabsichtigt durch die Aussetzung den Tod der ausgesetzten Person herbeizuführen, so kommen die §§ 124—126 zur Anwendung.

d. Die Person muß wegen jugendlichem Alter oder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit in einem Zustande sein, in dem sie sich nicht selbst helfen kann.

2. Das Verbrechen ist mit dem Momente vollendet, in welchem der Hülfsbedürftige in eine hülflose Lage versetzt worden ist. Was die Strafe betrifft, so kann sie gering sein, wenn der Thäter so handelte, daß er sicher war, daß dem Ausgesetzten kein Leid widerfahren, ja vielleicht an dem neuen Orte besser für ihn gesorgt werde. Die Strafe soll dagegen bedeutend sein, wenn die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden nicht klein war.

§ 137.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, soll wegen fahrlässiger Tödtung mit Gefängniß bestraft werden. In schwereren Fällen kann auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren, in leichteren auf bloße Geldbuße erkannt werden.

War der Thäter durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, die er außer Acht gesetzt hat, besonders verpflichtet, so erhöht dieses die Strafbarkeit der fahrlässigen Handlung. Wird die Fahrlässigkeit in der Ausübung des Berufes begangen, so soll sie stärker bestraft werden, weil man sich den Einsichten, Kenntnissen, Vorsicht des Berufstreibenden anvertrauen muß, zu ihm ein stärkeres Vertrauen als zu einem Laien haben kann. Rechtfertigt derselbe dieses Vertrauen nicht, und verursacht er eine Schädigung, so verletzt der Berufsmann größere Pflichten als eine Privatperson. Wegen der Strafe vide oben S. 37.

§ 138.

Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu tödten, den Körper oder die Gesundheit eines Andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermaßen bestraft werden.

a. mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde;

b. mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, wenn der Verletzte durch die Mißhandlung in eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, die mehr als sechszig Tage dauerte;

c. mit Gefängniß bis zu einem Jahr, wenn die Mißhandlung eine weniger nachtheilige Wirkung hatte.

In den Fällen von lit. c, wenn sie geringfügig sind, kann auch bloß auf Buße erkannt werden.

Die Strafbestimmungen dieses Paragraphen kommen nur dann zur Anwendung, wenn erwiesen vorliegt, daß der Thäter beabsichtigte, den Körper oder die Gesundheit eines Anderen zu verletzen. — Nicht nur Handlungen, sondern auch Unterlassungen können die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen zur Folge haben, wenn der Thäter zu einer positiven Handlung verpflichtet war (Eltern, Aerzte, Gefangenwärter u. s. w.), und durch die absichtliche Unterlassung derselben eine Körperverletzung bewirkt worden ist.

ad a. Der Nachtheil muß ein „erheblicher und bleibender" sein. Der Nachtheil, der, wenn er auch bleibend ist, auf die Lebensfunktionen keinen nachtheiligen Einfluß ausübt, z. B. der Verlust eines Zahnes, oder den Körper nicht bedeutend entstellt, wie eine Schramme in dem Gesicht eines Mannes, reicht nicht hin, um diesen Paragraphen anwenden zu können.

Wurde ein Glied des Körpers verstümmelt, und ist dieses Glied ein wichtiges, z. B. das Gehör, die Sehorgane, die Sprache, oder wurde eine Krankheit verursacht, die ein anhaltendes Siechthum, Lähmung oder Geistesstörung bewirkte, oder wurde der Körper in einer widernatürlichen Weise entstellt, so soll die Strafe in Zuchthaus bestehen. In den andern Fällen kann auch nur Arbeitshaus erfolgen.

ad b. In diese Zeitbestimmung wird nach der bisherigen Praxis die Zeit der Rekonvaleszenz nicht eingerechnet.

Bei der Benutzung des großen Spielraumes, der dem Richter eingeräumt ist, wird derselbe vorzüglich die Größe der Verletzung berücksichtigen. Bei einem Berufe, zu dessen Ausübung ein großer Kraftaufwand nothwendig ist, kann eine leichtere Verletzung diese Arbeitsunfähigkeit bewirken, während die gleiche Verletzung bei einem anderen Berufe diese Wirkung nicht hat. Der Entscheid über

die Arbeitsfähigkeit oder -Unfähigkeit richtet sich nach dem Berufe, den der Verletzte betreibt. Er ist arbeitsfähig, wenn er seinen Beruf ungestört durch die Verletzung betreiben kann.

ad c. Für die Annahme der Körperverletzung wird entweder eine äußere Wunde oder die Störung des innern Gesundheitszustandes gefordert. Hautabschürfungen, leichte Quetschungen, die von Fingernägeln oder leichten Schlägen herrühren, reichen dazu nicht hin. Dieses sind Thätlichkeiten, die unter den Begriff der Beschimpfung fallen. (U.O. 8. Dez. 1860. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 10, S. 460. B. 20. Juni 1850. Beiträge, Bd. 13, S, 464.)

§ 139.

Ergibt es sich, daß der Thäter die in § 138 lit. a bezeichneten Folgen nicht beabsichtigt hat, sondern nur eine geringere Mißhandlung, oder ist derselbe ohne eigene Schuld in der in § 129 bezeichneten Weise in eine heftige Gemüthsbewegung versetzt worden, in welcher er die That verübt hat, so kann der Richter auf Gefängniß erkennen.

Wird auf das verwiesen, was oben S. 118 bei § 129 gesagt worden ist.

§ 140.

Wurden die in § 138 bezeichneten Verletzungen im Raufhandel verübt, so sind diejenigen, welche dieselben zugefügt haben, nach den Bestimmungen des § 138, die übrigen Theilnehmer am Raufhandel mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in gelinderen Fällen bloß mit Buße zu bestrafen.

Haben die Mißhandlungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen die Theilnehmer auf eine geringere Strafe als die in § 138 lit. a und b bezeichnete zu erkennen; in den Fällen von § 138 lit. a darf die Zuchthausstrafe vier Jahre nicht übersteigen.

Auch hier findet das, was bei dem § 128 gesagt worden ist, S. 117, analoge Anwendung.

§ 141.

Fahrlässige Körperverletzung wird mit Geldbuße, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 142.

Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Beſorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängniß, verbunden mit Geldbuße beſtraft.

Der Ausdruck „gröblich“ wurde aufgenommen, damit nicht jede Vernachläſſigung der Kinder, welche öfters in der Armuth, Unbeholfenheit, Unkenntniß, ihren Grund hat, beſtraft werde. Hat die Pflichtverletzung den Tod oder eine Schädigung des Körpers des Kindes zur Folge gehabt, ſo iſt nach den Paragraphen zu verfahren, die die Tödtung oder Körperverletzung betreffen.

§ 143.

Bauunternehmer, Bauaufſeher oder Arbeiter, welche bei der Ausführung einer Baute den Regeln der Baukunſt ſo ſehr zuwiderhandeln, daß daraus für Andere Leibes- oder Lebensgefahr entſteht, ſollen, auch wenn Niemand verletzt worden iſt, mit einer Polizeibuße bis zu 5000 Franken beſtraft werden.

Bei Rückfall kann Gefängniß bis auf drei Monate verhängt und den Beſtraften die ſelbſtſtändige Betreibung des Berufes unterſagt werden.

Dieſer Paragraph hat ſeine Entſtehung den bedenklichen Erfahrungen zu verdanken, die man bei uns in Bezug auf die leichtſinnige Ausführung von Bauten gemacht hat, durch welche das Leben von Menſchen in Gefahr geſetzt wurde. Von den Perſonen, die eine Baute unternehmen, oder daran arbeiten, kann man fordern, daß ſie die Regeln der Baukunſt befolgen. Thun ſie das nicht und entſteht daraus Gefahr für Menſchenleben, ſo rechtfertigt ſich eine Strafe. Iſt durch die ſchlechte Einrichtung ein Menſch getödtet oder verletzt worden, ſo ſind die darauf bezüglichen Paragraphen über Tödtung oder Körperverletzung anzuwenden. Dieſer Paragraph bezieht ſich auf alle mit der Baute verbundenen Einrichtungen, mithin auch auf die Gerüſte.

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die perſönliche Freiheit.

§ 144.

Wer ſich unbefugter Weiſe eines Menſchen bemächtigt, entweder durch Liſt oder Gewalt, oder, wenn der Bewältigte das ſechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, mit deſſen Willen, jedoch ohne

Einwilligung ſeiner Eltern, Pflegeeltern oder des Vormundes, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren Aufſicht er ſteht, wird wegen Menſchenraubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus beſtraft.

Wurde dabei beabſichtigt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden zu bringen, ſo kann die Strafe bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden.

1. Der Begriff dieſes Verbrechens fordert nicht, daß die Liſt oder die Gewalt gegen den Geraubten ſelbſt angewendet worden ſei, es genügt, wenn ſie das Mittel war, den Raub zu ermöglichen, auch wenn dieſes Mittel gegen dritte Perſonen gebraucht wurde, um ſie zur Mitwirkung zu beſtimmen. Z. B. der A will ſich des in der Penſion des B befindlichen C bemächtigen und weist dem B einen falſchen Brief vor, daß die Mutter des C auf dem Todtbett ſei und ihren Sohn verlange. Der B thut nun das Möglichſte, damit dieſe Abreiſe ſchnell vor ſich gehe und hilft damit unwiſſentlich zur Verübung des Verbrechens, er kann indeſſen nicht beſtraft werden, weil er im guten Glauben gehandelt hat.

2. Das Verbrechen iſt vollendet, ſobald man die Perſon dem Schutze des Staates oder der Ihrigen entzogen hat, nothwendig iſt es nicht, daß der Zweck des Verbrechens die betreffende Perſon in Abhängigkeit zu bringen, erreicht worden ſei.

3. Die ſtärkſte Strafe verdient der Menſchenraub, welcher bezweckt, den Geraubten in entfernte Weltgegenden oder in Sklaverei oder Leibeigenſchaft zu bringen, und damit ſeine Freiheit vollſtändig zu zernichten. Unter entfernten Weltgegenden verſteht man ſolche Orte, wo der Betreffende hülflos ſeinem Schickſal, oder der Sorge barbariſcher Völker überlaſſen wird. Bringt man den Geraubten in ziviliſirte fremde Staaten, ſo kommt Lemma 1 zur Anwendung, weil es ihm an dieſen Orten eher möglich iſt zu ſeinem Rechte und damit zu ſeiner Freiheit zu gelangen.

4. Bei dem Kindesraub, d. h. dem liſtigen oder gewaltſamen Wegbringen des Kindes aus dem Schutze der Eltern oder des Vormundes, richtet ſich die Größe der Strafe nach dem Zwecke, den man dabei im Auge hat. Strenge ſoll die Strafe ſein, wenn der Raub ſtattgefunden hat, um das Kind zu unſittlichen oder gewinnſüchtigen Zwecken zu mißbrauchen, wie Bettelei, Gaukelei u. ſ. w.

5. Wird das Kind weggenommen, um dasſelbe zu unſittlichen oder anderen rechtswidrigen Zwecken zu mißbrauchen, ſo kann auch die Einwilligung der Eltern den Thäter von der Strafe des Lemma 1 nicht befreien. Die Eltern werden überdieß wegen Nichterfüllung ihrer heiligſten Pflichten mit der in dieſem Paragraphen bezeichneten Strafe ebenfalls belegt, weil ſie die Ausführung des Verbrechens durch ihre Einwilligung ermöglichen, ſich widerrechtlich der Sorge für das Kind entſchlagen, dasſelbe einer ordentlichen Erziehung und Pflege berauben und möglicherweiſe ſeinen Familienſtand gefährden.

6. Die Einwilligung, das Kind aus der ihm ſchädlichen Umgebung wegzu-

bringen, und in einen beſſeren Zuſtand zu verſetzen, kann unter Umſtänden ganz gerechtfertigt ſein, und im Intereſſe der Kinder liegen. — Hat nun die Entfernung des Kindes mit Einwilligung der Eltern oder eines derſelben, oder ihres Stellvertreters in einem ſolchen Falle ſtattgefunden, ſo kann von dem Vergehen des Menſchenraubes nicht geſprochen werden, wenn es auch zweifelhaft iſt, ob der, welcher die Einwilligung gegeben hat, dazu vollkommen berechtigt war. Z. B. die Eheleute A und B ſind gerichtlich geſchieden, dem Vater A wurde die Erziehung der zwei aus der Ehe ſtammenden Kinder überbunden. Die Mutter B hat ſichere Kunde, daß die zweite Frau des A die Kinder ſehr ſchlecht behandelt, ſie beſtimmt nun den C, die Kinder mit Liſt wegzunehmen, und ſie an einen Ort zu bringen, wo ſie ſehr gut verſorgt ſind. — Wenn auch das Verfahren der B nicht in der Ordnung iſt, ſo kann doch nicht von Menſchenraub die Rede ſein.

§ 145.

Wer eine Frauensperſon gegen ihren Willen durch Liſt oder Gewalt entführt oder einſchließt, um ſie zur Eingehung einer Ehe oder zur Unzucht zu bewegen, oder einem Andern zu einem dieſer Zwecke zu überliefern; ebenſo wer eine Perſon unter ſechszehn Jahren oder eine Geiſteskranke mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder ihres Vormundes zu dem gleichen Zwecke hinwegführt, wird wegen Entführung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft.

Zum Thatbeſtand dieſes Verbrechens wird gefordert:

1. a. wenn es eine Frauensperſon über 16 Jahre betrifft, die Entführung gegen ihren Willen; b. zu dem Zwecke ſie zur Eingehung der Ehe oder zur Unzucht zu beſtimmen. Hiebei iſt es nicht nothwendig, daß der Entführer ſelbſt die Entführte bewegen will ihn zu ehelichen, oder ihm die Unzucht zu geſtatten, es genügt, wenn er dieſes für einen Anderen beabſichtigt.

ad a. Willigt eine Frauensperſon über 16 Jahren in die Entführung, ſo iſt dieſe Handlung nicht ſtrafbar, wenn ſie nicht auf betrügeriſche Weiſe verleitet worden iſt, ihre Einwilligung zu geben. War das letztere der Fall, ſo iſt die, die Strafbefreiung zum Ziele habende Einwilligung, bedeutungslos und die Handlung muß beſtraft werden. Z. B. die A wird mit der Vorſpiegelung getäuſcht, daß man ſie zu B ihrem Geliebten bringe, während dem ſie dem C überliefert wird. — Die Handlung iſt auch dann ſtrafbar, wenn die Eltern oder der Vormund der Entführten die Einwilligung gegeben haben, die letztere dagegen nicht.

ad b. Findet die gewaltſame Entführung zu einem anderen Zwecke ſtatt, ſo liegt nicht das Verbrechen der Entführung, ſondern ein anderes Verbrechen je nach der der That zu Grunde liegenden Abſicht vor.

2. Während bei Frauensperſonen über 16 Jahre der Wille entſcheidend iſt, kann dieſer Strafbefreiungsgrund bei Frauensperſonen unter 16 Jahren nicht

geltend gemacht werden. — Willigen ſolche Perſonen in die Entführung ein, ſo kann ihre Einwilligung keine Wirkung haben, weil man ſie als verführt, mißleitet, überredet anſehen muß. Das Mädchen hat nicht die nöthige Einſicht in die Folgen ſeiner Handlung, es iſt zu unerfahren, um beurtheilen zu können, ob die ihm gemachten Vorſpiegelungen richtig ſeien. Das 16. Altersjahr wurde angenommen, weil dieſes das der Mündigkeit iſt. (§ 12 des privatr. Geſetzes.)

3. Das Verbrechen iſt vollendet, ſobald die Entführte von ihrem Aufenthaltsorte weg an einen anderen Ort gebracht wurde. Nothwendig iſt es nicht, daß die Abſicht der Entführung, die Ehe, oder die Verübung der Unzucht, erreicht worden ſei.

Die Fälle der Entführung ſind in Bezug auf ihre Strafbarkeit ſehr verſchieden. In den einen kann das Lebensglück der Frauensperſon geſtört oder bedeutend gefährdet werden, in den andern trifft den Thäter nicht allein die Schuld, ſondern die Beleidigte hat ſelbſt Veranlaſſung zu ſeiner Handlung gegeben. In den erſtern Fällen iſt eine mehrjährige Zuchthausſtrafe am Platze, in den andern genügt die Arbeitshausſtrafe.

§ 146.

Wegen der Entführung ſoll Unterſuchung und Strafe nur dann eintreten, wenn die Entführte oder ihre Eltern oder ihr Vormund Klage erheben.

Iſt zwiſchen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geſchloſſen worden, ſo darf ein Strafverfahren nur dann ſtattfinden, wenn die Ehe als nichtig erklärt worden iſt.

ad Lemma 1. Strafunterſuchungen wegen Entführung können Verhältniſſe an den Tag bringen, die nicht nur dem Entführer, ſondern auch der Entführten und ihren Eltern u. ſ. w. nachtheilig ſind. Der Staat ſoll aus dieſem Grunde nur dann einſchreiten, wenn Diejenige, deren Rechte verletzt worden ſind, oder die Perſonen, die für ſie zu handeln haben, dieſes verlangen.

ad Lemma 2. Aus der Natur des Verbrechens geht hervor, daß vor der Auflöſung der Ehe gegen den Schuldigen nicht ſtrafrechtlich eingeſchritten werden kann. Bevor ſolche Schritte vorgenommen werden dürfen, muß die Ehe für nichtig erklärt worden ſein.

§ 147.

Wer vorſätzlich und widerrechtlich einen Andern einſperrt oder ſonſt gefangen hält, ſoll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens mit Buße, womit Gefängniß verbunden werden kann, beſtraft werden.

In ſchwereren Fällen, beſonders wenn die Gefangenhaltung eine Freiheitsberaubung von mehr als dreißig Tagen oder einen erheblichen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Geſundheit oder

den Tod des Gefangenen zur Folge hatte, ohne daß der Thäter dieſes beabſichtigte, beſteht die Strafe in Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

1. Das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung ſoll durch die Begriffsbeſtimmung von der Nöthigung unterſchieden werden. Würde man ſagen: „einſperren oder auf andere Weiſe des Gebrauches der perſönlichen Freiheit berauben", ſo würde dieſe Verſchiedenheit nicht klar zu Tage treten, denn auch in der Nöthigung kann eine ſolche Beraubung des Gebrauches der perſönlichen Freiheit liegen. Die Eigenthümlichkeit des Verbrechens und ſeine Verſchiedenheit von dem Vergehen der Nöthigung ſoll durch die Beſtimmung: „einen Anderen einſperrt oder ſonſt gefangen hält" dargelegt werden.

2. Unter den Worten „einſperrt oder ſonſt gefangen hält" wird das Bringen in einen umſchloſſenen Raum verſtanden, aus welchem der Gefangene nur ſchwer ſich befreien kann. Der Gefangene muß ſeiner Freiheit beraubt, d. h. an der freien Bewegung oder Entfernung gehindert worden ſein. Damit wird jedoch nicht geſagt, daß die Schwierigkeit ſich zu befreien für den Gefangenen eine unüberwindliche ſein müſſe.

3. Die Freiheitsberaubung, von der hier die Rede iſt, hat einen dauernden Charakter. In ihr liegen weder die ſchwereren Verbrechen des Menſchenraubes, der Entführung u. ſ. w., noch der einfache Zwang zu einer beſtimmten Handlung, Duldung oder Unterlaſſung. Das Verbrechen der Freiheitsberaubung ſteht in Bezug auf ſeine Strafbarkeit in der Mitte zwiſchen dem Menſchenraub und der Nöthigung. Bei der Normirung der Abſtufungen für die Größe der Strafe muß man nicht nur die Zeit der Freiheitsberaubung, wie dieſes in dem früheren Geſetze geſchehen iſt, ſondern auch die Folgen, welche dieſelbe für die Geſundheit hatte, in Anſchlag bringen. Eine kürzere Dauer der Gefangenhaltung kann in dieſer Beziehung in dem einen Falle viel nachtheiliger wirken, als eine längere Dauer in einem anderen Falle. Bringt man dieſe Folgen für die Geſundheit gehörig in Anſchlag, ſo würdigt man damit zugleich die Behandlung, welche der Gefangene erlitten hat. Bei der Ausmeſſung der Strafe iſt auch der Zweck, der durch die Gefangenhaltung erreicht werden ſollte, zu berückſichtigen; in bedeutendem Maße kann derſelbe erſchwerend auf die Strafe einwirken. Es iſt jedoch nicht nothwendig, dieſes im Geſetze zu ſagen; der Richter wird auch ohne eine ſolche Anweiſung dieſen Punkt bei der Strafzumeſſung in Betracht ziehen, und ihm die erforderliche Aufmerkſamkeit zuwenden.

4. Dieſe Strafbeſtimmung findet keine Anwendung, wenn von Privatperſonen ein auf der That ergriffener oder flüchtiger Verbrecher, ein entflohener Gefangener, oder eine Perſon unter Umſtänden feſtgenommen wird, welche ſie der Beabſichtigung eines Verbrechens verdächtig machen. Nur muß in jedem dieſer Fälle der Polizei ſofort Anzeige gemacht werden. Iſt man genöthigt, die Freiheit eines Menſchen wegen Geiſteskrankheit längere Zeit zu beſchränken, ſo ſoll der Gemeindsbehörde ebenfalls davon Kenntniß gegeben werden.

§ 148.

Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberſchreitung der Grenzen ſeines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zwingt, ſoll, inſofern die That nicht unter eine andere Strafbeſtimmung fällt, wegen Nöthigung mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder mit der letzteren allein beſtraft werden.

1. Dieſer Paragraph iſt mit Ausnahme der Strafbeſtimmung, die im gegenwärtigen Geſetze milder iſt, aus dem früheren Geſetze herübergenommen worden. Nur ſtatt des Wortes „zwingt" hieß es in dem früheren Geſetz „nöthigt". Durch dieſe Aenderung ſoll klar gemacht werden, daß nur ſolche Handlungen als Nöthigung aufgefaßt werden ſollen, durch welche ein Zwang ausgeübt wird. Beharrliche und zudringliche Zumuthungen oder leichte Drohungen begründen den Begriff dieſes Verbrechens nicht, hiezu wird eine ernſtliche Beeinträchtigung der perſönlichen Freiheit gefordert, die durch Gewalt oder durch Drohungen bewirkt worden. Die Drohung muß, um Zwang auszuüben, von dem Bedrohten für eine ernſtliche angeſehen werden, und der Art beſchaffen ſein, daß ſie nothwendig in dem Bedrohten Furcht erwecken und ſeine Willensfreiheit unterdrücken mußte. (U. K. 18. Juni 1859. Zeitſchr. f. R. Bd. 7, S. 248.) Die meiſten Strafgeſetzgebungen Deutſchlands fordern die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Unſer Geſetz hat eine ſolche Beſtimmung aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil Fälle der Nöthigung vorkommen können, in denen nicht mit einem Verbrechen oder Vergehen gedroht wird. — Z. B. die A wird von dem B durch die Drohung, er werde ihren Vater, der eine Unterſchlagung dem B gegenüber verübt hat, zur Strafe bringen, gezwungen, die unwahre Erklärung auszuſtellen, daß der B nicht Vater des Kindes ſei, mit dem ſie ſchwanger geht. Der ſchwächliche C droht dem ſtarken D, er werde ihn mit dem Stocke, den er in Händen hat, ſchlagen, wenn er nicht ſofort etwas unterlaſſe. — Die Nöthigung in dem erſten Beiſpiel iſt gewiß ſtärker als in dem zweiten, und dennoch könnte nach der Beſtimmung der deutſchen Strafgeſetze die erſtere nicht beſtraft werden, wohl aber die zweite. Bei uns wäre dieſes umgekehrt, weil man nicht annehmen kann, daß ein ſchwächlicher Mann, der nur mit einem Stocke bewaffnet iſt, einem ſtarken Mann Furcht einflößen wird. Dieſe Furcht kann aber bei einer ordentlichen Tochter erregt werden, wenn ſie ihren Vater der Gefahr ausgeſetzt ſieht, eine entehrende Strafe erleiden zu müſſen.

2. Die angewandte Gewalt oder Bedrohung muß eine widerrechtliche ſein, oder die Grenzen des Rechtes überſchritten haben. Die Eltern ſind berechtigt, Kinder, die ihrer Gewalt unterworfen ſind, durch Anwendung von Gewalt oder Drohung zu einer Handlung zu zwingen. Wenn aber dieſer Zwang auf eine unerlaubte Handlung gerichtet iſt, dann iſt die Grenze der Berechtigung überſchritten. Z. B. der A zwingt ſeinen unmündigen Sohn B durch die Drohung

mit Schlägen eine öffentliche Urkunde abzuschreiben; dazu war er berechtigt. Er geht nun aber weiter und zwingt seinen Sohn die Unterschrift des Beamten in der Abschrift täuschend nachzumachen, um damit der Urkunde den Schein einer ächten zu geben, damit der Vater einen rechtswidrigen Vortheil erlangen könne. Dieser Zwang ist ein widerrechtlicher, weil der Sohn durch diese Handlung zu dem Verbrechen des Betruges mitwirkt.

3. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Beschränkung der persönlichen Freiheit in der bezeichneten Weise stattgefunden hat. Die Erreichung des Zweckes der Nöthigung, z. B. die Ausstellung der Erklärung in dem ersten Beispiele, ist nicht nothwendig. (U. K. 9. Nov. 1859. Zeitschr. f. R. Bd. 9, S. 105.)

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

§ 149.

Wer in Bezug auf einen Andern bei dritten Personen durch Wort, Schrift oder bildliche Darstellung wissentlich unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, die durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden, oder die geeignet sind, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihn der Mißachtung und dem Hasse auszusetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

Daß die Aeußerung mit dem Bewußtsein ihrer Falschheit gethan worden sei, hat der Richter so lange anzunehmen, als ihm nicht wenigstens zur Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß der Beklagte die behauptete Thatsache für wahr gehalten habe.

§ 150.

Die Strafe der Verleumdung besteht in Buße von 50 bis zu 5000 Franken, womit Gefängniß und in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren verbunden werden kann.

§ 151.

Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre des Betreffenden nachtheilig ist, jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geschah, wird nicht bestraft.

Wenn jedoch aus der Art der Erzählung oder ihrer Verbreitung hervorgeht, daß dieselbe keinen andern Zweck hatte, als dem

Angegriffenen Schaden zuzufügen oder ihn dem Spotte und der Verachtung auszusetzen, so wird die Aeußerung als Beschimpfung bestraft.

§ 152.

Einer Beschimpfung macht sich schuldig, wer in der Absicht zu beleidigen,

a. Aeußerungen, wie die in § 149 bezeichneten sich erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten falscher Gerüchte erscheinen;

b. außer diesem Falle, durch Wort, Schrift, bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift;

c. gegen einen Andern unbefugter Weise Thätlichkeiten begeht, die nicht so bedeutend sind, um unter den Begriff der Körperverletzung (§ 138) zu fallen.

§ 153.

Die Beschimpfung wird mit Geldbuße bis zu 1000 Franken, mit welcher in schwereren Fällen Gefängniß verbunden werden kann, bestraft.

§ 154.

Sind die Ehrenkränkungen auf der Stelle erwidert worden, so kann der Richter den einen der Beleidiger oder beide straffrei ausgehen lassen.

§ 155.

Bei Zumessung der Strafe für Ehrverletzungen sind namentlich folgende Umstände als Schärfungsgründe zu berücksichtigen:

a. wenn die Ehrverletzung in Versammlungen oder durch das Mittel der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise geschehen ist und dadurch eine größere Verbreitung erlangt hat;

b. wenn dieselbe gegen eine Behörde oder einen Beamten, entweder während der Ausübung des Amtes oder mit Bezug auf Amtshandlungen oder aus Rache wegen solcher erfolgt ist.

In Fällen dieser Art kann der Richter auf Verlangen des Be-

leidigten die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Koſten des Beleidigers anordnen.

§ 156.

Strafe wegen Ehrverletzung kann nur auf Klage der angegriffenen Perſon oder ihres geſetzlichen Stellvertreters ſtattfinden.

Zu der Klage wegen Verleumdung ſind auch die Erben eines Verſtorbenen berechtigt, jedoch, ſofern der Angriff auf die Ehre ſchon bei Lebzeiten des Angegriffenen erfolgte, nur dann, wenn nicht erwieſen iſt, daß derſelbe auf die Klage verzichtet habe.

Das Recht auf Ehre, deſſen Verletzung hier beſtraft wird, läßt ſich nicht, wie z. B. das Recht auf Leben, auf Eigenthum u. ſ. w. beſtimmt charakteriſiren. Bei der Verſchiedenheit der Anſichten über den Umfang dieſes Rechtes, und darüber, worin ein ſtrafbarer Angriff auf daſſelbe beſtehe, iſt es nicht möglich, bei der Definition dieſes Vergehens beſtimmte, feſte Grenzen zu ziehen; man muß es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, in dem einzelnen Falle nach den Merkmalen, welche das Geſetz gibt, zu entſcheiden, ob eine Ehrverletzung vorliege. Wenn auch die Anſichten über die Injurie ſehr bedeutend von einander abweichen, ſo kann der Geſetzgebung über dieſen Punkt doch nur ein Gedanke zu Grunde liegen.

Jeder hat als Menſch und Bürger des Staates einen gewiſſen Werth; die Größe dieſes Werthes iſt bei allen in der Regel gleich und Ausnahmen treten nur da ein, wo die Betreffenden durch ihre Handlungen ſich herabgewürdigt haben, und dadurch unter das bezeichnete Maß jenes Werthes gekommen ſind. Dieſen Werth, Ehre genannt, ſchützt der Staat vor gewiſſen Angriffen. Bei dieſer Auffaſſung der Ehre fällt für die Annahme ſtrafbarer Ehrverletzung alles das außer Betracht, was geeignet iſt, dem Menſchen einen höhern Werth zu geben, ihn über ſeine Mitbürger zu erheben. Beſitzt ein Menſch dieſen höhern Werth, ſo ſoll man ihn anerkennen, allein ein Zwang zu dieſer Anerkennung findet nicht ſtatt. Aeußerungen, durch welche Jemandem höhere Bildung, bedeutender Verſtand, Geſchicklichkeit abgeſprochen wird, ſind keine Injurien. Die Eigenſchaften des Geiſtes hängen mit der moraliſchen Würdigkeit nicht zuſammen. Niemand wird aus dem Grunde verächtlich, weil ſeine geiſtigen Gaben, ſeine Handlungen, Wirkſamkeit u. ſ. w. nicht vorzüglich ſind. Rühmt ſich z. B. Jemand beſonderer Leiſtungen, ſo ruft er dem Urtheil des Publikums über dieſelben, und er muß dann auch gewärtigen, daß dieſes Urtheil ein tadelndes ſein könne. Der Staat ſoll dagegen nicht dulden, daß durch wirkliche Ehrverletzungen das ruhige Zuſammenleben der Bürger geſtört werde. Würde der Staat den Bürger nicht vor ſolchen Angriffen auf ſeine wirkliche, nicht vermeintliche Ehre ſchützen, ſo müßte der Geſchmähte, um ſeine Wirkſamkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht gefährdet zu ſehen, zur Selbſthülfe ſeine Zuflucht nehmen.

Die Gesetzgebung darf indessen den Kreis der Ehrverletzungen nicht zu weit ausdehnen, wenn sie die Freiheit des Urtheils über die Leistungen der Menschen und ihre Handlungen nicht in einem nachtheiligen Maße beschränken will. Dieses Urtheil soll namentlich in einer Republik dem Bürger zustehen. Dieser soll nicht fürchten müssen, wegen einer Injurie bestraft zu werden, wenn er über die Amtshandlungen der Beamten sich frei äußert; wenn er bei der Prüfung von Wahlvorschlägen sich darüber ausspricht, ob der Charakter, die Leistungen und die Kenntnisse des Kandidaten denselben berechtigen, auf die in Frage liegende Stelle Anspruch zu machen. Eine strafbare Ehrenkränkung soll nur dann angenommen werden, wenn Jemand die Sittlichkeit oder die Rechtlichkeit eines Andern durch wissentlich falsche Vorwürfe angreift, oder ihn durch seine Aeußerungen in den Augen seiner Mitbürger unter das oben bezeichnete Maß der bürgerlichen Würde herabzudrücken versucht, oder wenn er ihn dem Spott oder dem Hohn aussetzt. Die Geringschätzung oder Nichtanerkennung besonderer Vorzüge oder grobe Aeußerungen reichen dazu nicht hin. Der Mensch soll auf seine Ehre einen hohen Werth legen; allein dieses soll er durch seine Handlungen beurkunden, und nicht durch den Ruf nach dem Strafrichter für jede mißbeliebige Aeußerung. Auch der Richter soll durch seine Urtheile einem solchen Begehren, einer solchen Empfindlichkeit keinen Vorschub leisten. Dieses sind, kurz ausgedrückt, die Gedanken im Allgemeinen, von denen geleitet die Bestimmungen über Ehrenkränkungen erlassen wurden.

Für diese Ansicht im Ganzen spricht auch die Begründung eines Urtheils des Obergerichtes. — Ueber den Pfarrer einer Gemeinde wurde Beschwerde geführt. Nach Erledigung der Beschwerde erhob der Pfarrer gegen die Beschwerdeführer Klage wegen Ehrverletzung, er wurde abgewiesen. Aus den Motiven des Urtheils wird Folgendes entnommen: „Es muß vor Allem als Grundsatz gelten, daß die Ausübung des Rechtes zur Beschwerde über die Geschäftsführung von Beamten und Behörden nicht durch ängstliche Auslegung des Wortlautes beeinträchtigt werde. Zwar dürfen die letzteren auch in Fällen dieser Art den richterlichen Schutz in Anspruch nehmen, da wo es offenbar darauf abgesehen ist, durch Verleumdung oder Beschimpfung ihre Ehre zu verletzen, aber es darf diese Absicht nicht dann schon vorausgesetzt werden, wenn in einer Beschwerdeschrift Thatsachen angeführt sind, welche nicht genügend bewiesen werden können, oder wenn erwiesene Thatsachen in scharfen Ausdrücken dargestellt oder beurtheilt worden, vielmehr muß angenommen werden, es sei dieß aus sachlichen Gründen und aus gutem Glauben geschehen, so lange nicht aus den Umständen mit Sicherheit das Gegentheil sich ergibt." (U.O. 29. August 1868. Zeitschr. f. R. Bd. 21, S. 344.)

ad § 149. Ueber die Begriffsbestimmung der Verleumdung wurden in den Kommissionen verschiedene Ansichten geltend gemacht, namentlich wollte man in der ersten Kommission in den Begriff das Merkmal aufnehmen: die Aeußerung müsse hinter dem Rücken des Verleumdeten geschehen sein. Dieser Antrag blieb jedoch in der Minderheit.

Der Begriff, wie er in der zweiten Kommission festgesetzt wurde, wird durch folgende Merkmale bestimmt:

1. Die Aeußerung muß dritten Personen zur Kenntniß gebracht werden. Ist

ſie nur dem Verletzten gegenüber erfolgt, ſo kann ſie nur als Beſchimpfung qualifizirt werden. Es genügt auch nicht, wenn die dritte Perſon die Aeußerung nur zufällig und gegen den Willen des Sprechenden gehört hat. Um Verleumdung annehmen zu können, muß der letztere gewußt haben, daß dritte Perſonen die Aeußerung hören. (U.O. 15. Nov. 1841. Beiträge, Bd. 2, S. 449.)

Dagegen wird nicht gefordert, daß die Aeußerung hinter dem Rücken des Verletzten erfolgt ſei, es iſt gleichgültig, ob der letztere anweſend geweſen ſei oder nicht, als die Aeußerung erfolgte.

2. Durch die Aeußerung muß dem Anderen eine Thatſache vorgeworfen werden; ehrverletzende Urtheile und Anſichten allein fallen unter den Begriff der Beſchimpfung, z. B. der A verleumdet den B, wenn er über ihn ausſagt, er verfälſche ſeine Waare und verkaufe ſie für gute, er beſchimpft ihn, wenn er ſich äußert, der B iſt ein Betrüger. In dieſem Vorwurf von Thatſachen liegt das weſentliche Unterſcheidungsmoment zwiſchen der Verläumdung und der Beſchimpfung. Für den Beſchuldigten wirkt eine Aeußerung, in der ehrenrührige Thatſachen behauptet werden, viel nachtheiliger als ehrenrührende Urtheile. Man glaubt ſolchen Andichtungen von Thatſachen viel eher, als man ſich mit ehrverletzenden Urtheilen einverſtanden erklären oder ihnen ein Gewicht beilegen kann, da man ſie meiſtens für eine Geburt der Rache oder des Haſſes anſieht. — Die Thatſache muß aber auch möglich ſein, d. h. das was vorgeworfen wird, muß nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Z. B. der A ſagt, die B habe durch Zauberei das Kind der C krank gemacht. Die vorgeworfene Thatſache iſt, was jeder Vernünftige weiß, unmöglich, und deßwegen die Aeußerungen bedeutungslos. Werden Thatſachen angedichtet, die keine ſolchen Handlungen ſind, welche der ſittlichen Beurtheilung unterliegen, ſo werden ſie gemäß dem, was im Eingange zu dieſem Titel geſagt worden, nicht beſtraft.

3. Die Thatſachen müſſen: a. durch das Geſetz als Verbrechen oder Vergehen für ſtrafbar erklärt werden, gehören ſie in die Klaſſe der Polizeiübertretungen, ſo liegt in dem Vorwurf ſolcher Handlung keine Verläumdung, dagegen können ſie unter lit. b fallen. Z. B. das wäre keine Verläumdung, wenn man ſagen würde, der Wirth B hat letzten Sonntag auch überſitzen laſſen, dagegen wäre es eine ſolche nicht nach litt. a, ſondern nach litt. b., wenn man verbreitet, der B führt eine liederliche Wirthſchaft, er wirthet alle Tage bis Morgens 2 oder 3 Uhr. b. Oder ſie müſſen geeignet ſein, den Verletzten herabzuwürdigen, oder ihn dem Haſſe oder der Mißachtung auszuſetzen. Darunter dürfen nur unſittliche Handlungen verſtanden werden, nicht aber ſolche, die erlaubt ſind und nur bei einem Theile der Bevölkerung die bezeichnete Mißſtimmung erwecken können. Z. B. der Vorwurf, man habe ein Duell ausgeſchlagen. Hier hat der Richter einen größeren Spielraum für ſein Urtheil als bei litt. a. Bei der Benutzung dieſes Spielraums darf er jedoch nicht vergeſſen, daß der Begriff der Verläumdung nicht ungewöhnlich erweitert werden darf, wenn man dieſer ihren wahren Charakter nicht nehmen will.

4. Der Verläumder muß das Bewußtſein haben, daß die behauptete Thatſache falſch ſei. Geht aus den Umſtänden hervor, daß er der Thatſache Glauben

geſchenkt, ſo kann nur Beſchimpfung angenommen werden. Der Angeſchuldigte wird zwar beinahe in allen Fällen behaupten, er habe an die Wahrheit ſeiner Aeußerung geglaubt, um der ſchwereren Strafe der Verläumdung zu entgehen; allein der Richter wird ſich durch dieſe Behauptung nicht beſtimmen laſſen, wenn dieſelbe mit dem, was die Unterſuchung ermittelt hat, in Widerſpruch ſteht. Z. B. der A behauptet, der B ſei plötzlich von ſeinem Platz entlaſſen worden, weil er ein Group Geld unterſchlagen habe. Seiner Erklärung, er habe an die Wahrheit deſſen, was er behauptet hat, geglaubt, wird man keinen Glauben ſchenken, wenn erwieſen vorliegt, A habe gewußt, daß B wegen einem plötzlichen Todesfall ſeine Entlaſſung verlangt und erhalten habe.

Lemma 2 iſt aus dem bisherigen Geſetz herüber genommen worden, hiernach hat der Angeklagte den Beweis für die Wahrheit ſeiner Behauptung, oder daß er ſie für wahr gehalten habe, zu leiſten. Mit dem letzteren Beweis hat man es bisher allzuleicht zum Nachtheil der Verleumdeten genommen.

ad § 150. In der dritten Kommiſſion wurde die Buße von 2000 auf 5000 Frkn. erhöht. In den Verhandlungen der erſten Kommiſſion machte ſich die Anſicht geltend, die Verläumdung mit Freiheitsſtrafe zu belegen, und nicht nur fakultativ dem Richter das Recht einzuräumen, dieſe Strafen verhängen zu können. Dieſe Anſicht blieb in der zweiten und dritten Kommiſſion in der Minderheit, oder wurde eigentlich im Ernſte nicht mehr geltend gemacht.

ad § 151. Die Worte „jedoch mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken geſchah", ſind erſt in der dritten Kommiſſion aufgenommen worden, ſie ſind aus dem § 3 der neuen Verfaſſung hergenommen und ſagen mit anderen Worten das, was das zweite Lemma ausdrückt.

Der Paragraph beſtimmt, daß eine Aeußerung, die eine ehrenkränkende Thatſache enthält, in der Regel nicht beſtraft werden ſoll, wenn die Thatache wahr iſt. Ausnahmsweiſe tritt Strafe in einem ſolchen Falle ein, jedoch nicht wegen Verläumdung, ſondern nur wegen Beſchimpfung, wenn die Aeußerung nur in der Abſicht geſchehen iſt, dem Gekränkten zu ſchaden oder ihn dem Spott oder der Verachtung auszuſetzen. Wird durch die Aeußerung das letztere nicht beabſichtigt, ſondern liegt dazu ein anderes, die Handlung rechtfertigendes Motiv vor, ſo iſt dieſelbe ſtraflos, wenn auch die Aeußerung für den Angegriffenen nachtheilig war. Z. B. der A hat vor mehreren Jahren in Frankreich eine mehrjährige Verhaftsſtrafe wegen Betrug erſtanden, er glaubt in ſeiner Gegend wiſſe dieſes Niemand, und aſpirirt auf die Stelle eines Kantonsrathes, der B hat Kenntniß von der früheren Beſtrafung erhalten, und publizirt dieſes, damit die Wähler den Kandidaten kennen. In dieſem Falle müßte nach Lemma 1 Strafloſigkeit eintreten. Wenn nun aber der A nach ſeiner Beſtrafung ſich tadellos betragen und durch Betreibung ſeines Berufes ein ehrliches Auskommen gefunden hat, und der B nur aus Berufsneid, um dem A zu ſchaden, die Thatſache der Beſtrafung veröffentlicht hat, ſo muß der letztere nach Lemma 2 wegen Beſchimpfung beſtraft werden. — Was oben auf dieſer Seite in Bezug auf die Ermittlung der Abſicht geſagt wurde, findet auch hier Anwendung.

Bei dem Geſagten wird immer angenommen, daß die Form, in der die Be-

hauptung enthalten ist, nicht an und für sich schon eine Beschimpfung enthält. Z. B. der B müßte in dem ersten Falle wegen Beschimpfung bestraft werden, wenn er sagen würde: „Ihr werdet einem Betrüger, wie der A ist, der das und das gethan hat u. s. w. Euere Stimme nicht geben wollen.

ad § 152. Vor allem aus wird, um Beschimpfung annehmen zu können, die Absicht zu beleidigen gefordert. Objektiv ehrverletzend ist keine Aeußerung und keine Handlung, selbst Schimpfworte oder Thätlichkeiten werden gelegentlich als Scherzworte oder Liebkosungen gebraucht. Ist diese Absicht zu beschimpfen vorhanden, so wird sie, wenn sie auch bestritten wird, aus den Umständen des Falles sich leicht nachweisen lassen, namentlich aus der Veranlassung, den Persönlichkeiten der Handelnden und der Behandelten, den Zweck, den man verfolgen will u. s. w.

Der Paragraph zählt 3 verschiedene Arten von Kundgebungen auf, welche als Beschimpfung zu qualifiziren sind:

ad a. Hier ist auf das zu verweisen, was oben bei der Verläumdung gesagt worden.

ad b. Die Worte „die Ehre eines Anderen widerrechtlich angreift" sind erst in der dritten Kommission aufgenommen worden. In den beiden früheren Kommissionen hat man sich für folgende Bezeichnung ausgesprochen „Hohn und Verachtung gegen Jemand ausdrückt".

Ob ein widerrechtlicher Angriff auf die Ehre eines Anderen in einem gegebenen Falle vorliege, hat der Richter zu entscheiden, er wird hiebei die Persönlichkeiten der Parteien, die Sitten, Gewohnheiten, Anschauungsweisen der Bewohner u. s. w. ins Auge fassen. Bestimmte Regeln hiefür, an die man sich für den Entscheid der Frage, ob Beschimpfung vorliege, halten kann, können nicht aufgestellt werden.

ad c. Thätlichkeiten, die keinen wirklichen Schaden an dem Körper herbeiführten, wie Haarreißen, der Verlust von Haaren, Hautschürfungen, geringe Anschwellung einzelner Körpertheile u. s. w. sind als Thätlichkeiten anzusehen, die unter den Begriff der Beschimpfung fallen. (B.O. 20. Juni 1850. Beiträge, Bd. 13, S. 464.)

ad § 154. Erwiederte der Beleidigte die Ehrenkränkung sofort, so ist es besser, keine Strafe eintreten zu lassen. Thätlichkeiten, wie sie der § 152 litt. c bezeichnet, gehören auch in diese Klasse. Der, welcher zuerst beleidigt worden, hat dadurch, daß er den Andern in seiner Erwiederung auf seine Beleidigung auch beschimpfte, sich selbst Recht verschafft, und damit auf die richterliche Hilfe verzichtet. Eine Klage desjenigen, welcher zuerst die Ehre des Andern thätlich oder wörtlich gekränkt hat, würde sich eigenthümlich ausnehmen, weil er über den Fehler eines Andern klagt, den er sich zuerst selbst zu Schulden kommen ließ, und welcher den Fehler des Andern hervorgerufen hat. Unter diesen Umständen ist es zweckmäßiger, von der Strafe in einem solchen Falle abzusehen, wozu dem Richter das Recht eingeräumt wird.

ad § 156 Lemma 1. Das frühere Gesetz enthielt die Vorschrift, daß bei Beleidigungen, welche den Gr. Rath betreffen, auf Verlangen des Reg.Rathes von Amtswegen verfahren werde, die zweite Kommission beschloß, die dießfalls in dem

Entwurfe enthaltene Beſtimmung zu ſtreichen und dadurch den Kantonsrath den andern Behörden gleichzuſtellen. Wegen Ehrenkränkung des Kantonsrathes kann eine Strafverfolgung nur dann erfolgen, wenn dieſe Behörde die Erhebung einer Klage beſchließt.

ad Lemma 2. Nur wegen Verläumdung nicht wegen Beſchimpfung ſind die Erben zur Klage berechtigt. Unter Erben werden alle Verwandten verſtanden, denen nach dem Geſetz ein Erbrecht an der Verlaſſenſchaft zuſteht, beſtehe es auch nur in einer Statutarportion wie bei der Ehefrau, oder in dem vollen Erbrechte. Es iſt auch gleichgültig, ob die Erbsberechtigten geerbt haben oder nicht. Der Ausdruck Erben will nur ſagen, Perſonen, die mit dem Beleidigten ſo nahe verwandt ſind, daß ihnen ein Erbrecht zuſteht.

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

§ 157.

Wer mit Gewalt gegen eine Perſon, oder mit Androhung ſofortiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Andern wegnimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, ſoll wegen Raubes beſtraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn bei der Ausübung des Verbrechens eine Perſon ſo mißhandelt wurde, daß der Tod die Folge der Mißhandlung war;
b. mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn bei dem Raube ein Menſch gemartert oder verſtümmelt, lebensgefährlich verwundet, oder durch die Mißhandlung in eine Geiſteskrankheit verſetzt wurde, oder wenn er länger als ſechszig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden iſt;
c. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn geringere Gewalt oder nur Drohungen angewendet wurden.

Wenn in den Fällen von lit. a und b Perſonen zwar an der Entwendung, nicht aber an der Mißhandlung Theil genommen haben, ſo können dieſe mit Zuchthaus von geringerer Dauer oder nur mit Arbeitshaus beſtraft werden.

1. Der Raub beſteht aus zwei verbrecheriſchen Handlungen: aus der Entwendung der Sache, deren Beſitz durch das Verbrechen erlangt werden ſoll, und aus dem Angriff auf die Perſon, als dem Mittel, um jenen Zweck zu erreichen.

2. Die Sache muß, wie bei dem Diebſtahle, eine fremde ſein, würden Gewaltthätigkeiten verübt, um die eigenthümliche im fremden Beſitz befindliche Sache zu erlangen, ſo wäre dieſes nicht Raub. Ebenſo könnte es nicht als Raub angeſehen werden, wenn die Handlung nicht in diebiſcher Abſicht verübt wurde, ſondern aus Muthwille, Bosheit u. ſ. w.

3. Die Gewaltthätigkeit gegen die Perſon iſt der Hauptmoment der Strafbarkeit. Aus dieſem Grunde richten ſich die Strafabſtufungen nicht wie bei dem Diebſtahl nach der Größe des entwendeten Werthes, ſondern nach den Beſchädigungen, welche der Körper oder die Geſundheit des Beraubten erlitten hat. In dieſer Gewaltthätigkeit liegt die weſentliche Unterſcheidung zwiſchen Raub und Diebſtahl.

4. Es iſt nicht nothwendig, daß die Perſon, gegen welche Gewalt gebraucht wurde, Eigenthümer oder Inhaber des zu entwendenden Gegenſtandes ſei, es genügt, wenn dieſelbe der Entwendung Widerſtand entgegenſetzte, und die Gewaltthätigkeiten erfolgten um dieſen Widerſtand zu beſeitigen, z. B. gegen einen Wächter.

5. Gewalt gegen die Sache geübt, wenn auch dieſes der Perſon fühlbar iſt, begründet keinen Raub. Z. B. das Reißen einer Uhr aus der Taſche.

Wie bei den anderen Verbrechen der Vergewaltigung, ſo wird auch hier der pſychiſche Zwang dem körperlichen gleichgeſtellt. Nur ſoll die Drohung ſo beſchaffen ſein, daß die Perſon annehmen muß, ſie würde ſogleich ausgeführt werden, wenn ſie den Widerſtand fortſetzte. — Die Drohung muß ferner entweder auf Tödtung oder ſchwere körperliche Mißhandlung gerichtet ſein, z. B. Drohung mit einer Waffe. Dagegen genügte die Drohung mit einer leichten Mißhandlung z. B. einer Ohrfeige nicht.

6. In dem erſten Entwurfe war auch der Fall, wo der Dieb, um das geſtohlene Gut zu behalten, Gewalt gegen die Perſon, die ihn im Beſitze ſtören will, gebraucht hat, dem Raube gleich geſtellt. In den Geſetzgebungen ſind hierüber verſchiedene Anſichten, die einen halten dieſes für richtig, die andern nicht. Wenn die Gewaltthätigkeit, von der hier die Rede iſt, mehr eine zufällige, von dem Dieb bei der Begehung des Verbrechens nicht beabſichtigte war, was man von den Gewaltthätigkeiten ſagen kann, welche der Dieb begeht, um ſich der Verfolgung zu entziehen, ſo kann, darüber ſind die Geſetzgebungen einig, von Raub nicht geſprochen werden. Wenn es ſich aber um eine Gewalt oder Drohung handelt, die angewendet wird, um ſich in dem Beſitze des Geſtohlenen mit aller Macht zu behaupten, ſo iſt die Qualifikation zweifelhaft. Glaſer in ſeinen Bemerkungen, Berner in ſeinem Lehrbuch S. 350 und mehrere Strafgeſetze qualifiziren dieſe Handlung nicht als Raub, wenn auch die Handlung dem Raube gleichzuſtellen ſei. Nach der Beſtimmung des § 157 liegt in einem ſolchen Falle nicht Raub vor, ſondern das Zuſammentreffen zweier Vergehen des Diebſtahls und der Gewalt, welche mit einer bedeutenden Strafe belegt werden müſſen.

7. Das Geſetz fordert als Merkmal der Vollendung die Wegnahme einer Sache, während das frühere Geſetz Vollendung des Verbrechens annimmt, auch wenn die Abſicht, einen Gegenſtand wegzunehmen, nicht erreicht worden. Iſt nur

der gewaltthätige Angriff auf die Person erfolgt, ohne daß der Thäter in den Besitz der Sache gelangen konnte, so liegt nur ein Versuch des Raubes vor, weil zum Thatbestand des vollendeten Raubes nicht nur die Gewaltthätigkeit an sich, sondern auch die Besitzergreifung einer fremden Sache in diebischer Absicht gehört; gleich wie zum Begriffe der Vollendung des Verbrechens der Nothzucht ausdrücklich gefordert wird, daß die Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf oder zur Duldung desselben gezwungen worden. Das Verbrechen wäre nicht vollendet, wenn der Thäter nur Gewalt oder Drohung angewendet hätte, ohne zur Vollziehung des Beischlafes zu kommen.

Die Gesetzbücher von Württemberg, Baden, Sachsen, Preußen und Bayern fordern ebenfalls das Merkmal der Besitzergreifung für die Vollendung des Raubes.

8. Es wäre zu hart, die Personen, welche an der Mißhandlung, dem strafbarsten Moment, keinen Theil genommen haben, mit der gleichen Strafe, wie die zu belegen, welche auch dabei thätig gewesen sind. Dem Richter wird aus diesem Grunde das Recht eingeräumt, in einem solchen Falle eine geringere Strafe verhängen können.

9. Ist die böse Absicht nur auf Mißhandlung gerichtet, und die rechtswidrige Zueignung der Sache nur eine zufällige Folge derselben gewesen, so ist diese Handlung nicht als Raub anzusehen.

§ 158.

Ist im Falle von § 157 lit. a die That unter Umständen verübt worden, durch welche die Strafbarkeit derselben **bedeutend** vermindert wird, z. B. weil der tödtliche Erfolg wesentlich durch die Mitwirkung zufälliger Umstände, welche der Thäter nicht voraussehen konnte, eingetreten ist, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters zur Zeit der Verübung der That u. s. f., so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

Wie oben bei § 125 gesagt worden, müssen auch hier, um den Paragraphen anwenden zu können, gewichtige Milderungsgründe, wie die, welche in den Beispielen angeführt werden, vorliegen. Auf die mildere Strafe dieses Paragraphen darf nicht erkennt werden, wenn nicht solche außerordentlichen Milderungsgründe vorliegen.

§ 159.

Die Strafe kann in den Fällen von § 157 lit. c bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden:

a. wenn der Raub von mehreren Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin verübt worden ist;
b. wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Verbrechen, um den Raub auszuführen, sich mit Waffen versehen hat;

c. wenn der Raub zur Nachtzeit oder mittelſt Einbruches oder Einſteigens in ein Gebäude oder einen umſchloſſenen Raum begangen wurde.

§ 160.

Des Raubes macht ſich ebenfalls ſchuldig, wer durch betäubende Mittel, z. B. Chloroform u. drgl., einen Andern in einen Zuſtand der Unfreiheit verſetzt, und demſelben ſodann Sachen wegnimmt, um ſich dieſelben rechtswidrig zuzueignen. Die Strafe iſt Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Hat die That die in § 157 lit. a und b bezeichneten Folgen gehabt, ſo kommen die dort aufgeführten Strafandrohungen zur Anwendung.

Dieſe Art des Raubes iſt nicht nur in England, ſondern auch in Deutſchland vorgekommen, und kann auch bei uns verübt werden. In England iſt darauf eine beſtimmte Strafe, Transportation von ſieben Jahren bis auf Lebenszeit, oder Gefängniß, nicht unter drei Jahre, feſtgeſetzt. In Deutſchland ſtreitet man darüber, ob dieſe Handlung der Narkotiſirung eines Menſchen, um ihn zu beſtehlen, als eine gewaltthätige Handlung anzuſehen ſei, welche das Verbrechen des Raubes begründet, oder ob man dieſelbe nur als Diebſtahl, verbunden mit Körperverletzung, qualifiziren ſoll. Der § 160 ſtellt dieſe Handlung in allen Beziehungen dem Raube gleich.

§ 161.

Wer Jemanden durch körperliche Gewalt oder indem er ihm mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen in gefährlicher Weiſe (§ 91) droht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung zwingt, um ſich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, wird, wenn nicht Raub vorliegt, wegen Erpreſſung beſtraft und zwar:

a. nach den Vorſchriften der §§ 157 und 159, wenn die Erpreſſung durch thätliche Mißhandlung einer Perſon oder durch Drohung mit ſofortiger Gefahr für Leib oder Leben erfolgte;
b. mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Thäter zu dem bezeichneten Zwecke mit einer ſpätern Gefahr für Leib und Leben drohte;
c. mit Gefängniß, wenn die Erpreſſung durch eine geringfügigere Drohung, z. B. mit Mißhandlungen, Anzeigen oder

Klagen ꝛc. in der Weiſe erfolgt iſt, daß ſie ernſtliche Beſorgniſſe erregen konnte.

1. Das Charakteriſtiſche des Verbrechens der Erpreſſung iſt der Zwang, der ausgeübt wird, damit der Gezwungene einen Vortheil, der dem Zwingenden nicht gebührt, einräume, gleichviel ob dieſer Vortheil ein Vermögensvortheil oder ein anderer ſei. Der Ausdruck „nöthigt", der in unſerm frühern Geſetze gebraucht wurde, bezeichnet daher das Verbrechen nicht hinreichend, weßhalb in dem Geſetze der Ausdruck „zwingt" gebraucht wird.

2. Von dem Raube unterſcheidet ſich die Erpreſſung, weil bei dem erſteren eine Sache weggenommen wird, bei der letzteren dagegen der Geſchädigte durch Gewalt oder Drohung gezwungen wird, dem Thäter den von dieſem verlangten Vermögensvortheil zu geben oder einzuräumen, ferner, daß bei dem Raube die Sache eine bewegliche iſt, während bei der Erpreſſung jeder Vermögensvortheil Gegenſtand dieſes Verbrechens ſein kann.

§ 162.

Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrſam eines Andern, jedoch ohne Gewalt oder Drohung gegen eine Perſon wegnimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl.

Die Merkmale, die dieſer Paragraph für den Begriff des Diebſtahls aufſtellt, ſind folgende:

1. Die Sache muß eine fremde ſein, d. h. ſie muß in dem Eigenthum eines Anderen ſtehen, an herrenloſen Sachen kann kein Diebſtahl begangen werden, ebenſowenig an der eigenen Sache, ſelbſt wenn die letztere unter Siegel gelegt worden. Das Obergericht nahm in einem ſolchen Falle Unterſchlagung an (U.O. 23. Merz 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 20.) nach dem gegenwärtigen Geſetze erſcheint eine ſolche Handlung als Pfandunterſchlagung § 174. Ebenſo iſt es kein Diebſtahl, wenn die eigene Sache aus dem Gewahrſam eines Anderen genommen wird, ſelbſt wenn dieſes widerrechtlich geſchieht, darin kann ein anderes Vergehen Unterſchlagung, Betrug u. ſ. w. liegen. Der Umſtand, daß dem Dieben Miteigenthum an einer Sache zuſteht, ſchließt den Begriff des Diebſtahles nicht aus, nur muß der Werth des Eigenthumsantheils von dem Betrage des Diebſtahls abgezogen werden, z. B. der A und der B ſind Erben des verſtorbenen C. Der A nimmt nun eine in die Erbmaſſe gehörende Uhr im Werthe von 200 Frkn., um ſich dieſelbe ohne Wiſſen und Willen des B zuzueignen. Der Werth des Diebſtahls iſt hier 100 Frkn. Es erſcheint als Diebſtahl, wenn der Kridar (Konkurſit) nach geſchehener Obſignation Gegenſtände wegnimmt, weil er aufgehört hat, Eigenthümer derſelben zu ſein. (U.O. 18. März 1841. Beiträge, Bd. 1, S. 491.)

2. Die Sache muß eine bewegliche, oder durch das Wegnehmen von einer unbeweglichen Sache zu einer beweglichen gemacht worden ſein, z. B. eingemauerte

Keſſel, Fenſter, Laden, Früchte, Bäume, die umgehauen worden u. ſ. w. Hier kommt es nicht auf die Begriffsbeſtimmung an, wie der § 474 und folgende des privatrechtlichen Geſetzbuches bewegliche Sachen bezeichnen, ſondern auf die rein phyſiſchen Verhältniſſe. Beweglich muß die Sache in dem Sinne ſein, daß es dem Dieben möglich iſt, dieſelbe von dem einen Ort an einen anderen zu bringen. — Die Entwendung von Werthſchriften kann als Diebſtahl qualifizirt werden, wenn dieſelben auf den Inhaber lauten, und der Dieb beabſichtigte ſie zu verkaufen, zu verpfänden u. ſ. w. Dagegen erſcheint die Entwendung anderer Werthſchriften als Betrug, wenn ſie erfolgt,

a. um ſie unter dem falſchen Gebrauch des Namens des Eigenthümers zu verwerthen. Z. B. der A entwendet dem B eine auf den Namen des letzteren lautende Bankobligation, und verkauft dieſelbe, indem er ſich für den B ausgibt;

b. um dem Gläubiger den Beweis für ſeine Forderung zu entziehen.

3. Die Sache muß aus dem Gewahrſam eines Anderen weggenommen worden ſein. Dadurch unterſcheidet ſich der Diebſtahl von der Unterſchlagung, bei der letzteren befindet ſich der Thäter bereits im Beſitz der unterſchlagenen Sache. Unter Gewahrſam wird nicht eine eigentliche Verwahrung, ſondern nur die ausſchließliche Gewalt über die Sache verfügen zu können, verſtanden. Z. B. an Fiſchen in einem offenen Waſſer kann kein Diebſtahl begangen werden, wohl aber an ſolchen, die in das Eigenthum einer Perſon übergegangen ſind und ſich in Teichen, Fiſchbehältern befinden. Der Gaſtwirth hat den Gewahrſam an den von einem Gaſt in dem Gaſthofe zurückgelaſſenen Sachen.

4. Die Abſicht, ſich die Sache zuzueignen. Die erſte Kommiſſion hat in die Begriffsbeſtimmung noch das weitere Merkmal aufgenommen, der Diebſtahl müſſe in gewinnſüchtiger Abſicht geſchehen ſein. Die zweite Kommiſſion dagegen hat dasſelbe fallen laſſen, weil die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung leicht zu Mißverſtändniſſen und zu Streitfragen führen kann. Z. B. es iſt Diebſtahl, wenn einer eine Sache ſtiehlt, um ſie einem Anderen zu ſchenken, und doch hat er keinen Gewinn an der Sache. Ferner kann darüber, was unter Gewinn zu verſtehen ſei, leicht Zweifel entſtehen. — Allerdings muß die Wegnahme in der Abſicht erfolgt ſein, die Sache ſich zuzueignen, ſie zu der ſeinigen zu machen, was aus den Worten hervorgeht, „ſich dieſelben rechtswidrig zuzueignen“, damit iſt die Verfügung darüber zu Gunſten eines Anderen z. B. Schenkung nicht ausgeſchloſſen. Es iſt kein Diebſtahl, ſondern böswillige Eigenthumsſchädigung, wenn eine Sache in der Abſicht genommen wird, ſie zu zerſtören, und der Thäter die Abſicht ausführt. Es iſt auch nicht Diebſtahl, wenn eine Sache weggenommen wird, um dieſelbe augenblicklich zu gebrauchen, ſie aber nachher wieder zurückzugeben, z. B. der Gebrauch einer Leiter.

5. Die Wegnahme mußte ohne die Einwilligung des Berechtigten erfolgt ſein. Iſt der Berechtigte ein Unmündiger oder Geiſteskranker, ſo genügt die Einwilligung nicht, um von der Annahme des Diebſtahles zu befreien.

6. Ueber die Vollendung des Diebſtahls wurde, weil es nach der Anſicht der Kommiſſion nicht nothwendig ſei, keine Beſtimmung in das Geſetz aufgenommen. Das frühere Geſetz drückte ſich folgendermaßen aus. „Der Diebſtahl iſt vollendet,

ſobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu ſich genommen oder ſonſt in ſeine Gewalt gebracht hat". Dieſe Bezeichnung der Vollendung gilt auch jetzt noch.

§ 163.

Der Diebſtahl wird als ein ausgezeichneter betrachtet, wenn er verübt wurde:

1. an Gegenſtänden, welche dem Gottesdienſte oder der Unterſtützung der Armen gewidmet ſind, wenn ſie ſich in einem dem Gottesdienſte gewidmeten Gebäude befinden; ferner an Gegenſtänden, welche in oder auf Grabſtätten ſind;
2. in einem Gebäude, das bewohnt iſt, zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, wo ſich die Bewohner des Hauſes dem Schlafe zu überlaſſen pflegen;
3. Mittelſt Einbrechens oder Einſteigens in ein Gebäude oder einen umſchloſſenen Raum, oder durch Anwendung von Dietrichen, nachgemachten oder entwendeten Schlüſſeln, um das Gebäude oder die Behältniſſe im Innern zu öffnen;
4. wenn zum Diebſtahl zwei oder mehrere Perſonen als Thäter oder Theilnehmer mitwirken, welche ſich zu fortgeſetzter Verübung von Diebſtahl verbunden haben;
5. auf öffentlichen Straßen, Seen, Flüſſen und Eiſenbahnen, in Poſt- und Stationsgebäuden, oder in Hofräumen derſelben an dem Gepäcke der Reiſenden oder andern zu ſofortigem Transport beſtimmten Gegenſtänden;
6. auf Märkten an den zum Verkaufe aufgeſtellten Sachen;
7. bei Gelegenheit einer Feuers-, Waſſers- oder ähnlichen Noth;
8. an Sachen, welche ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können, oder nach herrſchender Sitte nicht hinreichend verwahrt werden, wie uneingeſammeltes Heu, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenſtöcke, Vieh auf der Weide, Bleicheſtücke, auf dem Felde ſtehende Ackergeräthe u. ſ. f., inſofern der Werth des Entwendeten mindeſtens 10 Franken beträgt;
9. von einem Wirthe an ſeinem Gaſte und umgekehrt;
10. von Hausgenoſſen unter einander (mit Ausnahme des in § 170 bezeichneten Falles), beſonders von Dienſtboten oder andern

in der gleichen Haushaltung lebenden Bedienſteten an dem Eigenthum des Dienſtherrn oder der Seinigen;

11. wenn der Dieb, um den Diebſtahl auszuführen, ſich mit Waffen verſehen hat.

Mit der höheren Strafe der Begünſtigung eines ausgezeichneten Diebſtahles kann nur der belegt werden, der von dem Auszeichnungsgrunde, wenn er in der Art der Verübung des Diebſtahls liegt, Kenntniß hatte, er wußte z. B. daß das Verbrechen durch Einbruch, oder zur Nachtzeit u. ſ. w. verübt worden. Hatte er davon keine Kenntniß, oder liegt der Auszeichnungsgrund nur in dem perſönlichen Verhältniß des Dienſtboten zu ſeinem Dienſtherren, des Wirthes zu ſeinem Gaſte, ſo iſt eine Begünſtigung eines einfachen Diebſtahls anzunehmen. (U.O. 10. Juli 1847. Beiträge, Bd. 9, S. 72.) Dieſer Grundſatz findet auch für die Zumeſſung der Strafe bei der Hehlerei Anwendung.

ad Ziffer 2. Der Grund dieſer Vorſchrift liegt in der größeren Gefahr für das Eigenthum. Der Dieb kann den Diebſtahl leichter ausführen, und der Beſtohlene kann ſein Eigenthum nicht ſchützen, wenn er und die übrigen Bewohner im Schlafe liegen. Dieſer Grund tritt nicht ein, wenn die Bewohner zur Nachtzeit noch wach und außer dem Bette ſind, z. B. bei einem Freudenanlaß. Bei einem Tanzvergnügen wurde einem Muſikanten in der ſpäten Nachtzeit ein Muſikinſtrument geſtohlen. Der Dieb wurde wegen einfachem und nicht wegen ausgezeichnetem Diebſtahl beſtraft.

ad Ziffer 3. In dieſer Ziffer wird zuerſt vom Einbruch geſprochen, dieſer liegt vor, wenn der Thäter mit Gewalt die Hinderniſſe beſeitigt, die ſeinem Eindringen in ein Gebäude entgegenſtehen, indem er verſchloſſene Eingänge öffnet, oder wenn keine vorhanden ſind, ſolche oder andere Oeffnungen machte, oder vorhandene Oeffnungen erweiterte, oder ſonſt eine Oeffnung bewirkte, oder wenn derſelbe mit Gewalt verſchloſſene Behältniſſe im Innern wie Kaſſen, Sekretär, Schreibpulte u. ſ. w., die zum Schutze der in denſelben aufbewahrten Gegenſtände dienen, öffnete. Als gewaltſames Oeffnen kann nur der Gebrauch von Werkzeugen angeſehen werden, die nicht zur ordentlichen und regelrechten Eröffnung des Behältniſſes dienen. Das Aufreißen eines Ladens mit der Hand allein ohne Werkzeug iſt kein Einbruch. — Ferner ſpricht die Ziffer von dem Einſteigen. Unter Einſteigen wird das Eindringen durch Oeffnungen verſtanden, die nicht zu dem Eingange beſtimmt ſind, wie Fenſter, Kellerlöcher, Dachlucken u. ſ. w. Ob das Einſteigen durch Leitern oder andere künſtliche Mittel, oder durch Klettern erfolgt ſei, iſt gleichgültig, wenn nur die Art, wie dieſes geſchehen iſt, einen gefährlichen Charakter für das Eigenthum hat. — Was endlich die Bezeichnung „entwendete Schlüſſel“ betrifft, ſo iſt dieſelbe erſt in der zweiten Kommiſſion aufgenommen worden, ſie iſt ſtreng wörtlich zu nehmen, darunter iſt das Wegnehmen von Schlüſſeln zu verſtehen, in der Abſicht, mit denſelben rechtswidrig den verſchloſſenen Raum zu öffnen. Ausgeſchloſſen iſt das Finden der Schlüſſel, oder ein anderes zufälliges Erlangen derſelben.

ad 4. Ein Verbinden zu fortgesetzten Diebstählen ist anzunehmen, wenn die Thäter vor der Verübung des fraglichen Diebstahls mehrere Diebstähle mit einander verübt haben, oder wenn eine ausdrückliche Verabredung, gemeinschaftlich Diebstähle zu verüben, erfolgt ist. Die Theilnahme mehrerer Personen an einem Diebstahl, ohne eine solche Verbindung zur gewerbsmäßigen Ausführung von Diebstählen, ist kein Auszeichnungs-, sondern nur ein Schärfungsgrund (§ 59, litt. f.).

ad 5. Unter Stationsgebäuden sind alle diejenigen Gebäude zu verstehen, bei denen Sachen auf die Eisenbahnen geladen, oder von denselben abgeladen werden. Als Hofraum ist nicht nur ein eingefriedeter Raum, sondern der Platz zu verstehen, auf dem regelmäßig Sachen zum Aufladen abgelegt, oder nach dem Abladen hingelegt werden.

ad 6. Das frühere Gesetz sprach in litt. e nur von Diebstählen auf Märkten. Das gegenwärtige Gesetz beschränkt den Auszeichnungsgrund auf die Diebstähle, die an Sachen verübt werden, welche zum Verkauf ausgestellt werden. Diese Sachen kann man nicht verschließen, oder so wie andere Sachen hüten.

ad 9. Diese Ziffer bezieht sich nur auf solche Diebstähle, die ein Gast an Gegenständen verübt, welche sich in dem dem Gaste überlassenen Raum befinden. Es ist nicht nothwendig, daß der Wirth Eigenthümer der Gegenstände sei, wenn er nur dafür verantwortlich ist.

ad 10. Als Hausgenossen sind nicht alle diejenigen Personen zu betrachten, die in dem gleichen Hause wohnen, sondern nur diejenigen, die in der gleichen Haushaltung sind, oder wenigstens diejenigen Räume, in denen der Diebstahl statt gefunden hat, gemeinschaftlich benutzen. (U.O. 6. Sept. 1847. Beiträge, Bd. 9, S. 194. 14. Merz 1850, Bd. 12, S. 328.)

§ 164.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht, wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken oder weniger beträgt, in Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Werth des Gestohlenen 500 Franken übersteigt, in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder in Arbeitshaus.

§ 165.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmung des § 163 fällt, wird als einfacher bei einem Betrage von 500 Franken oder weniger mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß, in geringfügigen Fällen auch nur mit Geldbuße bis zu 50 Franken bestraft; bei einem Betrage von mehr als 500 Franken besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu 8 Jahren oder Arbeitshaus.

1. Verſchieden von den neuern deutſchen Strafgeſetzen haben wir für die Strafabſtufungen noch die Größe des Werthes des Diebſtahles beibehalten, jedoch einfacher und für den Richter nicht mehr ſo bindend wie früher. Er muß ſich nicht mehr ſo ſtrenge nach dem Betrage des Diebſtahles bei der Strafzumeſſung richten, ſondern kann nunmehr den anderen Gründen, die öfters ſchwerer in die Wagſchale bei der Strafabwägung fallen, als der Werth der geſtohlenen Sache, gebührende Rechnung tragen. Z. B. der A iſt ein arbeitſamer Mann, der mit Mühe ſeine große Haushaltung ernähren kann, Krankheiten haben ihn zurückgebracht, ſo daß er den Hauszins und eine andere Schuld, für welche die Verſilberung des Hausrathes verlangt worden, nicht bezahlen kann. Damit nun ſeine Haushaltung nicht auf die Gaſſe geſtellt wird, verübt er einen Diebſtahl im Betrage von 300 Frkn. Der B iſt ein arbeitsfähiger aber arbeitsſcheuer Menſch, der herumvagirt und bettelt. Beim Bettel begeht er einen Diebſtahl im Werthe von 200 Frkn. Obgleich der A einen dem Werthe nach größeren Diebſtahl als der B verübt hat, iſt er dennoch gelinder als der letztere zu beſtrafen, weil ſein bisheriges gutes Betragen, und die Noth in der er war, Milderungsgründe ſind, während bei dem B ſein ſchlechtes Verhalten, und die Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums durch ſeine herumvagirende Lebensweiſe in erheblichem Maße erſchwerend in Betracht fallen.

2. In den meiſten Fällen des ausgezeichneten Diebſtahls ſoll der Auszeichnungsgrund in bedeutendem Maße mehr als es bisher geſchehen iſt, auf die Beſtimmung des Strafmaßes einwirken, und der Werth des Geſtohlenen nicht ganz entſcheidend ſein. In den Fällen von Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 7 ſollte man in der Regel wenigſtens Arbeitshaus und nur ausnahmsweiſe Gefängniß verhängen, weil es zufällig iſt, welchen Werth der Thäter ſich aneignet. In den übrigen Fällen des ausgezeichneten Diebſtahles, wo die Abſicht nicht auf einen beſtimmten Gegenſtand gerichtet, ſondern eine unbeſtimmte war, der Dieb viel genommen hätte, wenn viel da geweſen wäre, dürfte, auch wenn Betrag des Diebſtahls gering geweſen, eine mehrmonatliche Gefängnißſtrafe die geringſte regelmäßige Strafe ſein.

§ 166.

Bei der Beſtimmung des Werthes einer entwendeten Sache iſt der Werth, den die Sache zur Zeit der Entwendung im gewöhnlichen Leben bei Kauf und Verkauf hatte, zu Grunde zu legen.

Häufig haben Sachen für den Eigenthümer einen höheren Werth als der iſt, der ihnen gewöhnlich beim Kauf und Verkauf beigelegt wird, oder es iſt durch die Entwendung ein weiterer Schaden verurſacht worden. Dieſer höhere Werth oder Schade ſoll bei der Berechnung des Diebſtahls für die Strafe nicht in Anſchlag gebracht werden, ſondern nur der gemeine Werth, den die Sache hat. Auf die Größe der zivilrechtlich geltend zu machenden Entſchädigungsanſprüche hat dieſe Beſtimmung keinen Einfluß, weil der Geſchädigte Erſatz des vollen Schadens, der ihm zugefügt wurde, fordern kann.

Macht die Sache nur in Verbindung mit einer anderen nicht gestohlenen Sache ein Ganzes aus, wo das Eine ohne das Andere nicht gebraucht werden kann, so ist der Werth des Ganzen für die Strafbestimmung anzunehmen. Z. B. es stiehlt der A zwei nicht zusammengehörende Stiefel. Als Werth des Diebstahls muß der Werth der beiden Paar Stiefel angesehen werden.

§ 167.

Treffen mehrere ausgezeichnete oder einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der ausgezeichneten und derjenige der einfachen Diebstähle gesondert zusammenzurechnen und hienach die Strafe zu bestimmen (§ 64).

§ 168.

Wer Feld- und Gartenfrüchte oder andere Eßwaaren oder Getränke zur Befriedigung augenblicklicher Lüsternheit entwendet, ist, wenn der Werth 5 Franken nicht übersteigt, auf Klage des Geschädigten mit einer Polizeibuße bis zu 50 Franken zu belegen.

Bisher mußten junge Leute oder arme Personen wegen unbedeutenden Naschereien, Holzfrevel u. s. w. mit der Strafe des Diebstahls belegt werden. Bestand die Strafe auch nur in Buße, so wurde der Bestrafte dadurch gleichwohl, was das bedeutendste ist und schwerer als die Strafe wiegt, als ein Dieb erklärt, und der Makel, den dieser Ausspruch nach sich gezogen, blieb ihm für das ganze Leben. Hier kommen auch Kinder in Betracht, die von ihren Eltern gezwungen solche Diebstähle verüben müssen. Mancher ist Gewohnheitsdieb geworden, weil er wegen solcher Kleinigkeiten in seiner Jugend zum Dieben gestempelt wurde. Die Handlung muß bestraft werden; jedoch soll sie nicht als Diebstahl, sondern als Polizeiübertretung aufgefaßt werden.

Wiederholen sich solche Handlungen, so kann von augenblicklicher Lüsternheit, der wesentlichen Bedingung für die mildere Auffassung, keine Rede mehr sein, die Handlung muß als Diebstahl bestraft werden. Ebenso wenn bei der Beurtheilung mehrere solche Entwendungen vorliegen, deren Werth zusammen den Betrag von 5 Frkn. übersteigen.

§ 169.

Wer wegen Raubes oder Diebstahls schon drei Male zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat verurtheilt worden ist, soll, wenn er wieder einen Raub oder einen Diebstahl in einem 50 Franken übersteigenden Betrage verübt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden.

Diejenigen Diebstähle kommen hiebei nicht in Berechnung, bei

denen der Rückfall wegen Verjährung nicht in Betracht gezogen wird (§ 70).

Bei dem Raub und Diebstahl sind Rückfälle strenger als bei den übrigen Vergehen zu bestrafen, daher kann der Richter beim dritten Rückfall auf eine schwere Zuchthausstrafe erkennen, weil der starke diebische Hang, den der Dieb durch die Wiederholung beurkundet, die öffentliche Sicherheit in einem größeren Maaße als bei anderen Verbrechen gefährdet. Wie die Erfahrung zeigt, ist es gut, wenn der Richter bei solchen Rückfälligen wenigstens Arbeitshausstrafe eintreten läßt, um durch einen gehörigen Strafvollzug der Gewohnheit, Verbrechen zu verüben, entgegentreten zu können.

§ 170.

Diebstähle, welche zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, oder zwischen andern in der gleichen Haushaltung lebenden Verwandten, deßgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher verübt werden, sollen nur auf Verlangen des Geschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und nur mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe belegt werden.

1. Dieser Paragraph findet seine Anwendung auf alle Diebstähle oder Theilnahme an solchen, welche zwischen Ehegatten und Verwandten in gerader Linie verübt werden, gleichviel ob der Verwandte und der Thäter in der gleichen Haushaltung leben oder nicht. Dagegen bezieht er sich auf die übrigen Verwandten nur dann, wenn dieselben mit dem Thäter in der gleichen Haushaltung leben. Unter Erziehern sind nur solche zu verstehen, denen die jungen Leute zur Erziehung übergeben worden, nicht aber Lehrer oder Personen, bei denen die jugendlichen Personen wohnen, d. h. nur Kost und Logis haben.

2. Die Vorschrift wegen der Bestrafung solcher Fälle mit der Hälfte der sonst verwirkten Strafe wurde in der ersten Kommission aus dem Grunde aufgenommen, weil man es für gerechtfertigt hielt, solche Handlungen mit einer mildern Strafe zu belegen, die der Thäter in dem Glauben verübt, daß er dadurch keine so schwere Schuld auf sich lade, wie wenn er dieses Vergehen andern Personen gegenüber begangen hätte.

§ 171.

Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer sich eine in seinem Besitz oder Gewahrsam befindliche fremde bewegliche Sache rechtswidrig zueignet.

Die Unterschlagung ist vollendet, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet oder auf

andere Weiſe ſeine Abſicht, über dieſelbe wie über ſein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§ 172.

Die Unterſchlagung wird, wenn der Betrag derſelben 500 Fr. oder weniger ausmacht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in gelinderen Fällen mit bloßer Geldbuße bis zu 50 Franken, bei einem Betrage von mehr als 500 Franken mit Arbeitshaus, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft.

§ 173.

Abgeſehen von dem Betrage kommt bei der Strafzumeſſung als ſtrafſchärfend insbeſondere in Betracht:

a. wenn die Unterſchlagung verübt wurde von Vormündern, Bevollmächtigten, Verwaltern, Rechnungsführern, Depoſitaren, Beamten und Angeſtellten der Poſt, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, ſowie von den bei Aktiengeſellſchaften, Eiſenbahn- oder Dampfſchifffahrts-Unternehmungen angeſtellten Perſonen an Sachen, die ihnen in Folge ihrer Stellung anvertraut werden müſſen;

b. von einem Wirthe an ſeinem Gaſte, von Dienſtboten oder andern in der gleichen Haushaltung lebenden Bedienſteten an Sachen, die ihnen von ihrem Dienſtherrn oder den Seinigen anvertraut wurden.

1. Es wurde ſchon oben beim Diebſtahle geſagt, daß der weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Diebſtahle und der Unterſchlagung darin beſteht, daß der Dieb die fremde Sache rechtswidrig in ſeinen Gewahrſam zu bringen ſucht, während der Unterſchläger den Gewahrſam ſchon hat. Derjenige, der eine fremde Sache in ſeiner Verwahrung hat, kann an derſelben keinen Diebſtahl, ſondern nur eine Unterſchlagung begehen. Dieſer Unterſchied bewirkt, daß die Unterſchlagung geringer beſtraft werden ſoll, als der Diebſtahl. Die gewinnſüchtige Abſicht wurde aus dem oben bei dem Diebſtahle angeführten Grunde in die Begriffsbeſtimmung nicht aufgenommen. Die Forderung, daß die That in der Abſicht geſchehen ſei, ſich die Sache rechtswidrig zuzueignen, genügt zum Thatbeſtand der Unterſchlagung. — Unter den Ausdrücken rechtswidrig ſich zueignet, iſt jede Verfügung verſtanden, die nur dem Eigenthümer zuſteht und zu der der Thäter nicht berechtigt iſt. Die Verpfändung einer anvertrauten Sache iſt ebenfals als Unterſchlagung anzuſehen, wenn es dem Verpfänder nicht möglich iſt, dieſe Sache rechtzeitig dem Eigen-

thümer derſelben von der Pfandſchaft befreit zurückzugeben. Z. B. der A gibt dem B Werthpapiere zur Aufbewahrung, der B verpfändet dieſelben, kann aber, wie der A die Papiere fordert, dieſelben einlöſen und zurückgeben; hier liegt keine Unterſchlagung vor. Wenn es aber dem B nicht möglich geweſen wäre die Papiere dem A zu geben, ſo hätte dieſe Unmöglichkeit den Thatbeſtand der Unterſchlagung begründet.

2. Wenn Lehrlinge eines Handlungshauſes aus einem Magazin, deſſen Aufſicht ihnen übergeben iſt, Waaren entwenden, ſo iſt dieſe Handlung nicht als Diebſtahl, ſondern als Unterſchlagung zu betrachten. (U.O. 11. Febr. 1841. Beiträge, Bd. 1, S. 483).

3. Der Verſuch, ein Fabrikgeheimniß einem konkurrirenden Fabrikanten zu überliefern, kann nicht als Unterſchlagung angeſehen werden, weil hiezu eine körperliche bewegliche Sache, nicht nur ein Vermögensrecht gefordert wird, während die Erfindungen im Gebiete der Induſtrie oder anderer derartigen Geiſteserzeugniſſe keine körperlichen Dinge ſind, und auf dieſelben daher der Begriff des Eigenthums keine Anwendung findet. (U.O. Beiträge, Bd. 15, S. 188.)

4. Unterſchlagung kann dann nicht angenommen werden, wenn der Verwalter einer öffentlichen oder Privatkaſſe ſofort nach angehobener Unterſuchung den drohenden Schaden hat decken können, wenn es ſich aber um einen Fall handelt, in welchem während mehreren Jahren eine Summe Geldes zurückgehalten, reſp. verheimlicht worden, ſo iſt der Beamte, welcher dieſes gethan hat, der Unterſchlagung ſchuldig. (U.O. 12. Dez. 1866, Zeitſchrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 349.)

5. Zum Thatbeſtand gehört, daß die Sache dem Eigenthümer entzogen wird, ohne daß er einen Erſatz dafür erhält, der bloße Gebrauch genügt nicht, wenn der Thäter ſicher iſt, daß er die Sache wieder zurückgeben kann, z. B. deponirtes Geld.

6. Was oben beim Diebſtahl S. 144 in Bezug auf Miterbe oder Miteigenthum geſagt wurde, gilt auch hier, ebenſo in Bezug auf das Merkmal „bewegliche Sachen" S. 144.

7. Ueber die Vollendung des Verbrechens enthält der § 171 die Beſtimmung des früheren Geſetzes. Das Obergericht hat ſich hierüber in folgender Weiſe in einem Urtheil ausgeſprochen: „Die rechtswidrige Zueignung der in dem Beſitze eines Mandatars befindlichen fremden Sache erſcheint als das vollendete Verbrechen der Unterſchlagung, ſobald derſelbe dieſe Sache nicht ſofort auf Verlangen zur Verfügung des Mandanten zu ſtellen im Stande iſt. (U.O. 30. November 1843. Beiträge, Bd. 5, S. 47.)

8. Das Abläugnen, welches ein Merkmal der Vollendung iſt, muß in der Abſicht erfolgt ſein, ſich die Sache zuzueignen. Geſchah es aus einem anderen Grunde, ſo kann derſelbe nicht als Merkmal der Vollendung angeſehen werden.

§ 174.

Wer zum Nachtheile eines Gläubigers über Gegenſtände widerrechtlich verfügt, die zwar ſein Eigenthum ſind, auf denen aber ein freiwilliges oder gerichtliches Pfandrecht haftet, oder die mit Beſchlag

belegt, jedoch in seinem Besitze gelassen worden sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren, in geringeren Fällen in Buße bis zu 50 Franken.

Uebersteigt der Werth des entfremdeten Pfandes den Betrag der Pfandschuld, so ist der letztere maßgebend, im entgegengesetzten Falle der erstere.

Das frühere Strafgesetz enthielt keine besondere Bestimmung über die Pfandunterschlagung, der Richter ordnete die Handlung unter den Begriff der Unterschlagung.

1. Bei einer durch Verpfändung geschehenen Unterschlagung ist zwar als Betrag dieses Vergehens nicht der Werth der Sache, sondern nur die Verpfändungssumme anzusehen, sofern mit dieser Summe die Sache von dem Eigenthümer wieder eingelöst werden kann, dagegen kann es sich anders verhalten, und der Sachwerth als Betrag der Unterschlagung in Frage kommen, wenn sich die Sache nicht mehr vorfindet, also von dem Eigenthümer nicht eingelöst werden kann, und ihm sonach ganz entzogen worden ist. (B.O. 18. Jenner 1867. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 351.)

2. Zum Begriff der Pfandunterschlagung wird gefordert, daß ein gültiges Pfandrecht bestellt worden sei, und nachher der Pfandschuldner die gepfändeten Gegenstände ihrer dießfälligen Bestimmung entfremdet habe. Das erste Erforderniß liegt nicht vor, wenn die zur Unterscheidung anderer Sachen derselben Gattung nothwendige Bezeichnung in der Pfandurkunde nicht stattgefunden hat. — Von der Bestellung eines gültigen Pfandrechtes (durch den Rechtstrieb) kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn von dem Pfändungsbeamten bei dem Pfändungsakte und nachher mit solcher Fahrlässigkeit verfahren worden ist, daß man nicht einmal eine Gewähr für das Vorhandensein der betreffenden Waaren zur Zeit des Pfändungsaktes hat. (U.O. 24. März 1869. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 355.)

3. J. B. hatte einen Theil der dem Damnifikaten in Folge Rechtstrieb gepfändeten Gegenstände veräußert, und ist nachher in Konkurs gerathen, wobei der Kreditor mit einem Theil seines Guthabens zu Verlust gekommen ist. Das Obergericht gieng nun bei der Festsetzung des Betrages des Vergehens von dem Satze aus: Der Betrag bestimme sich bei dieser Art der Unterschlagung nach den Verhältnissen, in welchen im Ganzen die Sicherheit für die Forderung durch die Entfremdung von Pfändern vermindert worden ist, nicht nach dem Werthe der entfremdeten Pfänder, und auch nicht nach dem Betrage der Forderung, beziehungsweise des bei der Verfilberung der zurückgebliebenen Pfänder ungedeckt gebliebenen Theils derselben. (U.O. 29. Febr. 1868. Zeitschrift f. Rechtspflege. Bd. 21, S. 356.)

4. Als Pfandunterschlagung und nicht als Diebstahl ist es anzusehen, wenn

der Schuldner seine dem Gläubiger als Pfand gegebene Sache, demselben wegnimmt.

§ 175.

Wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens fünf Franken gefunden oder sie durch Zufall in seinen Besitz bekommen hat, und dieselbe, ohne vorher versucht zu haben, den Berechtigten durch Anzeige bei der Behörde oder durch öffentliche Bekanntmachung auszumitteln, veräußert, verbraucht oder bei Seite schafft, oder den Besitz derselben einem Beamten in Abrede stellt, soll wegen Unterschlagung einer gefundenen Sache mit Gefängniß und in geringfügigen Fällen mit bloßer Geldbuße bestraft werden.

1. Dieser Paragraph beschränkt sich nicht nur auf den sog. Funddiebstahl, sondern er faßt alle diejenigen Fälle ins Auge, in welchen der Betreffende durch Irrthum oder Zufall in den Besitz der Sache gekommen ist. Z. B. wenn eine Sache bei Jemandem liegen geblieben ist, oder ihm irrthümlich übergeben wurde; wenn Jemand anstatt einer Rolle Frankenstücken eine solche von Zehnfrankenstücken erhalten hat; wenn ein Stück Vieh Jemandem zugelaufen ist. Sobald der Irrthum wegen der Zahlung entdeckt worden ist, so muß der Empfänger das zu viel bezogene zurückgeben, ebenso die Sachen in den anderen Beispielen, wenn er den Eigenthümer kennt. — Kennt er ihn nicht, so muß er nach der Vorschrift dieses Paragraphen und der §§ 626—636 des privatrechtlichen Gesetzes verfahren.

2. Für das Zurückbehalten der Sachen wird eine Strafe nur für den Fall gedroht, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dieses in der Absicht erfolgt ist, dem zur Rückforderung Berechtigten die Sache ohne Ersatzleistung zu entziehen. Aus dem bloßen Behalten der Sache allein kann auf diese Absicht nicht geschlossen werden, wenn damit nicht eine Verfügung über die Sache, oder ein Ableugnen oder Verheimlichen derselben verbunden ist. Z. B. der, welcher eine Sache gefunden hat, verkauft oder verpfändet sie, oder leugnet auf Befragen den Besitz derselben, oder er gebraucht sie, wie wenn sie sein Eigenthum wäre, ohne eine Anzeige zu machen.

3. Da bei diesem Vergehen die Verschuldung nicht so bedeutend ist, wie bei der Unterschlagung, weil der Finder keine besondere Verpflichtung, die er dem Eigenthümer gegenüber eingegangen hat, wie bei der Unterschlagung, verletzt, so wird dasselbe mit einer geringeren Strafe bedroht als die Unterschlagung selbst. Die Handlung ist auch nicht so gefährlich und hat keinen so gemeinen Charakter wie die Unterschlagung.

§ 176.

Die Unterschlagung wird nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie verbunden ist mit Ableugnung des Besitzes der fremden

Sache oder mit ſolchen poſitiven Handlungen, welche darauf berechnet ſind, über die rechtswidrige Aneignung derſelben zu täuſchen; in allen andern Fällen dagegen nur auf Begehren des Geſchädigten.

Wegen der verſchiedenen Behandlung ſolcher Unterſchlagungen, für deren Betrag ſpäter Erſatz geleiſtet worden, hat man in der erſten Kommiſſion die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung wie die des § 176 für erforderlich erachtet. Nach dieſer Beſtimmung ſollen nur ſolche Unterſchlagungen von Amts wegen verfolgt werden, bei denen man aus den ſie begleitenden Umſtänden entnehmen kann, daß der Thäter entweder die Sache ohne Erſatz dafür für ſich behalten wollte, was aus dem Abläugnen geſchloſſen werden kann, oder deren Entdeckung derſelbe durch ſchlechte Mittel zu verhindern ſuchte, wie z. B. durch falſche Einträge in die Bücher, Behauptung, daß das Geld, das er aus der Kaſſe genommen, welche er zu verwalten hatte, und in ſeinem Nutzen verwendete, ihm geſtohlen worden ſei u. ſ. w. Dem Abläugnen iſt der Fall gleich zu ſtellen, wenn der Thäter behauptet, er habe die Sache, welche er veraberwandelt hat, dem Eigenthümer zurückgegeben, oder wenn er das Erkennen der Sache dadurch verhinderte, daß er ſie veränderte. — Unterſchlagungen dagegen, die ſich einfach auf die rechtswidrige Zueignung einer fremden im Beſitze befindlichen Sache beſchränken, ſollen nur auf Begehren des Geſchädigten unterſucht und beſtraft werden. Die Amtsklage ſoll nur dann ſtattfinden, wenn die Unterſchlagung ganz den Charakter der übrigen gegen das Vermögen gerichteten Vergehen trägt. Unter dem Ausdrucke „Geſchädigter" iſt nicht nur der Eigenthümer der Sache, welche unterſchlagen worden, ſondern auch die Bürgen, die Erſatz dafür leiſten müſſen, zu verſtehen. Z. B. der A verkauft eine Sache, die ihm der B geliehen hat, ohne dieſes zu läugnen; der C, welcher die Kaſſa des D verwaltet, nimmt aus derſelben 500 Fr., die er für ſich braucht, ohne daß er etwas gethan hat, um die Entdeckung zu erſchweren, z. B. durch falſche Einträge. In manchen Fällen werden Gelder in der Abſicht unterſchlagen, dieſelben wieder zu erſetzen. Erfolgt der Erſatz ſofort bei Unterſuchung der Kaſſa, ſo kann von Unterſchlagung nicht geſprochen werden; wie aber wenn dieſer Erſatz 3 Tage oder 14 Tage ſpäter ſtattfindet, und der Geſchädigte die erhobene Klage wieder zurückzieht? Bisher wurde in den einen Fällen, in denen der Erſatz ſofort bei der Erhebung der Klage erfolgte, die Unterſuchung ſiſtirt, in den anderen, wenn es einige Tage ſpäter geſchah, nicht. Unmöglich kann man es auf der einen Seite von dem Ablauf einiger Tage abhängig machen, ob eine Unterſuchung durchgeführt werden ſoll, die möglicherweiſe eine bedeutende Strafe zur Folge hat, auf der andern Seite aber wäre es zu hart, den zu beſtrafen, der ſofort den Schaden erſetzt. Der Willkühr der Beamten, die aus einem unbeſtimmten Verfahren entſtehen muß, wird am beſten dadurch vorgebogen, daß man die Unterſuchung von der Klage desjenigen, deſſen Intereſſen verletzt ſind, abhängig macht, ohnehin kann von der Unterſuchung wegen Unterſchlagung keine Rede ſein, wenn der Geſchädigte keine Anzeige macht. Für den Geſchädigten iſt dieſe Beſtimmung günſtig, weil er eher Erſatz ſeines Schadens erlangen kann. — Dieſer Grund allein

würde es jedoch nicht rechtfertigen, das Vergehen theilweise zu einem Antragsvergehen zu machen, wenn nicht die Gründe dazu kommen würden, die in der Mehrzahl der Fälle in den besondern Verhältnissen des Geschädigten zu dem Thäter liegen.

§ 177.

Die Bestimmungen der §§ 166, 167 und 170 finden auch auf die Unterschlagung Anwendung.

§ 178.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch ein Verbrechen erlangt worden sind, aukauft, zu Pfand nimmt oder verheimlicht; deßgleichen, wer Personen, welche sich eines Verbrechens gegen das Vermögen schuldig gemacht haben, um seines eigenen Vortheiles willen in Bezug hierauf wissentlich begünstigt, wird wegen Hehlerei bestraft.

§ 179.

Die Strafe besteht:

a. in Arbeitshaus bis zu drei Jahren oder Gefängniß, wenn der verhehlte Gegenstand 500 Franken oder weniger werth war; in geringfügigeren Fällen kann auch nur Buße verhängt werden;

b. in Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben oder wissentlich mit Bezug auf einen Raub oder eine Erpressung begangen worden ist, oder wenn der verhehlte Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Franken hatte.

1. Abweichend von dem bisherigen Gesetze wird in dem § 178 die Hehlerei als ein besonderes Verbrechen aufgefaßt. Die Hehlerei ist eine Art der Begünstigung, die sich von den anderen Begünstigungen dadurch unterscheidet, daß während bei den letzteren der Begünstiger im Interesse des Thäters handelt, bei der Hehlerei der Hehler um seines eigenen Vortheils willen thätig ist. Bei der ersten Art der Hehlerei verübt durch Ankauf u. s. w. der Sachen ist es nicht nothwendig, in dem Gesetze zu sagen, um seines Vortheils willen, weil sich von selbst versteht, daß der Hehler beim Ankauf, Pfandnahme u. s. w. seinen Vortheil zu erlangen suchte. Bei der anderen Art der Hehlerei mußte dieses gesagt werden, damit die Hehlerei von den andern Arten der Begünstigung unterschieden wird. Durch den Ankauf der durch das Vergehen gewonnenen Gegenstände um einen Spottpreis fällt dem Hehler ein Gewinn zu, der erheblich größer als derjenige des Dieben

iſt. Hehlerei kann nur dann angenommen werden, wenn ſie geſchehen iſt, um einen Vortheil zu erhalten. Iſt dieſes Merkmal nicht da; wurde der ſtrafbaren Handlung nicht um des eigenen Vortheils willen, ſondern aus andern Gründen Vorſchub geleiſtet, ſo liegt nicht Hehlerei, ſondern einfache Begünſtigung vor. Z. B. aus Liebe für den Thäter verheimlicht die Geliebte die von ihrem Liebhaber geſtohlenen Gegenſtände; dieſes iſt keine Hehlerei, ſondern nur Begünſtigung eines Diebſtahls.

2. Die nachtheiligen Wirkungen der Hehlerei ſind viel größer als diejenigen der Begünſtigung anderer Verbrechen. Die Diebſtähle würden ſich bedeutend vermindern, wenn die Verbrecher nicht ſicher darauf rechnen könnten, für die geſtohlenen Gegenſtände Abſatz zu finden. Der Hehler erhält den größten Vortheil an der Sache, ohne daß er ſich einer perſönlichen Gefahr wie der Dieb ausſetzen muß.

„Ohne Hehler keine Stehler", iſt gewiß ein ſehr wahres Sprichwort.

3. Außer dem bezeichneten Beweggrund der Hehlerei der Gewinnſucht wird zum Thatbeſtand dieſes Vergehens ferner gefordert, daß der Hehler zur Zeit, als er die Sachen an ſich gebracht, gewußt hat, daß ſie durch ein Verbrechen erlangt worden ſind. Iſt der Erwerb in gutem Glauben geſchehen, und erhält der Erwerber erſt ſpäter davon Kenntniß, daß die Sache durch ein Verbrechen erlangt worden iſt, ſo kann der Ankauf nicht als Hehlerei beſtraft werden. Dabei iſt er, weil die Hehlerei nicht Theilnahme an einem Verbrechen, ſondern eine beſondere Strafthat iſt, nicht nothwendig, daß der Hehler Kenntniß habe von den näheren Umſtänden des Verbrechens, das verübt worden iſt, oder wer das Verbrechen verübt hat, wenn er ſich auch darüber im Irrthum befindet, ſo iſt gleichwohl Hehlerei anzunehmen. Bei der erſten Art der Hehlerei, Ankauf u. ſ. w. genügt es, wenn er gewußt hat, daß die Sache durch einen Raub, Diebſtahl, Unterſchlagung u. ſ. w. erlangt worden iſt. Bei den andern Arten der Hehlerei dagegen muß nachgewieſen ſein, daß der Thäter, den er begünſtigt, ein in dem 8. Titel bezeichnetes Vergehen verübt hat. Betrug und die übrigen in dem Geſetzbuche bezeichneten Verbrechen ſind nicht dazu zu rechnen.

4. Wenn die Anwendung von litt. b des § 179 erfolgen ſoll, weil ein Raub oder eine Erpreſſung verübt worden iſt, ſo muß nachgewieſen werden, daß der Hehler gewußt hat, daß ein ſolches Verbrechen verübt worden, und die Sache dadurch erhältlich geworden iſt. Die näheren Umſtände des Verbrechens braucht er jedoch auch hier nicht zu kennen. Hat der Hehler Kenntniß von den das Verbrechen begleitenden Umſtänden und liegt darin ein Auszeichnungs- oder beſonderer Erſchwerungsgrund, wie z. B. die Verübung eines Diebſtahls durch Einbruch, die lebensgefährliche Verwundung eines Menſchen beim Raube u. ſ. w. ſo muß dieſer Umſtand bei der Zumeſſung der Strafe für den Hehler als Schärfungsgrund in Betracht gezogen werden.

5. Die gefährlichſte und daher auch ſtrafbarſte Art der Hehlerei iſt die gewerbsmäßige. Gewerbsmäßige Hehlerei kann nur angenommen werden, wenn die verſchiedenen Hehlereien von der gleichen Perſon oder mit ihrem Wiſſen von ihren Angehörigen oder Untergebenen verübt worden ſind.

6. Da die Hehlerei als ein selbstständiges Verbrechen aufgefaßt wird, so ist die Strafe, die den Thäter trifft, nicht maßgebend für den Hehler, den letztern kann wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei eine schwerere Strafe als den ersteren treffen. Es ist auch gleich, ob auf den Thäter das Strafgesetz angewendet werden kann oder nicht, z. B. weil er sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen hat, oder gestorben ist u. s. w.

7. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Sachen angenommen, oder der Verbrecher aufgenommen und verheimlicht worden ist. Es ist nicht nothwendig, daß der Hehler den gesuchten Vortheil erlangt habe.

8. Die Verheimlichung von Sachen liegt dann vor, wenn Handlungen vorgenommen worden sind, durch welche man beabsichtigt, das Vorhandensein der durch ein Verbrechen erlangten Sache zu verdecken, und Rückerstattung an den Eigenthümer, oder die Beschlagnahme für die Untersuchung u. s. w. zu vereiteln. Eine Verabredung dafür mit dem Dieben muß nicht vorhergegangen sein.

9. Dem Ankaufen ist auch das Eintauschen einer Sache gleichzustellen.

10. Der Versuch einer einfachen Hehlerei ist nicht strafbar. Z. B. der A unterhandelt mit dem B über den Ankauf von Sachen, die der A gestohlen hat, was der B wußte; er kann sie jedoch nicht kaufen, weil der A vorher abgefaßt wird. Die Hehlerei wurde versucht aber nicht ausgeführt, und ist daher der B nicht strafbar.

11. Um Hehlerei anzunehmen, ist es nicht nothwendig, daß die Person, von der der Hehler die Sache erhalten hat, das Verbrechen verübt habe, Hehlerei liegt auch dann vor, wenn ein früherer Besitzer der Sache das Verbrechen begangen hat, z. B. der A stiehlt Kleidungsstücke und gibt sie dem B, damit dieser sie verkaufe, der B verkauft sie dem C. Kann nun nachgewiesen werden, daß der C gewußt hat, daß diese Sachen gestohlen worden, so muß er wegen Hehlerei bestraft werden, es ist nicht erforderlich, daß er gewußt habe, daß der A sie gestohlen hat.

§ 180.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn der Hehler schon drei Male wegen Hehlerei zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Monate verurtheilt worden ist.

Absatz 2 von § 169 findet auch hier Anwendung.

1. Das, was beim Diebstahl über die Bestrafung des Rückfalles S. 150 gesagt worden, findet auch hier Anwendung.

2. Nur frühere Bestrafungen wegen Hehlerei, nicht wegen anderen Vergehen begründen den schwereren Rückfall der Hehlerei. Wurde der Hehler früher wegen Diebstahl oder Unterschlagung bestraft, so liegt der Erschwerungsgrund des gewöhnlichen Rückfalles § 66 und nicht der der Hehlerei vor.

§ 181.

Wer ohne Erregung einer gemeinen Gefahr (§§ 196—202 und 206 und 207) vorsätzlich und widerrechtlich fremdes Eigenthum

beschädigt oder zerstört, wird wegen böswilliger Eigenthumsschädigung folgendermaßen bestraft:

a. mit Arbeitshaus von mindestens einem Jahre, wenn durch die Schädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde, und wenn der Thäter diese Gefahr hat einsehen müssen,

b. mit Arbeitshaus, wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt;

c. mit Gefängniß verbunden mit Buße, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt. Bei geringen Schädigungen kann die Strafe auch nur in Buße bestehen.

1. Die Eigenthumsschädigung (nach anderen Strafgesetzen Vermögensbeschädigung, Sachbeschädigung) muß, um strafbar zu sein, vorsätzlich geschehen, der Thäter muß beabsichtigt haben, durch seine Handlung die Sache zu zerstören oder zu beschädigen; war die Absicht nicht darauf gerichtet, erfolgte die Schädigung nur durch den rechtswidrigen Gebrauch der Sache oder aus Fahrlässigkeit, so rechtfertigt dieses Ansprüche auf Entschädigung, begründet aber keine strafbare Handlung. Z. B. 1. Der A trägt eine Last und zerschlägt damit unvorsichtigerweise eine Fensterscheibe. 2. Der B benutzt absichtlich eine Sache, die er trägt, um kostbares Geschirr zu zerschlagen. In dem ersten Falle liegt keine strafbare Eigenthumsschädigung vor, wohl aber in dem letzten.

2. Die Sache muß eine fremde sein, an der eigenen Sache kann keine strafbare Eigenthumsschädigung verübt werden, auch wenn durch die Schädigung Rechte Dritter; Pfandrechte, Rechte des Pächters u. s. w. benachtheiligt werden. Z. B. der B schlägt in seinem Hause, das dem C verpfändet ist, mehrere hölzerne Wände u. s. w. ein und schädigt dadurch den C, weil dieser in dem bald darauf erfolgten Konkurse des B das Haus ziehen muß, das durch die Schädigungen bedeutend an Werth verloren hat. — Als Eigenthumsschädigung kann diese Handlung nicht bestraft werden.

3. Das Verbrechen ist vollendet, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung der Sache erfolgte.

4. Eigenthumsschädigungen die an Sachen geschehen sind, die zum öffentlichen Verkehr dienen, wie Brücken, Straßen u. s. w. oder die, weil sie öffentlich sein müssen, dem Schutze der Privaten anvertraut sind, sollen mit strengern Strafen als andere Schädigungen belegt werden, namentlich Schädigung an Einfriedungen, Gebäuden u. s. w.

5. Auch hier, wie beim Diebstahl, kann der Miteigenthümer einer Sache eine strafbare Eigenthumsschädigung an dieser verüben. Bei der Zumessung der Strafe kommt jedoch nur der Theil des Werthes der Sache in Betracht, welcher nicht als dem Thäter gehörend angesehen werden kann.

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

§ 182.

Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissentliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betruge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

1. Für den Thatbestand wird gefordert, daß die Täuschung geschehen sei, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Wer nur dasjenige zu erlangen sucht, was er rechtlich fordern kann, oder einen Schaden, der ihm droht, abwenden oder ersetzen will, insofern er nur beabsichtigte, durch die Handlung den Vortheil von dem, der dazu verpflichtet war, und der den Schaden verschuldete, zu erlangen, der verschafft sich keinen rechtswidrigen Vortheil, und verübt daher keinen Betrug, wenn er auch, um das zu erlangen, was er zu fordern berechtigt ist, sich einer Täuschung zu Schulden kommen läßt. Z. B. der A hat einen zahlungsflüchtigen Schuldner B, von diesem läßt er unter täuschendem Vorgeben durch den C Waaren beziehen. Statt des Geldes für diese Waaren wird von dem C die von dem A übernommene Forderung an B diesem in Abrechnung gebracht. Der A hat durch den C den B getäuscht, allein er will keinen rechtswidrigen Vortheil erlangeu, daher kann von Betrug nicht gesprochen werden.

In zwei solchen Fällen hat die Kriminalabtheilung des Obergerichtes angenommen, daß in den dießfälligen Handlungen kein Vergehen liege. (U. v. 4. Febr. 1864. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 17, S. 118 und 22. Aug. 1866, Bd. 21, S. 332.)

Es ist ebenfalls kein Betrug, sondern möglicherweise ein anderes Verbrechen, wenn Jemand aus Haß, Rache u. s. w. das Vermögen eines anderen beschädigt, weil die Absicht nicht darauf gerichtet war, einen Vortheil für sich oder Andere zu erlangen. Dagegen ist es als einen rechtswidrigen Vortheil anzusehen, wenn Einer sich den Ersatz eines drohenden oder erlittenen Schadens von einem dazu nicht Verpflichteten oder in einem über die Verpflichtung hinausgehenden Maße zu verschaffen sucht. Ebenso wenn durch Täuschung der Aufschub einer verhängten Exekution, wie Pfändung, Versilberung, Wegweisung u. s. w. bewirkt wird.

Gleichgültig ist es, ob der Betrüger für sich oder einen Anderen den rechtswidrigen Vortheil sich zu verschaffen sucht.

2. Zum Thatbeſtand wird ferner gefordert, daß durch die Handlung das Vermögen oder andere Rechte beſchädigt warden ſeien. Unter Vermögensbeſchädigung iſt jede Verſchlimmerung des Vermögensſtandes, jede Beeinträchtigung eines Vermögensrechtes verſtanden. Die Geſetzgebungen van Narddeutſchland, Sachſen, Oeſterreich, Braunſchweig, Baden und Bayern bezeichnen nur die eigentlichen Vermögensrechte als Gegenſtand des Betruges. Unſer Geſetz dagegen folgt der bisherigen Praxis, nach welcher die Verletzung anderer Rechte durch täuſchende Handlungen ebenfalls als Betrug behandelt werden. Die Beeinträchtigung dieſer Rechte kann für den Getäuſchten in dem gleichen Maße wie die Vermögensbeſchädigung ſchädlich wirken, z. B. der Abſchluß einer Ehe durch argliſtige Täuſchung über die Eigenſchaften und Verhältniſſe der Perſanen.

3. Die Abſicht muß darauf gerichtet ſein, durch die Täuſchung die Rechte eines Dritten zu ſchädigen. Der, welcher täuſcht, muß das was er vargegeben hat, für unwahr halten, hält er ſeine Angabe für richtig, ſo liegt, auch wenn ſie unrichtig iſt, kein Betrug vor. — Ein fahrläſſiger Betrug kennt das Strafgeſetz nicht. Die Thatſachen müſſen objektiv falſch ſein, wer eine wahre Thatſache, im Glauben ſie ſei falſch, in der Abſicht damit zu täuſchen, vorgibt, begeht keinen Betrug. Z. B. der A behauptet, um ſeine Staatspapiere dem B theuer verkaufen zu können, daß der Friede zwiſchen Frankreich und Preußen geſchloſſen warden ſei, und kann durch dieſe Behauptung die Papiere zu einem hohen Kurſe verkaufen. Es kann ihm nachgewieſen werden, daß er ſeine Behauptung für unwahr gehalten hat. Betrug liegt dennoch nicht vor, weil, was der A nicht wußte, zur Zeit des Kaufs der Papiere der Friede wirklich zu Stande gekommen war.

4. Es iſt nicht nothwendig, daß gerade die Rechte des Getäuſchten geſchädigt werden, es genügt, wenn nach der Abſicht des Täuſchenden ein Dritter durch das falſche Vorbringen in einen ſolchen Irrthum verſetzt warden, daß er im guten Glauben zu dem Betruge behülflich war, und auf dieſe Weiſe die Rechte eines Anderen gegen ſeinen Willen ſchädigte. Z. B. der A will dem B Werthpapiere verkaufen und weiß, daß der B bei dieſem Handel gänzlich auf den Rath des C abſtellt. Er kann nun den C durch falſche Angaben in dem Maße täuſchen, daß dieſer die Papiere für werthvall hält, und dem B den Rath gibt, dieſe Papiere, die einen geringen Werth haben, zu dem vollen Betrage zu kaufen. Der D macht durch lügenhafte Angaben den E glauben, daß er van dem Herrn des E den Auftrag erhalten habe, ihm ſein Pferd zu bringen, der E gibt es ihm und der D verkauft dasſelbe. In dem erſteren Falle iſt der A, in dem zweiten der D wegen Betrug zu beſtrafen.

Damit nun die erforderliche Verbindung zwiſchen der Täuſchung und der Benachtheiligung der Rechte vorhanden ſei, welche Verbindung (Kauſalzuſammenhang) in allen Fällen des Betrugs gefardert wird, muß in einem ſolchen Falle die Täuſchung des Einen das Mittel geweſen ſein, um die Rechte des Anderen ſchädigen zu können, und der Täuſchende muß dieſes Mittel abſichtlich angewendet haben; beſteht keine ſolche Verbindung, oder iſt dieſelbe nicht abſichtlich, ſondern nur zufällig entſtanden, ſa liegt kein Betrug vor. Z. B. die Fabrikanten A und Komp. gebrauchten für ihr Fabrikat das Fabrikzeichen von B nnd Kamp. Auf

erhobene Klage wurden A und Komp. wegen Betruges von dem Obergerichte aus dem Grunde freigesprochen, weil, was B und Komp. betreffe, diese, wenn sie auch in ihren Rechten gekränkt worden, nicht durch Täuschung zu einer Handlung bestimmt worden, und was die Abnehmer von A und Komp. anbelange, nicht vorliege, daß ihre Rechte benachtheiligt worden, was nur dann der Fall wäre, wenn die Waare schlechter oder weniger preiswürdig als die von B und Komp. gewesen wäre. (B.O. 11. Jenner 1842, Beiträge, Bd. 4, S. 119). Die Rechte von B und Komp. wurden verletzt, aber sie wurden nicht getäuscht, die Abnehmer von A und Komp. wurden getäuscht, aber ihre Rechte nicht verletzt, eine Verbindung zwischen der Täuschung und der Rechtsverletzung besteht daher nicht.

In einem anderen Falle sagte das Obergericht: Daß ferner aus der Zusammenstellung der Requisite, wie sie der Paragraph des Strafgesetzes bezeichnet, hervorgeht, daß die Täuschung und die Benachtheiligung von Rechten mit einander in Verbindung stehen müssen, d. h. daß wenn auch die getäuschte Person nicht nothwendig diejenige sein muß, deren Rechte benachtheiligt worden sind, doch wenigstens die Täuschung der einen Person auf die Benachtheiligung der Rechte der anderen berechnet gewesen sein muß. (U.O. 5. Nov. 1840, Beiträge, Bd. 1, S. 312.)

5. Die Täuschung, in welcher das wesentlichste Merkmal des Betruges liegt, und wodurch dieses Verbrechen sich von anderen aus gewinnsüchtiger Absicht verübten Verbrechen unterscheidet, kann bestehen in der Erzeugung eines Irrthums durch wissentliches Vorbringen falscher Thatsachen oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen. Solche falsche Thatsachen können nicht nur durch Aeußerungen, sondern auch durch andere Handlungen vorgegeben werden, immerhin ist hiezu eine positive Thätigkeit nothwendig, die Benutzung eines vorhandenen Irrthums, wenn nichts gethan wird, um den Betreffenden in demselben zu bestärken, oder im Irrthum zu unterhalten reicht zur Herstellung des Merkmales nicht hin, insofern der, welcher den Irrthum benutzt, nicht verpflichtet gewesen ist, den Anderen auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen, d. h. ihm die Wahrheit zu sagen. Im Allgemeinen besteht keine strafrechtlich zwingbare Rechtspflicht die Wahrheit zu sagen, — hier muß man unterscheiden zwischen der Moral, die eine solche Pflicht kennt und ihre Erfüllung fordert, und dem Rechte, das durch Strafe einen Zwang ausübt, — speziell kann eine solche Zwangspflicht aus besonderen Verhältnissen hervorgehen, z. B. bei Beamten, Privatangestellten, in Folge eingegangener Verträge, durch das Eintreten zufälliger Umstände u. s. w. Soll in dem Verschweigen der Wahrheit das Merkmal des Betruges liegen, so muß eine solche spezielle Pflicht vorhanden sein. Z. B. der A übergibt dem B zur Reparatur eine silberne Uhr und erhält wegen Verwechslung der Nummern eine goldene zurück, er behält sie und macht sich dadurch des Betruges schuldig, weil er die Pflicht hatte, den B auf seinen Irrthum aufmerksam zu machen. Ferner: der A will von dem B eine Sache kaufen und bemerkt aus der Unterredung, daß derselbe den hohen Werth der Sache nicht kennt, verpflichtet ist er nun nicht, den B auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen, kauft er die Sache um einen außer Verhältniß stehenden niedrigen Preis, so ist dieses kein Betrug, wenn er dagegen, um die Sache recht wohlfeil zu bekommen, sich

bemüht, den Anderen durch falſche Angaben in ſeinem Irrthum zu beſtärken, dann iſt es Betrug. Weiteres Beiſpiel: Der A drückt den Wunſch aus, die Uhr des B zu kaufen, dieſer bemerkt, daß der A glaubt, die Schale der Uhr ſei von Gold, während dem ſie nur von Silber und vergoldet iſt; aus dieſem Grunde bezahlt der A ihm einen hohen Preis. Bei dem Kaufe hat er jedoch nichts gethan, um den A in ſeinem Irrthum zu beſtärken, dieſes iſt kein Betrug, wohl aber eine moraliſch verwerfliche Handlung. — Wenn dagegen der B bei den Kaufsunterhandlungen den A in ſeinem Irrthum dadurch beſtärkt hätte, daß er behauptet, die Schale ſei vom ächten, guten Gold, er habe dieſelbe theuer gekauft u. ſ. w., ſo wäre dieſes Betrug.

Nicht nur durch beſtimmte Zuſicherungen, Erklärungen kann man einen Irrthum unterhalten, ſondern auch durch ein Benehmen, das mehr paſſiv iſt. Z. B. der A kauft von dem B ein Diamantring, bezahlt ihn und läßt ihn dem B nur noch, um eine Verbeſſerung vorzunehmen. Später geht der C, welcher dem A täuſchend ähnlich ſieht, bei dem Laden des B vorbei, wird von dieſem mit der Bemerkung zurückgerufen, daß der Ring vollendet ſei, und ihm der Ring gegeben. C nimmt den Ring an, und unterhält damit den Irrthum des B, um ſich einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen.

Die täuſchende Handlung muß der Art ſein, daß ſie einen Menſchen, der bei nur gewöhnlicher Einſicht über das Vorgeben denkt, den Glauben dieſes ſei wahr, erwecken und zu der Handlung, wie ſie der Täuſchende wollte, beſtimmen mußte. Wenn bei einem geringen Maß von Verſtand und bei etwelchem Nachdenken die Lüge ſofort erkannt werden kann, ſo ſollte man kein Betrug annehmen, z. B. das lügneriſche Anpreiſen von Waaren iſt kein Betrug, wenn zur Beſtärkung der Lüge nicht etwas weiteres gethan wird, wie das Vorweiſen falſcher Zeugniſſe, oder weil man der Waare im Aeußeren eine beſſere Qualität als im Innern gegeben hat, oder wenn man der Waare eine Eigenſchaft beilegte, die ſie nicht hatte, und deren Nichtvorhandſein man nicht bemerken konnte. Z. B. der A verkauft dem B Wolltuch zum Preiſe von gutem Tuch mit der Verſicherung, daß dasſelbe aus guter Wolle beſtehe, und keine Kunſtwolle darin ſei, A wußte jedoch, daß ein guter Theil des Tuches aus Kunſtwolle verfertigt iſt, weßhalb er auch das Tuch wohlfeiler gekauft hat. Hätte der A die Verſicherung nicht gegeben, ſondern das Tuch einfach verkauft, ſo würde keine Täuſchung und daher auch kein Betrug vorliegen.

6. Das Verſchweigen von Mängeln einer Sache allein, ohne ein poſitives Handeln, durch welches die Wahrheit entſtellt oder unterdrückt wird, kann nicht als Betrug angeſehen werde. Z. B. der A hat dem B ein Pferd verkauft und ihm nicht geſagt, daß dasſelbe an der Krankheit des Rotzes leide. Das Obergericht nahm an, daß hierin kein Betrug liege, weil hiezu eine poſitive Thätigkeit gefordert, durch welche abſichtlich die Wahrheit unterdrückt oder vorenthalten werde, das bloße Verſchweigen eines Umſtandes, welcher den Betreffenden, wenn er ihn gekannt, hätte bewegen können anders zu handeln, genüge nicht (U.O. 7. Dez. 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 49). — In einem anderen Falle ſpricht ſich das Obergericht in gleicher Weiſe aus. (U. v. 25. April 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 73.)

7. Das Abläugnen und das Lügen, die Aufstellung unwahrer Behauptungen in einem Prozesse, so verwerflich und disziplinarisch strafbar die Handlungen sind, können, wenn dieselben nicht durch eine andere positive Thätigkeit unterstützt wird, nicht als Betrug angesehen werden. (Trölerhaftes Ableugnen wird nach dem § 154 der Zivilprozeßordnung mit Buße bis auf 200 Frkn., womit Gefängniß bis auf 2 Monate verbunden werden kann, bestraft.) Einer bestritt in einem Zivilprozeß den Empfang einer erhaltenen Zahlung und die Gültigkeit einer Quittung. Das Obergericht fand, es liege in diesem Läugnen kein Betrug, weil darin keine durch positive Thätigkeit hervorgerufene Täuschung liege. (U. 13. Jenner 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 72.) Dagegen wurde in einem anderen Falle erklärt, es sei Betrug, wenn zur Unterstützung der Lügen Urkunden oder andere Beweismittel produzirt werden, von denen der Produzent wissen mußte, daß sie entweder falsch sind, oder auf andere Verhältnisse sich beziehen. (U.O. 24. Aug. 1864. Zeitschrift d. Rechtspflege, Bd. 17, S. 130. U.K. 6. Febr. 1843, Beiträge, Bd. 5, S. 21.) Das bloße Abläugnen einer Schuld, wenn dieses auch gegen besseres Wissen und Gewissen stattgefunden, genügt für sich allein nicht, um Betrug anzunehmen. (B.O. 2. Febr. 1839, Beiträge, Bd. 2, S. 318.)

Wenn aber eine Forderung nicht nur abgeläugnet, sondern durch Täuschung die Beweismittel für dieselbe dem Berechtigten entzogen, oder als solche untauglich gemacht werden, so ist dieses Betrug. Z. B. der A stellt dem B einen Bürgschein aus, verlangt ihn später zur Einsicht und zerreist ihn. Der A wurde des Betruges für schuldig erklärt, weil die Absicht desselben unzweifelhaft darauf gerichtet war die Bürgschaft abzuläugnen und durch Zernichtung dieser Urkunde das Beweismittel für die Bürgschaft zu beseitigen. (U.K. 5. Dez. 1848, Beiträge, Bd. 10, S. 264.)

Der C kaufte von dem D eine Kuh und erhielt zugleich ein Darlehen an baarem Geld. Für beides unterschrieb er ein Obligo, verstellte aber dabei seine Unterschrift absichtlich so, um später dann das ganze Schuldverhältniß mit Erfolg abläugnen zu können. Der C wurde des Betruges für schuldig erklärt, weil der D auf dem Wege der Täuschung und Arglist um den Betrag des Obligo gebracht werden sollte. (U.K. 15. Mai 1861, Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 11, S. 277.)

8. Ueber die Frage, wann der Kauf von Waaren auf Kredit, die nicht bezahlt werden können, Betrug sei, sprach sich das Obergericht in einem Urtheil folgendermaßen aus: Der Betrug sei vorhanden, wenn der Angeschuldigte durch falsche Vorspiegelungen den Verkäufer bewogen habe, ihm Waaren auf Kredit zu geben, oder daß er schon zur Zeit der Bestellung sich der Unmöglichkeit die Verkäufer für ihre Forderungen zu befriedigen, habe bewußt sein müssen, somit derselbe schon beim Ankauf der Waaren die Absicht, die Verkäufer für ihre Forderungen nicht zu bezahlen, also dieselben um ihre Waaren zu prellen gehabt habe, da in beiden Fällen rechtswidrige Täuschung vorliege. (U.K. 8. Aug. 1848, Beiträge, Bd. 9, S. 435.) Der Ankauf von Waaren durch einen Bevogteten, wenn diese nicht bezahlt werden, kann nur in dem Falle als Betrug bestraft werden, wenn der Bevogtete bestimmt behauptete, er sei handlungsfähig und stehe nicht unter Vormundschaft.

9. Die Nichtbefolgung oder Verletzung eines abgeschlossenen Vertrages hat nur zivilrechtliche, keine strafrechtliche Folge. Wird jedoch nachgewiesen, daß der, welcher den Vertrag gebrochen hat, schon bei dem Abschlusse des Vertrages die Absicht hatte, ihn nicht zu halten, so ist dieses Betrug. (U.K. 14. Nov. 1840, Beiträge, Bd. 3, S. 35.)

10. Es geschieht nicht selten, daß bei dem Kauf von Liegenschaften, um denselben einen scheinbar höheren Werth zu geben, der Kaufpreis höher angegeben wird, als er wirklich festgesetzt worden, und dabei fälschlich bemerkt, die höhere Summe sei baar bezahlt, nur um Geld auf die Liegenschaften zu erhalten, oder den Kaufschuldbrief verkaufen zu können. Entsteht daraus für den Kreditor Schaden, so ist dieses nach den von dem Obergericht in mehreren Urtheilen ausgesprochenen Ansichten Betrug. (U.O. 30. Dez. 1839, Beiträge, Bd. 4, S. 80. 14. Sept. 1848, Bd. 10, S. 381.)

11. A zedirt dem B ein ihm zustehendes Guthaben auf den C. Zieht jedoch bei dem Schuldner den Betrag ein und stellt dem Schuldner gegenüber in Abrede, daß er das Guthaben dem A zedirt habe. A wurde insolvent und von dem Gericht des Betruges für schuldig erklärt. (U.O. 15. Febr. 1849, Beiträge, Bd. 10, S. 381.)

12. Der Betrug ist nach der Definition des § 182 erst dann vollendet, wenn die Schädigung der Rechte des Dritten erfolgte, wobei es gleichgültig ist, ob der Thäter den beabsichtigten Gewinn erhalten hat oder nicht. Ist nur die täuschende Handlung verübt worden, ohne daß der bezeichnete Erfolg die Schädigung eingetreten, so ist diese als Versuch zu bestrafen. — Nach dem früheren Gesetz wurde die beendigte täuschende Handlung als vollendetes Verbrechen bestraft, eine Beschädigung der Rechte wurde dazu nicht gefordert. Die Handlung, die das gegenwärtige Gesetz nur als Versuch bestraft, wurde von dem früheren Gesetz mit der Strafe für das vollendete Verbrechen belegt.

Die Schädigung der Rechte ist auch dann anzunehmen, wenn es dem Geschädigten möglich geworden ist, die nachtheiligen Folgen seiner Handlung abzuwenden. Z. B. der A erhält von dem B durch falsche Vorspiegelungen Waaren auf Kredit. Bald nachdem der A mit den Waaren fortgegangen, entdeckt der B, daß er getäuscht worden. Er verfolgt den A, kann die Waaren wieder erlangen, und hat keinen Schaden erlitten. Die Handlung des A ist als vollendeter Betrug zu bestrafen. Es wäre nur Versuch, wenn die Täuschung vor der Ablieferung der Waare entdeckt worden wäre.

§ 183.

Der Betrug ist ein *ausgezeichneter*, wenn er verübt wird

1. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder verfälschter Stempel, Siegel oder ähnlicher Zeichen, Maße, Waagen und Gewichte;
2. durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Unter-

drückung oder Entwendung einer Privaturkunde, durch wissentlichen Gebrauch einer solchen falschen oder gefälschten oder einer gerichtlich kraftlos erklärten Urkunde oder durch Verwendung eines Blankets zu einem andern Zwecke als dem, zu welchem es anvertraut war;

3. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
4. durch Veränderung oder Beseitigung von Marken oder anderen Grenzzeichen;
5. durch Hintergehung öffentlicher Beamter mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder durch Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften und Aufträge;
6. von Dienstboten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen, von Vormündern gegen ihre Mündel oder von andern verpflichteten Personen mit Bezug auf die ihrer besonderen Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse.

ad Ziffer 1. Für den Verkehr ist es sehr wichtig, richtige Maße, Waagen und Gewichte zu haben, daher erläßt auch der Staat die erforderlichen Verfügungen, um diese zu bekommen, beaufsichtigt dieselben und versieht sie mit seinem Stempel. Die Fälschung dieser mit einer öffentlichen Beglaubigung versehenen Sachenmesser muß um so eher stark bestraft werden, als es dem Einzelnen nicht leicht möglich ist, den Betrug zu entdecken, wenn Maße und Waagen gestempelt sind. Die Ziffer spricht von absichtlicher Fälschung. Auf den Gebrauch von Maßen, Waagen oder Gewichten, die durch den Gebrauch oder aus Nachlässigkeit unrichtig geworden sind, kann diese Bestimmung keine Anwendung finden, wohl aber die Strafbestimmungen des § 8 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851. Dagegen ist es ausgezeichneter Betrug und nicht nur Uebertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, wenn eine Waage in der Weise gefälscht wird, daß man auf dem Deckel der Waarenschale einen Kieselstein, oder einen anderen das Gewicht vermehrenden Gegenstand anbringt (U.K. 16. Nov. 1867. Zeitschrift f. Rechtspflege, Bd. 21, S. 361.) oder absichtlich die Schwere eines Gewichtes vermindert oder die Maße verändert. Werden nicht gestempelte Maße und Gewichte und Waagen in betrüglicher Absicht gebraucht, so liegt nur einfacher Betrug vor. Werden solche Sachmesser ohne eine solche Absicht angewendet, so ist nach den Bestimmungen des zitirten Bundesgesetzes zu verfahren. Auf das Vorhandensein der betrüglichen Absicht kann geschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende gewußt hat,

daß seine Waagen, Maße oder Gewichte unrichtig sind, und diese dennoch nur zu seinem Vortheil gebraucht hat.

ad Ziffer 2. — 1. Durch die Fälschung der Privaturkunden wird der Kredit gefährdet, wenn auch nicht in dem Grade, wie durch falsche öffentliche Urkunden, und es ist daher gerechtfertigt, solche Fälschungen stärker als den gewöhnlichen Betrug zu bestrafen. Die Strafbarkeit dieser Fälschungen ist jedoch geringer, als die der öffentlichen Urkunden, weil die Privaturkunden nur dann einen Beweis bilden, wenn ihre Aechtheit anerkannt worden, mithin einen geringern Zwang ihnen glauben zu müssen, bewirken, und weil sie die Wirksamkeit öffentlicher Beamten nicht gefährden.

2. Gemäß dem was oben S. 99 gesagt worden, gehörte hieher die Fälschung von Werthpapieren auf den Inhaber wie Aktien, Banknoten, Kassenscheine, Obligationen, Coupons u. s. w., wenn solche Urkunden von Privatgesellschaften erlassen worden, wie Eisenbahnen, Bankinstitute u. s. w. Sind sie vom Staate errichtet worden, wie die Staatsobligationen, Banknoten der Kantonalbank, so fallen sie unter die Bestimmungen des § 102. Das rechtswidrige Nachmachen oder Nachmachenlassen solcher Papiere, oder die Fälschung solcher ächter Papiere ist die gefährlichste Art der Fälschung von Privaturkunden; diese, sowie das Ausgeben solcher nachgemachten oder gefälschten Werthpapiere, wenn der Ausgeber dieses wußte, sollen daher am stärksten bestraft werden. Für den Verkehr können solche Fälschungen ebenso gefährlich werden, wie die Münzfälschung.

3. Das Blankett muß absichtlich dazu mißbraucht worden sein, einen rechtswidrigen Vortheil zu erhalten; wurde dieses nicht beabsichtigt, so kann nicht Betrug angenommen werden. Für die Strafbarkeit dieser Art des Betruges ist es völlig gleich, ob der Mißbrauch von dem stattgefunden, dem das Blankett ist anvertraut worden, oder von einem Dritten, dem es zufällig in die Hände gekommen ist. — Ein solcher Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn der Beauftragte über den ihm gegebenen Auftrag hinausgeht, z. B. wenn er eine höhere Summe einschreibt, als er nach dem Auftrag hätte einschreiben sollen.

ad Ziffer 3. — Wenn auch die durch die beigefügten Stoffe bewirkte Benachtheiligung der Gesundheit ganz gering ist, so ist dennoch diese Bestimmung anzuwenden. — Wurden Nahrungsmittel und Getränke in Menge und der Art gefälscht, daß das Leben und die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet werden, so findet der § 130 Anwendung, selbst dann, wenn die Absicht des Thäters zunächst nur auf die Erlangung eines Vortheils gerichtet war, und es ihm gleich gewesen ist, ob dadurch auch Menschen an ihrer Gesundheit Schaden leiden oder nicht.

§ 184.

Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§ 185.

Der Betrug, bei welchem keiner der in § 183 angeführten Auszeichnungsgründe eintrifft, wird als ein einfacher bestraft: wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Arbeitshaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere in geringfügigen Fällen auch allein angewendet werden kann; wenn der Schaden mehr als 500 Franken beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

§ 186.

In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährer Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§ 184 und 185) zu belegen.

Es ist dieses der § 245 des früheren Gesetzes, dessen Anwendung bisher keine Schwierigkeiten hatte.

§ 187.

Die Bestimmungen der §§ 166, 167, 169 und 170 finden auch bei dem Verbrechen des Betruges ihre Anwendung.

§ 188.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

Fälschungen von Nahrungsmitteln, namentlich von Wein und Bier, welche zum Verkaufe bestimmt sind, und in welcher Handlung eigentlich ein Betrug liegt, kommen häufig vor. Wenn auch die diesen Getränken beigebrachten Stoffe der Gesundheit nicht schaden, so verringern sie dennoch den Werth der Getränke, und die Fälschung schädigt den, welcher dieselben für ächte kauft. Nur wenn der Verkäufer dem Käufer die Mischung anzeigt, kann von einem Vergehen nicht mehr

gesprochen werden, weil in diesem Falle die Rechte des Käufers nicht benachtheiligt sind. Auf eine solche geschehene Anzeige kann geschlossen werden, wenn der Kaufpreis bedeutend niedriger ist, als der gewöhnliche Kaufpreis für solche Nahrungsmittel. Verkauft der, welcher solche Nahrungsmittel für einen niedrigen Preis eingekauft hat, sie wieder als unverfälscht für den gewöhnlichen Preis an Dritte, so kommen die Bestimmungen des § 188 zur Anwendung. Z. B. ein Wirth kauft Wein, der mit Most versetzt ist für einen niedrigern Preis, und verkauft ihn dagegen als guten ächten Wein für den gewöhnlichen Weinpreis, dieser Wirth muß nach den Bestimmungen dieses Paragraphen bestraft werden. Strafbare Fälschung kann nur dann angenommen werden, wenn der Werth der Nahrungsmittel durch die beigebrachten Stoffe verringert wird, oder denselben dadurch einen werthvolleren Anschein gegeben werden soll, um sie über ihrem wahren Werth zu verkaufen. Z. B. die Mischung von Wein mit Wein fällt nicht unter die Bestimmung dieses Paragraphen. Dagegen die Mischung von Wein mit Branntwein, oder anderer geistigen Getränken der Art. Ferner die Verfälschung der Milch durch Zuschuß von Wasser, nicht aber das Abrahmen derselben u. s. w. Ist die Verfälschung der Lebensmittel nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Bosheit oder Rache erfolgt, wie in der letzten Zeit in Berlin ein Fall vorgekommen ist, so ist dieses nicht als Betrug, sondern als böswillige Eigenthumsschädigung zu bestrafen.

§ 189.

Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes soll mit Gefängniß und Buße, welch' letztere in geringeren Fällen auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Um diesen Paragraphen anwenden zu können, muß die fälschliche Beilegung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes zu dem Zwecke geschehen sein, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, durch Schädigung des Vermögens oder anderer Rechte eines Dritten. Waltet dabei eine andere Absicht ob z. B. zu schrecken, Spaß zu machen oder Jemand vor Schaden zu bewahren, ungerechte Angriffe abzuwenden u. s. w., so findet dieser Paragraph keine Anwendung, möglicherweise kann in der Handlung die Uebertretung einer anderen Bestimmung des Strafgesetzes liegen.

§ 190.

Wer in rechtswidriger Absicht sich oder einem Andern einen falschen Familienstand verschafft, oder einem Andern den ihm gebührenden Familienstand entzieht, soll wegen Fälschung des Familienstandes mit Gefängniß oder Arbeitshaus und in schwereren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Durch die Vereinigung zweier Paragraphen des Entwurfes erhielt der Paragraph diese Fassung im Kantonsrath. Unter die Strafbestimmung derselben fällt auch die Unterschiebung oder vorsätzliche Verwechslung eines Kindes zu seinem Nachtheil, geschieht dieses zu seinem Vortheil, so liegen die Merkmale des Betruges nicht vor. Ferner die vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes eines Anderen, die rechtswidrige Beilegung der Rechte eines Familienstandes. Alle diese Handlungen müssen in betrüglicher Weise geschehen sein, wurden sie aus Eitelkeit, Stolz, Muthwille u. s. w. verübt, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung. Z. B. Jemand gibt sich, um mehr Ansehen zu genießen, für einen Grafen von der und der Familie aus, schädigt aber Niemand damit.

§ 191.

Wer zahlungsunfähig geworden ist oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgibt, ist des betrüglichen Bankerottes schuldig:

1. wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2. wenn er seine Gläubiger durch wissentlich falsche Angabe oder Anerkennung von Schulden oder durch fingirte Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;
3. wenn er seine Rechnugs- oder Handlungsbücher verheimlicht, bei Seite geschafft, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat.

1. Wir können nicht, wie dieses in anderen Strafgesetzen geschieht, nur die Handelsleute als Subjekte des strafbaren Bankerottes ansehen, weil bei uns, wo der größte Theil derjenigen, welche einen Beruf betreiben, Handel damit verbinden, andere bei Spekulationen sich betheiligen, die Grenze schwer zu ziehen wäre. Uebrigens kein zureichender Grund vorliegt, die Benachtheiligung der Gläubiger, wenn sie von dem Einen geschieht, zu bestrafen, und dagegen straflos ausgehen zu lassen, wenn sie in der gleichen Weise von dem Anderen erfolgt. Richtig ist es, daß der Bankerott eines Kaufmanns eine andere Bedeutung hat, als der eines Nichtkaufmanns, und daß der betrügliche oder auch leichtsinnige Bankerott des ersteren auf die Kreditverhältnisse einen viel nachtheiligern Einfluß ausübt als der des letzteren. Von dieser Verschiedenheit der Verhältnisse kann man jedoch nicht die Strafbarkeit einer Handlung, die im bösen Glauben verübt worden ist, abhängig machen, sondern dieselbe nur bei der Strafzumessung berücksichtigen. Eine solche Handlung des Kaufmannes verdient eine größere Strafe als die des Nichtkaufmannes, weil der erstere größere Pflichten verletzt, und ihm eine größere Einsicht in die Folgen seiner Handlung zustehen, sein Verschulden mithin ein größeres ist als bei dem Nichtkaufmann.

2. Die Strafverfolgung wegen betrüglichem Bankerott wird nicht mehr wie

nach dem früheren Geſetze von dem formellen Eintreten des Konkurſes abhängig gemacht, ſondern es wird die Zahlungsunfähigkeit entweder die wirkliche oder die fälſchlich vorgebrachte gefordert. Dieſe Abänderung des früheren Geſetzes ſtützt ſich auf folgende Gründe. Wenn man das Einſchreiten von dem formell eingetretenen Konkurs abhängig mache, ſo müſſe man, wie die Erfahrung zeige, ruhig zuſehen, wie der Schuldner ſeine Forderungen einkaſſiere, Waaren verkaufe, um ſich mit dem erhaltenen Gelde nach Amerika flüchten zu können, oder die Strafverfolgung müſſe unterbleiben, obgleich der Schuldner ſeine Aktiven beſeitigt, weil kein Kreditor ſich zur Hinterlegung der Konkurskoſten verſtanden habe, ein formeller Konkurs mithin nicht vorgelegen ſei. Allerdings bedarf es, um eine Unterſuchung einleiten zu können, des ſicheren Nachweiſes dafür, daß Zahlungsunfähigkeit vorhanden ſei, und daß der Thäter im Bewußtſein dieſer Unfähigkeit ſeine Kreditoren befriedigen zu können, eine oder mehrere der in dieſem Paragraphen bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Z. B. der A richtet an ſeine Kreditoren ein Zirkular, in welchem er ihnen anzeigt, daß er materiell inſolvent ſei, und ſie um Geduld bittet, damit er ſich um Hülfe umſehen könne. Aus ſeinen Handlungen, Verkauf von Waaren zu Spottpreiſen, Einkaſſirung von Forderungen mit Geſtattung eines Rabattes kann man jedoch ſchließen, daß es ihm nur darum zu thun war, Zeit zu gewinnen, um ſeine Aktiven in Sicherheit zu bringen. Es wäre nun nicht gerecht, wenn die Kreditoren dieſem Treiben ihres Schuldners, durch welches ſie geſchädigt werden ſollen, ruhig zuſehen müßten. Nach dem gegenwärtigen Geſetz kann man in einem ſolchen oder ähnlichen Falle einſchreiten, wenn die übrigen Bedingungen außer dem formellen Konkurſe vorhanden ſind, nach dem früheren dagegen konnte man dieſes nicht. Der Zahlungsunfähigkeit iſt die fälſchlich vorgeſchützte Zahlungsunfähigkeit gleich zu ſetzen.

3. Zum Thatbeſtand des betrüglichen Bankerottes wird die Abſicht, die Kreditoren zu ſchädigen, gefordert. Die weiteren Merkmale des Betruges, die Abſicht durch die Handlung ſich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, werden in der Regel auch vorhanden ſein, aber es iſt dieſes nicht abſolut nothwendig. Sollte die Schädigung der Kreditoren aus Rache oder aus einem anderen Grunde erfolgen, was allerdings ſehr ſelten eintreten wird, ſo wäre dennoch betrüglicher Bankerott vorhanden. — Dieſe Abſicht zu ſchädigen muß gegen die Geſammtheit der Gläubiger oder gegen einzelne Klaſſen derſelben, z. B. die Klaſſe der laufenden und die der privilegirten Forderungen, nicht aber nur gegen einen Kreditor gerichtet ſein.

ad Ziffer 1. Als ein Verheimlichen iſt es ebenfalls anzuſehen, wenn der Konkurſit durch fingirte Geſchäfte den Kreditoren Vermögensſtücke entzieht. Z. B. der A ſchließt mit dem B einen Kaufvertrag über Waaren, und erklärt, daß er den Kaufpreis erhalten habe, während dieſes nicht der Fall iſt, und der Vertrag nur den Zweck hatte, die Waaren den Kreditoren des A zu entziehen. Auf A und B finden die Strafbeſtimmungen dieſes Paragraphen Anwendung. Als Verheimlichen kann auch ein Verſchweigen angeſehen werden, z. B. der in Zürich wohnende C hatte lange vor dem Konkurſe und ohne an den Eintritt des letzteren zu denken, dem in Frankfurt wohnenden D nordamerikaniſche Staats-

papiere zum Inkaſſo des Zinſes übergeben. Bei dem Konkurſe des C verſchweigt nun der letztere den Umſtand, um den Kreditoren dieſe Papiere zu entziehen. Als Bei-Seite-Schaffen iſt jede Handlung anzuſehen, die den Zweck hatte, Vermögensſtücke des Konkurſiten den Kreditoren in der Weiſe zu entziehen, daß ſie ihre Rechte an denſelben nicht geltend machen können. Hiezu bedarf es weder der Heimlichkeit der Handlung, noch der Entfernung der Vermögensſtücke von ihrem Orte. Als ein Verheimlichen oder Bei-Seite-Schaffen im Sinne dieſer Ziffer 1 kann es nicht betrachtet werden, wenn nur aus Nachläſſigkeit oder ſchlechter Ordnung des Konkurſiten den Kreditoren Vermögensſtücke entzogen werden. Benutzt dagegen der in Konkurs gerathene ſpäter dieſe aus der Unordnung entſtandene Beſeitigung von Vermögensſtücken, um dieſelben den Kridaren zu entziehen, ſo iſt dieſes betrüglicher Bankerott. Gleichgültig iſt es hiebei, ob der Entzug für immer oder nur vorübergehend hätte erfolgen ſollen.

ad Ziffer 2. Hieher gehört auch: die Unterlaſſung der Auswirkung eines Rechtsvorſchlages bei der Betreibung für eine Nichtſchuld, die Anerkennung einer Schuldverpflichtung, die getilgt oder längſt verjährt iſt, oder für die der Belangte aus anderen Gründen nicht einſtehen muß, in einem Prozeß, wenn die eine oder die andere Handlung in der oben bezeichneten Abſicht, die Kreditoren zu ſchädigen, geſchehen iſt.

ad Ziffer 3. Unter ſolchen Büchern ſind alle Skripturen zu verſtehen, die über die Vermögensverhältniſſe des Schuldners Auskunft geben können. Das einfache Kontobuch des Handwerkers, oder das Notizbüchlein eines kleinen Geſchäftsmannes, in welchem die Schuldner eingetragen ſind, ſowohl als die Handelsbücher des Kaufmannes, wenn die Beſeitigung der Skripturen in der Abſicht geſchieht, die Kreditoren dadurch zu ſchädigen, z. B. weil ſie die Summen nicht kennen, die Andere dem Konkurſiten ſchulden, oder weil ſie außer Stand geſetzt werden, andere Rechte des Konkurſiten gegen Dritte geltend zu machen, wie Einreden gegen bevorzugte Forderungen u. ſ. w. Hat Jemand ſein Kontobuch oder Notizbüchlein, oder die Skripturen auf fliegenden Blättern unordentlich und ſchlecht geführt, und beſeitigt er dieſe Blätter aus Scham beim ausgebrochenen Konkurſe, gibt jedoch getreulich alles an, was ſich auf ſein Aktiv- oder Paſſivzuſtand bezieht, ſo kann von einem Bei-Seite-Schaffen im Sinne dieſer Ziffer 3 nicht geſprochen werden. Bei Handels- und Gewerbsleuten, die Bücher führen müſſen, iſt die Einwendung unſtatthaft, daß ſie dieſelben nur aus dem Grunde beſeitigt haben, weil ſie ſchlecht geführt ſeien, wenigſtens müßte, um die mildere Auffaſſung eintreten laſſen zu können, der Beweis für die Richtigkeit dieſer Behauptung, und dafür, daß der Thäter nichts verſchwiegen habe, vorliegen, weil man annehmen kann, Handels- und Gewerbsleute haben ihre Bücher wenigſtens ſo geführt, daß ſie an der Hand derſelben über ihre ökonomiſchen Verhältniſſe genügende Auskunft geben können, die Beſeitigung oder Verheimlichung derſelben mithin nur in der Abſicht erfolgt ſei, die Kreditoren dadurch, daß ſie über die Verhältniſſe des Konkurſiten nichts ſicheres wiſſen, zu ſchädigen.

Die Fälſchung der Bücher oder eine wahrheitswidrige Führung derſelben

muß in der Absicht erfolgt sein, die Gesammtheit der Kreditoren oder einzelne Klassen derselben, und nicht nur Einen zu schädigen.

§ 192.

Die Strafe des betrüglichen Bankerottes besteht in Arbeitshaus; in schwereren Fällen kann auf Zuchthaus, in leichteren bloß auf Gefängniß erkannt werden.

Das frühere Gesetz bedrohte das Vergehen des betrüglichen Bankerottes mit der Strafe des einfachen Betruges, die im Minimum Gefängniß, im Maximum 8 Jahre Zuchthaus betrug. Während dem Bestehen des früheren Gesetzes ist dieses Maximum niemals angewendet worden. — Der Paragraph 192 setzt zwar kein Maximum der Zuchthausstrafe fest, und ist daher anscheinend in der Strafandrohung strenger, allein in der Wahrheit ist dem nicht so. Nach den Diskussionen in den Kommissionen wollte man bei diesem Vergehen nicht ausnahmsweise strenger sein, als das frühere Gesetz. Hingegen wollte man dem Richter das Recht geben, bei betrüglichen Bankerotten, die mit bedeutenden Fälschungen verbunden sind, bei denen die Verschuldung eine sehr große ist, die große Summen beschlagen, eine schwere Strafe verhängen zu können. In dem Maße der Bestrafung des betrüglichen Bankerottes ist durch das neue Gesetz keine Aenderung eingetreten.

§ 193.

Der in Konkurs gerathene Schuldner, welcher einzelne seiner Kreditoren zum Nachtheile der Masse durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise zu einer Zeit begünstigte, in welcher er den nahen Ausbruch seines Konkurses nothwendig voraussehen mußte, ist der Begünstigung von Gläubigern schuldig.

Die Strafe besteht in Gefängniß.

1. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen wurden nach dem früheren Gesetz als betrüglicher Bankerott qualifizirt und als solcher bestraft. Diese Qualifikation ist unrichtig, weil das Hauptmerkmal des betrüglichen Bankerottes, die Hintergehung der Kreditoren in der Absicht sie zu schädigen, hier nicht vorliegt. Aus diesem Grunde kann man bei diesen Handlungen nicht von einem betrüglichen Bankerotte sprechen, sondern man muß ein ganz besonderes Vergehen annehmen, das auf dem Satze beruht. Der Schuldner verletzt seine Rechtspflicht, wenn er zu einer Zeit, wo er weiß, daß er außer Stand ist, seine Kreditoren zu befriedigen, einzelne derselben begünstigt und damit die Andern schädigt.

Wenn es überhaupt sehr fraglich ist, ob die einfache Begünstigung der Gläubiger einen strafrechtlichen Charakter habe, was von den Strafgesetzen von Bremen, Braunschweig, den sächsischen Fürstenthümern, Sachsen, Norddeutschland,

Oeſterreich und Bayern verneint wird, und auch von dem urſprünglichen Entwurf dieſes Geſetzes verneint worden iſt, ſo muß man, auch wenn man ein Vergehen darin findet, in dem einzelnen Falle genau prüfen, ob die in dieſem Paragraphen aufgeſtellten Merkmale wirklich vorliegen, und bei einem nur etwelchen Zweifel darüber, namentlich vom Merkmal 4 auf dieſer Seite ſich eher für die Strafloſigkeit der Handlung ausſprechen.

2. Zum Thatbeſtand des Vergehens wird der Eintritt des Konkurſes und der Fortgang desſelben gefordert; kann derſelbe vor der Strafverfolgung wegen der Begünſtigung eines Gläubigers durch Verſtändigung mit den Kreditoren wieder rückgängig gemacht, oder aufgehoben werden, ſo fällt auch die Strafbarkeit der Handlung dahin. Durch das Accomodement haben ſich die Kreditoren mit ihrem Schuldner geeignet, und damit auf jede Klage wegen ſtattgefundener Benachtheiligung verzichtet, inſofern die letztere nicht auf Betrug beruht.

3. Ferner wird zum Thatbeſtand gefordert: die Begünſtigung einzelner Gläubiger durch Pfandbeſtellung u. ſ. w. Die Gerichte haben ſchon früher, durch das Rechtsgefühl geleitet, daß es Fälle geben kann, in welchen man dem Schuldner nicht zumuthen wird, Begehren für Zahlung oder Deckung der Forderung abzuweiſen, Modifikationen in der Beſtrafung ſolcher Handlungen eintreten laſſen. Das Obergericht ſagte in mehreren Urtheilen:

„Betrüglicher Bankerott ſei nur da vorhanden, wo der Kridar nicht im Gefühl der Nothwendigkeit, nicht gedrängt von den betreffenden Kreditoren, Angeſichts des Auffalls einzelner Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigt. — Unter dieſem Drängen von Seite der Kreditoren (das von der Strafe befreit) iſt nicht nur die Anwendung des Rechtstriebes zu verſtehen, ſondern es kann auch anderweitiges Nöthigen möglicher Weiſe, namentlich inſofern genügen, als dem Schuldner im Falle des Nichtentſprechens Nachtheile gedroht hätten.“ (U.O. 4. Febr. 1841. Beiträge Bd. 1, S. 482, Bd. 9, S. 61.) Dieſe Modifikationen finden gegenwärtig um ſo mehr Anwendung, als die Auffaſſung dieſes Geſetzes milder iſt als die des früheren. Von einer ſtrafbaren Begünſtigung kann ſelbſtverſtändlich keine Rede ſein, wenn der begünſtigte Kreditor in dem Konkurſe zur Befriedigung für ſeine Forderung gekommen wäre, z. B. die Frau mit ihrer Weibergutsforderung.

4. Es wird endlich zum Thatbeſtande gefordert, daß der Schuldner zur Zeit der Begünſtigung den nahen Ausbruch des Konkurſes habe nothwendig vorausſehen müſſen. Der Eintritt des Konkurſes muß ſicher geweſen ſein, und der Schuldner keine Hoffnung gehabt habe, denſelben abzuwenden. Ergibt ſich mit Wahrſcheinlichkeit, daß der Schuldner dieſe Hoffnung noch haben konnte, ſo liegt in der Befriedigung des Gläubigers keine ſtrafbare Handlung. Im Jahre 1868 wurde von der Staatsanwaltſchaft eine Unterſuchung aus dem Grunde ſiſtirt, und die Siſtirung von der Juſtizdirektion genehmigt, weil wenn auch ſchon der Konkurſit zur Zeit der Begünſtigung von Gläubigern überſchuldet war, wahrſcheinlich gemacht wurde, daß er habe glauben können, eine nahe Verwandte werde ihm durch Geldvorſchüſſe aus der Verlegenheit helfen, und ihn damit in den Stand ſetzen, ſich mit ſeinen Kreditoren verſtändigen zu können.

5. Was die Strafe betrifft, ſo zeigt die Strafandrohung mit der leichteſten

Verhaftsstrafe Gefängniß, im Vergleich mit der auf den betrüglichen Bankerott festgesetzten Strafe, daß es sich hier um ein leichteres Vergehen, als der betrügliche Bankerott ist, handelt, wo die Verschuldung eine geringe, in manchen Fällen entschuldbar ist. Die Strafe muß um so größer sein, je weniger Gründe für die Befriedigung vorliegen, je mehr die Absicht die anderen Kreditoren zu schädigen, zu Tage tritt, je größer der Schaden ist, der den letzteren durch diese Handlung zugefügt wird.

§ 194.

Ein in Konkurs gerathener Schuldner ist des leichtsinnigen Bankerottes schuldig:

1. wenn er ohne betrügliche Absicht die für sein Geschäft erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß man daraus seinen Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen kann;
2. wenn er einen seine Vermögenskräfte weit übersteigenden Aufwand geführt, oder sich in leichtsinnige Spekulationen eingelassen hat, oder wenn er, obgleich er seinen Vermögensverfall kannte oder kennen mußte, Waaren oder Kreditpapiere verschleudert, oder beträchtliche Schulden durch Aufnahme von Geldern oder Anschaffung von Waaren gemacht hat.

§ 195.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniß bestraft.

1. Abweichend von dem absichtlichen Bankerott kann der leichtsinnige Bankerott nur dann bestraft werden, wenn der Konkurs durchgeführt worden ist, was aus den Worten „ein in Konkurs gerathener Schuldner" hervorgeht. Diesem Ausdruck, der in dem früheren Gesetze bei der Bestimmung über den betrüglichen Bankerott enthalten war, und sich auch auf den leichtsinnigen Bankerott bezogen hat, hat das Obergericht folgende gegenwärtig noch gültige Auslegung gegeben: „Um das vollendete Verbrechen des leichtsinnigen Bankerotts annehmen zu können, müsse der Konkurs zu Ende geführt sein, komme der Kridar diesem durch ein Accomodement zuvor, so könne von einem Vergehen keine Rede sein, auch von einem Versuche nicht, weil bei diesem Vergehen, das als ein fahrlässiges sich darstelle, ein Versuch nicht angenommen werden könne." (B.O. 3. Mai 1845. Beiträge Bd. 6, S. 297.)

2. Bei dem leichtsinnigen Bankerott als einem aus Fahrlässigkeit hervorgehenden Verbrechen, geht man von der Annahme aus: Der Schuldner habe zwar nicht beabsichtigt, seine Kreditoren zu schädigen, allein er hätte, wenn er mit derjenigen Aufmerksamkeit verfahren wäre, die man von ihm fordern kann, nothwendig voraussehen müssen, daß sein Verfahren die Schädigung der Kreditoren

herbeiführen müſſe. Ob und in welchem Maße man ihm dieſe Einſicht in die Folgen ſeiner Handlung zumuthen kann, wird in dem einzelnen Falle zu entſcheiden ſein.

ad. 1. Jeder ſoll, damit er die nöthige Einſicht in ſeine Oekonomie erhält und darnach ſein Handeln beſtimmen kann, diejenigen Bücher führen, die ſein Geſchäft fordert, er kann ſich damit nicht entſchuldigen, daß er die Buchführung nicht verſtanden habe. — In einem Falle, in welchem der Konkurſit über ſein Verkehr, der nicht nur in einer Bäckerei, ſondern auch in einer Roßhaarfabrikation, Matratzenhandel mit Wechſelverkehr beſtanden, theils keine, theils höchſt unvollſtändige Bücher geführt hat, und ſich mit ſeiner Nichtbefähigung, Bücher zu führen, entſchuldigen wollte, ſagte das Obergericht:

„Daß auf den vom Inkulpaten vorgeſchützten Mangel an perſönlicher Befähigung zur Buchführung nichts ankommt, indem ihm immerhin die Verpflichtung oblag, wenn auch keine nach kaufmänniſchen Regeln eingerichtete Bücher, doch jedenfalls irgend welche ordentliche und vollſtändige Skripturen zu führen oder führen zu laſſen, aus welchen man einen richtigen Ueberblick über ſeinen Aktiv- und Paſſivbeſtand hätte gewinnen können.“ (U.K. vom 18. Januar 1865, Zeitſchr. f. R. Bd. 17, S. 132.

Die Unterlaſſung der Führung von Büchern, welche über den Aktiv- oder Paſſivſtand Aufſchluß geben können, kann bei Geſchäftsleuten, deren Verkehr geringfügig iſt, und bei Perſonen, die keinem Gewerbe, oder keinem der über die Verwerthung der Reſultate der Handarbeiten, wie bei einem gewöhnlichen Landwirth, Handwerker u. ſ. w. hinausgeht, das Vergehen des leichtſinnigen Bankerotts nicht begründen.

ad 2. Während Ziffer 1 ſich nur auf Geſchäftsleute im weiteren Sinne des Wortes bezieht, findet die Beſtimmung Ziffer 2 auf alle Klaſſen der Bevölkerung Anwendung, die einen Kredit genießen. Der Ausdruck leichtſinnige Spekulationen bezieht ſich nicht nur auf Waarengeſchäfte, ſondern auch auf Börſengeſchäfte, namentlich Differentialgeſchäfte in Waaren und Werthpapieren. Mit Rückſicht auf den großen Nachtheil, der aus dieſer Art von Geſchäften für das Kreditweſen entſtehen kann, ſoll man auch, wenn ein Konkurſit ſolche Geſchäfte in übertriebenem, ſeine Kräfte weit überſteigenden Maße gemacht hat, bei der Beſtrafung ſtrenge ſein. Der große Aufwand und die leichtſinnigen Spekulationen müſſen weſentlich zur Herbeiführung der Ueberſchuldung beigetragen haben. Sind ſie nur in einem untergeordneten Maße vorhanden geweſen, und haben andere Urſachen die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt, ſo erſcheinen ſie nicht als Merkmale dieſes Vergehens und fallen außer Betracht. — Die Verſchleuderung der Waaren oder der Kreditpapiere kann auch ſtattfinden, nur um eine augenblickliche Noth zu beſeitigen, und ſich damit aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu ziehen, ohne an einen Konkurs zu denken, ja vielmehr um denſelben abzuwenden, z. B. in Zeiten von Geldkriſen; allein aus den übrigen Umſtänden wird ſich leicht der Schluß ziehen laſſen, ob der Konkurſit bei dieſen Verkäufen ſeinen Vermögensverfall gekannt habe, oder hätte kennen ſollen. In gleicher Weiſe verhält es ſich bei der Aufnahme von Geldern oder Anſchaffung von Waaren. Stehen dieſe außer Verhältniß des Geſchäftes, ſo kann, wenn der Konkurs bald darauf erfolgt iſt, das Benehmen als ein ſchuldhaftes, das die Strafe des leichtſinnigen Bankerottes begründet, bezeichnet werden.

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

§ 196.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig entweder fremdes Eigenthum in Brand setzt, oder sein Eigenthum in Brand setzt, so daß dadurch Gefahr für fremde Personen oder deren Eigenthum entsteht, ebenso wer in betrüglicher Absicht sein Eigenthum in Brand setzt, ist der Brandstiftung schuldig.

Zerstörung oder Schädigung von einzelnen beweglichen Gegenständen, bei welcher keine Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers stattfindet, ist als böswillige Eigenthumsschädigung nach den Bestimmungen des § 181 zu bestrafen.

Die Brandstiftung ist vollendet, wenn das Feuer den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat.

1. Diese Begriffsbestimmung entspricht wesentlich dem bisherigen Gesetze, das auch dann Brandstiftung angenommen hat, wenn die in Brandsetzung des Eigenthums durch den Thäter nur in betrüglicher Absicht, ohne direkte Gefahr für das Leben des Menschen oder für anderes Eigenthum erfolgt war. Bei der Festsetzung der Strafen muß man sich durch zwei Gesichtspunkte leiten lassen: 1. die Gefahr, die direkte für die in dem Gebäude sich aufhaltenden Menschen, oder indirekte für die Löschenden und Rettenden entsteht, 2. die Gefahr, welche für das übrige Eigenthum erwächst, — diese Gefahren, die der Thäter zwar kennen muß, deren Umfang er aber nicht bestimmen kann, zeigen das große Unrecht, das der Verbrecher verübt, und die Gefährlichkeit seiner Handlung.

2. Der Ausdruck in der Begriffsbestimmung „Eigenthum" ist in den §§ 197—200 weiter ausgeführt.

3. In der bisherigen Praxis hat man auch Brandstiftung angenommen, wenn nur einzelne Sachen in Brand gesetzt wurden, ohne daß dadurch eine Gefahr für Menschen oder anderes Eigenthum entstanden oder das Verbrechen in betrüglicher Absicht verübt worden ist. In den Kommissionen war man darüber einverstanden, daß diese Praxis unrichtig sei, und daß in solchen Fällen, in welchen von einer mittelbaren oder unmittelbaren gemeinen Gefahr nicht gesprochen werden könne, nicht Brandstiftung, sondern böswillige Eigenthumsschädigung vorliege.

4. Bei der Beantwortung der Frage, ob das Verbrechen vollendet sei, muß man zwei Sachen von einander unterscheiden. Den Gegenstand, dessen Verbrennung man beabsichtigt, und die Sachen, die man in Brand setzt, damit durch sie das Feuer dem ersten Gegenstand mitgetheilt werde. Wenn nur diese Sachen,

die als Zündstoff dienen, verbrennen, ohne daß der erste Gegenstand von dem Feuer ergriffen wird, so liegt nur Versuch, nicht aber Vollendung des Verbrechens vor. Z. B. der A zündete das Holz vor dem Hause des B an, um das letztere in Brand zu setzen, es war nun aber möglich, das Feuer zu löschen, bevor dieses das Haus des B ergriffen hatte. — Als Zündstoff allein kann selbstverständlich ein Gebäude nicht angesehen werden, das man nur verbrennen will, um das eigene Haus, das in der Nähe steht, in Flammen aufgehen zu lassen (vide Bemerkung zu § 202 S. 183). Zum Thatbestande reicht es hin, wenn das Feuer nicht nur den Zündstoff, sondern den anzuzündenden Gegenstand ergriffen hat, das Ausbrechen in Flammen ist nicht erforderlich, weil es Gegenstände gibt, bei denen kein Flammenausbruch erfolgt, sondern die nur glimmen.

§ 197.

Die Brandstiftung, welche an bewohnten Gebäuden oder an andern Räumlichkeiten verübt wird, soll, wenn sich zur Zeit des Ausbruches des Brandes Menschen darin aufhielten und dieser Umstand dem Thäter bekannt sein mußte, folgendermaßen bestraft werden:

a. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn ein Hausbewohner durch das Feuer das Leben verloren hat;
b. mit Zuchthaus von sechs bis zu fünfzehn Jahren, wenn der oder die Thäter an verschiedenen Stellen einer Ortschaft gleichzeitig Feuer eingelegt haben, oder wenn eine Mehrzahl von bewohnten Gebäuden in Asche gelegt worden ist, oder wenn der Thäter wußte, daß eine größere Anzahl von Menschen durch den Brand in wirkliche Gefahr komme; ebenso wenn das Feuer zu einer Zeit gelegt wurde oder ausgebrochen ist, da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen oder die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers sehr erschwert war und diese Umstände dem Thäter bekannt gewesen sind;
c. mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren in andern Fällen, welche nicht durch die in lit. a und b bezeichneten Umstände erschwert sind.

1. Dieser Paragraph und § 199 enthalten die Merkmale für die schwersten Arten der Brandstiftung. Die Gefahren für das Menschenleben und für das Eigenthum anderer Personen.

2. Die schwereren Strafen dieses § 197 können nur dann verhängt werden, wenn in den Gebäuden, oder anderen Räumlichkeiten z. B. Wachtlokalen, Schiffen,

Eisenbahnwagen, sich wirklich Menschen zu der fraglichen Zeit bei dem Ausbruch des Brandes aufgehalten haben, nicht nur wenn sie wie Wohnhäuser u. s. w. ihrer Bestimmung nach im Allgemeinen den Menschen zum Aufenthalte dienten. War das Wohngebäude zur Zeit des Feuerausbruches nicht bewohnt, oder hielten sich in demselben Menschen auf, während der Thäter annehmen mußte, daß keine solchen sich darin befinden, z. B. zur Winterszeit in einem Landhause, das nur im Sommer bewohnt wird, übernachtete nur zufälligerweise Jemand in dem Gebäude, so findet der § 200 und nicht dieser Paragraph seine Anwendung.

3. Auf die Zeit der Brandlegung kommt es nicht an, sondern auf die des Ausbruchs des Feuers, möglicherweise können in dem Gebäude zur Zeit der Brandlegung keine Menschen sich aufgehalten haben, wohl aber beim Ausbruch des Feuers. Dieser Umstand, daß bei der Brandlegung keine Menschen in den Räumlichkeiten waren, wohl aber beim Feuerausbruch, kann nur dann die Nichtanwendung der strengeren Strafe dieses § 197 begründen, wenn der Nachweis dafür geleistet ist, daß der Thäter annehmen mußte, es werden bis zum Ausbruche des Brandes keine Menschen in diese Räumlichkeiten kommen, oder wenn sie darin sind, sich bis zu dieser Zeit entfernen.

ad Litt. a. Das frühere Gesetz drückte sich nur dahin aus, „wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat", das gegenwärtige Gesetz macht die Anwendung der höchsten Strafe davon abhängig, daß ein Hausbewohner das Leben verloren habe, und daß dieser Tod durch das Feuer erfolgt sei. Hat nicht ein Hausbewohner, sondern eine andere Person beim Löschen, Flöchnen, das Leben verloren, oder ist der Hausbewohner nicht durch das Feuer, sondern durch Einstürzen einer Mauer, oder in anderer Weise beim Brande getödtet worden, nachdem er sich aus dem brennenden Hause gerettet hat, so findet dieses litt. keine Anwendung, wohl aber ist diese eingetretene Folge der Brandstiftung bei der Strafzumessung als Schärfungsgrund innerhalb der gesetzlichen Schranken zu berücksichtigen.

Das Entscheidende liegt hier in der Zeit, in welcher der Tod des Hausbewohners erfolgt ist, trat derselbe ein, bevor dieser sich aus dem brennenden Hause retten konnte, so kommt die Bestimmung des litt. a zur Anwendung, geschah die Thatsache, die den Tod herbeiführte, nachher, so ist der Hausbewohner jedem Andern gleichzustellen, weil er nicht mehr in der großen Gefahr war sein Leben in einem brennenden Hause zu verlieren. Mit der Einrede, der Thäter habe die Gefahr, die er für das Menschenleben herbeigeführt hat, nicht gekannt, ist derselbe nicht zu hören, weil man annehmen kann, daß er unter obwaltenden Umständen diese Gefahr habe kennen müssen, und es ihm gleichgültig gewesen, ob dieselbe eintrete oder nicht, wenn er dabei nur den beabsichtigten Zweck erreiche.

ad litt. b. — 1. In dem Entwurfe zerfielen die in diesem Litt. bezeichneten Fälle in zwei Abtheilunger. Die Fälle, die bis zu den Worten aufgeführt sind, „in wirkliche Gefahr komme" wurden mit einer Zuchthausstrafe von wenigstens 10 Jahren, die übrigen Fälle mit einer solchen von wenigstens 6 Jahren bedroht. Im Kantonsrathe faßte man diese beiden Abtheilungen zusammen, dennoch wird der Richter bei der Strafzumessung die große Gefahr, die

für das Menschenleben oder das übrige Eigenthum in den erstern Fällen vorhanden ist, zu würdigen wissen.

2. Unter der Bezeichnung „Mehrzahl von bewohnten Gebäuden" sind nicht nur einige Gebäude, in welchen zur Zeit des Brandausbruches Menschen sich aufgehalten haben, zu verstehen, sondern eine größere Zahl von selbstständigen Gebäuden, nicht nur einzelne mit einander verbundenen Wohnungsabtheilungen. Das Brandunglück muß als ein großes erscheinen, wobei es nicht nur auf die Zahl der Gebäude, sondern auch auf die Beschaffenheit derselben, und darauf ankommt, ob viele Personen darin gewohnt haben, mithin die Gefahr für das Menschenleben eine große gewesen sei.

3. Die größere Zahl von Menschen muß in dem Gebäude, das angezündet worden, und in der Gefahr gewesen sein, von dem Feuer getödtet oder an der Gesundheit beschädigt zu werden, z. B. Theater, Konzert, bei einer größern Versammlung von Menschen, Tanzbelustigung u. s. w.

4. Bei dem Auszeichnungsgrunde, „da die Bewohner des Gebäudes im Schlafe lagen", wird der unbestimmtere Ausdruck des früheren Gesetzes „gewöhnlich im Schlafe liegen", in einen bestimmten umgewandelt, damit darüber, welche Zeit man annehmen müsse, keinen Zweifel entsteht. Auf die Stunde, wann der Brand ausgebrochen ist, kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Bewohner des Gebäudes der Gefahr ihr Leben zu verlieren ausgesetzt gewesen seien, weil sie sich im Schlafe befunden haben, und der Thäter dieses wissen mußte. Z. B. der Feuerausbruch findet Nachts 12 Uhr statt. Sämmtliche Bewohner des Gebäudes sind wegen einem Anlaß noch wach und außer dem Bette; oder das Feuer bricht Abends 9 Uhr aus; die Bewohner des Hauses überlassen sich jedoch schon dem Schlafe. In dem ersten Falle liegt der Auszeichnungsgrund nicht vor, wohl aber in dem letzten.

4. Die Rettung der Menschen wird namentlich erschwert, wenn das Feuer an einen Ort oder in die Nähe eines solchen gelegt wird, den die Menschen, um sich zu retten, passiren müssen. Der Erschwerungsgrund der „erschwerten Löschung des Feuers" liegt vor, wenn die Brandlegung bei einem großen Wassermangel, Sturmwind, großer Kälte, Abwesenheit einer Anzahl von Menschen, die zum Löschen bestimmt sind, erfolgte, oder wenn der Gebrauch der Löschgeräthschaften verhindert oder sehr erschwert wurde.

§ 198.

Ist die That in dem Falle von § 197 lit. a unter Umständen geschehen, durch welche die Strafbarkeit derselben bedeutend gemindert wird, namentlich weil der Tod durch zufällige Umstände, die der Thäter nicht voraussehen konnte, bewirkt wurde, oder weil wesentlich die Unvorsichtigkeit des Getödteten den Tod zur Folge hatte, oder wegen des geistigen Zustandes des Thäters, so soll der Richter auf zeitliches Zuchthaus, jedoch nicht unter zehn Jahren, erkennen.

Was oben S. 115 § 125 in Bezug auf die milderen Umstände bei dem Morde gesagt worden, findet auch hier Anwendung. Hier wie dort wäre es ein großer Fehler, und würde dem Sinne und dem Zwecke des Paragraphen widersprechen, wenn die Geschworenen durch die gewöhnlichen Milderungsgründe, auch wenn sie zahlreich vorhanden sind, sich würden bestimmen lassen, den Entscheid im Sinne dieses Paragraphen abzugeben. Mit dem durch ein Verbrechen bewirkten Verlust eines Menschenlebens darf man es nicht zu leicht nehmen, besonders wenn der Verbrecher die Gefahr kennen mußte, in die er das Leben der Menschen gesetzt hat.

§ 199.

Wer Pulvermühlen, Pulvermagazine, Pulverwagen oder Gebäude, von denen er weiß, daß zur Zeit der Brandlegung Pulvervorräthe oder andere explodirende Stoffe darin vorhanden sind, in Brand setzt, soll mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren bestraft werden.

Hat durch die Explosion Jemand, der sich in dem Gebäude aufgehalten hat, das Leben verloren, so findet § 198 litt. a seine Anwendung. Die Bestimmung „andere explodirende Stoffe", die in der dritten Kommission aufgenommen wurde, hat nur den Sinn: es müsse, wie beim Pulver, ein Vorrath von solchen Stoffen vorhanden gewesen sein, der die gleiche Wirkung wie eine Pulvermasse hervorbringe. Auf die Größe dieses Vorrathes kommt es weniger an, als auf die Stärke des explodirenden Stoffes. Das Wissen des Thäters bezieht sich nicht nur auf das Vorhandensein solches Stoffes, sondern auch darauf, daß dieser Stoff eine explodirende Wirkung in einem gefährlichen Umfange hat.

§ 200.

Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft, wenn sie an unbewohnten Gebäuden verübt wurde oder an andern Räumlichkeiten, in denen weder zur Zeit der Brandlegung noch beim Ausbruch des Feuers Menschen sich befanden, oder wenn solche, ohne daß der Brandstifter es wußte, sich darin aufgehalten haben; ferner an Bergwerken, Waldungen, Fruchtfeldern oder Torfmooren; Vorräthen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren auf Märkten, Bahnhöfen oder an anderen solchen Orten.

1. Die in diesem Paragraphen aufgezählten Fälle unterscheiden sich von den in den vorigen beiden Paragraphen aufgezählten wesentlich dadurch, daß in denselben keine direkte Gefahr für das Leben der Menschen vorhanden war, daher auch die Strafbarkeit derselben eine geringere ist. — Dagegen ist die indirekte Gefahr,

die durch das Löschen oder das Retten entsteht, in der Regel auch hier vorhanden, und macht das Verbrechen, da wo sie eintritt, zu einem schweren. Ist keine solche Gefahr für das Menschenleben vorhanden und der Schade nicht groß, so kann nur auf Arbeitshaus erkannt werden.

2. Die Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren müssen an Orten sich befinden, von denen aus Gefahr für anderes Eigenthum entsteht, wie Märkten, Bahnhöfen u. s. w. Befinden sie sich an Orten, wo keine solche Gefahr vorhanden ist, z. B. das Stroh oder Heu im freien Felde, so liegt böswillige Eigenthumsschädigung vor. Als Vorrath kann nur ein erhebliches Quantum von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder Waaren betrachtet werden. Als landwirthschaftliche Erzeugnisse sind im weiteren Sinne des Wortes auch Bau- und Brennmaterialien anzusehen.

3. Die Bezeichnung Gebäude ist hier im weitesten Sinne zu nehmen und nicht nur auf Gebäude zu beschränken, die mit dem Grundstück dauernd verbunden sind; solche Gebäude sind z. B. Schaubuden, Festhütten; nur ganz unbedeutende Hütten, z. B. Torfhütten sind davon ausgenommen. Unter Räumlichkeiten sind Schiffe, Eisenbahnwagen u. s. w. zu verstehen, die man nach ihrem Werthe, ihrer Beschaffenheit und ihrer Bedeutung den Gebäuden gleich stellen kann.

§ 201.

Die §§ 197—200 finden auch dann Anwendung, wenn die in denselben bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten durch Pulver oder andere explodirende Stoffe zerstört wurden.

Gleich wie bei der Brandstiftung ist das Verbrechen in einem solchen Falle vollendet, wenn die Explosion stattgefunden hat, sollte dadurch auch nur eine kleine Beschädigung an dem Gebäude verübt worden sein. Versuch liegt vor, wenn der explodirende Stoff zu dem beabsichtigten Zwecke zubereitet, die Zündeinrichtung getroffen und letztere angezündet, jedoch das Feuer ausgegangen oder gelöscht worden, ehe es den Stoff ergriffen hat, oder wenn der Stoff von dem Feuer zwar ergriffen worden ist, jedoch wegen Nässe oder schlechter Beschaffenheit nicht explodirte.

§ 202.

Wer Sachen, die vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in der Absicht in Brand steckt, Brandstiftung an diesen letzteren Gegenständen zu verüben, soll gleich bestraft werden, wie wenn er diese Gegenstände unmittelbar in Brand gesteckt hätte.

1. Der Vorsatz muß bestimmt darauf gerichtet sein, durch das Anzünden der Sache Brandstiftung an den in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenständen

zu verüben, es genügt für die Anwendung dieses Paragraphen nicht, wie nach dem Norddeutschen und anderen Strafgesetzen, wenn der Thäter nur wußte, daß die Sache geeignet sei das Feuer dem anderen Gegenstand mitzutheilen, ohne daß er die Mittheilung des Feuers beabsichtigte.

2. Die Sache muß geeignet sein, das Feuer dem betreffenden Gegenstand mitzutheilen. Ist nun die Lage der Sache der Art, daß sie das Feuer nicht mittheilen kann, z. B. wegen zu großer Entfernung, oder ist sie so beschaffen, daß eine solche Mittheilung nicht möglich ist, z. B. weil die Sache nicht in Flammen ausbricht, so liegt nicht Brandstiftung im Sinne des § 202, sondern nur in dem des § 200 vor. — Unter Umständen, namentlich wenn die Sache nur in der Absicht angezündet wurde, die in den §§ 197—200 bezeichneten Gegenstände in Brand zu setzen, kann, auch wenn die Erreichung des beabsichtigten Zweckes wegen zu großer Entfernung u. s. w. nicht möglich war, Versuch der in diesen Paragraphen 197—200 aufgeführten schweren Brandstiftungen angenommen werden, und vollendetes Verbrechen in Bezug auf die in Brand gesetzte Sache.

3. Dieser Paragraph ist für den Fall von Bedeutung, wenn der Gegenstand den man mittelbar in Brand stecken will, von dem Feuer nicht ergriffen wird, ohne diesen Paragraphen könnte nur von Versuch der Brandstiftung an diesem Gegenstand die Rede sein; vermittelst dieses Paragraphen muß man aber vollendete Brandstiftung annehmen, wenn nur die Sache, die das Feuer mittheilen soll, von dem Feuer ergriffen wird. Z. B. der A zündet die Scheune des B an, damit sein Haus, in welchem Menschen wohnen, abbrenne; das Feuer ergreift die Scheune, kann jedoch gelöscht werden, ehe das Feuer sich dem Hause mittheilt. Nach der gewöhnlichen Regel müßte man das vollendete Verbrechen der Brandstiftung der Scheune und Versuch einer solchen an dem Hause annehmen, gemäß diesem Paragraphen wird jedoch die That als vollendetes Verbrechen der Brandstiftung an dem Hause qualifizirt und nach § 197 bestraft, erschwert durch die in Brandsetzung der Scheune. Diese Auslegung findet ihre Begründung in dem letzten Satze dieses Paragraphen, von den Worten an „soll gleich bestraft werden" u. s. w.

4. Unter Sachen sind nicht nur Gebäude zu verstehen, sondern überhaupt solche Gegenstände, an denen in Folge der Bestimmung des § 200 Brandstiftung und nicht nur böswillige Eigenthumsschädigung verübt werden kann. Z. B. der C zündet, um sein Haus in Brand zu setzen, einen in der Nähe liegenden Holzvorrath (§ 200) an. Hier kommt § 202 zur Anwendung, oder der D zündet einen kleinen Haufen Stroh an, der an seiner Scheune liegt, um diese zu verbrennen. In diesem Falle kommt der Paragraph nicht zur Anwendung, d. h. in dem letzteren Falle liegt nur Versuch der Brandstiftung vor, wenn das Feuer nur das Stroh verzehrt, nicht aber die Scheune ergriffen hat, in dem erstern Falle dagegen ist es vollendete Brandstiftung, wenn das Holz von dem Feuer ergriffen wurde.

§ 203.

Wenn der Brandstifter aus eigenem Antriebe das ausgebrochene Feuer wieder gelöscht hat oder dasselbe auf seine Veranstaltung ge-

lösch wurde, so kann auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden und in ganz unbedeutenden Fällen selbst völlige Strafloſigkeit eintreten.

Es handelt ſich hier um Fälle der thätigen Reue, die namentlich bei der Brandſtiftung von Wichtigkeit iſt, weil der Thäter nach der That die ſchädlichen Wirkungen derſelben ganz oder theilweiſe aufheben kann, was bei den anderen Verbrechen ſelten möglich iſt. — Der Gerechtigkeit entſpricht es und die Kriminalpolitik fordert es, die werkthätige Reue geſetzlich als einen Grund aufzuführen, der die Herabſetzung der Strafe, oder die Strafloſigkeit herbeiführen ſoll. Dieſer Milderungsgrund tritt in den Fällen ein, wo aus den Umſtänden ſich ergiebt, daß der Thäter durch ſeine Anſtrengungen mit oder ohne Hülfe anderer Perſonen den Brand unterdrückt hat, und daß er zunächſt die Veranlaſſung war zur Verhütung oder Vermeidung der Nachtheile ſeiner That. Durch die Worte „in ganz unbedeutenden Fällen" ſoll geſagt ſein, wenn die eingetretenen Nachtheile ganz gering ſind, z. B. wenn das Feuer an dem Gegenſtande einen ganz geringfügigen kaum nennenswerthen Schaden herbeigeführt hat, und das beabſichtigte Verbrechen ſelbſt nicht zu den gefährlichſten gehört, z. B. unter litt. c des § 197 fallen würde. Das frühere Geſetz verlieh dieſem Milderungsgrund der thätigen Reue nur die Wirkung eines gewöhnlichen Milderungsgrundes innerhalb der geſetzlichen Schranken, nicht aber die eines Strafaufhebungsgrundes (§ 233).

§ 204.

Wer durch Fahrläſſigkeit einen Brand oder eine Exploſion unter den in den §§ 197, 199 und 200 bezeichneten Verhältniſſen verurſacht hat, ſoll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, beſtraft werden.

In den beiden erſten Kommiſſionen war man mit der Aufnahme eines zweiten Lemmas einverſtanden, das lautete:

„Hat dabei ein Menſch das Leben verloren, ſo kann auf Arbeitshaus bis zu 5 Jahren, verbunden mit Buße, erkannt werden."

In der dritten Kommiſſion wurde dieſes Lemma geſtrichen, und dafür der Gefängnißſtrafe für ſolche Fälle, in denen ein Menſch das Leben verloren hat, eine Ausdehnung bis zu 5 Jahren gegeben (vide § 9, S. 35 u. 37).

Als fahrläſſige Brandſtiftung iſt es anzuſehen, wenn Einer die Vorſchriften der Feuerpolizeiverordnung nicht befolgt, und daraus ein Brandfall entſteht. — Hat die Uebertretung eine ſolche Folge gehabt, ſo kann man nicht, wie dieſes von einem Bezirksgerichte geſchehen iſt, die Strafbeſtimmungen dieſer Feuerpolizeiverordnung anwenden, ſondern man muß die Handlung als fahrläſſige Brandſtiftung beſtrafen. In der Verordnung liegt die Warnung, die darin bezeichneten

Handlungen nicht vorzunehmen, weil sie feuersgefährlich seien, befolgt nun Jemand diese Warnung nicht, so handelt er gewiß fahrlässig.

§ 205.

Bauunternehmer, Bauaufseher oder Arbeiter, welche entgegen den Vorschriften der Feuerpolizei Feuereinrichtungen erstellen, welche die erforderliche Sicherheit gegen Feuersgefahr nicht gewähren, werden, auch wenn kein Feuerausbruch stattgefunden hat, mit Polizeibuße bis zu 5000 Franken belegt.

Im Wiederholungsfalle können dieselben mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft und kann ihnen die selbstständige Betreibung des Berufes untersagt werden.

Dieser Paragraph findet seine Anwendung sobald der Handwerker seine fehlerhafte Arbeit als eine vollendete dem Gebrauche anheim gibt. Es ist kein Feuerausbruch nothwendig, um die in diesem Paragraphen bezeichnete Strafe verhängen zu können. Ist der Fehler entdeckt worden, so kann der Fehlbare mit der in § 205 bezeichneten Strafe belegt werden. — Hat ein Feuerausbruch stattgefunden, so liegt fahrlässige Brandstiftung vor, die nach dem vorhergehenden Paragraphen stärker zu bestrafen ist. Dieser Paragraph und die Feuerpolizeiverordnung sollten, wenn sie gehörig vollzogen werden, zur Verminderung der fahrlässigen Brandstiftungen beitragen.

§ 206.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung verursacht, soll wegen gemeingefährlicher Schädigung folgendermaßen bestraft werden:

a. wenn das Leben von Menschen durch die Ueberschwemmung gefährdet wurde, mit Zuchthaus von mindestens acht Jahren; hat durch die Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren, so kann auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden;
b. wenn durch die Ueberschwemmung eine Eigenthumsschädigung von 500 Franken oder mehr verursacht wurde, das Leben von Menschen jedoch dabei nicht in Gefahr war, mit Arbeitshaus;
c. wenn der Schaden ein geringerer ist, mit Gefängniß.

Die Verursachung einer Ueberschwemmung hat die zwei Momente: Gefährdung der Menschen und Schädigung des Eigenthums, mit der Brandstiftung ge-

mein, ſie iſt jedoch bei uns nicht ſo gefährlich wie die Letztere und es rechtfertigt ſich daher für dieſes Verbrechen eine mildere Strafe als die für die Brandſtiftung, wie das frühere Geſetz beſtimmte, feſtzuſetzen. Bei der Ueberſchwemmung muß man die Strafzumeſſung nach der Größe der verurſachten Eigenthumsſchädigung richten, wenn das Leben von Menſchen durch dieſelbe nicht gefährdet wurde. War dieſes in Gefahr, ſo richtet ſich die Strafe wie bei der Brandſtiftung nach dieſer Gefahr, und der Schaden an dem Vermögen iſt ein ſekundärer Grund.

§ 207.

Wer vorſätzlich und rechtswidrig, um Thiere Anderer zu tödten oder zu ſchädigen, in Futtervorräthe, Viehtränken u. ſ. w. Gifte oder andere Stoffe, die das Leben oder die Geſundheit gefährden, legt, oder wer vorſätzlich die Verbreitung einer anſteckenden Viehkrankheit bewirkt, wird mit Buße, Gefängniß oder Arbeitshaus, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus beſtraft.

Die in dieſem Paragraphen bezeichnete Art der Eigenthumsſchädigung wurde aus dem Grunde beſonders hervorgehoben, weil neben der Größe der Schädigung die Gefährlichkeit einer ſolchen Handlung, z. B. die Verbreitung der Rinderpeſt, welche der Thäter kannte, in Betracht fällt, und auf die Ausmeſſung der Strafe wirken muß.

Die Strafandrohungen des Entwurfes waren Arbeitshaus, in ſchweren Fällen Zuchthaus. Die Buße und das Gefängniß wurden im Kantonsrathe beigefügt. Es laſſen ſich kaum Fälle abſichtlicher, gemeingefährlicher Schädigungen der Art denken, die mit Buße hinreichend geahndet werden können.

§ 208.

Wer durch Fahrläſſigkeit die Verbreitung einer anſteckenden Krankheit befördert oder eine gemeingefährliche Schädigung (§§ 206 und 207) verurſacht hat, ſoll mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, beſtraft werden.

Was oben bei § 204 in Bezug auf die Dauer der Gefängnißſtrafe geſagt wurde, bezieht ſich auch auf dieſen Paragraphen.

In dem Entwurfe der erſten Kommiſſion war auch eine Beſtimmung enthalten in Bezug auf die abſichtliche Verbreitung einer anſteckenden Krankheit unter den Menſchen. In der zweiten Kommiſſion hielt man eine ſolche Beſtimmung nicht für nothwendig, weil ſolche abſichtlichen Handlungen nicht vorkommen werden, dagegen könne die Verbreitung aus Fahrläſſigkeit geſchehen. Als fahrläſſige Verbreitung kann man in der Regel nur die Nichtbefolgung beſtimmter von einer

Behörde erlaſſenen Verordnungen anſehen. Nur bei den Aerzten darf man weiter gehen und andere Handlungen in den Bereich dieſer Strafbeſtimmungen ziehen, weil man von ihnen, die eine größere Einſicht in die Folgen der Handlung haben, auch mehr verlangen darf. Jedenfalls muß die Fahrläſſigkeit eine grobe ſein, wenn ſie beſtraft werden ſoll. Die abſichtliche Verbreitung einer anſteckenden Krankheit, z. B. der Syphilis läßt ſich wohl annehmen, allein wenn ein ſolcher Fall eintreten ſollte, ſo ſind dem Richter durch das Strafgeſetz Mittel genug gegeben, um die Handlung beſtrafen zu können.

In dem Entwurfe waren Beſtimmungen enthalten in Bezug auf die Gefährdung des Transportes auf Eiſenbahnen, und die Störung der Benutzung der Telegraphen. Dieſe Beſtimmungen wurden im Kantonsrathe, trotz kräftiger Vertheidigung derſelben, geſtrichen, weil in ſolchen Fällen das Geſetz über die eidg. Strafrechtspflege zur Anwendung komme.

Zur Vervollſtändigung dieſes Geſetzes werden hier die einſchlagenden Beſtimmungen aufgenommen: Auszug aus dem Bundesgeſetz über das Bundesſtrafrecht vom 4. Februar 1853.

Art. 66.

„Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanſtalt zu ihrem Zwecke gehindert oder geſtört wird (Wegnahme, Zerſtörung oder Beſchädigung der Drahtleitung oder der Apparate, oder der ſonſtigen Zugehören, die Verbindung fremdartiger Gegenſtände mit der Drahtleitung, die Verhinderung der Telegraphenangeſtellten in ihrem Dienſte u. ſ. w.) werden mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit einer Geldbuße, und wenn in Folge der geſtörten Benutzung der Anſtalt ein Menſch bedeutend verletzt oder ſonſt ein erheblicher Schaden geſtiftet worden iſt, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre beſtraft.

Art. 67.

Gegen Beſchädigung und Gefährdung von Poſt- oder Eiſenbahnzügen gelten folgende Vorſchriften:

a. Wer durch irgend eine Handlung abſichtlich Perſonen oder Waaren, die ſich auf einem zur Beförderung der Poſt dienenden Wagen oder Schiffe, oder auf einer Eiſenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr ausſetzt, wird mit Gefängniß, und wenn ein Menſch bedeutend verletzt oder ſonſt ein beträchtlicher Schaden verurſacht worden iſt, mit Zuchthaus beſtraft.

b. Wer leichtſinniger oder fahrläſſiger Weiſe durch irgend eine Handlung, oder durch Nichterfüllung einer ihm obliegenden Dienſtpflicht eine ſolche erhebliche Gefahr herbeiführt, iſt mit Gefängniß bis auf 1 Jahr, verbunden mit Geldbuße und, wenn ein beträchtlicher Schaden entſtanden iſt, mit Gefängniß bis auf 3 Jahre und mit einer Geldbuße zu belegen.

Art. 68.

Gegenüber von Beamten und Angeſtellten der Poſten, Telegraphen, Eiſenbahnen oder Dampfſchiffe, die ſich einer der in den Artikeln 66 und 67 litt. a vorgeſehenen Handlungen ſchuldig machen, findet überdieß Entſetzung ſtatt.

In den Fällen des Art. 67 litt. b kann bei ſchwereren Vergehen ebenfalls Amtsentſetzung ausgeſprochen werden."

Gemäß der Bestimmung des Art. 3 des Bundesgesetzes hat die Zuchthausstrafe die gleichen in dem § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Folgen. Sie darf nicht weniger als 1 Jahr und nicht länger als 30 Jahre dauern. Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist nur in den Fällen zuläßig, in welchen das Gesetz dieselbe ausdrücklich androht.

ad 67. Der Transport auf der Eisenbahn kann gefährdet werden: durch Beschädigung der Eisenbahnanlagen, deren Transportmittel oder andere Zubehörden derselben, durch Hinlegen von Sachen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch Verändern von Weichen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch Störung der Benutzung der Telegraphen.

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

§ 209.

Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

§ 210.

Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängniß oder Buße bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auch auf Amtsentsetzung, in ganz geringen auf bloße Buße erkannt werden.

1. Wenn auch das Wort vorsätzlich oder absichtlich nicht steht, so ist es dennoch selbstverständlich, daß dieser Paragraph nur die absichtlichen Amts- oder Dienstpflichtverletzungen behandelt. — Aus übel verstandenem Amtseifer, oder aus Nachlässigkeit kann ein Beamter seine Pflicht verletzen, und dadurch unabsichtlich einem Anderen einen Vortheil zuwenden oder schädigen. In solchen Fällen folgt eine Disziplinarstrafe, oder der § 212 findet seine Anwendung, nicht aber dieser Paragraph. Der Beamte muß sich bewußt gewesen sein, daß er durch seine Handlung oder Unterlassung seine Pflicht verletzt, er muß die bestimmte Absicht gehabt haben, seine Pflicht nicht zu erfüllen. (U.O. v. 22. April 1851, Beiträge, Bd. 17, S. 293.)

2. Die Amtspflichtverletzung muß erfolgt sein, um sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen. Pflichtverletzungen, bei denen diese Absicht nicht obwaltet, können disziplinarisch geahndet werden. Durch diese Bestimmung wollte man die strafrechtliche Verfolgung geringfügiger

Handlungen vermeiden. Nicht jedes Verſehen eines Beamten begründet ohne Weiteres und für ſich allein das Vergehen der Amtspflichtverletzung (B.O. 14. Febr. 1842. Beiträge, Bd. 3, S. 79). — Als Vortheil iſt nicht nur ein Gewinn am Vermögen, ſondern überhaupt jede Leiſtung anzuſehen, die die Genußſucht, die Eitelkeit, den Ehrgeiz u. ſ. w. befriedigt. Vorübergehende Genüſſe (z. B. Bewirthungen) ſind auch darunter begriffen. —

Unter Schaden iſt jede Benachtheiligung zu verſtehen, die Jemand erleidet, ſei es an ſeinem Vermögen oder in anderer Weiſe. Z. B. rechtswidrige Verhaftung einer Perſon, oder eine ſolche Verlängerung der Dauer der Haft u. ſ. w.

3. Das Verbrechen iſt vollendet, ſobald die Handlung in der bezeichneten Abſicht geſchehen iſt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Zweck erreicht worden ſei oder nicht.

§ 211.

Beſteht indeſſen die einem Beamten zur Laſt fallende Amtspflichtverletzung darin, daß er vorſätzlich eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfaſſung ihm vermöge ſeines Amtes oblag, unrichtig aufgenommen oder abgefaßt, oder eine ächte Urkunde, die ihm anvertraut oder vermöge ſeines Amtes zugänglich war, verfälſcht, vernichtet oder bei Seite geſchafft hat, ſo iſt er mit Zuchthaus zu zu beſtrafen.

Bei Urkunden, die eine geringere Bedeutung haben, kann auch nur auf Arbeitshaus verbunden mit Buße erkannt werden.

1. Dieſer Paragraph behandelt eine beſondere Art der Pflichtverletzung eines Beamten, und geht hiebei von der Vorausſetzung des § 209 aus, daß die Handlung in der Abſicht erfolgt ſei, um ſich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen oder Jemandem einen Schaden zuzufügen. Die Verbindung der §§ 209 und 211 geht aus den Worten hervor: „Beſteht indeſſen die einem Beamten zur Laſt fallende Amtspflichtverletzung darin.“

2. Unter Urkunden werden alle diejenigen ſchriftlichen Erklärungen, Beſcheinungen, Eintragungen in den Protokollen oder Regiſtern zur Feſtſtellung von Thatſachen verſtanden, die von einem Beamten in ſeinem Geſchäftskreis ausgehen, und die zum Beweis für perſönliche oder ſachliche Rechte oder Rechtsverhältniſſe dienen.

Die falſchen Beurkundungen müſſen aber aus dem Grunde ſtattgefunden haben, um Vortheile zu erhalten oder Schaden zu verurſachen, liegt dieſer Grund nicht vor, ſondern eine übelverſtandene Gutmüthigkeit oder Schwäche, ſo wird eine Disziplinarſtrafe, oder die Strafbeſtimmungen der § 210 oder § 212 für die Ahndung der Handlung hinreichend ſein, z. B. der Gemeindrath ſtellt über Jemanden, der öfters beſtraft worden iſt, ein Leumundszeugniß aus, in welchem dieſe Strafen nicht erwähnt worden, damit er in einer anderen Gemeinde die Niederlaſſung erhält.

3. Es gibt Urkunden, die nicht nur ein großes Interesse für die Betheiligten haben, sondern die auch für das Kreditwesen von Wichtigkeit sind, wie z. B. die grundversicherten Schuldurkunden. Die Fälschung ihres Inhaltes muß daher mit einer starken Strafe bedroht werden, weil der Nachtheil ein sehr großer sein kann, und es öfters sehr schwer ist die Unwahrheit zu erkennen. — Für die Urkunden, die nur eine geringe Bedeutung haben, wie Reisepässe, Legitimationspapiere, einfache Zeugnisse u. s. w. wird die Arbeitshausstrafe genügend sein.

§ 212.

Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht aus Fahrlässigkeit wird mit Einstellung im Amte, Buße mit oder ohne Gefängniß von höchstens drei Monaten bestraft. Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden.

1. In der ersten Kommission war man darüber einverstanden, daß die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen mit einander in Verbindung gebracht werden können.

2. Der Bestimmung: „Auf Amts- oder Dienstentsetzung kann erst bei Rückfall erkannt werden" liegt die Ansicht zu Grunde. Der Richter sei nicht berechtigt bei der ersten gerichtlichen Bestrafung dieses Vergehens mit Entsetzung zu bestrafen, dagegen könne er dieses bei der zweiten Bestrafung, müsse es jedoch nicht thun. Solche fahrlässigen Handlungen sollten nur dann die Entsetzung zur Folge haben, wenn aus denselben hervorgeht, daß der Beamte durch nachlässige Geschäftsführung schädigt, und die bisherigen Strafen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind, oder wenn seine Handlungen oder Unterlassungen gezeigt haben, daß er unfähig sei eine solche Stelle zu bekleiden.

3. Ist die Nichtbeachtung der Amtspflicht eine geringfügige, so kann sie als ein Disziplinarfehler nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungsstrafen geahndet werden (Gesetz v. 30. Okt. 1866, Offizielle Sammlungen, Bd. 14, S. 275).

§ 213.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise füe eine künftige, wenn auch an sich nicht pflichtwidrige, Amtshandlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile selbst annimmt oder durch seine Hausgenossen wissentlich annehmen läßt, macht sich der Bestechung schuldig.

§ 214.

Die Strafe besteht in Buße, womit auch Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden kann.

Liegt aber in der Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so soll der Beamte oder Bedienstete mit Gefängniß und Amts- oder Dienstentsetzung bestraft werden.

§ 215.

Wer, um einen Beamten oder Bediensteten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlungsweise zu bestimmen, ihm oder seinen Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile verspricht, gibt, versprechen oder geben läßt, macht sich ebenfalls der Bestechung schuldig und wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, verbunden mit Buße bestraft. In geringfügigen Fällen kann auch auf die letztere allein erkannt werden.

§ 216.

Ein Richter, welcher sich in einer Zivil- oder Strafsache, ebenso ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer durch die Verwaltungsbehörden zu entscheidenden Streitsache bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen Partei zu verüben, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, womit Amtsentsetzung zu verbinden ist, bestraft werden.

Die Strafe kann bis zu zehn Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn die Pflichtverletzung wirklich stattgefunden hat.

§ 217.

Die gleiche Strafe trifft den Geschwornen oder Schiedsrichter, welcher in einer Sache, in der er in dieser Eigenschaft zu handeln hat, Geschenke annimmt.

§ 218.

Wer einen Richter, einen Verwaltungsbeamten, einen Geschwornen oder Schiedsrichter besticht oder zu bestechen sucht, unterliegt der in § 216 bezeichneten Strafe.

§ 219.

Ueber das zum Zwecke einer Bestechung gegebene oder bestimmte Geschenk oder den Werth desselben soll durch das richterliche Urtheil zu Gunsten der Armen verfügt werden.

ad § 213. 1. Die Bestechung, von der die §§ 213 bis 219 handeln, ist ein schmähliches und gefährliches Vergehen. Für ein Land ist es ein Unglück, wenn seine Beamten sich bestechen lassen.

2. § 213 untersagt die Annahme von Geschenken durch Beamte, wenn sie auch nicht den Zweck haben, den Beamten zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen. Ein Beamter soll für das, was das Amt von ihm fordert, von dritten Personen keine Geschenke annehmen. Es verletzt dieses die Würde und die Stellung der Beamten, und ist, wie die Erfahrung zeigt, der Uebergang zu den eigentlichen Bestechungen, welche den Zweck haben, den Beamten zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bewegen.

Dieser Paragraph trifft jedoch nicht zu, wenn Unterbeamte für Dienstleistnngen, die sich nicht auf ihr Amt beziehen, zu denen sie nicht verpflichtet sind, Geschenke annehmen.

3. Es ist nicht nothwendig, daß der Beamte seinen Hausgenossen die Anweisung gegeben habe, Geschenke anzunehmen, es genügt, wenn er, wissend was geschehen ist, den Vortheil angenommen hat.

ad § 214. Einem Beamten, welcher seine Pflichten verletzt, weil er Geschenke erhalten hat, kann man kein Vertrauen mehr schenken und die Amtsentsetzung ist daher am Platze. Ebenso ist die Entfernung des Bediensteten gerechtfertigt, wenn er sich durch Geschenke zur Verletzung seiner Dienstpflicht bestimmen läßt.

Dieses Vergehen ist vollendet, wenn der Beamte das Geschenk in der Absicht angenommen hat, die pflichtwidrige Handlung zu verüben. Die Vornahme oder Unterlassung der pflichtwidrigen Amtshandlung ist dazu nicht nothwendig.

ad § 215. Nach der Bestimmung des § 215 soll der Bestechende bestraft werden, sobald er das Geschenk anerboten hat, um den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Zur Vollendung dieses Vergehens ist die Annahme des Geschenkes ab Seite des Beamten oder Bediensteten nicht erforderlich.

ad §§ 216—219. In den Händen des Richters liegen die köstlichsten Güter des Bürgers: Ehre, Freiheit und Eigenthum. Nur unpartheiische Richter, die keiner Bestechung zugänglich sind, können diesen Gütern den erforderlichen Schutz gewähren. Von allen Bestechungen ist deßwegen diejenige des Richters als die gefährlichste und strafbarste, durch die das Recht am stärksten verletzt wird, anzusehen. Aus diesem Grunde rechtfertigen sich die in § 216 festgesetzten Strafen, die auch auf die Geschworenen, Schiedsrichter und die Bestechenden angewendet werden sollen.

§ 220.

Ein Beamter oder Bediensteter, der in der Absicht, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, seine Amtsgewalt mißbraucht, soll wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt mit Gefängniß verbunden mit Buße, welch' letztere in sehr geringfügigen Fällen auch allein verhängt werden

kann, bestraft werden. Mit der Strafe soll Einstellung im Amte oder Amtsentsetzung verbunden werden.

Ist die in § 220 bezeichnete Nöthigung in der Absicht erfolgt, einen rechtswidrigen Vortheil zu erlangen, so kommt § 216 zur Anwendung, welcher dem Richter die Befugniß gibt, auf Arbeitshaus zu erkennen. Hier mußte des Mißbrauchs der Amtsgewalt besonders erwähnt werden, weil er manchmal nur dem Eigensinn oder der Sucht, eine zustimmende Erklärung oder ein Geständniß zu erhalten, entspringt.

Man hat es nicht für nothwendig erachtet, weiter auf die einzelnen Arten der Pflichtverletzungen von Beamten einzutreten. Die aufgestellten, allgemeinen Regeln und die Strafbestimmungen genügen, um alle die Handlungen, die Strafe erfordern, mit den ihnen gebührenden Strafen belegen zu können.

§ 221.

Wer durch Geld oder andere Vortheile, die er einem Wähler oder einem Familienangehörigen desselben zuwendet oder verspricht, ein öffentliches Amt für sich oder einen Andern zu erlangen sucht, wird wegen Amtserschleichung mit Buße bestraft. Wurde das Amt wirklich übertragen, so ist mit der Buße Gefängniß bis zu sechs Monaten zu verbinden und soll Entsetzung gegen den Gewählten ausgesprochen werden, wenn er selbst das Amt erschlichen hat.

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

§ 222.

Strafbare Handlungen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, unterliegen den für das betreffende Vergehen aufgestellten Strafbestimmungen, mit Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften.

§ 223.

Zunächst haftet für ein solches Vergehen der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe und Verbreitung ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht entdeckt oder nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Ver-

leger, und wenn auch dieser nicht vor den hiesigen Gerichten belangt werden kann, der Drucker.

§ 224.

Für die Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verurtheilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär in der in § 223 bezeichneten Reihenfolge. Dem Zahlenden steht der Regreß auf den ihm vorhergehenden Haftpflichtigen zu.

§ 225.

Diese Vorschriften gelten auch für die Vergehen, welche vermittelst des Kupfer- oder Stahlstiches, Steindruckes, Holzschnittes, der Photographie oder ähnlicher Vervielfältigungsmittel verübt werden.

§ 226.

Jede im Kanton Zürich herausgegebene Druckschrift soll den Namen des Druckers tragen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Polizeibuße bis zu 500 Franken bestraft.

§ 227.

Werden durch die Druckerpresse oder durch die in § 225 erwähnten Vervielfältigungsmittel Vergehen verübt, oder ist bei der Herausgabe einer Druckschrift die Vorschrift des § 226 nicht befolgt worden, so kann die vorläufige Beschlagnahme der Schrift u. s. w. angeordnet und durch das Urtheil die Wegnahme der noch vorhandenen Exemplare bestimmt werden.

ad §§ 222 und 223. Bei den vermittelst der Presse verübten Vergehen müssen besondere Regeln über die Verantwortlichkeit aufgestellt werden, weil für dieselbe die allgemeinen Bestimmungen über die Thäter und die Theilnehmer keine Anwendung finden können. Es würde die Freiheit der Presse in hohem Maße beschränken, wenn man den Verfasser als Thäter, den Drucker als Theilnehmer und den Herausgeber als Begünstiger bestrafen wollte. Im Interesse der Preßfreiheit liegen daher die Ausnahmsbestimmungen, denn unmöglich kann man alle Personen verantwortlich machen, die sich bei dem Drucken und der Verbreitung der Schrift, welche die Ehrenkränkung enthält, befassen. Es genügt, wenn eine Person dafür einsteht.

ad § 224. Das frühere Gesetz hat die in dem § 223 bezeichneten Personen auch für die Bußen subsidiär für haftbar erklärt, das gegenwärtige Gesetz beschränkt die Haftpflicht auf die Prozeßkosten und Entschädigungen. Die Buße ist eine

Strafe, und es ist nicht richtig, wenn eine dritte Person die Strafe, zu der ein Anderer verurtheilt worden ist, tragen soll. Es ist Niemandem in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß der Herausgeber der Schrift die Gefängnißstrafe absitze, in welche der Verfasser einerkannt worden; warum soll er dann aber die Buße bezahlen? — Die subsidiäre Haftpflicht rechtfertigt sich höchstens für die Prozeßkosten und Entschädigungen, weil ohne eine solche Bestimmung der Beleidigte die erstern bezahlen und auf die letztere verzichten müßte.

Wegen dieser Verpflichtung mehrerer Personen, für die Kosten und Entschädigungen zu haften, ist die Kaution von 1600 Franken a. W. für die Herausgabe von periodisch erscheinenden Zeitschriften, die das frühere Gesetz forderte, nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, weil sie ohne Nutzen den Schein hervorruft, man wolle damit die Preßfreiheit beschränken. Von dieser Kaution wurde seit 30 Jahren noch niemals oder höchstens in einem oder zwei Fällen Gebrauch gemacht.

Uebergangsbestimmungen.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1871 in Kraft, in der Meinung, daß nachher auch Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, sofern nach dem letzteren eine gelindere Strafe zulässig ist als nach dem bisherigen Strafgesetzbuche.

2. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden früheren Gesetze aufgehoben, insbesondere:

a. das Gesetz betreffend die Aufstellung schützender Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen von Eigenthum vom 1. Juli 1835;
b. das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 24. September 1835;
c. das Gesetz betreffend die besonderen Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden vom 29. September 1836;
d. das Gesetz gegen kommunistische Umtriebe vom 26. März 1846;
e. das Gesetz betreffend das Duell vom 25. April 1866.

3. Das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen erleidet in den Kompetenzbestimmungen folgende Abänderungen:

§ 90.

Die Kreisgerichte beurtheilen als Strafgerichte erstinstanzlich:

1. alle Beschimpfungen, sofern keiner der in § 155 des Strafgesetzbuches bezeichneten Schärfungsgründe zutrifft;
2. einfachen Diebstahl, Unterschlagung und einfachen Betrug bis zu 20 Franken;
3. böswillige Eigenthumsschädigung bis zu 20 Franken (§ 181 des Strafgesetzbuches);
4. alle Polizeiübertretungen, deren Strafen laut den bestehenden Polizeigesetzen die Strafbefugniß der Kreisgerichte nicht übersteigen.

§ 91.

Die Kreisgerichte können auf Geldbuße bis zu 100 Franken und Gefängniß bis zu 10 Tagen erkennen; andere Strafen dürfen sie nicht verhängen.

Die Bestimmung des § 97 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im Allgemeinen findet auf die Kreisgerichte analoge Anwendung; es sind jedoch die Akten in einem solchen Falle dem Statthalteramte zu übermachen.

§ 96.

Die Bezirksgerichte beurtheilen als Strafgerichte:

1. in erster Instanz alle Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich den Kreisgerichten oder dem Schwurgerichte zuweist;
2. in zweiter und letzter Instanz alle Berufungen und Beschwerden (Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden) gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte in Strafsachen, sowie alle Restitutionsgesuche gegen solche.

Die Bezirksgerichte dürfen auf Zuchthausstrafe gar nicht und auf Arbeitshausstrafe nur bis zu 3 Jahren erkennen; dagegen sind sie befugt, alle übrigen gesetzlichen Strafarten zu verhängen.

§ 105.

Das Schwurgericht beurtheilt:

1. Alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrath und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;
2. Münzfälschung; Münzbetrug über 150 Franken; Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 des St. G. B.); Meineid; falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung mit Zuchthaus bedroht ist; falsches Zeugniß in Strafsachen, wenn das

Zeugniß sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezieht; falsches Zeugniß in Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten, sofern der Werth des Streitgegenstandes 150 Franken übersteigt.

3. Nothzucht; Schändung (§§ 112 u. 114 des St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Bigamie; Kuppelei in den in § 122 lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;
4. Mord; Todtschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang oder mit erheblichem bleibendem Nachtheil (§§ 127 u. 138, lit. a des St. G. B.); Tödtung im Zweikampf; Tödtung im Raufhandel; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Beseitigung eines neugebornen Kindes (§ 133 des St. G. B.); Abtreibung; Aussetzung hülfloser Personen; fahrlässige Tödtung;
5. Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltnng (§ 147, Lemma 2 des St. G. B.);
6. Raub; Erpressung in den in § 161, lit. a u. b des St. G. B. bezeichneten Fällen;
7. ausgezeichneten Diebstahl über 150 Franken; einfachen Diebstahl und Unterschlagung über 300 Franken, jedoch mit Ausnahme der Unterschlagung gefundener Sachen; Hehlerei in den in § 179, lit. b und § 180 des St. G. B. bezeichneten Fällen; böswillige Eigenthumsschädigung in den Fällen des § 181, lit. a u. b des St. G. B.;
8. ausgezeichneten Betrug über 150 Franken; einfachen Betrug über 300 Franken; Fälschung des Familienstandes; betrüglichen Bankerott über 300 Franken;
9. Diebstahl und Betrug über 50 Franken in den Fällen der §§ 169 und 187 des St. G. B.;
10. vorsätzliche Brandstiftung (§§ 196 bis und mit 203 des St. G. B.); vorsätzliche gemeingefährliche Schädigung in den Fällen der §§ 206 und 207 des St. G. B., sowie an Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, Telegraphen u. s. w.;
11. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und von Notaren;

Bestechung (§§ 213 bis und mit 219 des St. G. B.); Amtserschleichung;

12. alle Fälle von Preßvergehen, in denen der Kläger oder der Beklagte sich auf das Schwurgericht beruft;
13. alle übrigen Verbrechen, deren Beurtheilung die Bezirksgerichte wegen der Größe des Strafmaßes von der Hand gewiesen haben, oder deren direkte Ueberweisung an das Schwurgericht, aus gleichem Grunde, die Anklagekommission zuläßt.

Zürich, den 24. Oktober 1870.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
R. Zangger.
Der zweite Sekretär:
Boßhard.

In mehr Fällen als das frühere Gesetz macht das gegenwärtige Gesetz die Strafverfolgung von der Anzeige des Geschädigten abhängig. Die sog. Antragsverbrechen sind daher zahlreicher. Soll nun nach der Inkrafttretung des Gesetzes ein Verbrechen verfolgt werden, das vor diesem Zeitpunkte verübt worden ist, und das nach diesem Gesetz nur dann untersucht werden kann, wenn eine Anzeige der Geschädigten vorliegt, während das frühere Gesetz die Verfolgung von Amtswegen verlangte, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Gesetz

betreffend

den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.

---

§ 1.

Die Zuchthaus- und die Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, die Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüßt. Nur ausnahmsweise kann Gefängniß von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden.

§ 2.

Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat nach Anleitung der folgenden Paragraphe eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung durchzumachen.

§ 3.

Jeder dieser Sträflinge (§ 2) hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft (abgeschlossene Zellenhaft bei Tag und Nacht) zuzubringen.

Gefangene mit Einzelhaft arbeiten isolirt in ihren Zellen.

Die Dauer dieser Einzelhaft beträgt drei bis sechs Monate (Erste Klasse).

Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Strafhausdirektor die Dauer derselben nach dem Verhalten und Charakter des Sträflings.

§ 4.

Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft soll der Strafhausdirektor auf das Gutachten des Arztes verfügen.

Ueber Befreiung von der Einzelhaft aus andern als sanitarischen Gründen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 5.

Mit Bezug auf jugendliche Verbrecher kommt § 11 des Strafgesetzbuches vom 24. Oktober 1870 zur Anwendung. Jugendliche Gefangene können auch, wenn es der Strafhausdirektor für zweckmäßig und thunlich erachtet, gemeinsam mit einem andern Gefangenen in der Zelle beschäftigt werden.

§ 6.

Abgesehen von dem Falle des § 5 wird Einzelhaft für längere Zeit als sechs Monate von der Aufsichtskommission der Strafanstalt verhängt, entweder auf bestimmtes, motivirtes Verlangen des Gefangenen, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin dieselbe nothwendig macht.

§ 7.

Nach befriedigender Verbüßung des Stadiums der Einzelhaft (§ 3) kömmt der Sträfling in gemeinsame Haft.

§ 8.

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten gemeinsam, werden dagegen Nachts in Einzelzellen eingeschlossen.

Dieses Stadium der gemeinsamen Haft zerfällt in zwei Stufen.

§ 9.

In die untere Stufe der gemeinsamen Haft (zweite Klasse) kommen Alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden; ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich, oder von derselben befreit worden sind (§ 4).

§ 10.

Gefangene, welche sich in dieser zweiten Klasse in jeder Beziehung (d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiß und Unterricht) unausgesetzt während mindestens sechs Monaten völlig befriedigend verhalten haben, werden in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Klasse) befördert.

§ 11.

Die Gefangenen der dritten Klasse haben Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind.

Disziplinarvergehen, welche in dieser Klasse vorkommen und die nicht mit bloßen Ermahnungen abgewandelt werden können, haben die Rückversetzung des Gefangenen entweder in die zweite Klasse (§ 9) oder in die Einzelhaft zur Folge.

Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Strafhausdirektors.

Ueber die Vorschriften dieser Paragraphen sagt der Verfasser dieses Specialgesetzes, Herr Dr. A. von Orelli, in der Weisung der Gesetzesrevisionskommission an den Kantonsrath:

Der § 14 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes enthält die Bestimmung:

„Der Vollzug der Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe soll durch eine „systematische Behandlung die Besserung des Sträflings anstreben. Zu diesem „Zwecke ist auch eine Kürzung der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, be„dingte Entlassung, möglich."

Das Spezialgesetz, welches hier zur Annahme empfohlen wird, enthält nichts anderes als die detaillirte Ausführung, wie jene systematische Behandlung (pönitenziare Erziehung) durchgeführt werden soll, deren Schlußstein die bedingte Entlassung bildet. Man hätte namentlich die Vorschriften über die bedingte Entlassung, wie dies auch anderwärts geschehen ist, (z. B. im Strafgesetz des Norddeutschen Bundes, im neuen Entwurf von Tessin) in den ersten Titel des Strafgesetzbuches selbst verweisen können. Die Gesetzesrevisionskommission fand indessen, da man hier einen neuen Boden und damit das Feld der Erfahrungen betritt, es sei besser, diese Materie durch das Spezialgesetz zu ordnen, damit man später, wenn das Bedürfniß sich herausstellen sollte, Modifikationen treffen kann, ohne das Strafgesetzbuch selbst wieder ändern zu müssen.

Soll die Besserung eines Sträflings durch die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe herbeigeführt oder mindestens ermöglicht werden, so bedarf es hiezu vor Allem einer wohleingerichteten Strafanstalt, in welcher die Sträflinge zur Selbsterkenntniß gebracht, an Arbeit und Ordnung gewöhnt und für den Kampf mit den Versuchungen des Lebens befähigt werden. Der erste Zweck soll erreicht werden durch religiöse Einwirkung und Unterricht, der zweite durch die Disziplin und die Beschäftigung in der Anstalt, der letzte endlich durch ein rationelles Gefängniß-System. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Pönitenziarsysteme, namentlich das pensylvanische (strenge Einzelhaft) und das Auburn'sche einzutreten. Wir notiren hier einfach die Thatsache, daß, nachdem sich obige Systeme lange Zeit in der Theorie heftig bekämpft hatten, man allmälig zu der Ueberzeugung gelangt ist, es gebe auch auf dem Gebiete des Gefängnißwesens kein

Dogma der Unfehlbarkeit; das höchste Ideal sei vielmehr die möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen. Daneben hat seit 1855 das von Sir W. Crofton in Irland begründete kombinirte Haftsystem die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und, von günstigen Erfolgen begleitet, nicht nur Bewunderer, sondern auch Anhänger gefunden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß dasselbe die Zukunft für sich haben wird. Dasselbe beruht auf dem richtigen pädagogischen Gedanken, den Sträfling, je weiter er in der Haftzeit vorrückt, gewissen Versuchungen auszusetzen, um seine Energie zu stählen und ihn für das Leben in der Freiheit zu befähigen. Ein kurzes, erstes Stadium der Einzelhaft soll Gelegenheit geben, ihn zu beobachten, und ihn zur Reue und Selbsterkenntniß führen. Das zweiteStadium versetzt ihn in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen und gestaltet sich für ihn immer milder, je besser er sich hält. Als drittes Stadium folgt eine sogenannte Intermediär- oder Zwischenanstalt, d. h. eine Art Arbeitshaus, wobei sich der Sträfling ziemlich frei bewegen darf und sogar zu Botendiensten verwendet wird, und endlich die probeweise Entlassung. Befriedigendes Betragen im je vorgehenden Stadium ist Voraussetzung des Vorrückens in das folgende. Mißbrauch der Vergünstigungen hat Rückversetzung in eine frühere Haftstufe zur Folge. Dieses System wurde zuerst auf dem Kontinent in der oldenburgischen Strafanstalt Vechta nachgeahmt und in neuerer Zeit auch in unserm Nachbarkanton Aargau in der Strafanstalt Lenzburg. Auch in Basel-Stadt hat man diese Grundsätze theilweise adoptirt und der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Tessin schlägt es ebenfalls vor. Als im Jahre 1866 der Große Rath des Kantons Zürich den Um- und Ausbau unserer Strafanstalt auf Grundlage sorgfältig ausgearbeiteter Pläne beschloß, wurde ebenfalls die Annahme dieses kombinirten Systems in Aussicht genommen. Das neue Strafgesetz in Verbindung mit diesem Spezialgesetz soll nun diese Grundsätze auch bei uns legislatorisch sanktioniren und einen rationellen Strafvollzug sichern. Schon das bisherige Strafgesetzbuch hatte vorgeschrieben, daß die Gefängnißsträflinge von den zu Kettenstrafe oder Zuchthaus Verurtheilten abgesondert detinirt werden sollen; allein diese Vorschrift wurde nicht beobachtet und konnte nicht gehalten werden. Unser Gesetz will nun diesen Zweck dadurch erreichen, daß es als ersten Grundsatz aufstellt: „Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüßt.“ Eine eigentliche systematische Behandlung wäre in den Bezirksgefängnissen gar nicht durchführbar, auch ist sie nur möglich bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer. Längere Gefängnißstrafen sollten aber nach dem in der Weisung zum Strafgesetzentwurf Gesagten in Zukunft selten ausgesprochen werden, und wo dies doch stattfindet, da wird entweder der Betreffende einer solchen pönitenziaren Erziehung gar nicht bedürfen, da er sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat, oder wenn dies doch der Fall wäre, so soll wenigstens ausnahmsweise die Möglichkeit offen gelassen sein, ihn in die Strafanstalt zu versetzen. So erklärt sich Lemma 2 des ersten Paragraphen.

Das Gesetz statuirt nun zwei Stadien der Haftzeit, dasjenige der Einzelhaft und dasjenige der Gemeinschaft, welches letztere aber, da wir eine Zwischenanstalt nicht haben, wieder in zwei Stufen zerfällt. Wir bezeichnen diese verschie-

denen Zeitabschnitte mit „Klassen“; die Dauer der ersten Klasse beträgt 3 bis höchstens 6 Monate, diejenige der zweiten Klasse mindestens 6 Monate und die dritte Klasse so lange, als noch übrig bleiben, um jedenfalls zwei Drittheile der durch das richterliche Urtheil festgesetzten Strafzeit zu vollenden. Ist indessen Jemand zu einer längern Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, z. B. von 6 oder 8 Jahren, verurtheilt, so wird sich demgemäß auch die zweite Klasse auf eine längere Zeit ausdehnen müssen.

Was die Anwendung der Einzelhaft anbetrifft, so ist es durchaus geboten, daß das Gesetz hierüber feste Anhaltspunkte gebe. In der ersten Klasse soll die Einzelhaft 3 bis 6 Monate betragen. Innerhalb dieser Grenze soll der Direktor der Strafanstalt die Dauer festsetzen. Er ist am besten befähigt, den Charakter und auch den physischen Zustand der Gefangenen zu beobachten und zu beurtheilen. Es kann Individuen geben, für deren Gesundheit die Einzelhaft nachtheilig ist. Diese soll der Direktor von sich aus auf das Gutachten des Arztes hin davon dispensiren können. Erfordern dagegen andere Gründe die Versetzung, so soll darüber die Aufsichtskommission entscheiden, welche diese Maßregel nur dann genehmigen wird, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Man darf jedoch nicht nur die Kürzung der Einzelhaft, sondern man muß auch die Verlängerung derselben in Berücksichtigung ziehen; sie kann zur Nothwendigkeit werden bei besonders gefährlichen und verdorbenen Personen also wenn die Aufrechthaltung der Disziplin es nöthig macht, und sie kann eine Wohlthat sein für jugendliche Verbrecher oder für gewisse Individuen, die sie selbst wünschen (§ 6). Hier hat jeweilen wiederum die Aufsichtskommission die Verhältnisse zu prüfen und einen motivirten Entscheid zu fassen. Noch wollen wir beifügen, daß bei der Einzelhaft Alles vermieden werden soll, was der Haft einen schwereren Charakter gibt und die Sträflinge verbittert; wir meinen das Isoliren in Kirche, Schule und Spazierhof, das Kappen- und Nummerirsystem und Aehnliches. Diese Dinge finden sich noch vielfach in großen und trefflichen Strafanstalten; allein man gelangt immer mehr zu der Ueberzeugung, daß solche Aeußerlichkeiten wenig zur Besserung beitragen; das Schweigen des Entwurfes über diese Dinge bedeutet also deren Ausschluß.

Wenn sodann § 11 des Entwurfes von gewissen „Vergünstigungen“ spricht, auf welche die Gefangenen der dritten Klasse Anwartschaft haben, so ist damit gemeint: ein bestimmtes Pekulium, beziehungsweise ein etwas größerer Antheil am Arbeitsverdienst; ferner die Möglichkeit, zu Gartenarbeit oder als Aufseher verwendet zu werden; an Sonntagen eine Zulage zur gewöhnlichen Gefangenkost und Aehnliches, — kurz Dinge, die den Sträfling ermuntern und freuen, die aber mit der Hausordnung verträglich sind.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bis und mit § 11 sollten wohl keiner weitern Erklärung bedürfen, und es ist einzig noch anzuführen, daß, wie dies auch § 18 andeutet, besondere Reglemente die Durchführung im Einzelnen festsetzen werden, wobei namentlich auch die gegenseitigen Kompetenzen der Aufsichtskommission und des Strafhausdirektors zu normiren sind.

§ 12.

Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilter sich während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Dritttheile der Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr ausmacht, so gut verhalten hat, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welch' letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann.

§ 13.

Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, welche der Entlassene zu beobachten hat.

§ 14.

Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen. Demselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

§ 15.

Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos gebliebeu sind;
c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§ 16.

Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzbuches.

§ 17.

Bei Sträflingen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre zu erstehen haben, ist die Anwendung der Einzelhaft behufs pönitentiarer Erziehung in das Ermessen der Strafhausdirektion in Verbindung mit der Aufsichtskommission gelegt.

§ 18.

Der Regierungsrath wird zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Februar 1871 in Kraft tritt, die erforderlichen Verordnungen erlassen. In denselben ist zu bestimmen, welche weiteren, in diesem Gesetze nicht enthaltenen Disziplinarstrafen und von wem solche zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zürich, den 24. Oktober 1870.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
N. Zangger.
Der zweite Sekretär:
Voßhard.

Von großer Bedeutung ist die Einführung der bedingten Entlassung, weil sie, wenn sie richtig gehandhabt wird, ein wesentliches Mittel zur Besserung der Verbrecher sein kann. Die drei Gutachten über den ersten Entwurf eines zürcherischen Strafgesetzbuches sprechen sich sehr günstig für diese Neuerung aus. Herr Professor Glaser sagt darüber:

„Die Beurlaubung der Sträflinge ist ein vortreffliches Mittel, diesen allmälig zur Freiheit oder vielmehr zur Selbstbeherrschung in der Freiheit zu erziehen, ihn in dem entscheidenden Moment, wo er die Strafanstalt verläßt, im Widerstand gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen zu unterstützen. Wohlthätig wirken wird sie aber nur, wenn sie dem Gefängnißsystem gehörig eingefügt, mit Sorgfalt und Vorsicht gehandhabt wird, und wenn die entlassenen Sträflinge unter einer Polizeiaufsicht stehen, welche es versteht, Schonung und Energie weise zu verbinden."

Ferner sagt Herr Professor von Holtzendorff in seinem Gutachten:

„Mit großer Genugthuung begrüßen wir diesen wichtigen Schritt, dem wir so oft und unter Anführung von Gründen, die bisher unwiderlegt geblieben, das Wort geredet haben, die entschiedene Bewährung dieses Institutes dürfte denn auch in der That die theoretischen Skrupel in den Hintergrund gedrängt haben. Die Bestimmung, daß mindestens zwei Drittheile der Strafe verbüßt sein sollen, eignet sich sehr gut für die allgemeine Bestimmung des Strafgesetzbuches: es em-

pfiehlt ſich, durchaus von kleinen Bruchtheilen, oder gar einer Variation derſelben abzuſehen. In den Verwaltungsnormen für die Strafvollſtreckung mag dann im Allgemeinen darauf geſehen werden, daß vielleicht bei längeren Zeitfriſten der Freiheitsſtrafe mehr Nachſicht geübt werden kann als bei den kürzeren. Der Zürcher Entwurf in ſeiner größeren Einfachheit ſcheint uns daher auch den Vorzug vor den etwas gekünſtelten arithmetiſchen Progreſſionen Englands zu verdienen. Für einen beſonders glücklichen Griff halten wir es außerdem, daß der Verfaſſer die bedingte Entlaſtung von der Begnadigung im techniſchen Sinne fern gehalten hat."

Da die Sache neu und wichtig iſt, ſo iſt es nothwendig, ſich über die Zweckmäßigkeit, den Sinn und die Bedeutung dieſer Einrichtung näher auszuſprechen. Es folgen daher hier die Gründe, welche in den Motiven des Entwurfs eines Strafgeſetzes für die Einführung der bedingten Entlaſſung im Jahr 1866 aufgeführt worden ſind. — Seit dieſer Zeit iſt ſie im Norddeutſchen Bund, in Aargau und Schwyz eingeführt, und zur Einführung in Oeſterreich und Italien empfohlen worden.

1. Die bedingte Entlaſſung ſoll nicht den Charakter einer aus beſonderen Gründen ertheilten Begnadigung haben, ſondern ſie ſoll eine geſetzlich anerkannte Einrichtung der Strafvollziehung ſein, um den Beſſerungszweck ſicherer zu erreichen. Die Kürzung der Freiheitsſtrafe hat einen doppelten Zweck: erſtens, den Sträfling während der Haftzeit zur Beſſerung anzutreiben, und zweitens, ihn zu beſtimmen, ſich nach der Entlaſſung der Fehler zu enthalten, die ihn zu dem Verbrechen geführt haben.

Während der Haftzeit ſoll die ſtrenge Durchführung des Grundſatzes: „Bete und arbeite" den Sinn für das Höhere, den Sinn für die Ordnung, das Gefühl für die Nothwendigkeit der Arbeit in dem Sträfling erwecken; das Rechtthun zur Ueberzeugung bringen, und eine Umwandlung ſeines Innern bewirken, die nicht nur vorübergehend ſein ſoll, ſondern feſte Wurzeln faßt. Bei Vielen iſt dieſe Umwandlung keine leichte Sache, weil die Neigung zum Böſen ſchon bedeutend erſtarkt iſt, und es bedarf eines ſtärkern Mittels, als der Mahnungen zur Beſſerung allein u. ſ. w., um die Luſt zu Vergehen bei dieſen zu unterdrücken, und ihn zum Rechtthun zu beſtimmen. Dieſen ſinnlichen Naturen muß man einen wirklichen Vortheil in Ausſicht ſtellen, um das Gute in ihrem Innern zu ſtärken und zum Durchbruche zu bringen. Die Disziplinarſtrafen allein, oder gewiſſe kleine Vergünſtigungen ſind nicht mächtig genug, die erforderliche ſtarke Wirkung hervorzubringen. Dagegen iſt die Ausſicht auf eine frühere Entlaſſung geeignet, in dem Sträflinge die Energie des Willens, den Sinn für das Gute, das Gefühl für die Ehre, das auch in dem Verbrecher nicht gänzlich erſtorben iſt, wieder wach zu rufen, und zur Ausdauer im Kampfe gegen das Böſe zu vermögen.

Sehen wir nun auf die Staaten, in denen das Syſtem der bedingten Freilaſſung beſteht, England, Irland, Oldenburg und Sachſen, ſo ſtimmen die Berichte aus denſelben darin überein, daß die Ausſicht auf die Abkürzung der Freiheitsſtrafe einen bedeutenden und günſtigen Einfluß auf das Verhalten der Sträflinge ausübe.

Die Zeit, die erlaſſen wird, muß jedoch, um die erforderliche Wirkung zu

äußern, zu der Dauer der Freiheitsstrafe in einem richtigen Verhältniß stehen. Das Verhältniß, welches bisher bei der Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens bestanden (⅔ der Strafe sollen im Verhaft erstanden und höchstens ⅓ bei Wohlverhalten erlassen werden), wurde auch für diese Abkürzung der Freiheitsstrafe angenommen.

2. Die bedingte Freilassung soll den Sträfling bestimmen, sich nach der Entlassung aus dem Gefängniß gut zu verhalten.

Dieser Zweck ist selbstverständlich der wichtigste, und es frägt sich, ob man in die Sträflinge das Vertrauen setzen könne, daß dieses System auf die große Mehrzahl derselben diese günstige Wirkung äußern werde, und ob die Erfahrungen, die man in den andern Ländern gemacht, für diese Einrichtung sprechen. Die große Mehrzahl der Sträflinge verläßt die Anstalt mit dem ernst gemeinten Vorsatze, keine strafbaren Handlungen mehr zu begehen. Der Wille ist stark; aber das Fleisch ist schwach zur Ausführung des Entschlusses zum Guten.

Den Rekonvaleszenten gleich, die von einer bedeutenden Krankheit genesen, müssen diese Entlassenen sich vor den Fehlern, wie Müssiggang, herumziehendes Leben, Trunksucht u. s. w. hüten, die sie zu dem Verbrechen geführt haben. Das ist die Klippe, an der Viele gescheitert sind. Leichtsinnig oder gleichgültig gegen die Folgen, überlassen sie sich nach und nach wieder einem Leben, das sie später dem Verbrechen in die Arme führt. Warnungen oder andere Zwischenfälle können öfters diesem Leben Einhalt thun, und die Rückkehr auf die Bahn des Rechtes bewirken, aber manchmal sind sie auch fruchtlos, weil der Betreffende die Folgen nicht einsehen will, die sich an diese Fehler knüpfen. Er fürchtet das Zuchthaus, aber er sieht nicht ein, daß er auf dem Wege in dasselbe ist; er sieht den Abgrund nicht, in den er sich selbst stürzt.

Wie verhält es sich nun aber mit dem Einflusse der bedingten Entlassung? Wie ein Damoklesschwert schwebt die Drohung über dem Haupt der Entlassenen, den Rest der Strafzeit erstehen zu müssen, nicht nur, wenn sie wieder ein Verbrechen begehen, sondern wenn sie ein unordentliches Leben führen. Diese Folge, die sie fürchten, ist für sie nicht so ungewiß, wie für den Verbrecher die Strafe, weil dieser bei der Verübung des Verbrechens hofft, nicht entdeckt zu werden. Sie tritt ganz sicher ein. Der Entlassene weiß, daß Müssiggang, herumschweifendes Leben, Trunksucht u. s. f. ihn sofort wieder ins Zuchthaus bringt, und daß keine Künste angewendet werden können, um demselben zu entgehen.

Der Entlassene soll nicht nur von der Polizei beaufsichtigt werden, sondern auch durch den Schutzverein, der ihm einen Patron gibt. Dieser ist auf der einen Seite ihm mit Rath und That für ein besseres Fortkommen behülflich, auf der andern Seite aber mahnt er ihn mit Ernst und Liebe an seine Pflichten. Bei dieser verdoppelten Aufsicht kann in dem Entlassenen die Hoffnung nicht aufkommen, daß die Fehler, die er sich zu Schulden kommen läßt, unentdeckt bleiben, und er wird sich daher vor denselben hüten, oder wenn er ein solches Leben beginnt, so wird er mehr als bisher durch die Vorstellungen des Patrons von denselben wieder abgebracht werden können, weil dieser ihm nicht nur eine leere Ermahnung gibt, sondern dieselbe durch die Aussicht, den Rest der Strafe erstehen zu müssen, für den Fall verstärken kann, daß die Mahnungen fruchtlos bleiben

und der Beurlaubte seine Lebensweise nicht ändern sollte. Die gute Seite der bedingten Entlassung ist die, daß man mit der Strafandrohung schon auf die ersten Anfänge zu dem verbrecherischen Leben wirken, schon diesen entgegentreten kann. Man hat ein Mittel zur Zucht in den Händen, das in der Freiheit stärker wirken wird, als die Disziplinarstrafen in der Strafanstalt. Sträflinge, die rückfällig geworden, jedoch gerne arbeiten, sich gut verhalten, und in der Freiheit ihr Brod ganz gut auf ehrliche Weise verdienen können, antworteten auf die Frage, wie es auch komme, daß sie in der Freiheit immer wieder in die alten Fehler verfallen, während sie sich in der Anstalt gut betragen; es würde mit ihnen, wenn sie in der Freiheit beaufsichtigt würden wie in der Strafanstalt, nach und nach auch besser werden. Die Gefangenen sehen ihre Schwächen ein, und ebenso die Nothwendigkeit einer Aufsicht. Sie wird daher, wenn man sie richtig anwendet, und dieselbe für den Entlassenen nichts verletzendes hat, eine wirksame und wohlthätige sein.

Hier wirkt die Furcht vor der Wiedereinberufung abschreckend, wie kaum in einem anderen Falle, weil der bedingt Entlassene diese Folge nicht vergißt, sondern sich daran erinnert, wenn in ihm die Neigung zu Ausschreitungen wieder erwachen sollte, und weil die Strafvollstreckung sicher und schnell erfolgt. Es bedarf hier nicht, wie bei der Ermittlung des Urhebers eines Verbrechens, einer weitläufigen Untersuchung, sondern ein einfacher Befehl genügt, um den Entlassenen wieder in das Gefängniß zurückzuführen.

Ziehen wir die Erfahrungen, die man in den oben bezeichneten Staaten gemacht, zu Rathe, so liegt darin eine Bestätigung des Gesagten.

Nach dem Memorandum von Sir Joshua Jebb, welches an Sir Georg Cornwall Lewis im Jahre 1861 eingereicht wurde, betrug die Anzahl der vom Oktober 1853 bis zum 31. März 1861 mit Urlaubsscheinen entlassenen Verbrecher in England (ohne Irland und Schottland) 9180. Davon wurden vom Widerruf 9%, von einer Rückfallsstrafe 11% betroffen, im Ganzen mithin 20%.

Die englische Strafstatistik zeigt bei den Verbrechern, die nicht beurlaubt worden, unter 100 unbedingt freigelassenen Gefangenen 22,6 Rückfällige.

In Irland ist das Verhältniß noch günstiger, weil in England häufig solche Sträflinge beurlaubt werden, die dieser Wohlthat nicht würdig sind, und weil die Polizei über die Urlaubmänner keine gehörige Aufsicht ausübt, oder nach dem Gesetze nicht ausüben kann.

In Irland sind bis 1. Jenner 1862 1300 Urlaubsscheine ausgegeben worden, und davon mußten nur 126 widerrufen werden.

(Auszüge aus der Strafrechtszeitung vom Jahre 1862, S. 591, 592 und Holtzendorffs Schrift über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen.)

Tief eingreifende Untersuchungen, die unter sehr ungünstigen Umständen in England über das System der bedingten Freilassung vorgenommen wurden, haben zu dem Resultate geführt, daß dieses System, richtig angewendet, für das Ganze wohlthätig sei, und daß man daher dasselbe beibehalten, jedoch vorsichtiger anwenden solle.

Sachsen hat dieses System erst im Jahr 1860 eingeführt. Nach der von amtlicher Stelle eingesandten Tabelle wurden von 80 aus dem Arbeitshaus in Zwickau Beurlaubten im Jahr 1863 und 1864 39 definitiv entlassen, 39 begnadigt und 2 sind gestorben. Keiner mußte bis 1866 einberufen werden. Aus dem Zuchthaus Waldheim sind bis zum Jahre 1864 26 entlassen worden, davon mußte nur Einer wieder einberufen werden,

Aus Oldenburg lauten die Berichte von zuverlässiger Seite sehr günstig, wenn auch über die Zahlenverhältnisse keine bestimmten Daten vorliegen.

Unter welchen Bedingungen kann nun, ist die weitere Frage, die bedingte Freilassung zu einem günstigen Resultate führen?

a. Das Verhalten desjenigen, der die Beurlaubung nachsucht, muß während der Strafzeit ein andauernd gutes gewesen sein.

Die Beamten, die hierüber zu entscheiden haben, müssen mit der möglichsten Vorsicht zu Werke gehen, und genau prüfen, ob das Betragen des Gefangenen so gewesen sei, daß man daraus den Schluß auf dessen Besserung ziehen könne. In dieser Beziehung müssen die Forderungen größer gestellt werden, als dieses bisher bei der Kommutation wegen Wohlverhalten der Fall war, dann ist man sicher, günstigere Resultate zu erhalten und den Zweck eher zu erreichen. Ist der Vortheil leicht zu bekommen, so wird sich der Sträfling nicht sehr anstrengen. Wird dagegen für den schönen Preis der Abkürzung der Strafzeit eine höhere Forderung gestellt, so wird der Sträfling sich bestreben, auch dieser nachzukommen, und er wird dann die Wohlthat, die man ihm gewährt, nur um so höher schätzen. Es wird wohlthätig auf die Disziplin in der Anstalt einwirken, wenn die Sträflinge wissen, daß man sichere Zeichen der eingetretenen Besserung fordert, ehe man die Beurlaubung eintreten läßt.

Auf die Äußerungen der Reue und die Versprechungen der Besserung muß man kein großes Gewicht legen, wenn das übrige Betragen die Worte nicht unterstützt. Es gibt Gefangene, die tiefe Reue fühlen und gute Vorsätze fassen, aber es widerstreitet ihrem ganzen Wesen, durch viele Worte den Zustand ihres Innern zu enthüllen; andere können mit Worten und Geberden sich wie „Heilige" darstellen, obgleich keine Besserung bei ihnen eingetreten ist. Den Letztern gegenüber ist Vorsicht, ja sogar Mißtrauen geboten, denn gewöhnlich sind es Heuchler, welche das Vertrauen, das man in sie setzt, durch Täuschungen erwiedern. Sehr gut würde es sein, wenn man zur Beurtheilung des Sträflings eine objektive Grundlage herstellen könnte, allein dieses ist nicht möglich. Man muß dem Ermessen der Beamten einen bedeutenden Spielraum einräumen, weil bestimmte Bedingungen, die für die Entlassung vorhanden sein müssen, sich nicht aufstellen lassen. Gehen die Beamten mit der der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Vorsicht zu Werke, so kann man, weil der Gefangene zwei Klassen durchlaufen muß, ehe er in diejenige gelangt, aus der allein die Entlassung möglich ist, auch ohne eine solche objektive Grundlage das Richtige treffen.

Früher hatte man es bei uns mit den Forderungen des Wahlverhaltens bei den Strafumwandlungen zu leicht genommen; allein die Erfahrung hat gezeigt,

daß diese Nachsicht sehr nachtheilig wirkt, und man ist daher wieder zu dem System der strengeren Forderungen zurückgekehrt.

b. Man muß einen gewissen Grad von Sicherheit dafür haben, daß der zu Entlassende den Willen und die Mittel besitze, sich redlich durchzubringen.

Das gute Betragen und die besten Vorsätze gewähren nur geringe Garantie für die Besserung in der Freiheit, wenn der Entlassene nicht in die Lage versetzt werden kann, sein Brod auf ehrlichem Wege zu erwerben. Der Schutzverein für entlassene Sträflinge, der durch diese Beurlaubung eine größere Bedeutung, aber auch eine größere Aufgabe erhält, wird für ein Unterkommen sorgen, ehe der Gefangene entlassen wird. Oefters ist dieses mit Schwierigkeiten verknüpft, aber möglich ist es doch, wenn der Gefangene arbeitsfähig ist; sein Brod in der Freiheit verdienen kann, und gerne arbeitet. Sträflinge, die aus irgend welchen Gründen nicht im Stande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt vollständig zu erwerben; ebenso die Arbeitsscheuen, die in der Anstalt arbeiten, weil man sie dazu zwingt, die jedoch nicht mehr arbeiten, oder nur für kurze Zeit, wenn dieser Zwang nicht mehr vorhanden ist, soll man nicht beurlauben, denn diese werden die Wohlthat mißbrauchen.

c. Der Entlassene soll während der Zeit der bedingten Freilassung gehörig beaufsichtigt werden.

Diese Aufsicht wird zunächst durch die Polizei ausgeübt. Sie ist jedoch so einzurichten, daß der Entlassene in seinem Erwerbe nicht gehemmt wird, was ganz gut geschehen kann. Die Polizei soll nicht, wie es anderwärts vorgekommen, die Leute vor dem Entlassenen warnen, oder was auch bei uns geschehen ist, den Leuten in dem Orte, wo er sich aufhält, von den Verbrechen erzählen, welche derselbe verübt hat. Durch solche einfältigen Handlungen wird nicht nur das Vertrauen der Leute zu dem Beurlaubten untergraben, das er zu seinem Erwerbe bedarf, sondern er wird dadurch niedergedrückt, und die Ausführung der guten Vorsätze, die er gefaßt hat, wird erschwert. Die Polizei kann die erforderlichen Erkundigungen einziehen, ohne daß sie den Grund dafür angeben muß. Damit eine schonende und dennoch wirksame Aufsicht erzielt, und Mißgriffe verhütet werden, sollen die Polizeiangestellten durch eine Instruktion Kenntniß von dem Wesen und der Bedeutung dieser Einrichtung erhalten, ihnen Anweisungen in Bezug auf ihr Verhalten gegeben, und ihre Thätigkeit sorgfältig beaufsichtigt werden.

Die Polizei kann dem Beurlaubten das Betreten gewisser Gegenden oder Gemeinden untersagen, wenn dies nothwendig ist, um ihn schlimmen Einflüssen zu entziehen, oder Aergerniß zu vermeiden.

Neben dieser Aufsicht des Ernstes übt der Schutzaufsichtsverein die Aufsicht der Liebe. Jeder Beurlaubte soll unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der Patron, den man ihm bestellt, sorgt für Arbeit, die um so eher erhältlich sein wird, als der Arbeitsgeber in der bedingten Freilassung eine größere Garantie dafür hat, daß der Arbeiter sich vor Fehlern hüten wird. Der Patron überwacht den Entlassenen; steht ihm mit Rath und That zur Seite, und mahnt ihn, wenn er sieht, daß die bösen Neigungen in seinem Schützlinge wieder erwachen. Diese

Mahnungen, namentlich wenn ſie im äußerſten Falle mit der Drohung begleitet ſind, die Schutzaufſicht zu entziehen, werden nicht ohne Wirkung ſein, weil der Betreffende weiß, daß der Entzug dieſer Wohlthat dazu beitragen kann, ihn wieder in das Gefängniß zu bringen.

Dieſe doppelte Aufſicht ſollte jedenfalls zur Ueberwachung des Beurlaubten genügend ſein. Mit dem Widerrufe ſollte man nicht warten, bis der Entlaſſene ein Verbrechen verübt hat, ſondern derſelbe ſoll erfolgen, wenn eine der in § 15 bezeichneten Bedingungen vorhanden iſt. Der Sträfling wurde nur unter der Bedingung entlaſſen, daß er ſich gut verhalte; erfüllt er dieſe Bedingung nicht, ſo iſt der Widerruf gerechtfertigt. Von einem guten Verhalten kann nun aber nicht geſprochen werden, wenn der Entlaſſene arbeitslos herumſtreicht, oder nicht auf ehrliche Weiſe ſein Auskommen ſucht, oder mit übelberüchtigten Perſonen umgeht, oder ein leichtſinniges Leben führt.

In der Beſtimmung, daß der entlaſſene Sträfling unter Polizeiaufſicht geſtellt wird, liegt auch die Vorſchrift, daß derſelbe der Polizei von der Veränderung ſeines Aufenthalts Kenntniß geben ſoll. Ohne dieſes iſt eine gehörige Polizeiaufſicht unmöglich.

3. Hat der Entlaſſene ſich gut betragen, ſo daß eine Wiedereinberufung desſelben nicht erfolgen mußte, ſo erlöſcht der noch rückſtändige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für die die bedingte Entlaſſung feſtgeſetzt wurde. Damit iſt die Strafe verbüßt, und eine Ausdehnung derſelben würde ſich nicht rechtfertigen, wohl aber kann die Schutzaufſicht fortbeſtehen, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden iſt.

4. Die proviſoriſche Entlaſſung und die Wiedereinberufung hat der erſte Entwurf der Direktion der Juſtiz zugewieſen. In der erſten Kommiſſion übertrug man jedoch dieſe Funktionen dem Obergericht, man fand aber in der dritten Kommiſſion, daß, weil es ſich hier um einen Akt des Strafvollzuges handelt, dieſe Verrichtungen einer Verwaltungsbehörde übertragen werden müſſen, und zwar ſei es am angemeſſenſten, die Direktion der Juſtiz dafür zu bezeichnen. Der Entſcheid der Behörde iſt namentlich in Bezug auf die Wiedereinberufung von hoher Wichtigkeit, dieſer Entſcheid ſoll gehörig motivirt und von einer Stelle abgegeben werden, die eine unbefangene Stellung in Sachen einnimmt.

5. In den Kommiſſionen war man darüber einverſtanden, daß die bedingte Entlaſſung nur auf zeitliche Zuchthausſtrafe angewendet, nicht aber auf die lebenslängliche Zuchthausſtrafe ausgedehnt werden dürfe. Letztere tritt nun an die Stelle der Todesſtrafe, der Ernſt und die Bedeutung dieſer Strafe müßte nun vermindert werden, wenn der Beſtrafte die ziemlich ſichere Ausſicht hätte in 15 oder 20 Jahren wieder in den Beſitz der Freiheit zu gelangen. Die Hoffnung, die Freiheit wieder genießen zu können, und nicht das ganze Leben im Zuchthauſe zubringen zu müſſen, ſoll auch dem ſchwerſten Verbrecher nicht ganz verſchloſſen ſein; allein die Erfüllung dieſer Hoffnung darf nicht leicht gemacht werden; es muß in einem ſolchen Falle ein gewiſſer Grad von Sicherheit dafür vorhanden ſein, daß der Verbrecher ſich wirklich gebeſſert hat. Aus dieſem Grunde kann eine Kürzung dieſer Freiheitsſtrafe nur auf dem Wege der Begnadigung durch den Kantonsrath erfolgen.

6. ad §§. 16 und 17 des Strafgesetzes (vide oben S. 39). Die Abkürzung der Freiheitsstrafen durch die bedingte Entlassung wird bei Ausländern, die hier bestraft werden, und bei dem größern Theil der Gefängnißsträflinge nicht möglich sein, bei den erstern aus dem Grunde nicht, weil man sie nicht unter Polizeiaufsicht stellen, und im Falle schlechten Betragens nicht wieder gefänglich einziehen kann, bei den letzteren dann nicht, wenn sie die Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen erstehen, in welchen die sichere Durchführung eines bestimmten Verhaftssystems nicht möglich ist. Damit nun diesen Gefangenen die Aussicht auf frühere Entlassung auch eröffnet werden kann, wenn sie sich gut betragen, wurde in der dritten Kommission das System der Strafverwandlung für diese seltenen Fälle aus dem früheren Gesetze wieder aufgenommen. Die Strafen, die an die Stelle der Verhaftsstrafe kommen, sind Landesverweisung oder Geldbuße, oder beide zusammen. Wie bei der bedingten Entlassung, so muß auch bei dieser Strafumwandlung eine Verhaftsstrafe von wenigstens einem Jahre verbüßt sein, ehe die Umwandlung stattfinden kann. In Bezug auf das Wohlverhalten muß man die gleichen Forderungen wie bei der bedingten Entlassung stellen.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 10, 15. Zeile „könnte" statt „kann".
- 19, 17. - „des" statt „dem" und „Verbrechens" statt „Verbrechen".
- 19, 29. - „einen" statt „ein".
- 40, zweitletzte Zeile „weiterer" statt „weitere" und „bedürfte" statt „bedarf".
- 48, 8. Zeile „Betruges" statt „Betrug".
- 50, 14. - „relativ" statt „relatio".
- 50, 23. - „ist" statt „sind".
- 52, 25. - „dieses" statt „diesem" und „Einflusses" statt „Einfluß".
- 56, 27. - „vornehme" statt „vornehmen".
- 63, 2. - „Jemand" statt „jemand".
- 79, 20. - „eines" statt „einem".
- 106, 36. - „reichen" statt „reichten".
- 144, Lema 2 soll es heißen „Vortheil" statt „Vermögensvortheil".

---

1. Lema 3 zu § 161. Es ist nicht als Erpressung zu bestrafen, wenn Jemand mit einer Klage droht, zu deren Anhebung er das Recht hat, und wenn er nur das fordert, wozu er berechtigt ist.
2. Bei dem Betruge ist das Verbrechen in allen Beziehungen mit dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Vermögensbenachtheiligung eingetreten ist, z. B. die Falschheit einer Bürgschaftsverpflichtung wurde entdeckt. Hiebei fällt der nachherige Ersatz des Schadens außer Betracht. Der gleiche Satz gilt für alle Verbrechen, für deren Vollendung ein Erfolg gefordert wird.

Inhaltsverzeichniss.

1. Für das Strafgesetz.

Einleitung.

I. Bemerkungen über die Entstehung dieses Gesetzes . . . 6
II. Ueber die Hauptgrundsätze, auf welche das Gesetz gestützt ist . 7
Ueber den Grundsatz der Gerechtigkeit 8
Ueber den Grundsatz der Besserung . . . . . 8 u. ff.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

Anwendung dieses Gesetzes. Seite.

Strafbare Handlungen § 1 16
Anwendung des Gesetzes § 2 17
Personen, welche dem Strafgesetze unterworfen sind § 3 . . 18

Erster Titel.

Strafen.

Die Abschaffung der Todesstrafe, Gründe dafür . . . 20—34
Verzeichniß der Strafen § 4 34
Zuchthaus §§ 5, 6, 20 . . . . . 34 u. 40
Arbeitshaus §§ 7, 8, 20 . . . . . 35 u. 40
Gefängniß §§ 9, 10, 20 . . . . . 35 u. 40
Jugendliche und kranke Verbrecher §§ 11 u. 12 38
Berechnung der Strafzeit § 13 38
Bedingte Entlassung §§ 14, 15 u. 30 . . . . . 38, 39 u. 45
Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens §§ 16 u. 17 . . 39
Verweisung §§ 18 u. 19 39
Ehrenstrafen §§ 20—22 . . . . . 40 u. 41
Vermögensstrafen §§ 23 u. 24 . . . . . 41 u. 42
Untersagung der Betreibung eines bestimmten Berufes oder Gewerbes § 25 43
Verbindung der Strafarten § 26 44
Umwandlung und Erlassung der Strafen §§ 27—31 . . . 44—46

Zweiter Titel.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Begriff §§ 32 u. 33 46

Dritter Titel.

Versuch.

	Seite.
Begriff § 34	48
Strafe § 35	48
Freiwilliger Rücktritt § 36	48

Vierter Titel.

Theilnahme und Begünstigung.

Urheber (Thäter und Anstifter) §§ 37 u. 38	51 u. 53
Theilnehmer und Gehülfen § 39	54
Begünstiger §§ 40, 41, 43	54, 55, 56 u. 58
Begünstigung durch Verwandte § 42	57

Fünfter Titel.

Gründe, welche die Strafbarkeit, die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen oder aufheben.

Unzurechnungsfähigkeit § 44	58
Jugendliches Alter § 45	60
Gewalt und Drohung § 46	61
Nothstand § 47	62
Nothwehr §§ 48—50	63—67
Tod des Verbrechers § 51	67
Verjährung der Strafklage §§ 52—55	67 u. 68
Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen §§ 56 und 57	68

Sechster Titel.

Zumessung der Strafe (Schärfungs- und Milderungsgründe.)

Allgemeine Regel § 58	72
Schärfungsgründe § 59	73
Milderungsgründe § 60	73
Jugend als Milderungsgrund §§ 61 u. 62	74 u. 75
Abrechnung des Untersuchungsverhaftes § 63	75

Siebenter Titel.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall.

Zusammentreffen von Verbrechen §§ 64 und 65	76
Rückfall §§ 66—69	78—80
Rückfall, Verjährung § 70	80

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Einzelne Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung.

Erster Titel.

Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung.

	Seite.
Landesverrath §§ 71 u. 72	82
Aufruhr §§ 73—76	82 u. 83
Widersetzung gegen amtliche Verfügungen §§ 77 und 78	84
Anreizung zu Aufruhr oder Widersetzung § 79	85
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen § 80	86
Störung der öffentlichen Ordnung § 81	86
Befreiung von Gefangenen und Meuterei §§ 82 u. 83	87 u. 88
Uebertretung der Verweisung § 84	89
Beschädigung von amtlichen öffentlichen Bekanntmachungen § 85	89
„ oder Ablösung eines amtlichen Siegels § 86	89

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen den Frieden.

Störung des Hausfriedens § 87	90
Störung des Religionsfriedens § 88	91
Störung der Leichenruhe § 89	92
Drohung von Verbrechen §§ 90 u. 91	92
Zweikampf (Duell) §§ 92—97	93 u. 94

Dritter Titel.

Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Münzfälschung, Münzbetrug und Münzvergehen §§ 98—101	96 u. 97
Fälschung öffentlicher Urkunden §§ 102 u. 103	99
Meineid § 104	101
Falsche Anschuldigung § 105	101
Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten § 106	102
Falsches Zeugniß zum Nachtheil eines Angeschuldigten § 107	102
Falsches Zeugniß in Zivilsachen § 108	102

Vierter Titel.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

	Seite.
Nothzucht §§ 109—111	104 u. 105
Schändung § 112	105
Klagrecht wegen Nothzucht und Schändung § 113	105
Betrügliche Verleitung zum Beischlafe § 114	105
Blutschande § 115	107
Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht § 116	108
Ehebruch §§ 117—119	106 u. 109
Bigamie § 120	109
Kuppelei §§ 121 u. 122	110
Erregung öffentlichen Aergernisses § 123	112

Fünfter Titel.

Verbrechen gegen Leben und Gesundheit.

Mord §§ 124 u. 125	112
Todtschlag § 126	115
Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange § 127	116
Tödtung im Raufhandel § 128	117
Tödtung in Folge von Anreizung § 129	118
Gemeingefährliche Vergiftung § 130	119
Kindsmord §§ 131 u. 132	119
Beseitigung eines neugebornen Kindes § 133	121
Abtreibung der Leibesfrucht §§ 134 u. 135	122 u. 123
Aussetzung hülfloser Personen § 136	123
Fahrlässige Tödtung § 137	124
Körperverletzung §§ 138 u. 139	125 u. 126
„ im Raufhandel § 140	126
„ aus Fahrlässigkeit § 141	126
Vernachlässigung von Kindern § 142	126
Gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst § 143	127

Sechster Titel.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Menschenraub § 144	127
Entführung §§ 145 u. 146	129 u. 130
Widerrechtliches Gefangenhalten § 147	130
Nöthigung § 148	132

Siebenter Titel.

Verbrechen gegen die Ehre.

Verleumdung §§ 149 u. 150	133
Beschimpfung §§ 151—154	133 u. 134

Seite.
Strafschärfungsgründe für die Ehrverletzung § 155 . . . 134
Klagerecht wegen Ehrverletzungen § 156 135

Achter Titel.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Raub §§ 157—160 . . . . . 140—143
Erpressung § 161 143
Diebstahl §§ 162—165 . . . . . 144—148
Werthbestimmung der entwendeten Sache § 166 149
Zusammentreffen mehrerer Diebstähle § 167 150
Entwendung von Feldfrüchten u. s. w. § 168 150
Rückfall bei Raub und Diebstahl § 169 150
Diebstähle unter Verwandten § 170 151
Unterschlagung und Verfolgung derselben von Amtswegen §§ 171—173, 176 u. 177 . . . . 151 u. 152, 155—157
Pfandunterschlagung § 174 153
Unterschlagung gefundener Sachen § 175 155
Hehlerei §§ 178—180 . . . . . 157—159
Böswillige Eigenthumsschädigung § 181 159

Neunter Titel.

Verbrechen des Betruges.

Begriff § 182 161
Ausgezeichneter Betrug § 183 166
Strafe § 184 168
Einfacher Betrug § 185 169
Werthbestimmung, Bestrafung der Rückfälle u. s. w. §§ 186 u. 187 169
Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken § 188 . . 169
Betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes § 189 . . 170
Fälschung des Familienstandes § 190 170
Betrüglicher Bankerott §§ 191 u. 192 . . . . . 171—174
Widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger § 193 . . 174
Leichtsinniger Bankerott § 194 176
Strafe § 195 176

Zehnter Titel.

Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigenthum.

Brandstiftung, Begriff §§ 196 und 202 . . . . . 178 u. 183
„ an bewohnten Gebäuden u. s. w. §§ 197 u. 198 179—181
„ „ Pulvermühlen u. s. w. §§ 199 . . . 182
„ „ unbewohnten Gebäuden, Bergwerken, Waldungen u. s. w. § 200 182

Seite.

Zerstörung durch explodirende Stoffe § 201 183
Löschung des Feuers durch den Brandstifter § 203 184
Fahrlässige Brandstiftung § 204 185
Verletzung der Vorschriften der Feuerpolizei durch Baunternehmer u. s. f. § 205 186
Ueberschwemmung § 206 186
Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit u. s. f. § 207 . 187
Gemeingefährliche Schädigung durch Fahrlässigkeit § 208 . . 187

Eilfter Titel.

Besondere Verbrechen der Beamten und Bediensteten.

Absichtliche Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht §§ 209—211 189 u. 190
Fahrlässige „ „ „ „ „ § 212 191
Bestechung §§ 213—219 . . . . . 191 u. 192
Mißbrauch der Amtsgewalt § 220 193
Amtserschleichung § 221 194

Zwölfter Titel.

Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden.

Verantwortlichkeit §§ 222 u. 223 194
Haftbarkeit für Prozeßkosten und Entschädigung § 224 . . 195
Bestimmungen über Vervielfältigungen durch Kupferstich, Photographie u. s. f. § 225 195
Bezeichnung des Namens des Druckers § 226 195
Zulässigkeit der vorläufigen Beschlagnahme § 227 . . . 195
Uebergangsbestimmungen . . . . . 196—199

---

2. Für das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Vollzug der Verhaftsstrafen § 1—11 . . . . . 200—202
Die bedingte Entlassung § 12—16 . . . . . 205 u. 206

Sachregiſter.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abänderung der in einem Urtheile feſtgeſetzten Strafen, Seite 45.
Abſchreckung, — Gründe gegen die Anwendung der Abſchreckungstheorie. 10 ff.; Wirkung der Todesſtrafe in dieſer Beziehung, 24 ff.
Abſicht, Vorſatz, 46, 47 u. 48.
Abſtimmung, Fälſchung des Ergebniſſes, 86.
Abtreibung der Leibesfrucht mit dem Willen der Mutter, 122; ohne ihren Willen, 123.
Aergerniß, öffentliches, durch unſittliche Handlungen verurſacht, 112.
Aerzte bei dem Duell. Strafloſigkeit derſelben, 93.
Affekt, vide Gemüthsbewegung, 115. 126.
Aktien, Fälſchung ſolcher, 99.
Aktivbürgerrecht, Entzug desſelben, 40; beim Zuchthaus, 34 u. 36; der Entzug desſelben kann mit einer Freiheitsſtrafe oder Geldbuße verbunden werden, 44.
Alter jugendliches Einfluß desſelben auf die Strafzurechnung, 60; auf die Strafzumeſſung, 74 u. 75; auf den Vollzug der Freiheitsſtrafe, 38 u. 201.
Amt, öffentliches, betrügliche Anmaßung desſelben, 170.
Amtsehrverletzung, Schärfungsgrund, 134.
Amtsentſetzung und Amtseinſtellung, die Folgen und die Dauer derſelben 41.
Amtserſchleichung, 194.
Amtsgewalt, Mißbrauch derſelben, 188.
Amts- oder Dienſtpflicht, Verletzung derſelben, abſichtliche, 189; fahrläſſige, 191.
Analogie im Strafrecht, inwieweit iſt ſie zuzulaſſen, 16 u. 17.
Angehörige des Kantons (Bürger, Niedergelaſſene oder Aufenthalter), Beſtrafung derſelben für Verbrechen außer dem Kanton verübt, 18, 19 u. 20.
Anmaßung eines fremden Familienſtandes, Begriff, Strafen, 170 u. 171.
Angeſchuldigter, falſches Zeugniß zu ſeinen Gunſten, oder Nachtheil 102, 103, 104.
Anreizung, rechtswidrige, Miturſache zur Tödtung, 118; zur Körperverletzung, 126; zum Duell, 94.
Anſchuldigung, falſche, 101, 102 u. 103.
Anſtifter, Begriff, Strafe derſelben, 51, 52; wenn der Thäter das Verbrechen nicht ausgeführt oder einen größern Erfolg herbeigeführt hat, 53 u. 74.
Antrag der Privatperſonen auf Beſtrafung; bei der Nothzucht, 105; bei der Schändung 105; bei dem Ehebruch 109; des Gemeindrathes bei der einfachen Kuppelei, 111; der Entführten bei der Entführung, 130; bei der Ehrverletzung, 135; bei dem Diebſtahl zwiſchen Verwandten und Diebſtahl von Feldfrüchten, 150; bei der Unterſchlagung, 155; Betrug unter Verwandten, 169; Verjährung, 67.
Anwendung dieſes Geſetzes, 17.
Anzeigen u. ſ. w., unbefugtes Abreißen derſelben, 89.
Arbeitshaus, Dauer derſelben und ihre Wirkung, 35 u. 36; Umwandlung derſelben, 44; Arbeitshausſtrafe, Verjährung dieſer Strafe, 68 u. 72; Arbeitshausſtrafe, Erſtehung derſelben in der Strafanſtalt, 200.
Aufenthalter iſt Angehöriger des Kantons, 18.

Aufruhr, Begriff, Strafe, 82, 83 u. 84; Strafloſigkeit für die Theil-nehmer, 82 u. 83; Strafe für andere dabei verübte Verbrechen, 83; Anreizung dazu, 85.
Aufſichtskommiſſion der Strafanſtalt, Kompetenz derſelben in Bezug auf den Vollzug der Freiheitsſtrafen, 200; ſie erſtattet bei der bedingten Entlaſſung einen Bericht, 205.
Ausländer, in welchen Fällen werden ſie nach dieſem Geſetz beurtheilt, 18, 19 u. 20.
Ausſetzung von Kindern und andern hülfloſen Perſonen, 123 u. 124.
Ausweisſchriften, Fälſchung ſolcher, 99, 100 u. 101.

B.

Bankerott, betrüglicher, 171 bis 174; leichtſinniger, 176 u. 177.
Banknoten, Fälſchung ſolcher, 99.
Bauten, gefährliche Ausführung ſolcher, 127 u. 186.
Bauunternehmer, Bauaufſeher, Zuwiderhandeln gegen die Regeln der Baukunſt u. ſ. w., 127; Erſtellung gefährlicher Feuereinrichtungen, 186.
Beamte, Widerſetzlichkeit gegen ſolche, 84.
Beamte oder Bedienſtete; Mißbrauch ihrer Gewalt, 193.
Beamte und Bedienſtete. Verletzung, abſichtliche, ihrer Pflichten, 189 u. 190; Fälſchung von Urkunden, 190 u. 191; fahrläſſige Verletzung der Pflichten, 191; Beſtechung, Begriff und Strafe, 191, 192 u. 193; Hintergehung derſelben, 187.
Bedienſtung, Entſetzung, 41; Einſtellung darin, 41.
Bedingte Entlaſſung, Gewährung derſelben, 205 u. f.; Folgen derſelben, 205; Entzug derſelben, 205 u. f.; Beſtrafung der Entlaſſenen wegen andern Vergehen, 39; Erlaſſung des Reſtes der Strafe, 205 u. f.
Befehle, Verordnungen und Anzeigen, unbefugtes Abreißen derſelben, 89.
Begnadigung, Strafprozeßgeſetz regelt das Verfahren, 45.
Beiſchlaf, Geſtattung wegen Täuſchung, 105; zwiſchen Eltern und Kindern u. ſ. w., Strafe, 107;
Begünſtigung, Begriff, 54 u. 55; von Perſonen, welche das Verbrechen nicht verhindert haben, 56 u. 57; Strafe, 58; von Verwandten und Familiengliedern, 57.
Begünſtigung von Gläubigern, widerrechtliche, 174.
Bergwerke, Brandſtiftung an ſolchen, 183.
Beruf oder Gewerbe, Entzug des Rechts der Betreibung, 43; kann mit anderen Strafen verbunden werden, 44.
Beſchimpfung, 134—136, 139; von Behörden und Beamten, 134.
Beſchlagnahme von Druckſchriften, 195.
Beſeitigung eines neugebornen Kindes, 121.
Beſſerung der Beſtraften. Bemerkungen hierüber, 8, ferner 208 u. f.; ſyſtematiſche Behandlung bei dem Vollzug der Verhaftsſtrafen, 200—204.
Beſſerungsanſtalten, Unterbringung der Kinder in ſolche, 60 u. 61.
Beſtechung von Richtern, Geſchwornen, Schiedsrichtern, 192 u. 193; Folgen für den, welcher beſticht, 192 u. 193.
Betrug, Begriff, 161—166; ausgezeichneter, 166; Strafe des ausgezeichneten, 168; des einfachen, 169; des Betrugs der ſich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, 169; Rückfälle, 169.
Bettelei, qualifizirte, wegen der Nichtaufnahme eines ſolchen Vergehens, 90.
Beurlaubung, vide bedingte Entlaſſung, 38, 39, 205.
Bevogtigung tritt ein bei der Zuchthausſtrafe, 34.
Bezirksgerichte, Strafkompetenz derſelben, 197.
Bigamie, 109 u. 110.
Billonmünzen, Fälſchung, 96.
Blutſchande, 107.

Brandstiftung, Begriffe und Vollendung des Verbrechens, 178; an einzelnen beweglichen Gegenständen, 178 u. 179; an bewohnten Gebäuden, 179, 180 u. 181; Milderungsgrund, 181; Pulvermühlen u. s. w., 182; an unbewohnten Gebäuden, Bergwerken u. s. w. 182; Folge, wenn der Brandstifter das Feuer gelöscht hat, 184 u. 185; Brandstiftung, fahrlässige, 185; an Sachen, um das Feuer Gebäuden u. s. w. mitzutheilen, 183 u. 184.
Brunnen, Vergiftung solcher, 119.
Buchführung, wer ist dazu verpflichtet, 177.
Bundesstrafrecht in Bezug auf die politischen Vergehen, 81; Eisenbahnen und Telegraphen, 188.
Bürger, Nichtauslieferung desselben an einen fremden Staat, 19; Verhinderung desselben seine Rechte auszuüben, 87.

C.

Cartellträger, Strafe, 93.
Chloroform als Betäubungsmittel beim Raube, 143.
Complott, wegen Nichtaufnahme dieses Begriffes, 54.
Conkurrenz von Verbrechen, 76 u. 77.

D.

Dämme, Beschädigung, 186.
Dienst oder Amt, betrügliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes, 170.
Dienst, Bedienstung, Einstellung darin, 40.
Dienstboten, Diebstähle, 146 u. 147; Unterschlagung, 152; Betrug, 167.
Dienstbücher, Anfertigung falscher, 99.
Dienstentsetzung, 41.
Diebstahl, Begriff, 144 u. 145; ausgezeichneter, 146—148; einfacher, 148 u. 149; Bestimmung des Werthes, 149; Zusammentreffen mehrerer, 150; von Feldfrüchten, 150; Rückfall, 150; zwischen Ehegatten, Verwandten, Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, 151; Ankauf gestohlener Sachen, 157—159.
Drohung, Ausschluß der Zurechnung, 61; Milderungsgrund, 73; widerrechtlicher Einfluß auf eine Verhandlung, Strafbarkeit, 86; von Verbrechen, 92 u. 93; gemeingefährliche, 92; bei der Nothzucht, 104 u. 106; bei der Nöthigung, 132; bei dem Raube 140 u. 141; bei der Erpressung, 143, 144.
Druckerpresse, Ehrverletzung durch dieselbe, 134; strafbare Handlungen durch dieselbe, 194; Verantwortlichkeit für diese, 194, 195.
Drucker, Verantwortlichkeit desselben, 194.
Druckschrift; soll den Namen des Druckers tragen, 195; Beschlagnahme einer solchen, 195.
Duell (Zweikampf). Strafe für den Herausforderer und Herausgeforderten; bei der Verletzung der Kampfregeln; der Wahl einer tödtlichen Kampfweise; für den Cartellträger, Sekundanten, Unparteiische und Zeugen. — Strafloserklärung der Aerzte; wenn der Vollzug unterblieben ist, 93—96; bei der Anreizung zu demselben, Vorschubleisten; das Lokal oder die Waffen dazu geben, 94 u. 96; Verfolgung eines außer dem Kanton verübten, 20; Verbindungen dazu, 97.

E.

Ehe, mehrfache, 109 u. 110.
Ehebruch, Strafe, 108; wird nur auf Anzeige der Ehegatten verfolgt, 109.
Ehegatten vide Bigamie, 109 u. 110; Begünstigung von Verbrechen durch diese, wann ist sie straflos, 57.
Ehegatten in Bezug auf Diebstahl, 151; Betrug, 169.
Ehrenrechte, politische, 34, 35 u. 40.
Ehrenstrafen unterliegen der Verjährung nicht, 68 u. 72.
Ehrenkränkung, Erwiederung, Folgen, 134.

Ehrverletzung, 133 f.; Erschwerungsgründe bei dieser, 134; Klagrecht, 135; Veröffentlichung des Urtheils, 134.
Eidesbruch vide Meineid, 101.
Eidgenossenschaft, Verweisung aus dieser, 205.
Eigenthum, Schädigung, böswillige 159 u. 160; Brandstiftung an demselben, 179 f.; Schädigung desselben durch Ueberschwemmung, 186.
Einbruch beim Diebstahl, 146 u. 147.
Eindringen, Einschleichen in eine fremde Wohnung, 90 u. 91.
Einsteigen beim Diebstahl, 147.
Einstellung im Amte oder Dienst, 41.
Einwohner des Kantons vide Angehörige desselben, 18.
Einzelhaft, Vorschriften hierüber, 200 u. 201.
Eisenbahnen, Gefährdung ihrer Benutzung, 188.
Eltern, wegen der Begünstigung von Verbrechen, 57; Beischlaf derselben mit den Kindern, 107 u. 108; wegen Verführung ihrer Kinder, 108; Strafe derselben bei der Kuppelei, 110
Entführung einer Frauensperson, 129 u. 130; Klagerecht, 130.
Entlassung, bedingte, vide bedingte Entlassung, 38, 39, 45 u. 205.
Entstehung des Strafgesetzes. Bemerkungen hierüber, 6.
Entwendung von Werthschriften, 145.
Entweichung von Gefangenen, 87 u. 88.
Erben, Klagerecht derselben wegen Verläumdung des Erblassers, 135 u. 139.
Erpressung, 143 u. 144.
Erzieher, Verführung der Zöglinge, 108; Kuppelei 110 u. 111; in Bezug auf den Diebstahl, 151; Betrug, 169.
Eßwaaren, vide Nahrungsmittel, 166 u. 169; Entwendung von solchen, 150.

F.

Fahrlässige Tödtung, 124; Körperverletzung, 126; Brandstiftung, 185.
Fahrlässigkeit bei einer gemeingefährlichen Schädigung, 187; bei der Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht, 191.
Fahrlässige Handlungen, wenn sie bestraft werden können, 46—48.
Fahrlässigkeit bei einer Baute, 127; bei der Erstellung von Feuereinrichtungen, 186.
Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen u. s. w.; von öffentlichen Urkunden, 99 u. 100.
Fälschung von Münzen, 96—99; Kreditpapieren, 99; Privaturkunden, 167 u. 168.
Familienglieder, Nichtbestrafung derselben wegen Begünstigung von Verbrechen, 57.
Familienstand, Unterdrückung oder Anmaßung desselben, 170.
Feldfrüchte, Entwendung derselben, 150.
Feuereinrichtung, feuersgefährliche, Strafe, 186.
Freiheit, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, 127 f.
Freiheitsstrafen, Berechnung ihrer Dauer, 38; bei der Umwandlung der Strafen, 44; Berücksichtigung der Jugend des Verbrechers, 74 u. 75; Erlaß des Restes bei der bedingten Entlassung, 45 u. 46.
Fund-Diebstahl, vide Unterschlagung gefundener Sachen, 155.
Futtervorräthe, Vergiftung von solchen, 187.
Fruchtfelder, Brandstiftung an solchen, 182.

G.

Gartenfrüchte, Entwendung solcher, 150.
Gebäude, gottesdienstliche, bei dem Diebstahl, 146; bewohnte bei der Brandstiftung, 179; unbewohnte, 182.
Gebäude und andere Sachen als Zündstoff bei der Brandstiftung, 183.
Gefangene, Befreiung derselben, 87 u. 88; jugendliche, Vollzug der Freiheitsstrafe, 38 u. 201; Meuterei derselben, 88.

Gefangenhalten, widerrechtliches, 130, 131.
Gefängnißstrafe, Dauer und Wirkung derselben, 35 u. 37; wenn sie mit der Geldbuße angedroht wird, 44; Umwandlung derselben, 44.
Gehülfen, vide Theilnehmer, 51—54.
Geistliche, Verführung von Schülern, 108; Kuppelei, 110 u. 111.
Geistesstörung, wann ist dadurch die Strafbarkeit einer Handlung ausgeschlossen, 58—60.
Geisteskranke, Mißbrauch zum Beischlaf, 105; Entführung, 129.
Geldbuße, Maßstab für die Umwandlung derselben in Gefängniß, 44; Bemerkungen über die Anwendung derselben, 42; beim Tode des Verbrechers, 67.
Geldbuße, Maximum, kann mit jeder Freiheitsstrafe verbunden werden, 41.
Gemeingefährliche Schädigungen, 186—188.
Gemüthsaufregung und Gemüthsbewegung bei der Tödtung, 115 u. 118; Körperverletzung, 126; Milderungsgrund, 73 u. 74.
Gerechtigkeit, die Hauptgrundlage des Gesetzes, 7 ff.
Gesundheit, Schädigung durch Giftstoffe, 119; bei der Abtreibung, 123; Schädigung, 125; durch Nahrungsmittel, 166 u. 168; der Thiere, Schädigung, 187.
Geschenke, Annahme solcher durch Beamte, 191—193; Einwirkung durch solche auf die Verhandlungen, 87.
Geschwister, in Bezug auf die Begünstigung eines Verbrechens, 57; die Blutschande, 107.
Geschworene, 192.
Getränke, Entwendung solcher, 150.
Gewerbe. Entzug des Rechtes der Betreibung eines Gewerbes, 43; diese Strafe kann mit andern verbunden werden, 44.
Gläubiger, vide Pfandunterschlagung, 153 u. 154; vide betrüglicher Bankerott, 171; Begünstigung solcher, 174 u. 175.
Gottesdienst, widerrechtliche Hinderung desselben, 91.
Gräber, Schädigung solcher, 92.
Grundsätze auf welche das Gesetz sich stützt, 7 ff.

H.

Handlungen, verbrecherische, bei welchen die Strafbarkeit ausgeschlossen ist, 81, 83.
Hausbewohner, wenn ein solcher bei der Brandstiftung das Leben verloren hat, 179 u. 180.
Hausfrieden, Störung desselben, 90 u. 91.
Hausgenossenschaft, Auszeichnungsgrund bei dem Diebstahl, 146.
Hehlerei, Begriff, 157; Strafe, 157—159.
Heilanstalt, Unterbringung von kranken Sträflingen in eine solche, 38.
Heimatscheine, falsche, 99 u. 100.
Herausgeber einer Druckschrift, Verantwortlichkeit, 194 u. 195.
Hochverrath, 81 u. 83.

J.

Jugend, Ausschluß der Strafbarkeit, 60 u. 61; Milderungsgrund, 73—75; Grund, daß nicht auf Zuchthaus erkannt werden kann, 74.
Jugendliche Verbrecher, Vollzug der Freiheitsstrafe, 201.

K.

Kanton, Verweisung aus demselben, 39 u. 40.
Kantonsbürger, Zulässigkeit der Verweisung, 39 u. 40.
Kausalzusammenhang, ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode, 113; bei dem Betruge, 127—129; bei der Abtreibung der Leibesfrucht, 122.

Kindes, Beseitigung eines neugebornen, 121; Aussetzung eines solchen, 123 u. 124; Unterdrückung des Familienstandes, 170.
Kinder. Altersjahr für die gerichtliche Verfolgung, 60; Beischlaf zwischen diesen und den Eltern, 107; Verführung derselben zur Unzucht, 108.
Kinderraub, vide Menschenraub.
Kindsmord. Verübung durch die Mutter, 119—121; durch eine andere Person, 119 u. 121.
Kirchen, Störung des Gottesdienstes, 91.
Komplott, Auszeichnungsgrund bei dem Diebstahl, 54; Bemerkung wegen der Nichtaufnahme, 73; Erschwerungsgrund allgemeiner; bei dem Raube, 73.
Konkurs, vide betrüglicher und fahrlässiger Bankerott, 171 u. f.
Konfiskation, Gegenstände in Bezug auf welche sie zulässig ist, 42; nach dem Tode des Verbrechers, 67.
Körperverletzung beim Duell, 93—95 u. 196; mit tödtlichem Ausgang, 116; vorsätzliche, 125 u. 126; im Raufhandel, 126; fahrlässige, 126.
Krankheiten, fahrlässige, Verbreitung ansteckender bei den Menschen, 187; absichtliche bei dem Vieh, 187; fahrlässige 187.
Kranke Sträflinge, siehe Heilanstalt, 38.
Kreditpapiere auf den Inhaber. Fälschung, Begriff und Strafe, 99.
Kreisgerichte, Strafkompetenz derselben, 196 u. 197.
Kuppelei, einfache, Strafe, 110; erschwerte, 110, 111; Klage bei der einfachen nur auf Verlangen des Gemeindrathes, 111.
Kupfermünzen, Fälschung, 96—98.
Kupferstiche, Vergehen durch diese, 194.
Kürzung der Freiheitsstrafe, vide bedingte Entlassung, 38, 39, 205 ff.

L.

Landesverrath, Begriff und Strafe, 81—83.
Lebensmittel, Vergiftung von Vorräthen, 119; Fälschung, 166 u. 169.
Lebenswandel, guter, Milderungsgrund, 74.
Lehrer, Verführung von Schülern zur Unzucht, 108, 110 u. 111.
Leibesfrucht, Abtreibung derselben durch die Mutter, 122; ohne den Willen der Mutter, 123.
Leichenruhe, Störung derselben, 92.
Lokal für ein Duell, Strafe für den, der es gibt, 94 u. 96.

M.

Mädchen, unreifes, Mißbrauch zum Beischlaf, 105 u. 107.
Märkte, Diebstahl, 146, 148.
Maß, Waagen, Gewicht, Fälschung solcher, ausgezeichneter Betrug, 166 ff.
Meineid, 101.
Menschenraub, 128, 129.
Menschen, Schädigung dieser durch Giftstoffe, 119.
Metallgeld, ächtes, Verminderung des Werthes desselben, 97, 98.
Meuterei unter den Gefangenen, 88.
Milderungsgründe, allgemeine, 73; wegen der Jugend, 74, 75.
Milderungsgrund bei dem Morde, 112, 115.
Mißhandlung, vide Körperverletzung, 125; bei dem Raube, 140, 141; der Erpressung, 143.
Mißbrauch der Amtsgewalt, 193.
Mittel, betäubende, Anwendung bei dem Raube, 143.
Mord, Bedrohung einer Gegend damit, 92; Mord, 112.
Mutter, vide Kindsmord, 119; Beseitigung ihres Kindes, 121; vide Abtreibung der Leibesfrucht, 122.
Münzbetrug, 97, 98.

Münzen, Verringerung des Werthes, 97, 98.
Münzfälschung, 96—98.
Münzvergehen, 97, 99.

M.

Nachtzeit, Diebstahl, 146, 147; Brandstiftung, 179—181.
Nahrungsmittel, Fälschung derselben, 169, 170; Fälschung mit schädlichen Stoffen, 166, 168.
Nöthigung, 132, 133; zu einem Verbrechen durch Gewalt oder Drohung, 61, 62.
Nothstand, Straflosigkeit, 62, 63.
Nothwehr, „ 63 ff.; die Ueberschreitung gelinder bestraft, 66; Verwundung oder Tödtung sofort verzeigen, 67; wegen Ehrverletzungen nicht zulässig, 64; Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung, 66; mit Beziehung auf obrigkeitliche Hülfe, 65; Vertheidigung des Rechtes dritter Personen, 64; Anzeige, wenn Verwundung oder Tödtung erfolgt, 67.
Nothzucht, 104, 105; eines unreifen Mädchens, 105, 107; Verfolgung nur auf Klage der Beleidigten, 105, 106.

O.

Obergericht, Kriminalabtheilung, Befugniß den Rest der Strafzeit zu erlassen, 45 u. 46.
Oeffentliche Bekanntmachung, Abreißen oder Schädigungen solcher, 89.
Ordnung, öffentliche, Störung derselben, Begriff und Strafe, 86.

P.

Pässe, Fälschung derselben, 99, 100.
Personen, welche diesem Strafgesetz unterworfen sind, 18; Aussetzung hülfloser, 123.
Pfandunterschlagung, 153, 154.
Pflegebefohlene, Verführung zur Unzucht, 108, 110; zur Kuppelei, 110, 111.
Pflegeeltern, Pflegekinder, wegen Begünstigung von Verbrechen nicht bestraft, 57; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht, 108, 110, 111; Kuppelei, 110; gröbliche Vernachlässigung der Kinder, 127; in Bezug auf die Entführung, 130; den Diebstahl, 151; Unterschlagung, 157; Betrug, 169.
Polizeiaufsicht über die bedingt Entlassenen, 28.
Polizeibußen, 89, 94.
Polizeistrafen, vide Polizeibußen, 17; die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes finden keine Anwendung, 17.
Postgebäude, Diebstahl, 146.
Presse, Ehrverletzung durch dieselbe, 134; Vergehen durch diese, 194.
Privatpersonen, Verjährung des Rechtes zur Klage, 67, 68, 70, 71.
Privaturkunde, Fälschung einer solchen u. s. w., 166.
Pulvermühlen, Pulvermagazine u. s. w. Brandstiftung in diesen, 182.
Pulver als Zündstoff, 183.

R.

Raub, Bedrohung einer Gegend mit diesem Verbrechen, 92; mildernde Umstände, 142; Erschwerungsgründe, 142; durch betäubende Mittel verübt, 143.
Raufhandel, Tödtung in diesem, 117; Körperverletzung, 126.
Rechte, politische, Entzug der Ausübung, 40, 41; Verhinderung der Bürger an ihrer Ausübung, 86, 87.
Recht einen bestimmten Beruf oder Gewerb zu betreiben, 43.
Religionsfrieden, Störung desselben, 91.
Rest der Strafzeit, Erlassung desselben bei der bedingten Entlassung, 45, 46.
Reue, thätige, Milderungsgrund, 11; bei der Brandstiftung, 184, 185.
Richter, Bestechung, 192, 193.

Rückfall, allgemeiner, Erschwerungsgrund, 78—80; Verjährung desselben, 80; beim Diebstahl, 150; beim Betrug, 169; bei der Hehlerei, 159; wenn ein neues Verbrechen verübt worden, 78, 80.

S.

Sachen, für welche ist die Konfiskation zulässig, 42.
Sachverständiger, falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten; zum Nachtheil derselben; im Civilprozeß, 102—104.
Schädigung, gemeingefährliche, absichtliche, 186, 187; fahrlässige, 187.
Schändung, Begriff, Strafe, 105, 107; Privatklage, 105, 106.
Schärfungs- und Milderungsgründe, 72—74.
Schärfungen der Verhaftsstrafen, warum keine festgesetzt werden, 37.
Schiedsrichter, Bestechung, 192.
Schlaftrunkenheit, kann auch die Strafbarkeit einer Handlung ausschließen, 59.
Schlüssel, nachgemachte oder entwendete beim Diebstahl, 146, 147.
Schriften, unzüchtige, 112.
Schweizerbürger soll man an andere Staaten nicht ausliefern. 19.
Schwestern, Befreiung von der Strafe der Begünstigung, 57.
Schwurgerichte, Strafkompetenz derselben, 197, 198.
Sekundanten beim Zweikampf, 93, 96.
Selbsthülfe, unerlaubte, 90.
Siegel, amtliches, Ablösung oder Beschädigung desselben, 89, 90.
Sittlichkeit, Verbrechen gegen diese, 104—112.
Spekulationen, leichtsinnige, beim Bankerott, 177.
Stoffe, explodirende, bei der Brandstiftung, 182, 183.
Strafanstalt, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe werden darin erstanden, 200; Direktor, Kompetenz in Bezug auf den Strafvollzug, 200, 201.
Strafarten, Verbindung von solchen, 44.
Strafbarkeit einer Handlung, ausgeschlossen wegen geistiger Unzurechnungsfähigkeit, 58—60; wegen der Jugend, 60, 61; Nöthigung durch Gewalt oder Drohung, 61, 62; Nothstand, 62, 63; Nothwehr, 63 ff.
Strafe, muß gesetzlich vorher bestimmt werden, 16, 17; Umwandlung einer solchen in eine andere, 44; Bestimmung, wann ihre Vollziehung unmöglich wird, 46.
Strafen, welche sind zulässig, 34; wenn können sie eine Abänderung erleiden, 45; Verjährung derselben, 68 u. 72; Unterbruch der Verjährung, 68, 72.
Strafgesetz, eidg., in Bezug auf die politischen Vergehen, 81; auf die Eisenbahnen und Telegraphen, 188.
Strafgesetz, Personen, welche demselben unterworfen sind, 18—20.
Strafgesetze sollen milde sein, 14; Spielraum derselben für den Richter, 14; Verbrechen, die nach demselben beurtheilt werden, 18—20.
Strafgesetzbuch, Bemerkungen über dessen Entstehung, 6; Grundsätze desselben, 7 ff.; dasselbe bezieht sich nicht auf Polizeiübertretungen, 17.
Strafklage, Verjährung derselben, 67—70; Unterbruch der Verjährung, 68, 71; Verjährung derselben in Bezug auf Antragverbrechen, 67, 68, 70.
Strafumwandlung wegen der Unmöglichkeit der Vollziehung, 46.
Strafverwandlung wegen Wohlverhalten, 39.
Strafzeit, über den Beginn derselben und den Unterbruch, 37.

T.

Telegraphenanstalten, Verhinderung ihrer Benutzung, 188.
Thäter, Strafe die denselben trifft, 51—53.
Thätlichkeiten, geringfügige, sind Beschimpfungen, 139.
Theilnehmer (Gehülfen), Begriff und Strafe derselben, 52—54.
Thiere, Tödtung solcher, absichtliche, durch Gift u. s. w., 187; fahrlässige, 187.

Todesstrafe, Gründe für die Abschaffung derselben, 20—34; die Religion fordert sie nicht, 21; in Bezug auf die Wiederholung eines todeswürdigen Verbrechens, 23; in Bezug auf die Abschreckung, 24; sie ist nicht die einzige Sühne für den Mord, 27; sie ist zur Sicherung der menschlichen Gesellschaft nicht absolut nothwendig, 28; sie macht die Besserung des Verbrechers unmöglich, 31; sie kann einen Unschuldigen treffen, 32.
Tod des Verbrechers, Folgen in Bezug auf die Strafe, 67.
Todtschlag, 115, 116.
Tödtung, unabsichtliche, Folge einer Körperverletzung, 116; eines neugebornen Kindes, 119—121; der Leibesfrucht, 122; einer Schwangern, 123; fahrlässige, 124; im Zweikampf, 93—96; im Rauſhandel, 117; beim Raub, 140; bei der Brandstiftung, 179; bei der Ueberschwemmung, 186; bei der Vergiftung von Brunnen, Lebensmittel u. s. w., 119.
Torfmooren, Brandstiftung, 182.
Trunkenheit, die Strafbarkeit einer Handlung ist dadurch nicht ausgeschlossen, 59.

U.

Ueberschwemmung, gemeingefährliche, absichtliche, 186; fahrlässige, 187.
Umwandlung der Strafen, 44.
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, 86.
Untersuchungsverhaft, Abrechnung desselben an der Strafe, 75.
Unterschlagung, Begriff, Vollendung, 151; Strafe, 152; vide Pfandunterschlagung, 153; gefundener Sachen, 155; wird nicht in allen Fällen von Amtswegen verfolgt, 155, 156.
Unzucht, 108, 121, 122, 110, 111; widernatürliche, 112.
Unzurechnungsfähigkeit wegen Geistesstörung, 58—60; wegen der Jugend, 60, 61; wegen Nöthigung, 61; Nothstand, 62; Nothwehr, 63.
Urheber, wer darunter zu verstehen, 51, 52.
Urkunden, öffentliche, Fälschung solcher, 99—101; Fälschung durch einen Beamten, 190.

V.

Verbrechen und Vergehen, wann werden sie nach den Gesetzen des Kantons Zürich bestraft, 18.
Verbrechen wegen den fortgesetzten, 77.
Verbrecher, jugendliche, werden besonders eingesperrt, 38.
Verführer, Berechtigung des Privatklägers in Bezug auf die Bestrafung solcher, 70.
Vergiftung von Brunnen u. s. w., 119; des Viehes, 187.
Verhaftete, Befreiung derselben, 87, 88.
Verhaftsstrafen, Berechnung derselben, 38; Arten derselben, 34—37; Maßstab für die Umwandung derselben, 44, 45.
Verhandlungen, gesetzliche, Störung derselben, 86.
Verläumdung, 133, 135-138; Einrede der Wahrheit, 133, 138, 139; eines Verstorbenen, 135, 140.
Verordnungen, Befehle u. s. w., Abreißen solcher, 89, 90.
Vermögen, Verbrechen gegen dasselbe, 143 ff.
Versprechungen und Geschenke, Einfluß damit auf eine Verhandlung, 86, 87.
Versuch, — Begriff, Strafe, 48, 50; freiwillig aufgegeben, wenn Strafloſigkeit 48, 50, 51; mit untrüglichen Mitteln, 49, 50.
Vertheidigung bei der Nothwehr, 63.
Verjährung der Strafklage, 67—70; wann wird sie unterbrochen, 68, 71; der Strafen, 68, 72; wann wird sie unterbrochen, 68, 72.
Verwandlung der Strafe wegen Wohlverhalten, 39.
Verwandte, Verschwägerte u s. w., wann sind sie von der Strafe der Begünstigung befreit, 57.

Verweisung aus der Eidgenossenschaft und aus dem Kanton, 39; Uebertretung derselben, 89.
Verzeigung von Vergehen, falsche, absichtliche, 101.
Viehkrankheit, ansteckende, absichtliche Verbreitung, 186.
Vorbedacht, bei dem Morde erforderlich, 114.
Vorbereitungsverhandlungen der Verbrechen, sind straflos, 48 ff.
Vormundschaft, Zuchthaussträfling, 34.
Vorsatz, — Absicht, 46—48.
Vollendung eines Verbrechens, 50.

W.

Waagen, Fälschung, 166, 167.
Waffen, Einschreiten damit bei Aufruhr, 82; beim Raub, 142; beim Diebstahl, 147.
Wahlen, Störung derselben, Fälschung des Resultates, 86.
Waldungen, Brandstiftung, 182.
Wanderbücher, falsche, 99—101.
Wasserbehälter, Vergiftung solcher, 119.
Weide, Diebstahl von Vieh, 146.
Werkzeug, Konfiskation, 42, 43.
Werthpapiere, Fälschung solcher, 90; Diebstahl solcher, 145.
Widersetzung gegen amtliche Verfügungen, 84, 85; Anreizung dazu, 85.
Wirthe, in Bezug des Duells, 94, 96; auf den Diebstahl, 146; die Unterschlagung, 152.
Wohlverhalten, Umwandlung der Verhaftsstrafe, 39.
Wohnung, Störung des Hausfriedens, 90, 91.
Wollust, widernatürliche, an Menschen oder Thieren, 112.

Z.

Zellenhaft, abgeschlossene, vide Einzelhaft.
Zeuge, falscher, zu Gunsten des Angeschuldigten; zum Nachtheil desselben; im Civilprozeß, 102—104.
Zeugen bei dem Duell, Strafe derselben, 93, 96.
Zeugnisse, falsche, um ein Unterkommen zu verschaffen, 99—101.
Zuchthausstrafe, Umwandlung derselben, 44; der Ort wo sie zu vollziehen, über deren Dauer und Wirkung, 34, 35, 200.
Zumessung der Strafe, Schärfungs- und Milderungsgründe, 72—75.
Zurechnungsfähigkeit, verminderte, 60; wegen Geistesstörung, 58 ff.; der Jugend, 60.
Zusammenrottung beim Aufruhr, 73, 82; bei der Meuterei Gefangener, 88.
Zusammentreffen strafbarer Handlungen (Konkurrenz), 76, 77.
Zweikampf (Duell), 93—96.

Digitized by Google